

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags  
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2006/C 221/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**Datum der Annahme der Entscheidung:** 11.7.2006

**Mitgliedstaat:** Niederlande (Provinzie Zuid-Holland)

**Beihilfe Nr.:** N 96/06

**Titel:** „Eneco renewable energy“

**Zielsetzung:** Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes (Energie)

**Rechtsgrundlage:** Algemene subsidieverordening Zuid-Holland

**Haushaltsmittel:** 450 000 EUR

**Beihilfeintensität oder -höhe:** 26 % der zusätzlichen Investitionskosten

**Laufzeit:** 1.7.2005 bis 30.6.2007

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

**Datum der Annahme der Entscheidung:** 15.6.2006

**Mitgliedstaat:** Niederlande

**Beihilfe Nr.:** N 543/2005

**Titel:** „MEP stimulating CHP“

**Zielsetzung:** Umwelt: Emissionsreduktion (Energie)

**Rechtsgrundlage:** Wet van 5 juni 2003 tot wijziging van de Elektriciteitswet 1998 ten behoeve van de stimulering van de milieukwaliteit van de elektriciteitsproductie

**Haushaltsmittel:** 110 Millionen EUR

**Laufzeit:** Zwei Jahre: 1.1.2006 bis 31.12.2007

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

**Datum der Annahme:** 30.3.2006

**Mitgliedstaat:** Niederlande

**Beihilfe Nr.:** N 628/2005

**Titel:** Verkorte Meldung PRIOO

**Rechtsgrundlage:** Kaderwet EZ-subsidies

**Art der Beihilfe:** Beihilferegulung

**Form der Beihilfe:** Zuschuss

**Wirtschaftssektoren:** Alle Sektoren

**Laufzeit:** Enddatum: 1.10.2011

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

**Datum der Annahme:** 4.7.2006

**Mitgliedstaat:** Österreich

**Beihilfe Nr.:** NN 162/A/2003 und N 317/A/2006

**Titel:** Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen nach dem österreichischen Ökostromgesetz (Einspeisetarife)

**Zielsetzung:** Förderung des Umweltschutzes; Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (Stromerzeugung)

**Rechtsgrundlage:** Ökostromgesetz in der Fassung der Regierungsvorlage 655 dB, des Abänderungsantrages, beschlossen im Wirtschaftsausschuss vom 25. November 2005 (1225 dB) und des Abänderungsantrages in 2. Lesung, beschlossen im Plenum des Nationalrates vom 23. Mai 2006

**Laufzeit:** Seit 1.1.2003

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

**Datum der Annahme:** 4.7.2006

**Mitgliedstaat:** Österreich

**Beihilfe Nr.:** NN 162/B/2003 und N 317/B/2006

**Titel:** Förderung der Stromerzeugung in KWK-Anlagen nach dem österreichischen Ökostromgesetz (Unterstützungstarif)

**Zielsetzung:** Förderung des Umweltschutzes; Förderung der Stromerzeugung in KWK-Anlagen zur Fernwärmeversorgung (Stromerzeugung)

**Rechtsgrundlage:** Ökostromgesetz in der Fassung der Regierungsvorlage 655 dB, des Abänderungsantrages, beschlossen im Wirtschaftsausschuss vom 25. November 2005 (1225 dB) und des Abänderungsantrages in 2. Lesung, beschlossen im Plenum des Nationalrates vom 23. Mai 2006

**Laufzeit:** 1.1.2003 bis 31.12.2008 bzw. 2010

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

---



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 04.VII.2006  
C (2006)2955 endg.

**Betrifft: Staatliche Beihilfen NN 162/A/2003 und N 317/A/2006 – Österreich  
Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren  
Energieträgern im Rahmen des österreichischen Ökostromgesetzes  
(Einspeisetarife)**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

**1. VERFAHREN**

- (1) Am 1. Januar 2003 ist in Österreich das Ökostromgesetz<sup>1</sup> in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde bundesweit eine Vergütung für Ökostrom festgelegt. Nach einem Schriftwechsel im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens (CP 14/2002) verlangte die Kommission mit Schreiben vom 11. September 2003 die Notifizierung des Gesetzes. Die österreichischen Behörden bekräftigten daraufhin mit Schreiben vom 27. Oktober 2003 ihre im Schreiben vom 7. Juli 2003 dargelegte Rechtsauffassung, dass das Gesetz keine staatliche Beihilfe beinhalte. Ferner übermittelten sie in diesen Schreiben Angaben zur Ausgestaltung des Gesetzes.
- (2) Aufgrund der eingegangenen Informationen registrierte die Kommission die Maßnahme als nicht notifizierte Beihilfe (NN 162/2003: aufgeteilt in NN 162/A/2003 für erneuerbare Energien und NN 162/B/2003 für KWK) und forderte mit Schreiben vom 28. November 2003 und 17. September 2004 ergänzende Auskünfte an, welche die österreichischen Behörden mit Schreiben vom 1. März 2004 und 13. Dezember 2005 erteilten.
- (3) Am 21. April 2005 fand ein Treffen zur Einholung weiterer Informationen statt, woraufhin Österreich am 31. Mai 2005 weitere Angaben übermittelte. Auf ein zweites Treffen am 31. August 2005 folgte am 14. September 2005 ein Auskunftsverlangen der Kommission, auf das Österreich mit Schreiben vom 19. Oktober 2005 antwortete. Nach einem weiteren Schreiben der Kommission vom 23. November 2005 fand am 13. April 2006 erneut ein Treffen statt.

---

<sup>1</sup> BGBl I Nr. 149/2002.

Ihrer Excellenz Frau Dr. Ursula PLASSNIK  
Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten  
Ballhausplatz 2

A-1014 Wien

- (4) Am 24. Mai 2006 ergänzte Österreich die früher gemachten Angaben und setzte die Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag von verschiedenen Änderungen des Gesetzes in Kenntnis<sup>2</sup>. Diese Änderungen wurden unter dem Aktenzeichen N 317/A/2006 (erneuerbare Energien) bzw. N 317/B/2006 (KWK) registriert. Die Angaben wurden am 4. Juli 2006 ergänzt.

## **2. BESCHREIBUNG DER BEIHILFE**

- (5) Mit dem Ökostromgesetz wurden die Verpflichtungen, die sich für Österreich aus der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern im Elektrizitätsbinnenmarkt<sup>3</sup> ergeben, in nationales Recht umgesetzt. Diese Richtlinie musste bis zum 27. Oktober 2003 in nationales Recht umgesetzt werden.

### **2.1 Ziele der Maßnahme**

- (6) Ziel des Gesetzes, dessen Umsetzung von der Regulierungsbehörde „Energie-Control GmbH“ laufend überwacht wird, ist es:
1. den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie in Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger in einem Ausmaß zu erhöhen, dass im Jahr 2010 der in der Richtlinie 2001/77/EG als Referenzwert angegebene Zielwert von 78,1 % erreicht wird;
  2. die Mittel zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern effizient einzusetzen;
  3. eine technologiepolitische Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die Erreichung der Marktreife neuer Technologien vorzunehmen;
  4. durch die Unterstützung von bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung deren weiteren Betrieb sicherzustellen und deren Modernisierung zu fördern;
  5. eine Anhebung des Anteils der Stromerzeugung durch Wasserkraftwerke mit einer Engpassleistung bis einschließlich 10 MW, für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht festgelegt ist, bis zum Jahr 2008, auf zumindest 9 % zu erreichen;
  6. die Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen zu gewährleisten;
  7. einen bundesweiten Ausgleich der Lasten der Förderung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und Kraft-Wärme-Kopplung zu schaffen;

---

<sup>2</sup> Ökostromgesetz in der Fassung der Regierungsvorlage 655 dB, des Abänderungsantrages, beschlossen im Wirtschaftsausschuss vom 25. November 2005 (1225 dB) und des Abänderungsantrages in 2. Lesung, beschlossen im Plenum des Nationalrates vom 23. Mai 2006. Das Gesetz wurde bereits vom Nationalrat verabschiedet und muss nun vom Bundesrat bestätigt werden.

<sup>3</sup> ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 33.

8. die Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern gemäß den Grundsätzen des europäischen Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Richtlinie 96/92/EG vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. Nr. L 27 vom 30. Januar 1997, S 20; Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) und der Richtlinie 2001/77/EG betreffend die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern im Elektrizitätsbinnenmarkt zu fördern.
- (7) Zur Anhebung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ist bis zum Jahr 2010 der Abschluss von Verträgen über die Abnahme von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern, mit Ausnahme von Wasserkraft, durch die Ökostromabwicklungsstelle in einem Ausmaß anzustreben, dass der daraus resultierende Anteil 10 %, gemessen an der gesamten jährlichen Stromabgabe aller Netzbetreiber Österreichs an die an öffentliche Netze<sup>4</sup> angeschlossenen Endverbraucher beträgt.
- (8) Das Gesetz sieht in seiner geänderten Fassung verschiedene Formen der Förderung vor:
1. Förderung durch Mindestpreise und Abnahmepflicht von Strom, der auf Basis von erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird, nicht jedoch Strom, der auf Basis von Wasserkraftwerken mit einer Engpassleistung von mehr als 10 MW, Tiermehl, Ablauge, Klärschlamm oder Abfällen, ausgenommen Abfall mit hohem biogenen Anteil, erzeugt wird;
  2. Förderung durch Vergütung eines Teils der Aufwendungen für den Betrieb von bestehenden und modernisierten KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung.
  3. Förderung durch Investitionszuschüsse für mittlere Wasserkraftwerksanlagen;
  4. Förderung durch Investitionszuschüsse für neue KWK-Anlagen.
- (9) In der nachstehenden Beschreibung und Würdigung wird ausschließlich der Unterstützungsbeitrag für elektrische Energie, die aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wurde (nachstehend als „Ökostrom“ bezeichnet), berücksichtigt. Zugrunde gelegt werden dabei sowohl die seit 1. Januar 2003 geltenden Regelungen als auch die Regelungen, die mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes Anwendung finden werden.
- (10) Die Förderung bestehender und revitalisierter KWK-Anlagen ist Gegenstand einer gesonderten Entscheidung der Kommission und wird unter den Aktenzeichen NN 162/B/2003 und N317/B/2006 geprüft.
- (11) Nach dem Ökostromgesetz werden Investitionsbeihilfen für Ökostrom und neue KWK-Anlagen nur gewährt, nachdem sie von der Kommission als staatliche Beihilfe genehmigt wurden. Die österreichischen Behörden haben erklärt, dass sie die Kommission über diese Formen der Förderung getrennt in Kenntnis setzen werden, sobald konkrete Regelungen für die Umsetzung des Gesetzes

---

<sup>4</sup> Diese Regelung ist Teil der Gesetzesnovelle.

vorliegen. Diese Fördermaßnahmen werden daher Gegenstand gesonderter Entscheidungen sein.

## **2.2. *Ökostromgesetz (gültig seit dem 1. Januar 2003)***

### *Förderung von Ökoenergie*

- (12) Nach dem Ökostromgesetz aus dem Jahr 2003 sind die so genannten Ökobilanzgruppenverantwortlichen verpflichtet, Ökostrom förderfähiger Erzeuger zu festgelegten Preisen („Einspeisetarif“) abzunehmen. Die Ökobilanzgruppenverantwortlichen weisen die erworbene elektrische Energie denjenigen Stromhändlern zu, die per Gesetz zur Abnahme der zugewiesenen Energie zu einem bestimmten Verrechnungspreis verpflichtet sind. Der Unterschied zwischen dem Einspeisetarif für die elektrische Energie und ihrem festgelegten Verrechnungspreis wird durch einen Förderbeitrag ausgeglichen, der vom Endverbraucher in Abhängigkeit vom Energieverbrauch erhoben wird.
- (13) Die österreichische Regulierungsbehörde Energie-Control GmbH legt jährlich einen Bericht über die Fördermechanismen vor, in dem analysiert wird, inwieweit die Ziele des Gesetzes erreicht wurden. Der Bericht kann ferner Vorschläge zur Verbesserung oder Adaptierung der Fördermechanismen enthalten.

### *Ökobilanzgruppenverantwortliche*

- (14) Bei den Ökobilanzgruppenverantwortlichen handelt es sich um die drei Hochspannungsnetzbetreiber, nämlich die APG, die in der Region „Ost“ 85 % des Stromverbrauchs deckt sowie die Netzbetreiber für Tirol und Vorarlberg. Alle drei Netzbetreiber sind mehrheitlich in öffentlicher Hand: die APG (Verbund Austrian Power Grid AG) als größter Betreiber ist eine hundertprozentige Tochter der Verbund AG, die zu 51 % in öffentlicher Hand ist, während 49 % von institutionellen Anlegern gehalten werden oder sich in Streubesitz befinden. Die TIRAG (Tiroler Regelzone AG) gehört zu 100 % dem Land Tirol und die VKW Übertragungsnetz AG ist eine hundertprozentige Tochter der Vorarlberger Kraftwerke AG, von der 96,6 % von den Vorarlberger Illwerken gehalten werden, die sich wiederum zu 95 % im Besitz des Landes Vorarlberg befinden. Diese Unternehmen sind bezüglich ihrer Rechtspersönlichkeit Aktiengesellschaften und genießen daher per Gesetz eine relative Unabhängigkeit von ihren Eigentümern. Sie verfügen über keinen Ermessensspielraum, da die maßgeblichen Bestandteile des Mechanismus (wie die Modalitäten der Stromverteilung an die Stromhändler, die an die Erzeuger zu zahlenden Verrechnungspreise für Ökostrom sowie der von den Händlern zu zahlende Tarif und der Beitrag der Endverbraucher) von den österreichischen Behörden im Voraus festgelegt werden. Jede Ermessensfreiheit bei der Stromverteilung ist auf den technisch notwendigen Ausgleich der Windkraft begrenzt und nicht kommerziell begründet. Die Unternehmen haben keinen Einfluss auf die Anpassung der Preise oder deren Umlegung auf Händler und Endverbraucher. Streitigkeiten zwischen den Unternehmen wegen Abnahmeverpflichtungen werden vor Zivilgerichten und nicht durch Verwaltungsverfahren beigelegt.

### *Einspeisetarif für Erzeuger von Ökostrom*

(15) Die Ökobilanzgruppenverantwortlichen sind verpflichtet, die ihnen angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu den vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit festgesetzten Preisen abzunehmen.

(16) Die Festsetzung des Einspeisetarifs erfolgt gemäß Paragraph 11 Absatz 2 und 3:

*„(2) Die Preise sind entsprechend den Zielen dieses Bundesgesetzes so zu gestalten, dass kontinuierlich eine Steigerung der Produktion von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen erfolgt. Die Preise haben sich an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen zu orientieren. Zwischen Neu- und Altanlagen ist dann zu unterscheiden, wenn unterschiedliche Kosten vorliegen oder öffentliche Förderungen gewährt wurden. Die Preise sind in Abhängigkeit von den verschiedenen Primärenergieträgern festzulegen, wobei die technische und wirtschaftliche Effizienz zu berücksichtigen ist. Sie können weitere Differenzierungen, etwa nach Engpassleistung oder Jahresstromproduktion, enthalten. Eine zeitliche Differenzierung nach Tag/Nacht und Sommer/Winter im Sinne des § 25 ElWOG ist zulässig. Um Investitionssicherheit zu gewährleisten, ist als Mindestzeitraum, für den die festgesetzten Tarife ab Inbetriebnahme der jeweiligen Ökostromanlage zu gelten haben, zehn Jahre vorzusehen.*

*(3) Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Produktionskosten ist auf ein rationell geführtes Unternehmen abzustellen, welches die Anlage zu Finanzmarktbedingungen finanziert. Zu berücksichtigen sind die Lebensdauer, die Investitionskosten, die Betriebskosten, die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals und die jährlich erzeugten Mengen an elektrischer Energie. (...)*”

(17) Seit dem 1. Januar 2003 gelten folgende Einspeisetarife<sup>5</sup>:

- Für Kleinwasserkraftwerksanlagen (bis 10 MW), die am 1. Januar 2003 bestanden, beträgt der derzeit gültige Preis 5,68 Cent/kWh für die ersten in das öffentliche Netz eingespeisten 1 000 000 kWh. Der Preis verringert sich dann schrittweise (in Abhängigkeit von der eingespeisten Strommenge) auf 3,15 Cent/kWh für alle eingespeisten Mengen über 25 000 000 kWh. Für revitalisierte und neu errichtete Kleinwasserkraftwerksanlagen gelten etwas höhere Tarife.
- Für Photovoltaikanlagen beträgt der Preis 60 Cent/kWh für kleine Anlagen und 47 Cent/kWh für größere Anlagen.
- Für nach dem 31. Dezember 2002 zugelassene Windkraftanlagen beträgt der Preis 7,8 Cent/kWh.
- Für geothermische Anlagen beträgt der Preis 7 Cent/kWh.
- Für Energie aus fester und flüssiger Biomasse schwanken die Preise zwischen 3 und 16 Cent/kWh.
- Für Energie aus Biogas, Deponiegas und Klärgas schwanken die Preise zwischen 10,30 Cent/kWh und 16,50 Cent/kWh.

---

<sup>5</sup> Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen festgesetzt werden (BGBl. II Nr. 508/2002, idF BGBl. II Nr. 254/2005).

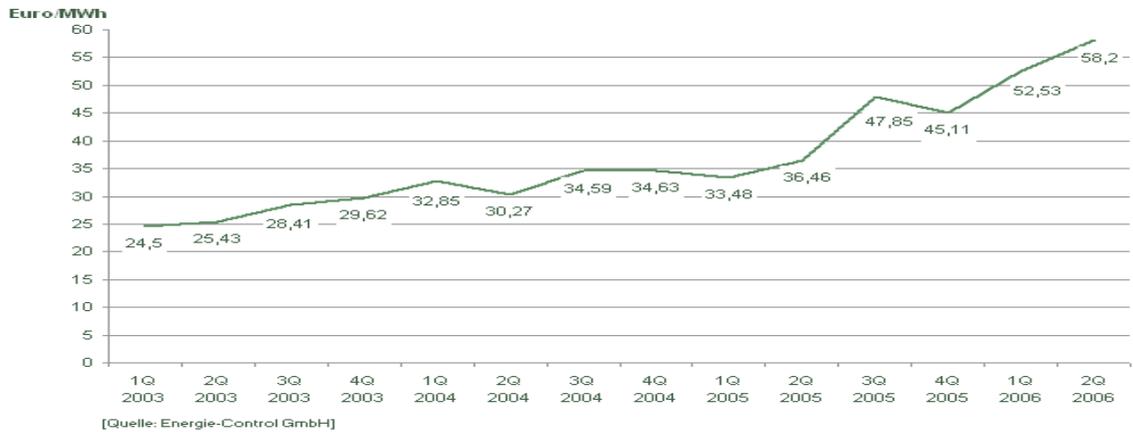
- (18) Die Tarife sind so festgelegt, dass die Spanne zwischen dem Marktpreis für elektrische Energie und den langfristigen Grenzkosten bei der Erzeugung von Ökostrom ausgeglichen wird.
- (19) Bei Kleinwasserkraftwerksanlagen waren die Tarife Gegenstand verschiedener Kostenstudien in diesem Bereich. Um die unterschiedlichen Erzeugungskosten kleinerer Kleinwasserkraftwerksanlagen zu berücksichtigen, ist der Tarif in Abhängigkeit von den eingespeisten Energiemengen gestaffelt. Zwecks Ermittlung der durchschnittlichen Erzeugungskosten anderer kosteneffizienter Ökostromanlagen gaben die österreichischen Behörden eine Expertise in Auftrag, die von der Österreichischen Energieagentur vorgenommen wurde. Bei der Kostenermittlung wurde eine Lebensdauer der Anlage von 15 Jahren, ein Nominalzinssatz von 6 %, ein Preisanstieg von 2 % p.a. und die Berechnung vor Steuern zu Grunde gelegt. Die Ergebnisse dieser Expertise wurden ebenfalls durch andere Studien bestätigt. Im Jahr 2003 waren Angaben zu flüssiger Biomasse nur in beschränktem Umfang verfügbar. Die österreichischen Behörden legten jedoch anhand der zwischenzeitlichen Erfahrungen dar, dass der Einspeisetarif die Kosten dieser Anlagen keinesfalls deckt.
- (20) Im Zuge der Verhandlungen in Österreich wurden die Einspeisetarife mehrheitlich niedriger als von den Sachverständigen empfohlen festgesetzt. Darüber hinaus wird der Einspeisetarif laut Durchführungsbestimmungen lediglich für einen Zeitraum von 13 Jahren nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage auf diesem Preisniveau garantiert. Eine Ausnahme stellen neu errichtete oder revitalisierte Kleinwasserkraftwerksanlagen dar, deren Einspeisetarif für 15 Jahre gewährleistet wird.
- (21) Der durchschnittliche Marktpreis für elektrische Grundlastenergie wird vierteljährlich von der Energie-Control GmbH<sup>6</sup> veröffentlicht.

---

<sup>6</sup> Der Energieregulator legt bei seinen Berechnungen öffentlich zugängliche Indizes von Strombörsen oder Institutionen, die Indizes erstellen, zugrunde (Z.B. SWEP, Platts Notierungen). Laut Gesetzesnovelle wird der Marktpreis als arithmetisches Mittel der von der European Energy Exchange (EEX, Europäische Strombörse) festgelegten Preise für die folgenden vier Grundlast-Quartalsfutures berechnet.

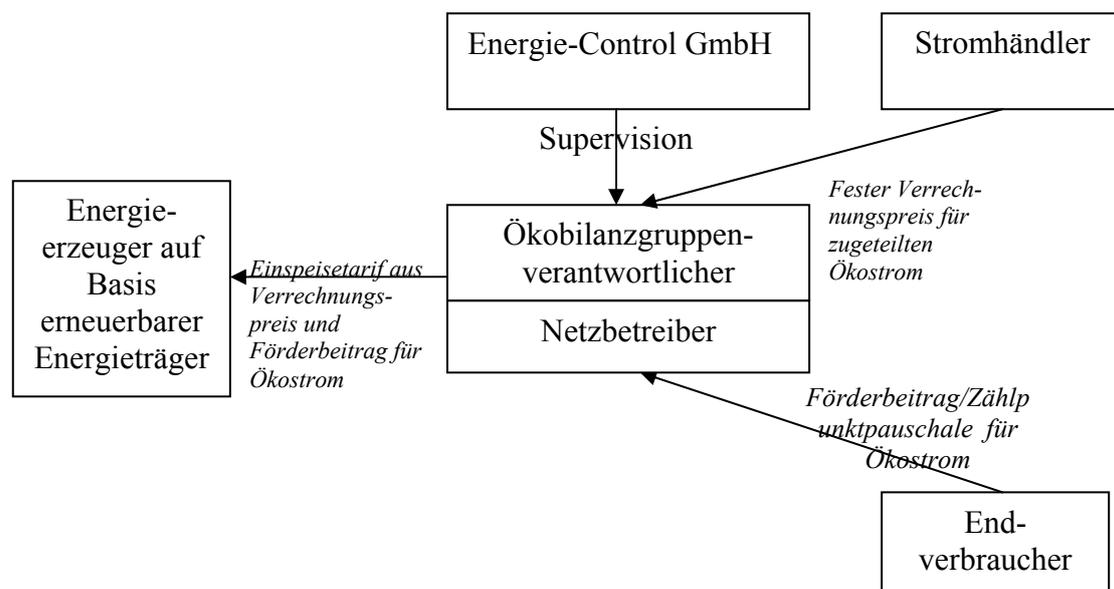
Die Entwicklung des Marktpreises ist in nachstehender Übersicht dargestellt.

## ENTWICKLUNG DES MARKTPREISES AB 2003



### Aufbringung der Fördermittel

- (22) Die Finanzierung des Fördermechanismus ruht auf zwei Säulen: den Verrechnungspreisen, die die Stromhändler bei der Abnahme des Ökostroms zahlen, und dem Förderbeitrag, der von allen Strom-Endverbrauchern erhoben wird.
- (23) Die folgende Graphik veranschaulicht die Finanzierung des Fördermechanismus:



- (24) Der Fördermechanismus wird zum einen über Verrechnungspreise finanziert, die von den Stromhändlern zu zahlen sind. Der Preis, zu dem die Stromhändler den Ökostrom von den Ökobilanzverantwortlichen beziehen, ist per Gesetz auf 4,5 Cent/kWh festgesetzt worden und kann bei signifikanten Änderungen der Marktbedingungen angepasst werden. Bei jeder Anpassung ist jedoch der von der Energie-Control GmbH veröffentlichte Marktpreis zu berücksichtigen. Bislang wurden jedoch noch keine Preisanpassungen vorgenommen.
- (25) Ferner wird der Unterschied zwischen dem Einspeisetarif und dem Verrechnungspreis durch einen Förderbeitrag ausgeglichen, der von den Endverbrauchern je kWh verbrauchte Energie erhoben wird. Die Höhe dieses Förderbeitrags wird jährlich vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit auf der Grundlage des geschätzten Preisunterschieds festgesetzt. Die Vereinnahmung des Förderbeitrags erfolgt durch die Netzbetreiber. Differenzbeträge (zu hohe oder zu geringe Einnahmen aus dem Förderbeitrag im Vergleich zum Preisunterschied) sind bei der Festsetzung der Höhe des Beitrags im Folgejahr auszugleichen. Der Förderbeitrag wird für Kleinwasserkraftwerksanlagen und sonstige Ökostromanlagen gesondert festgesetzt. Der für sonstige Ökostromanlagen erhobene Beitrag wird je nach Netzebene differenziert.

***Entwicklung des Förderbeitrags (in Cent/kWh)***

	<b>2003</b>	<b>1.1.04- 31.3.04</b>	<b>1.4.04- 31.12.04</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
Kleinwasserkraftwerksanlagen	0,005	0,005	0,035	0,002	0,000
Sonstige Ökostromanlagen (Ø)	0,12	0,12	0,183	0,242	0,416

- (26) Die durchschnittliche Gesamtkostenbelastung für die Förderung von Ökostrom, d.h. die Summe aus Förderbeitrag und Verrechnungspreis abzüglich Marktpreis, pro kWh Abgabe an Endverbraucher darf für Kleinwasserkraftwerksanlagen 0,16 Cent/kWh und für sonstige Ökostromanlagen 0,22 Cent/kWh nicht übersteigen. Ab 1. Januar 2005 kann die Höchstgrenze für Ökostromanlagen, ausgenommen Kleinwasserkraftwerksanlagen, neu bestimmt werden. So wurde der Höchstbetrag im Jahr 2005 auf 0,3 Cent/kWh und ab dem 1. Januar 2006 auf 0,484 Cent/kWh angehoben.

***2.3. Änderungen des österreichischen Ökostromgesetzes***

- (27) Österreich setzte die Kommission am 24. Mai 2006 davon in Kenntnis, dass nachstehend genannte Änderungen des Gesetzes angenommen wurden, die den

Einspeisetarif von Ökostrom betreffen<sup>7</sup>. Diese Angaben wurden unter dem Aktenzeichen N 317/A/2006 erfasst.

#### *Änderung der Organisationsstruktur des Fördermechanismus*

- (28) An die Stelle der Ökobilanzgruppenverantwortlichen tritt die Ökostromabwicklungsstelle. Der Ankauf und Verkauf von Ökoenergie erfolgt in Übereinstimmung mit der vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit erteilten Konzession. Für die Konzessionserteilung gelten die Bestimmungen über die Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen. Die Ökostromabwicklungsstelle unterliegt unabhängig von ihren Eigentumsverhältnissen der Kontrolle des Rechnungshofes.

#### *Änderung der Förderung für die Energieerzeuger*

- (29) Die Gesetzesnovelle behält das gegenwärtige Niveau des Einspeisetarifs für verschiedene Anlagen der Energieerzeugung unverändert bei, die neu errichtet, in wesentlichen Teilen erneuert oder für die die zur Errichtung erforderlichen Genehmigungen nach bestimmten Stichtagen erteilt wurden. Bei anderen Anlagen besteht die Möglichkeit der Preisfestsetzung mittels Durchführungsverordnung. Die bei der Preisfestsetzung zu beachtenden Grundsätze sind im Wesentlichen dieselben wie im derzeit geltenden Gesetz. Gemäß der Gesetzesnovelle haben sich die Preise an den Kosten effizienter Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu orientieren und sollen der Förderung von Anlagen an den effizientesten Standorten zu Gute kommen. Die Preise werden für das Jahr 2006 festgelegt und jährlich nach unten angepasst.
- (30) Der Zeitraum, für den der Einspeisetarif garantiert wird, richtet sich nach dem Anlagentyp, kann aber in keinem Fall die Dauer von 13 Jahren, gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlage, überschreiten. Für fast alle Anlagentypen gilt für einen zusätzlichen Zeitraum von 12 Jahren eine Abnahmepflicht zum Marktpreis abzüglich der Aufwendungen für Ausgleichsenergie.

#### *Änderung der Finanzierung*

- (31) Ab 1. Januar 2007 wird der früher verbrauchsabhängige Förderbeitrag durch eine „Zählpunktpauschale“ finanziert, bei der die Verbraucher pro Zählpunkt einen Pauschalbetrag entrichten müssen. Die Höhe dieses Förderbeitrags hängt damit nicht mehr vom Verbrauch, sondern von der Netzebene ab, an die der Endverbraucher angeschlossen ist.
- (32) Nach dem Ökostromgesetz beträgt die Zählpunktpauschale 15.000 EUR pro Kalenderjahr für die an die Netzebenen 1 bis 4 angeschlossenen Netznutzer, 3300 EUR für Netzebene 5, 300 EUR für Netzebene 6 und 15 EUR für Netzebene 7. Diese Differenzierung wurde vorgenommen, um eine vertretbare Lastenverteilung zwischen privaten Haushalten einerseits und Industriekunden andererseits zu erzielen. Die Höhe dieser Pauschale ist derart festgesetzt, dass sie 38 % der zu deckenden Gesamtkosten entspricht.

---

<sup>7</sup> Das Gesetz wurde bereits vom Nationalrat verabschiedet und muss nun vom Bundesrat bestätigt werden.

- (33) Der Verrechnungspreis wird ab 1. Januar 2007 von der Regulierungsbehörde mittels Durchführungsverordnung im Voraus festgelegt. Der Preis wird für Kleinwasserkraftwerksanlagen und für andere Ökostromanlagen gesondert festgelegt.
- (34) Der Verrechnungspreis für Energie aus Kleinwasserkraftwerksanlagen muss sämtliche Mehraufwendungen abdecken, während die Mehraufwendungen bei anderen Ökostromanlagen durch die Einnahmen aus der Zählpunktpauschale zuzüglich des Verrechnungspreises zu decken ist.
- (35) Die Förderung von Kleinwasserkraftwerksanlagen wird mit der Gesetzesnovelle gedeckelt: Die Einnahmen aus dem Verrechnungspreis für Kleinwasserkraftwerksanlagen abzüglich dem Produkt der geförderten Energiemenge und dem Marktpreis dürfen 85 Mio. EUR nicht überschreiten.

*Erstattung des Förderbeitrags für importierten Ökostrom im Zeitraum 2003-2006*

- (36) Um der seit Inkrafttreten des Ökostromgesetzes möglichen Benachteiligung von Ökostrom-Importeuren entgegenzuwirken, kann gemäß den Gesetzesänderungen die Erstattung des Förderbeitrags für importierten Ökostrom und für importierte KWK-Energie beantragt werden.
- (37) Importeure (Stromhändler, die österreichische Endverbraucher beliefern, und Endverbraucher, die Ökostrom für den eigenen Bedarf importieren) können für den Zeitraum 2003-2006 eine Erstattung des Förderbeitrags beantragen, wenn sie den Nachweis dafür erbringen, dass die importierte Energie tatsächlich auf Basis erneuerbarer Energieträger erzeugt wurde.
- (38) Die Höhe der Erstattung entspricht dem gemittelten Förderbeitrag der Verbraucher der verschiedenen Netzebenen entsprechend den Förderbeitragsverordnungen der verschiedenen Jahre. Die Höhe der Erstattung im Jahr 2006 darf nicht mehr als 110 % der Höhe der Erstattung für das Jahr 2005 betragen. Bei Geschäftsjahren abweichend von einem Kalenderjahr darf die Höhe der Erstattung für die nach Jahresende 2005 abgeschlossenen Geschäftsjahre 110 % des jeweiligen Vorjahreszeitraumes nicht überschreiten. Stromhändler, die im Jahr 2005 keine österreichischen Endverbraucher beliefert haben (Markteinsteiger), können für das Jahr 2006 eine Erstattung von höchstens 100 GWh Strom beantragen.
- (39) Die österreichischen Behörden erklärten, dass sich die Bestimmungen für die Dokumentation der Herkunft von importiertem Ökostrom vorrangig an den Gemeinschaftsregelungen für Herkunftsnachweise orientieren. Zur Vermeidung künstlich hoher Erklärungen, gegen die die Herkunftsnachweise nicht genügend Schutz bieten, sind einige zusätzliche Unterlagen einzureichen. Die Erstattungsgrenzen für das Jahr 2006 sollen die Abgabe künstlich hoher Erklärungen in einem Jahr, für das keine aussagekräftigen Unterlagen zur Verfügung stehen, einschränken. Eine Zunahme um 10 % ist wesentlich höher als der durchschnittliche Anstieg des gesamten Strombedarfs um 2 % jährlich. Die für Einsteiger geltende Begrenzung auf 100 GWh entspricht etwa 3 % des Nettoimportvolumens von 3000 GWh. Dieser Wert liegt ebenfalls über dem jährlichen Anstieg des Strombedarfs von 2 %.

### 3. WÜRDIGUNG

(40) Die Kommission hat das Vorhaben gemäß Artikel 87 ff. EG-Vertrag und Artikel 61 ff. EWR-Abkommen<sup>8</sup> geprüft und im Lichte ihrer Umweltschutzpolitik beschlossen, keine Einwände gegen die Durchführung zu erheben.

#### *3.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag*

(41) Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag enthält vier Voraussetzungen für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe: Erstens muss es sich um eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Förderung handeln. Zweitens muss sich ein Vorteil für den Begünstigten ergeben. Drittens muss eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten vorliegen. Viertens muss die Maßnahme den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

(42) Gemäß dem Ökostromgesetz erzielen die Begünstigten aufgrund der garantierten Preisen Einnahmen, die sie auf dem Markt nicht erzielen könnten. Daher verschafft ihnen diese Maßnahme einen Vorteil.

(43) Bei den Begünstigten handelt es sich um bestimmte Unternehmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, da die geplante Beihilfe nur an bestimmte Erzeuger von Ökostrom gerichtet ist.

(44) Zumindest einige begünstigte Unternehmen sind in Produktionszweigen tätig, in denen Handel zwischen Mitgliedstaaten getätigt wird. Daher droht die Maßnahme den Wettbewerb zu verfälschen.

(45) Ferner stellt sich die Frage, ob die Maßnahme mittelbar oder unmittelbar aus staatlichen Mitteln finanziert wird und ob sie dem Staat zurechenbar ist.

(46) Im so genannten PreussenElektra-Urteil<sup>9</sup> zum deutschen Stromeinspeisungsgesetz ließ der Gerichtshof dieses Kriterium im Hinblick auf die Abnahme- und Vergütungspflicht privater Netzbetreiber und Energielieferanten nicht gelten, da der alleinige Umstand, dass die Abnahmepflicht auf einem Gesetz beruht und bestimmten Unternehmen unbestreitbare Vorteile gewährt, nicht dazu angetan ist, privaten Mitteln der Unternehmen den Charakter staatlicher Mittel zu verleihen.

(47) Da die Finanzierung des österreichischen Fördermechanismus für Ökostrom auf zwei Säulen ruht, nämlich auf dem von den Stromhändlern zu zahlenden Verrechnungspreisen und auf dem Förderbeitrag, nimmt die Kommission bei ihrer Würdigung folgende Unterscheidung vor:

---

<sup>8</sup> Die folgende Würdigung legt sowohl den EG-Vertrag als auch das EWR-Abkommen zugrunde. Der Einfachheit halber wird allerdings nur auf die Bestimmungen des EG-Vertrags Bezug genommen.

<sup>9</sup> Rechtssache C-379/98, PreussenElektra/Schleswig, Urteil vom 13.3.2001, [2001] Slg I-2099.

*a) Von den Stromhändlern zu zahlende Verrechnungspreise*

- (48) Die von den Stromhändlern erhobenen Verrechnungspreise könnten als Abnahmepflicht im Sinne des PreussenElektra-Urteils angesehen werden nach dem ein Einsatz staatlicher Mittel nicht vorlag. Anders als bei dem Sachverhalt, der dem PreussenElektra-Urteil zugrunde liegt, werden die Abnahmepreise im vorliegenden Fall jedoch durch eine Clearingstelle gelenkt. Diese Stelle sind die Ökobilanzgruppenverantwortlichen bzw. die Ökostromabwicklungsstelle.
- (49) Die Ökobilanzgruppenverantwortlichen sind zumindest staatlich dominiert und befinden sich in einigen Fällen sogar ausnahmslos in staatlichem Eigentum. Obwohl noch keine Angaben über die Beteiligungsverhältnisse bei der Ökostromabwicklungsstelle vorliegen, ist die Einflussnahme des Staates auf die Abwicklungsstelle daran erkennbar, dass für die Ausübung eine Konzession erforderlich ist. Darüber hinaus sind dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erhebliche Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen anzuzeigen, und er kann diese untersagen, wenn die notwendigen Voraussetzungen für eine Konzession nicht mehr vorliegen. Ferner unterliegt die Ökostromabwicklungsstelle der Kontrolle des Österreichischen Rechnungshofs.
- (50) Nach Auffassung der Kommission weist dieser Sachverhalt rechtserhebliche Unterschiede zu dem im PreussenElektra-Urteil des Gerichtshofs gewürdigten System auf, nämlich die Abwicklung des Abnahmepreises durch Stellen, die von der öffentlichen Hand dominiert bzw. kontrolliert werden. Diese Stellen halten die an sie zu zahlenden Mittel und zahlen sie an die Begünstigten aus. Im so genannten „Stardust Marine-Urteil“<sup>10</sup> entschied der Gerichtshof, dass von öffentlichen Unternehmen kontrollierte Mittel immer als staatliche Mittel zu qualifizieren sind. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass unter diesen Umständen die staatliche Zurechenbarkeit dieser Mittel zu prüfen ist.
- (51) Die Abnahmepflicht für bestimmten Strom wurde vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit in Einklang mit dem Ökostromgesetz und damit vom Staat festgelegt. Daraus folgt, dass auch die betreffenden staatlichen Mittel dem Staat zurechenbar sind. Die von den Stromhändlern gezahlten Abnahmepreise erhalten durch die staatliche Lenkung über die in staatlichem Eigentum stehenden/staatlich kontrollierten Ökobilanzgruppenverantwortlichen bzw. die Ökostromabwicklungsstelle den Charakter staatlicher Mittel.
- (52) Die Ökostromabwicklungsstelle kann, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, auch als Clearingmechanismus beschrieben werden der einem Fonds gleicht. Sie wird durch Gesetz eingerichtet und ist vom Staat dazu bestimmt, die Weiterleitung der Fördermittel zu den Ökostromerzeugern abzuwickeln. Die Mittel die an die Ökostromabwicklungsstelle überwiesen werden sind vom Staat durch Gesetz, und damit dem Staat zurechenbar, festgeschrieben. Die Fördermittel dienen der Förderung bestimmter Unternehmen.

---

<sup>10</sup> Rechtssache C-482/99, Frankreich gegen Europäische Kommission, Urteil vom 16.5.2002, [2002] ECR I-04397.

(53) Die erste Säule der Finanzierung des Fördermechanismus stellt daher eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

*b) Der Förderbeitrag*

(54) Die Finanzierung des Fördermechanismus wird neben den von den Stromhändlern erhobenen Verrechnungspreisen durch einen Förderbeitrag sichergestellt. Der Förderbeitrag wird von allen Verbrauchern entrichtet, und zwar unabhängig davon, ob sie tatsächlich Ökostrom verbrauchen. Der Beitrag wird von den Ökobilanzgruppenverantwortlichen bzw. der Ökostrom-abwicklungsstelle erhoben und gemäß gesetzlicher Regelungen, die die Einzelheiten des Mechanismus festlegen, an die Ökostrom-Erzeuger verteilt. Der Staat übt folglich per Gesetz Kontrolle über diese Mittel aus. Außerdem wird der Mittelfluss über öffentliche Stellen (die Ökobilanzgruppenverantwortlichen) bzw. über staatlich kontrollierte Stellen (die Ökostrom-abwicklungsstelle) gelenkt.

(55) Der Umstand, dass der Förderbeitrag von allen Verbrauchern und unabhängig von der tatsächlichen Abnahme von Ökostrom erhoben wird, unterstreicht seinen stark fiskalischen Charakter, der nur aufgrund staatlicher Befugnisse durchsetzbar ist.

(56) In der ständigen Rechtsprechung<sup>11</sup> vor dem PreussenElektra-Urteil wird anhand von drei Kriterien beurteilt, ob die Einnahmen aus derartigen Förderbeiträgen staatliche Mittel darstellen:

- i) Der Förderbeitrag wird vom Staat vorgeschrieben.
- ii) Die Einnahmen werden einer vom Staat bestimmten Stelle übertragen (die Stelle muss nicht im Eigentum des Staates stehen und auch die Einnahmen müssen nicht Eigentum des Staates werden).
- iii) Die Einnahmen werden dazu verwendet, bestimmten Unternehmen einen Vorteil zu verschaffen.

(57) Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Rechtsprechung durch das PreussenElektra-Urteil nicht geändert worden ist; dies gilt auch für den Fall, dass die Einnahmen aus dem Förderbeitrag an Unternehmen weitergeleitet werden, die damit ihrer Abnahmepflicht zu einem bestimmten Verrechnungspreis nachkommen. Nach Ansicht der Kommission erlangen diese Mittel durch das System des Förderbeitrags den Charakter staatlicher Mittel, bevor sie den Begünstigten erreichen.

(58) Der Beihilfecharakter einer parafiskalischen Abgabe war Gegenstand des so genannten „Pearle“-Urteils<sup>12</sup>. In diesem Urteil wird das relativ neue Konzept der Zurechenbarkeit zum Staat im Zusammenhang mit parafiskalischen Abgaben eingeführt. So fügt das Urteil den oben genannten drei Kriterien eine vierte Voraussetzung hinzu, die die Zurechenbarkeit zum Staat betrifft:

---

<sup>11</sup> Rechtssache C-78/76 Steinike & Weinlig, Urteil vom 22.3.1977, [1977] Slg. 595.

<sup>12</sup> Rechtssache C-345/02 Pearle BV und andere, Urteil vom 15.7.2004, [2004], noch nicht veröffentlicht.

- iv) Über die Einnahmen wird gemäß staatlicher Vorschrift verfügt (damit werden Fälle ausgeschlossen, in denen die Unternehmen selbst über die Einnahmen entscheiden, möglicherweise sogar dann, wenn das Ergebnis ihrer Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt vom Staat festgeschrieben wird).
- (59) Da im vorliegenden Fall all diese Kriterien erfüllt sind, gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass bei der Finanzierung des Fördermechanismus über die zweite Säule, d.h. die Finanzierung über den Förderbeitrag, staatliche Mittel eingesetzt werden und es sich daher um eine Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag handelt.
- (60) Folglich stellt die Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

### **3.2. *Rechtmäßigkeit der Beihilfe***

- (61) Die Kommission bedauert, dass Österreich die Maßnahme ohne vorherige Anmeldung durchgeführt und damit gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag verstoßen hat.
- (62) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass das österreichische Ökostromgesetz in wirtschaftlicher Hinsicht ähnliche Auswirkungen wie die Maßnahme Deutschlands hat, die Gegenstand des PreussenElektra-Urteils war. Die österreichischen Behörden gelangten vor allem aufgrund dieser ähnlichen wirtschaftlichen Auswirkungen fälschlicherweise zu der Auffassung, dass die Maßnahme keine staatliche Beihilfe beinhalte, und führten die Maßnahme daher ohne eine vorherige Anmeldung nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag durch.
- (63) Bei den im Laufe des Jahres 2006 vorgenommenen Änderungen kam Österreich seiner Anmeldepflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nach.

### **3.3. *Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem EG-Vertrag***

- (64) Die Kommission bewertete die Vereinbarkeit der Förderung für die Energieerzeuger auf der Basis erneuerbarer Energieträger im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag, insbesondere auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen<sup>13</sup>.
- (65) Wie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>14</sup> klar hervorgeht, muss die Untersuchung einer Beihilfemaßnahme durch die Kommission auch die Finanzierungsweise der Beihilfe berücksichtigen, wenn diese selbst integraler Bestandteil der Maßnahme ist. Deshalb berücksichtigt die nachstehende Würdigung sowohl die Förderung der Energieerzeugung auf der Basis erneuerbarer Energieträger als auch deren Finanzierungsweise nach dem

---

<sup>13</sup> ABl. C 37 vom 3.2.2001, S.3.

<sup>14</sup> Rechtssache C-345/02 Pearle BV und andere [2004], noch nicht veröffentlicht, Rdnr. 29; verbundene Rechtssachen C-261/01 und C-262/01 Van Calster und andere [2003], Slg. I-0000, Rdnr. 49 und verbundene Rechtssachen C-34/01 bis C-38/01 Enirisorse [2003], Slg. I-0000, Rdnr. 44).

besagten österreichischen Gesetz, insbesondere ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln 25 und 90 EG-Vertrag.

### 3.3.1. Vereinbarkeit des ursprünglichen Fördermechanismus mit dem EG-Vertrag

- (66) Die Kommission bewertete die Vereinbarkeit des Fördermechanismus für die Energieerzeuger auf Basis erneuerbarer Energieträger mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen, insbesondere mit Randziffer 58 ff., und gelangte zu folgender Auffassung:
- (67) Die Kommission erkennt an, dass diese Beihilferegelung mit der Energiepolitik der Kommission in Einklang steht, wie sie in der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt<sup>15</sup> festgelegt worden ist. Die Regelung ist daher mit Randziffer 6 Unterabsatz 8 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen vereinbar, und die Randziffern 58 ff. des Gemeinschaftsrahmens können angewendet werden.
- (68) Gemäß Randziffer 59 Absatz 1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen können die Mitgliedstaaten den Unterschied zwischen den Kosten für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und dem Preis am Markt der betreffenden Energie ausgleichen. Folglich kann sich dieser Ausgleich nur auf die Mehrkosten beziehen, die bei der umweltfreundlichen Energieerzeugung im Vergleich zur Energieerzeugung aus konventionellen Energieträgern anfallen. Die Förderung darf jedoch nur die Amortisation der Anlage decken sowie eine angemessene Kapitalrendite, wenn die Mitgliedstaaten nachweisen können, dass dies unbedingt notwendig ist.
- (69) Die österreichischen Behörden haben den Ausgleich in Form des Einspeisetarifs für die geförderte Energie wie oben dargestellt berechnet. Im Gesetz wird ausführlich dargelegt, welche Kriterien bei der Festsetzung des Tarifs anzulegen sind. Diese Kriterien sind objektiv und zielen auf die Förderung kosteneffizienter Unternehmen ab. Ferner beruht der Einspeisetarif auf umfangreichen Studien über die Berechnung der Kosten für die Erzeugung von Ökostrom. Wie oben ausgeführt, übersteigt die Förderung nicht die Amortisation zuzüglich einer angemessenen Kapitalrendite. Die Berechnungen der österreichischen Behörden gehen von einer Amortisation der Anlage über 15 Jahre aus, wobei die Förderung nur für die Dauer von 13 Jahren gewährt wird. Die Kostenberechnung beruht auf den Gesamtkosten, aber infolge der verkürzten Laufzeit der Unterstützung liegt das Förderniveau unterhalb der Amortisation<sup>16</sup>. Die Kommission bewertet den Aspekt positiv, dass der

---

<sup>15</sup> ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 33.

<sup>16</sup> Mit einer einfachen Rechnung kann gezeigt werden, dass bei einem angenommenen Anteil der Betriebskosten an den Gesamtkosten in Höhe von 5 % die verkürzte Laufzeit von 13 Jahren im Vergleich zu den 15 Jahren, die zur Kostenberechnung herangezogen wurden, ein Förderniveau unterhalb der Amortisation garantiert. Werden die Gesamtkosten für die über 15 Jahre erzeugte Energie mit 100 veranschlagt, von denen 95 Investitionen und 5 Betriebskosten sind, so liegt die über 13 Jahre gewährte Förderung ( $95 \cdot (13/15) + 5 \cdot (13/15) = 82,33 + 4,33 = 86,7$  MU) unter 95. Außerdem erreichen die Betriebskosten bei bestimmten Technologien lediglich 1 % der Gesamtkosten.

Einspeisetarif auf der Grundlage der Kosten eines rationell geführten Unternehmens abgestellt wurde, welches die Anlage zu Finanzmarktbedingungen finanziert. Ferner nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass die Unterstützung durch die Gesetzesänderungen vorrangig den Anlagen an den effizientesten Standorten zu Gute kommt.

- (70) Laut Randziffer 59 Unterabsatz 2 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen ist bei der Bestimmung der Höhe der Betriebsbeihilfe außerdem etwaigen Investitionsbeihilfen Rechnung zu tragen, die an das betreffende Unternehmen für die Errichtung seiner Anlage gezahlt werden. Im Zuge des vorläufigen Bewertungsverfahrens hat Österreich mitgeteilt, dass nur einer begrenzten Anzahl an Ökostromerzeugern neben der in Rede stehenden Betriebsbeihilfe auch Investitionsbeihilfe gewährt worden ist. Österreich hat die Investitionsbeihilferegelung einer ausführlichen Überprüfung auf Bundes- und Länderebene unterzogen und festgestellt, dass in praktisch keinem Fall die gewährte Investitionsbeihilfe einen Amortisationszeitraum von weniger als 13 Jahren zur Folge hatte bzw. dass die Investitionsbeihilfe unterhalb des Kostendeckungsniveaus blieb, welches die Sachverständigen vor der Festlegung des Einspeisetarifs vorgeschlagen hatten. So ist die Überkompensation der Begünstigten durch eine Kumulierung der Beihilfen in der Praxis ausgeschlossen. In den letzten Jahren haben verschiedene Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in die Erzeugung von Ökostrom ihren Abschluss gefunden. Im Zuge der Anmeldung des geänderten Gesetzes hat Österreich die Kommission dahingehend informiert, dass die Beihilfe grundsätzlich nicht mit anderen Beihilfen kumulierbar ist. Sollte dieser Fall dennoch eintreten, werden die Kumulierungsregeln eingehalten.
- (71) Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass Österreich die oben erläuterten Fördermechanismen und insbesondere die Verfahren zur Berechnung der Höhe der Beihilfe mitgeteilt hat. Österreich hat sich ferner selbst verpflichtet, diese Mechanismen und Berechnungsverfahren bei der Gewährung von Beihilfen an Unternehmen gemäß Randziffer 59 Unterabsatz 3 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen anzuwenden.
- (72) Nach Auffassung der Kommission haben die österreichischen Behörden anschaulich dargelegt, dass die im Rahmen dieser Maßnahme gewährte Förderung die Mehrkosten, wie sie bei der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern auftreten, nicht übersteigen wird. Die in Rede stehende Maßnahme steht daher im Einklang mit Randziffer 58 ff. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen. Die Kommission nimmt zur Kenntnis dass Österreich sich verpflichtet hat auch bei einer zukünftigen Anpassung der Tarife die Einhaltung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen sicherzustellen.

### *3.3.2. Vereinbarkeit des Finanzierungsmechanismus mit Artikel 25 und 90 EG-Vertrag*

- (73) Die Kommission erwägt, dass die Erhebung eines Förderbeitrags – sowohl auf im Inland erzeugte als auch auf importierte Elektrizität – zur Förderung von im Inland erzeugtem Ökostrom in der Vergangenheit möglicherweise zur Benachteiligung von importiertem Ökostrom geführt hat. Österreich hat nunmehr die Möglichkeit einer Erstattung des auf importierten Ökostrom erhobenen Förderbeitrags eingeführt. Die Kommission stellt fest, dass sich die Erstattung überwiegend an den Gemeinschaftsregelungen für Herkunftsnachweise orientiert. Der Mitgliedstaat hat zusätzliche Bedingungen eingeführt, um das System gegen künstlich hohe Einfuhrerklärungen zu schützen. Bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Bedingungen berücksichtigte die Kommission die Gefahr künstlich hoher Anmeldungen und die geringe Größe des österreichischen Marktes, in dem derartige Anmeldungen erhebliche Auswirkungen auf das System zur Förderung von Ökostrom haben können. Die Kommission ist der Auffassung, dass Österreich ein geeignetes Instrument geschaffen hat, um der in der Vergangenheit möglicherweise aufgetretenen Benachteiligung entgegenzuwirken.
- (74) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der neue auf einer Zählpunktpauschale beruhende Finanzierungsmechanismus vom tatsächlichen Verbrauch im Inland erzeugter oder importierter Elektrizität unabhängig ist und importierten Strom nicht benachteiligt.

## **4. ENTSCHEIDUNG**

- (74) Die Kommission hat beschlossen, keine Einwände gegen die vorstehend beschriebene und gewürdigte Maßnahme zu erheben, da sie mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl. C 37 vom 3.2.2001, S.3) in Einklang steht und daher gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.
- (75) Die Kommission fordert Österreich auf, ausführliche Jahresberichte über die Durchführung der Maßnahme zu übermitteln, anhand derer die Kommission überprüfen kann, ob alle oben genannten Bedingungen bei der Durchführung der Maßnahmen erfüllt wurden. Eventuelle Änderungen dieser Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe sind vorab mitzuteilen.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Informationen enthält, die nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, dies der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens mitzuteilen. Erhält die Kommission innerhalb dieser Frist keinen entsprechend begründeten Antrag, geht sie davon aus, dass Sie mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Internetseite einverstanden sind:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/index.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm)

Einen entsprechenden Antrag richten Sie bitte per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Direktion Staatliche Beihilfen  
Registratur Staatliche Beihilfen  
B - 1049 Brüssel

Telefax: (+32) 22 96 12 42

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Neelie KROES  
Mitglied der Kommission

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags  
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2006/C 221/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**Datum der Annahme der Entscheidung:** 11.7.2006

**Mitgliedstaat:** Niederlande (Provinzie Zuid-Holland)

**Beihilfe Nr.:** N 96/06

**Titel:** „Eneco renewable energy“

**Zielsetzung:** Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes (Energie)

**Rechtsgrundlage:** Algemene subsidieverordening Zuid-Holland

**Haushaltsmittel:** 450 000 EUR

**Beihilfeintensität oder -höhe:** 26 % der zusätzlichen Investitionskosten

**Laufzeit:** 1.7.2005 bis 30.6.2007

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

**Datum der Annahme der Entscheidung:** 15.6.2006

**Mitgliedstaat:** Niederlande

**Beihilfe Nr.:** N 543/2005

**Titel:** „MEP stimulating CHP“

**Zielsetzung:** Umwelt: Emissionsreduktion (Energie)

**Rechtsgrundlage:** Wet van 5 juni 2003 tot wijziging van de Elektriciteitswet 1998 ten behoeve van de stimulering van de milieukwaliteit van de elektriciteitsproductie

**Haushaltsmittel:** 110 Millionen EUR

**Laufzeit:** Zwei Jahre: 1.1.2006 bis 31.12.2007

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

**Datum der Annahme:** 30.3.2006

**Mitgliedstaat:** Niederlande

**Beihilfe Nr.:** N 628/2005

**Titel:** Verkorte Meldung PRIOO

**Rechtsgrundlage:** Kaderwet EZ-subsidies

**Art der Beihilfe:** Beihilferegulung

**Form der Beihilfe:** Zuschuss

**Wirtschaftssektoren:** Alle Sektoren

**Laufzeit:** Enddatum: 1.10.2011

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

**Datum der Annahme:** 4.7.2006

**Mitgliedstaat:** Österreich

**Beihilfe Nr.:** NN 162/A/2003 und N 317/A/2006

**Titel:** Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen nach dem österreichischen Ökostromgesetz (Einspeisetarife)

**Zielsetzung:** Förderung des Umweltschutzes; Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (Stromerzeugung)

**Rechtsgrundlage:** Ökostromgesetz in der Fassung der Regierungsvorlage 655 dB, des Abänderungsantrages, beschlossen im Wirtschaftsausschuss vom 25. November 2005 (1225 dB) und des Abänderungsantrages in 2. Lesung, beschlossen im Plenum des Nationalrates vom 23. Mai 2006

**Laufzeit:** Seit 1.1.2003

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

**Datum der Annahme:** 4.7.2006

**Mitgliedstaat:** Österreich

**Beihilfe Nr.:** NN 162/B/2003 und N 317/B/2006

**Titel:** Förderung der Stromerzeugung in KWK-Anlagen nach dem österreichischen Ökostromgesetz (Unterstützungstarif)

**Zielsetzung:** Förderung des Umweltschutzes; Förderung der Stromerzeugung in KWK-Anlagen zur Fernwärmeversorgung (Stromerzeugung)

**Rechtsgrundlage:** Ökostromgesetz in der Fassung der Regierungsvorlage 655 dB, des Abänderungsantrages, beschlossen im Wirtschaftsausschuss vom 25. November 2005 (1225 dB) und des Abänderungsantrages in 2. Lesung, beschlossen im Plenum des Nationalrates vom 23. Mai 2006

**Laufzeit:** 1.1.2003 bis 31.12.2008 bzw. 2010

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

---



Brüssel, 04.VII.2006  
C (2006) 2964 endg.

**Betrifft: Staatliche Beihilfen NN 162/B/2003 und N 317/B/2006 – Österreich  
Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) im Rahmen des  
Österreichischen Ökostromgesetzes (Unterstützungstarif)**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

**1. VERFAHREN**

- (1) Das österreichische Ökostromgesetz<sup>1</sup>, das am 1. Januar 2003 in Kraft trat, legt einen bundesweiten Kostenersatz für KWK-Energie fest. Nach einem Schriftwechsel im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens (CP 14/2002) verlangte die Kommission mit Schreiben vom 11. September 2003 die Notifizierung des Gesetzes. Die österreichischen Behörden bekräftigten daraufhin mit Schreiben vom 27. Oktober 2003 ihre im Schreiben vom 7. Juli 2003 dargelegte Rechtsauffassung, dass das Gesetz keine staatliche Beihilfe beinhalte. Ferner übermittelten sie in diesen Schreiben Angaben zur Ausgestaltung des Gesetzes.
- (2) Aufgrund der eingegangenen Informationen registrierte die Kommission die Maßnahme als nicht notifizierte Beihilfe (NN 162/2003: aufgeteilt in NN 162/A/2003 für erneuerbare Energien und NN 162/B/2003 für die KWK). Mit Schreiben vom 28. November 2003 und 17. September 2004 forderte sie ergänzende Auskünfte an, welche die österreichischen Behörden mit Schreiben vom 1. März 2004 und 13. Dezember 2005 erteilten.
- (3) Am 21. April 2005 fand ein Treffen zur Einholung weiterer Informationen statt, woraufhin Österreich am 31. Mai 2005 weitere Angaben übermittelte. Auf ein zweites Treffen am 31. August 2005 folgte am 14. September 2005 ein Auskunftsverlangen der Kommission, auf das Österreich mit Schreiben vom 19. Oktober 2005 antwortete. Nach einem weiteren Schreiben der Kommission vom 23. November 2005 fand am 13. April 2006 erneut ein Treffen statt.

---

<sup>1</sup> BGBl. I Nr. 149/2002

Ihrer Excellenz Frau Dr. Ursula PLASSNIK  
Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten  
Ballhausplatz 2

A-1014 Wien

- (4) Am 24. Mai 2006 änderte Österreich die früher gemachten Angaben und setzte die Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag von verschiedenen Änderungen des Gesetzes in Kenntnis<sup>2</sup>. Diese Änderungen wurden unter dem Aktenzeichen N 317/A/2006 (erneuerbare Energien) bzw. N 317/B/2006 (KWK) registriert.

## **2. BESCHREIBUNG DER BEIHILFE**

### **2.1 Ziele der Maßnahme**

- (5) Das österreichische Ökostromgesetz enthält neben den Bestimmungen über die Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern auch Bestimmungen über die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) und legt fest, dass die Aufwendungen für die Elektrizitätserzeugung aus KWK-Anlagen bundesweit gleichmäßig verteilt werden. Durch die Förderung der bestehenden KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung sollen der kontinuierliche Betrieb dieser Anlagen und ihre Modernisierung sichergestellt werden, indem ein Teil der Aufwendungen für den Betrieb der bestehenden und modernisierten KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung erstattet wird.
- (6) Das Gesetz sieht in seiner geänderten Fassung verschiedene Formen der Förderung vor:
1. Förderung durch Mindestpreise und Abnahmepflicht von Strom, der auf Basis von erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird, nicht jedoch Strom, der auf Basis von Wasserkraftwerken mit einer Engpasseleistung von mehr als 10 MW, Tiermehl, Ablauge, Klärschlamm oder Abfällen, ausgenommen Abfall mit hohem biogenen Anteil, erzeugt wird;
  2. Förderung durch Vergütung eines Teils der Aufwendungen für den Betrieb von bestehenden und modernisierten KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung;
  3. Förderung durch Investitionszuschüsse für mittlere Wasserkraftanlagen;
  4. Förderung durch Investitionszuschüsse für neue KWK-Anlagen.
- (7) Die folgende Beschreibung und Würdigung beziehen sich ausschließlich auf die Förderung im Rahmen der Vergütung eines Teils der Aufwendungen für den Betrieb bestimmter KWK-Anlagen. Zugrunde gelegt werden dabei sowohl die seit 1. Januar 2003 geltenden Regelungen als auch die Regelungen, die mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes Anwendung finden werden.
- (8) Die Förderung in Form von Einspeisetarifen für elektrische Energie, die aus erneuerbaren Energieträgern gewonnen wird, ist Gegenstand einer gesonderten Entscheidung der Kommission und wird unter den Aktenzeichen NN 162/A/2003 und N 317/A/2006 geprüft.

---

<sup>2</sup> Ökostromgesetz in der Fassung der Regierungsvorlage 655 dB des Abänderungsantrages, beschlossen im Wirtschaftsausschuss vom 25. November 2005 (1225 dB), und des Abänderungsantrages in 2. Lesung, beschlossen im Plenum des Nationalrates vom 23. Mai 2006. Das Gesetz wurde bereits vom Nationalrat verabschiedet und muss nun vom Bundesrat bestätigt werden.

- (9) Nach dem Ökostromgesetz werden Investitionsbeihilfen für Ökostrom und neue KWK-Anlagen nur gewährt, wenn sie von der Kommission als staatliche Beihilfe genehmigt wurden. Die österreichischen Behörden haben erklärt, dass sie die Kommission über diese Formen der Förderung getrennt in Kenntnis setzen werden, sobald konkrete Regelungen für die Umsetzung des Gesetzes vorliegen. Sie werden daher Gegenstand gesonderter Entscheidungen sein.

## **2.2. Förderung der elektrischen Energie aus KWK-Anlagen<sup>3</sup>**

- (10) Das Gesetz erlaubt, dass bestimmte KWK-Anlagen einen Unterstützungstarif erhalten können, um die Lücke zwischen dem Marktpreis und den langfristigen Grenzkosten der Erzeugung elektrischer Energie aus KWK-Anlagen zu schließen. Die Unterstützung wird von der österreichischen Regulierungsbehörde Energie-Control GmbH abgewickelt, die den Stromerzeugern auf der Grundlage des Bescheides vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Anerkennung des Mehraufwandes die erforderlichen Mittel überweist. Anders als bei den Regelungen zur Förderung von Ökostrom sieht das Gesetz keine Abnahmepflicht für elektrische Energie aus KWK-Anlagen vor. Diese bleibt Eigentum der Stromerzeuger, die für den Verkauf der Energie auf dem Markt verantwortlich sind. Das System wird über einen Förderbeitrag finanziert, der von den Netzbetreibern eingehoben und über die Bilanzgruppenverantwortlichen<sup>4</sup> bzw. die Ökostromabwicklungsstelle an die E-Control überwiesen wird.

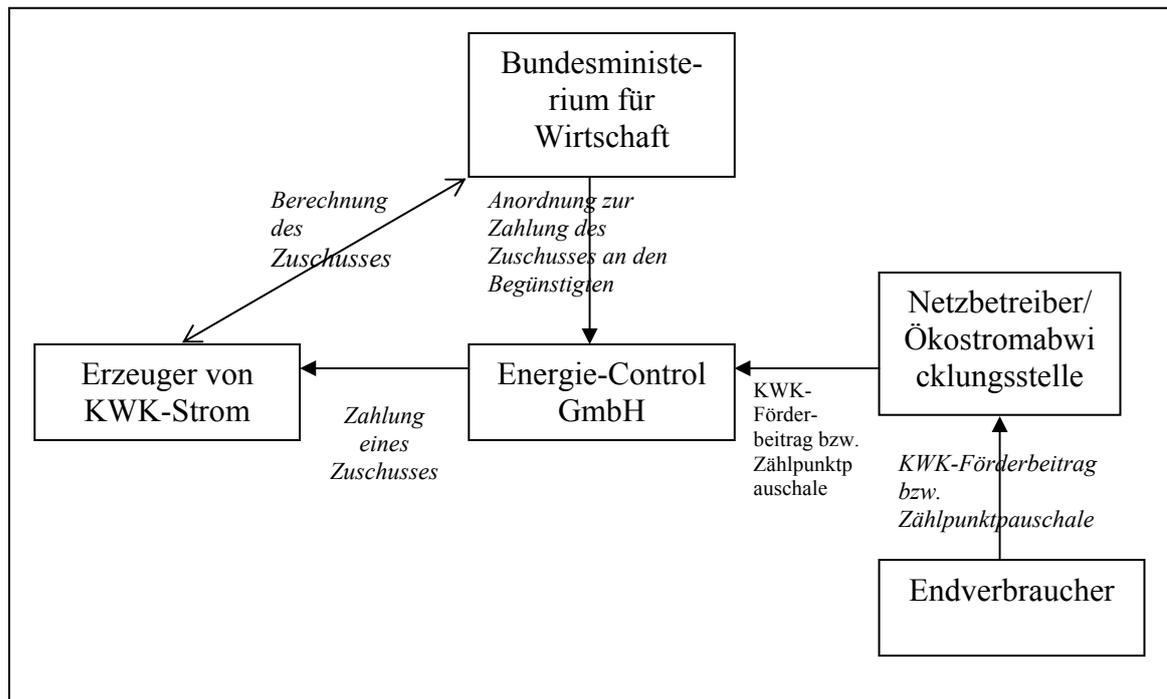
---

<sup>3</sup> Abschnitt 2 Paragraph 12 und 13 des Gesetzes.

<sup>4</sup> Bei den Ökobilanzgruppenverantwortlichen handelt es sich um die drei Hochspannungsnetzbetreiber, nämlich die APG, die in der Region „Ost“ 85 % des Stromverbrauchs deckt sowie die Netzbetreiber für Tirol und Vorarlberg. Alle drei Netzbetreiber sind mehrheitlich in öffentlicher Hand: die APG (Verbund Austrian Power Grid AG) als größter Betreiber ist eine hundertprozentige Tochter der Verbund AG, die zu 51 % in öffentlicher Hand ist, während 49 % von institutionellen Anlegern gehalten werden oder sich in Streubesitz befinden. Die TIRAG (Tiroler Regelzone AG) gehört zu 100 % dem Land Tirol und die VKW Übertragungsnetz AG ist eine hundertprozentige Tochter der Vorarlberger Kraftwerke AG, von der 96,6 % von den Vorarlberger Illwerken gehalten werden, die sich wiederum zu 95 % im Besitz des Landes Vorarlberg befinden. Diese Unternehmen sind bezüglich ihrer Rechtspersönlichkeit Aktiengesellschaften und genießen daher per Gesetz eine relative Unabhängigkeit von ihren Eigentümern. Sie verfügen über keinen Ermessensspielraum, da die maßgeblichen Bestandteile des Mechanismus (wie die Modalitäten der Stromverteilung an die Stromhändler, die an die Erzeuger zu zahlenden Verrechnungspreise für Ökostrom sowie der von den Händlern zu zahlende Tarif und der Beitrag der Endverbraucher) von den österreichischen Behörden im Voraus festgelegt werden. Jede Ermessensfreiheit bei der Stromverteilung ist auf den technisch notwendigen Ausgleich der Windkraft begrenzt und nicht kommerziell begründet. Die Unternehmen haben keinen Einfluss auf die Anpassung der Preise oder deren Umlegung auf Händler und Endverbraucher. Streitigkeiten zwischen den Unternehmen wegen Abnahmeverpflichtungen werden vor Zivilgerichten und nicht durch Verwaltungsverfahren beigelegt.

An die Stelle der Ökobilanzgruppenverantwortlichen tritt die Ökostromabwicklungsstelle, die ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit der vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit erteilten Konzession ausübt. Für die Konzessionserteilung gelten die Bestimmungen über die Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen. Die Ökostromabwicklungsstelle unterliegt unabhängig von ihren Eigentumsverhältnissen der Kontrolle des Rechnungshofes.

Die folgende Graphik veranschaulicht den Fördermechanismus:



#### Förderungsvoraussetzungen für KWK-Energie

- (11) Eine Förderung der Erzeugung von elektrischer Energie, die unmittelbar und effizienzmaximiert als Koppelprodukt bei der Erzeugung von Fernwärme hergestellt wird, aus bestehenden oder modernisierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass
1. deren Betrieb der öffentlichen Fernwärmeversorgung dient und
  2. eine Einsparung des Primärenergieträgereinsatzes und der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Vergleich zu getrennter Strom- und Wärmeerzeugung erzielt wird.
- (12) „Bestehende KWK-Anlagen“ sind Anlagen, für die vor dem 1. Januar 2003 die für die Errichtung notwendigen Genehmigungen erteilt wurden. Bei „modernisierten KWK-Anlagen“ erfolgte die Inbetriebnahme nach dem 1. Oktober 2001 und die Kosten der Erneuerung betragen mindestens 50 % der Kosten einer Neuinvestition der Gesamtanlage (ohne Baukörper).
- (13) Eine im Vergleich zu modernen kalorischen Kraftwerksanlagen ohne Wärmenutzung wesentliche Einsparung des Primärenergieträgereinsatzes von KWK-Anlagen liegt dann vor, wenn im Betrachtungszeitraum folgende Relation für die Anlage erfüllt ist:

$$\frac{2}{3} * \frac{W}{B} + \frac{E}{B} > 0,55$$

W = Wärmemenge, die an das öffentliche Fernwärmenetz gegeben wird (kWh)

B = Gesamter Brennstoffeinsatz in kWh

E = Elektrische Energie (kWh), die an das öffentliche Elektrizitätsnetz abgegeben wird.

Diese Formel ist auf externe Gutachten gestützt. Ab dem Jahre 2005 erhöhte sich die aus vorstehender Formel ergebende Relation (Effizienzkriterium) auf 0,6. Die Berechnung des Effizienzkriteriums hat auf monatlicher Basis pro Anlage oder pro Betreiber zu erfolgen. Auf ein Gesamtoptimum hinsichtlich Treibhausgasminderungen ist Bedacht zu nehmen.

- (14) Österreich erklärte, dass die geförderten KWK-Anlagen in erster Linie Erdgas als Brennstoff nutzen, und zeigte anhand von Beispielen, für die KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung in Wien ausgewählt wurden, dass der Wirkungsgrad der Anlagen („max. Umwandlungswirkungsgrad“ – Verhältnis des eingesetzten Brennstoffes zur Energieausbeute) bei 78 bis 86 % liegt. Die beschriebenen Anlagen liefern über 45 % der gesamten in Österreich erzeugten Fernwärme.

#### *Unterstützungstarif für KWK-Anlagen*

- (15) Im Rahmen der verfügbaren Mittel gilt die Energie-Control GmbH den Betreibern von KWK-Anlagen gemäß Paragraph 13 des Ökostromgesetzes Kosten ab:

*„(1) Betreibern von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen werden unter Berücksichtigung der Strom-<sup>5</sup> und Fernwärmeerlöse die für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Kosten in einem jährlich durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu ermittelnden Betrag in Cents pro kWh Stromerzeugung (Unterstützungstarif für KWK-Strom) durch die Energie-Control GmbH abgegolten. Diese Kosten bestehen aus den Kostenkomponenten Brennstoffkosten, Kosten der Instandhaltung und Betriebskosten, ausgenommen sind bei bestehenden KWK-Anlagen die Kosten für eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals, Pensionszahlungen, Verwaltungskosten und Steuern. Bei modernisierten KWK-Anlagen werden die Kosten für eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals berücksichtigt. (...). Für die Strommengen, die nicht unmittelbar und effizienzmaximiert als Koppelprodukt bei der Erzeugung von Fernwärme hergestellt werden, werden keine Kostenabgeltungen gewährt. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann zur Feststellung des für die Bestimmung des Unterstützungstarifes maßgeblichen Sachverhalts insbesondere auch Sachverständige beiziehen, die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie der Energie-Control GmbH zur Verfügung stehen.*

*(3) Den Betreibern von KWK-Anlagen, die mehr als 10 % des Heizwertes des eingesetzten Brennstoffs als Fernwärmeenergie zur öffentlichen Fernwärmeversorgung nutzen, wird, ausgehend von einem Marktpreis für elektrische Energie von 24 €/MWh für die Jahre 2003 und 2004 ein Unterstützungstarif von 1,5 Cent/kWh KWK-Strom in jenem Umfang gewährt, als deren Anlagen die im Abs. 2 bestimmte Relation erfüllen. Die Förderung ab dem Jahre 2005 wird unter Anwendung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 bestimmt.*

*(4) Für Anlagen, die die im Abs. 2 bestimmte Relation nicht erfüllen oder die nur 3 % bis 10 % des eingesetzten Heizwertes des eingesetzten Brennstoffs zur öffentlichen Fernwärmeversorgung nutzen, beträgt der Unterstützungstarif, ausgehend von einem Marktpreis für elektrische Energie von 24 €/MWh für die Jahre 2003 und 2004 höchstens 1,25 Cent/kWh. Die Förderung ab dem Jahre 2005 wird unter Anwendung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 bestimmt.*

---

<sup>5</sup> Energie-Control berechnet den gewichteten Marktpreis für die elektrische Energie aus KWK-Anlagen (auf der Grundlage von an der EEX oder anderen repräsentativen Strombörsen notierenden Preisen). Dabei setzt sie einen Baseanteil von 95 % und einen Peakanteil von 5 % an, und legt eine Quartals-Future-Gewichtung von 37 % für das erste Quartal, 17 % für das 2. Quartal, 10 % für das 3. Quartal und 36 % für das 4. Quartal zugrunde.

- (5) Die Förderung von bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ist bis 31. Dezember 2008 begrenzt. Für modernisierte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.
- (6) Die Betreiber der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen haben mit dem Antrag auf Prüfung des Mehraufwandes alle erforderlichen Unterlagen beizulegen und auf Verlangen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit die Unterlagen entsprechend zu ergänzen. Dies gilt ebenfalls für Überprüfungen seitens des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Dem Antrag sind alle relevanten Daten und Unterlagen, die zur Beurteilung des Sachverhaltes notwendig sind, beizuschließen. Zu diesen Daten und Unterlagen zählen insbesondere die Aufstellung aller Kosten der Erzeugungsanlagen, die Darstellung der Marktpreisentwicklung und Abschätzungen für die beantragte Zeit der Abnahme, die Erlöse aus dem Verkauf der Fernwärme samt den Verträgen zur Lieferung von Fernwärme die Eigentums- und Vertragsverhältnisse, die fernwärmerelevanten Teile der Erzeugungsanlage betreffend, Anlagengenehmigungsbescheide und sonstige Bescheide die Anlage betreffend, in der Vergangenheit abgeschlossene Stromlieferungsverträge sowie aktuelle Stromlieferungsverträge, Verträge über Brennstoffbezug, Produktionsmengen von Fernwärme und elektrischer Energie in den letzten zehn Jahren und deren zeitliche Aufschlüsselung (monatlich), alle aktuellen Stromlieferungsverträge von allen Anlagen des Betreibers sowie Anteil der Fernwärmeproduktion der Anlage an der gesamten Aufbringung von Fernwärme im Fernwärmenetz.
- (7) Der von der Energie-Control GmbH abzugeltende Mehraufwand (KWK-Unterstützungstarif) pro kWh für den gleichzeitig mit Fernwärme erzeugten Strom wird vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jeweils ein Kalenderjahr im Voraus für die jeweilige Anlage bestimmt. Die Betreiber von KWK-Anlagen haben ihre Anlagen so einzusetzen, dass ein möglichst effizienter Betrieb sichergestellt wird.
- (8) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist jederzeit berechtigt, amtswegig eine Überprüfung vorzunehmen, ob die tatsächliche Entwicklung der Kostenstrukturen und des Betriebes der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage den bei der Festlegung des Mehraufwandes zugrunde gelegten Annahmen weiterhin entspricht. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann zur Feststellung dieses Sachverhaltes insbesondere auch Sachverständige beiziehen, die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie der Energie-Control GmbH zur Verfügung stehen. Sollten die bei der Festlegung des Mehraufwandes zugrunde gelegten Annahmen nicht zutreffen, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit den abzugeltenden Mehraufwand neu zu bestimmen.
- (9) Bei Lieferungen und Leistungen von Unternehmen, die mit dem Eigentümer oder Betreiber der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage eigentumsrechtlich verbunden sind, ist die Angemessenheit der Preise durch eine Dokumentation der verbindlichen Preisangebote von Unternehmen, die nicht mit dem Eigentümer oder Betreiber der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage eigentumsrechtlich verbunden sind, darzulegen.
- (16) Österreich legte dar, dass die Förderung im Zeitraum 2003 bis 2008 bzw. 2010 höchstens 3,13 bzw. 2,3 Cent/kWh betragen wird, während für die Amortisation der Anlagen 10 Cent/kWh erforderlich sind.
- (17) KWK-Anlagen, denen der Unterstützungstarif gewährt wird, erhalten keine Investitionsbeihilfe.

### *Finanzierung des Förderbeitrags*

- (18) Vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2006 wird der Mehraufwand für KWK-Anlagen durch einen einheitlichen Zuschlag (KWK-Zuschlag) auf alle an die Endverbraucher gelieferten Strommengen finanziert. Dieser Zuschlag wird von den Netzbetreibern gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt erhoben und wird auf den Rechnungen, die die Endverbraucher für die Netznutzung erhalten, gesondert ausgewiesen. Nach dem Ökostromgesetz hat die Höhe des Zuschlages „den erwarteten Aufwendungen für die Mehraufwendungen für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu entsprechen und darf in den Jahren 2003 und 2004 höchstens 0,15 Cent/kWh, in den Jahren 2005 und 2006 höchstens 0,13 Cent/kWh“ betragen.
- (19) Ab 1. Januar 2007 wird der Mehraufwand aus einer „Zählpunktpauschale“ finanziert, bei der die Verbraucher pro Zählpunkt einen Pauschalbetrag entrichten müssen. Die Höhe dieses Förderbeitrags hängt nicht vom tatsächlichen Verbrauch, sondern von der Netzebene ab, an die der Netznutzer angeschlossen ist. Nach dem Ökostromgesetz beträgt die Zählpunktpauschale 15 000 EUR pro Kalenderjahr für die an die Netzebenen 1 bis 4 angeschlossenen Netznutzer, 3 300 EUR für Netzebene 5, 300 EUR für Netzebene 6 und 15 EUR für Netzebene 7. Diese Differenzierung wurde vorgenommen, um eine vertretbare Lastenverteilung zwischen privaten Haushalten einerseits und Industriekunden andererseits zu erzielen. 2007 und 2008 werden über die Zählpunktpauschale höchstens 54,5 Mio. EUR zur Förderung der KWK-Anlagen bereitgestellt. 2009 und 2010 werden es höchstens 28 Mio. EUR sein.
- (20) Falls die erhobenen Zuschläge bzw. die durch die Zählpunktpauschale vereinnahmten Mittel den Mehraufwand nicht decken, soll der Unterstützungstarif für alle Anlagen anteilig gesenkt werden.

### **2.3. Erstattung des Förderbeitrags für importierte KWK-Energie im Zeitraum 2003-2006**

- (21) Am 24. Mai 2006 unterrichtete Österreich die Kommission über folgende Änderungen des Ökostromgesetzes, die den Unterstützungstarif für elektrische Energie aus KWK-Anlagen betreffen. Um einer seit Inkrafttreten des Ökostromgesetzes möglichen Benachteiligung von Importeuren von KWK-Energie entgegenzuwirken, sehen die Änderungen eine Erstattung des Förderbeitrags für importierte KWK-Energie im Zeitraum 2003-2006 vor.
- (22) Importeure (Stromhändler, die österreichische Endverbraucher beliefern, und Endverbraucher, die Energie aus KWK-Anlagen für den eigenen Bedarf importieren) können für den Zeitraum 2003-2006 eine Erstattung des Förderbeitrags beantragen, wenn sie den Nachweis dafür erbringen, dass die importierte Energie tatsächlich in KWK-Anlagen erzeugt wurde.
- (23) Die Erstattung beläuft sich auf 0,15 Cent/kWh in den Jahren 2003 und 2004, auf 0,13 Cent/kWh im Jahr 2005 und auf 0,07 Cent/kWh im Jahr 2006. Die Höhe der Erstattung im Jahr 2006 darf nicht mehr als 110 % der Höhe der Erstattung für das Jahr 2005 betragen. Bei Geschäftsjahren abweichend von einem Kalenderjahr darf die Höhe der Erstattung für die nach Jahresende 2005 abgeschlossenen Geschäftsjahre 110 % des jeweiligen Vorjahreszeitraumes nicht überschreiten. Stromhändler, die im Jahr 2005

keine österreichischen Endverbraucher beliefert haben (Markteinsteiger), können für das Jahr 2006 eine Erstattung von höchstens 100 GWh beantragen

- (24) Die österreichischen Behörden erklärten, dass sich die Bestimmungen für die Dokumentation der Herkunft von importiertem Strom aus KWK-Anlagen vorrangig auf die Gemeinschaftsregelungen für Herkunftsnachweise stützen<sup>6</sup>. Zur Vermeidung künstlich hoher Erklärungen, gegen die die Herkunftsnachweise nicht genügend Schutz bieten, werden einige zusätzliche Unterlagen gefordert. Die Erstattungsgrenzen für das Jahr 2006 sollen die Abgabe künstlich hoher Erklärungen in einem Jahr, für das keine aussagekräftigen Unterlagen zur Verfügung stehen, einschränken. Der Anstieg um 10 % ist beträchtlich höher als der durchschnittliche Anstieg des gesamten Strombedarfs, der bei etwa 2 % jährlich liegt. Die Begrenzung der Erstattung für Markteinsteiger auf 100 GWh entspricht etwa 3 % des Nettoimportvolumens von rund 3 000 GWh. Dieser Wert liegt ebenfalls über dem jährlichen Anstieg des Strombedarfs von 2 %.

### **3. WÜRDIGUNG**

- (25) Die Kommission hat das Vorhaben gemäß Artikel 87 ff. EG-Vertrag und Artikel 61 ff. EWR-Abkommen<sup>7</sup> geprüft und im Lichte ihrer Umweltschutzpolitik beschlossen, keine Einwände gegen die Durchführung zu erheben.

#### ***3.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag***

- (26) Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag enthält vier Voraussetzungen für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe: Erstens muss es sich um eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Förderung handeln. Zweitens muss sich ein Vorteil für den Begünstigten ergeben. Drittens muss eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten vorliegen. Viertens muss die Maßnahme den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.
- (27) Gemäß dem Ökostromgesetz erzielen die Begünstigten aufgrund des Unterstützungstarifs Einnahmen, die sie auf dem Markt nicht erzielen könnten. Daher verschafft ihnen die Maßnahme einen Vorteil.
- (28) Bei den Begünstigten handelt es sich um bestimmte Unternehmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, da die Maßnahme nur bestimmte Erzeuger von elektrischer Energie aus KWK-Anlagen begünstigt.
- (29) Zumindest einige begünstigte Unternehmen sind in Produktionszweigen tätig, in denen Handel zwischen Mitgliedstaaten stattfindet, den die in Rede stehende Maßnahme zu verfälschen droht.
- (30) Ferner stellt sich die Frage, ob die Maßnahme mittelbar oder unmittelbar aus staatlichen Mitteln finanziert wird und dem Staat zurechenbar ist.

---

<sup>6</sup> Richtlinie 2004/8/EG legt fest, dass ein System von Herkunftsnachweisen nicht später als sechs Monate nach Annahme harmonisierter Effizienzkriterien eingerichtet wird. Die Effizienzkriterien hätten spätestens am 21 Februar 2006 angenommen werden sollen.

<sup>7</sup> Die folgende Würdigung legt sowohl den EG-Vertrag als auch das EWR-Abkommen zugrunde. Der Einfachheit halber wird allerdings nur auf die Bestimmungen des EG-Vertrags Bezug genommen.

- (31) Im so genannten „PreussenElektra-Urteil“<sup>8</sup> zum deutschen Stromeinspeisungsgesetz ließ der Gerichtshof dieses Kriterium im Hinblick auf die Abnahmepflicht privater Netzbetreiber und Energielieferanten nicht gelten, da der alleinige Umstand, dass die Abnahmepflicht auf einem Gesetz beruht und bestimmten Unternehmen unbestreitbare Vorteile gewährt, nicht dazu angetan ist, privaten Mitteln der Unternehmen den Charakter staatlicher Mittel zu verleihen.
- (32) Da die österreichische Förderung des Ökostroms über einen Förderbeitrag finanziert wird, vertritt die Kommission folgende Auffassung:
- (33) Der Förderbeitrag wird von allen Verbrauchern und unabhängig von ihrer tatsächlichen Abnahme von KWK-Energie eingehoben. Er wird von den Ökobilanzgruppenverantwortlichen bzw. der Ökostromabwicklungsstelle erhoben und an die Regulierungsbehörde Energie-Control weitergeleitet, die ihn gemäß den detaillierten Bestimmungen des Gesetzes an die Erzeuger von elektrischer Energie aus KWK-Anlagen aufteilt. Der Staat übt folglich per Gesetz Kontrolle über diese Mittel aus. Außerdem wird der Mittelfluss von öffentlichen bzw. staatlich kontrollierten Stellen gelenkt, d. h. von der Regulierungsbehörde über die Ökobilanzgruppenverantwortlichen bzw. über die Ökostromabwicklungsstelle.
- (34) Der Umstand, dass der Förderbeitrag von allen Verbrauchern und unabhängig von der tatsächlichen Abnahme von KWK-Energie erhoben wird, unterstreicht seinen stark fiskalischen Charakter, der nur aufgrund staatlicher Befugnisse durchsetzbar ist.
- (35) In der ständigen Rechtsprechung<sup>9</sup> vor dem PreussenElektra-Urteil wird anhand von drei Kriterien beurteilt, ob die Einnahmen aus derartigen Förderbeiträgen staatliche Mittel darstellen:
1. Der Förderbeitrag wird vom Staat vorgeschrieben.
  2. Die Einnahmen werden einer vom Staat bestimmten Stelle übertragen (die Stelle muss nicht im Eigentum des Staates stehen und auch die Einnahmen müssen nicht Eigentum des Staates werden).
  3. Die Einnahmen werden dazu verwendet, bestimmten Unternehmen einen Vorteil zu verschaffen.
- (36) Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Rechtsprechung durch das PreussenElektra-Urteil nicht geändert wurde. Ihrer Ansicht nach erlangen die Mittel durch das System des Förderbeitrags den Charakter staatlicher Mittel, bevor sie den Begünstigten erreichen.
- (37) Der Beihilfecharakter einer parafiskalischen Abgabe war Gegenstand des so genannten „Pearle“-Urteils<sup>10</sup>. In diesem Urteil wird das relativ neue Konzept der Zurechenbarkeit zum Staat im Zusammenhang mit parafiskalischen Abgaben eingeführt. So fügt das Urteil den oben genannten drei Kriterien ein viertes hinzu, das die Zurechenbarkeit zum

---

<sup>8</sup> Rechtssache C-379/98, PreussenElektra/Schleswig, Urteil vom 13.3.2001 [2001], Slg. I-2099.

<sup>9</sup> Rechtssache C-78/76 Steinike & Weinlig, Slg. 1977, S.595.

<sup>10</sup> Rechtssache C-345/02 Pearle BV und andere, Urteil vom 15.7.2004, [2004], noch nicht veröffentlicht.

Staat betrifft: Über die Einnahmen wird laut staatlicher Vorschrift verfügt (damit werden Fälle ausgeschlossen, in denen die Unternehmen selbst über die Einnahmen entscheiden, möglicherweise sogar dann, wenn das Ergebnis ihrer Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt vom Staat festgeschrieben wird). Da im vorliegenden Fall all diese Kriterien erfüllt sind, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass bei der Finanzierung durch den Förderbeitrag staatliche Mittel eingesetzt werden und es sich daher um eine Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag handelt.

- (38) Folglich stellt die Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

### **3.2. Rechtmäßigkeit der Beihilfe**

- (39) Die Kommission bedauert, dass Österreich die Maßnahme ohne vorherige Anmeldung durchgeführt und damit gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag verstoßen hat.
- (40) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass das österreichische Ökostromgesetz in wirtschaftlicher Hinsicht ähnliche Auswirkungen wie die Maßnahme Deutschlands zur Förderung von KWK-Energie<sup>11</sup> hat, die von der Kommission im Einklang mit dem PreussenElektra-Urteil nicht als staatliche Beihilfe angesehen wurde. Die österreichischen Behörden gelangten vor allem aufgrund dieser ähnlichen wirtschaftlichen Auswirkungen fälschlicherweise zu der Auffassung, dass die Maßnahme keine staatliche Beihilfe beinhalte, und führten die Maßnahme daher ohne eine vorherige Anmeldung nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag durch.
- (41) Bei den im Laufe des Jahres 2006 vorgenommenen Änderungen kam Österreich seiner Anmeldepflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nach.

### **3.3. Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem EG-Vertrag**

- (42) Die Kommission bewertete die Vereinbarkeit der Förderung für die Erzeuger von KWK-Energie mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag insbesondere auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen<sup>12</sup>.
- (43) Wie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>13</sup> klar hervorgeht, muss die Untersuchung einer Beihilfemaßnahme durch die Kommission auch die Finanzierungsweise der Beihilfe berücksichtigen, wenn diese selbst integraler Bestandteil der Maßnahme ist. Deshalb behandelt die nachstehende Würdigung sowohl die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus KWK-Anlagen als auch deren Finanzierungsweise nach dem besagten österreichischen Gesetz und insbesondere ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln 25 und 90 EG-Vertrag.

---

<sup>11</sup> Staatliche Beihilfe NN 68/2000, C(2000) 1189 endg., Schreiben an den Mitgliedstaat vom 22.5.2002.

<sup>12</sup> ABl. C 37 vom 3.2.2001, S.3.

<sup>13</sup> Rechtssache C-345/02 Pearle BV und andere [2004], noch nicht veröffentlicht, Rdnr. 29; verbundene Rechtssachen C-261/01 und C-262/01 Van Calster und andere [2003], Slg. I-0000, Rdnr. 49 und verbundene Rechtssachen C-34/01 bis C-38/01 Enirisorse [2003], Slg. I-0000, Rdnr. 44).

### 3.3.1. Vereinbarkeit des Unterstützungstarifs mit dem EG-Vertrag

- (44) Die Kommission bewertete die Vereinbarkeit des Fördermechanismus für die Erzeugung elektrischer Energie aus KWK-Anlagen mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen, insbesondere mit Randziffer 58 ff., und gelangte zu folgender Auffassung:
- (45) Gemäß Randziffer 66 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen können Betriebsbeihilfen für die kombinierte Kraft-Wärmeerzeugung gerechtfertigt sein, wenn die in der Randziffer 31 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden. Derartige Beihilfen können Unternehmen gewährt werden, die die öffentliche Wärme- und Stromverteilung gewährleisten, wenn die Kosten für die Erzeugung von Strom und Wärme über den Marktpreisen liegen. Unter diesen Umständen können Betriebsbeihilfen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in den Randziffern 58 bis 65 gewährt werden. Die Unerlässlichkeit der Beihilfe wird unter Zugrundelegung der Kosten und der Einnahmen im Zusammenhang mit der Produktion und dem Verkauf von Strom und Wärme nachgewiesen.
- (46) Gemäß Randziffer 31 des Gemeinschaftsrahmens müssen sich die Fördermaßnahmen vorteilhaft auf den Umweltschutz auswirken, sei es wegen des besonders hohen Umwandlungswirkungsgrades, sei es, weil aufgrund der betreffenden Investitionen der Energieverbrauch herabgesetzt wird, sei es, weil das Produktionsverfahren weniger umweltschädigend ist. In diesem Zusammenhang wird die Kommission insbesondere die im Produktionsverfahren verwendete Art der Primärenergie berücksichtigen.
- (47) Die Kommission stellt fest, dass Österreich in Ermangelung harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte, die gemäß der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt<sup>14</sup> einzuführen sind, bei der Ermittlung der förderfähigen Anlagen einen hohen Wirkungsgrad fordert. Die Kommission berücksichtigt, dass die große Mehrheit der Anlagen Erdgas als Brennstoff einsetzt und der Umwandlungswirkungsgrad in der Praxis hoch ist. Ferner stellt sie fest, dass das Gesetz nur dann eine Förderung vorsieht, wenn eine Einsparung des Primärenergieträgereinsatzes und der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Vergleich zu getrennter Strom- und Wärmeerzeugung erzielt wird.
- (48) Die Maßnahme ist daher mit Randziffer 31 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen vereinbar, und die Randziffern 58 ff. des Gemeinschaftsrahmens können angewendet werden.
- (49) Gemäß Randziffer 59 Absatz 1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen können die Mitgliedstaaten den Unterschied zwischen den Kosten für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern bzw. KWK-Anlagen und dem Preis am Markt der betreffenden Energie ausgleichen. Folglich kann sich dieser Ausgleich nur auf die Mehrkosten beziehen, die bei der umweltfreundlichen Energieerzeugung im Vergleich zur Energieerzeugung aus konventionellen Energieträgern anfallen. Die Förderung darf jedoch nur die Amortisation der Anlage decken sowie eine angemessene Kapitalrendite, wenn die Mitgliedstaaten nachweisen können, dass diese unbedingt notwendig ist.

---

<sup>14</sup> ABl. L 52 vom 21. 2. 2004, S. 50.

- (50) Die österreichischen Behörden haben den Ausgleich für die geförderte Energie in Form des Unterstützungstarifs wie oben dargelegt berechnet. Im Gesetz wird ausführlich dargelegt, welche Kriterien bei der Festsetzung des Unterstützungstarifs anzulegen sind. Mit diesen objektiven Kriterien soll lediglich die Lücke zwischen den aus dem Verkauf von elektrischer Energie und Wärme erzielten Einnahmen und den für die Aufrechterhaltung des Betriebes anfallenden Kosten geschlossen werden. Gemäß den obigen Angaben liegt die Förderung weit unter der Amortisation. Die Kommission stellt ferner fest, dass es sich um eine degressive Förderung handelt, da das verfügbare Finanzierungsvolumen schrittweise gesenkt wird, und dass die Hilfe zeitlich befristet ist und nur bis Ende 2008 bzw. 2010 gewährt werden kann. Neue KWK-Anlagen können lediglich Investitionsbeihilfen beantragen, die angemeldet und getrennt bewertet werden. Außerdem müssen sie nach dem Ökostromgesetz gemeinschaftsweit harmonisierte Wirkungsgrad-Referenzwerte einhalten.
- (51) Laut Randziffer 59 Unterabsatz 2 des Gemeinschaftsrahmens für Umweltschutzbeihilfen ist bei der Bestimmung der Höhe der Betriebsbeihilfe außerdem etwaigen Investitionsbeihilfen Rechnung zu tragen, die an das betreffende Unternehmen für die Errichtung seiner Anlage gezahlt werden. Im Zuge des vorläufigen Bewertungsverfahrens hat Österreich der Kommission mitgeteilt, dass Anlagen, die den Unterstützungstarif erhalten, keine Investitionsbeihilfen erhalten haben.
- (52) Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass Österreich den oben erläuterten Fördermechanismus und insbesondere die Verfahren zur Berechnung der Höhe der Beihilfe mitgeteilt hat. Nach Ansicht der Kommission haben die österreichischen Behörden anschaulich dargelegt, dass die im Rahmen dieser Maßnahme gewährte Förderung die Mehrkosten, die bei der Erzeugung von KWK-Energie auftreten, nicht übersteigen wird. Die in Rede stehende Maßnahme steht daher im Einklang mit Randnummer 58 ff. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen.

### *3.3.2. Vereinbarkeit des Finanzierungsmechanismus mit Artikel 25 und 90 EG-Vertrag*

- (53) Die Kommission erwägt, dass die Erhebung eines Förderbeitrags sowohl auf im Inland erzeugte als auch auf importierte Elektrizität zur Förderung der im Inland erzeugten KWK-Energie in der Vergangenheit möglicherweise zur Benachteiligung von importierter KWK-Energie geführt hat. Österreich hat nun aber vorgesehen, dass der auf die importierte KWK-Energie erhobene Förderbeitrag erstattet werden kann. Die Kommission stellt fest, dass die Erstattung überwiegend auf den Gemeinschaftsregelungen für Herkunftsnachweise beruht. Der Mitgliedstaat hat zusätzliche Bedingungen eingeführt, um das System gegen künstlich hohe Einfuhrerklärungen zu schützen. Bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Bedingungen berücksichtigte die Kommission die Gefahr künstlich hoher Erklärungen und die geringe Größe des österreichischen Marktes, in dem derartige Erklärungen erhebliche Auswirkungen auf das System zur Förderung von Ökostrom haben können. Die Kommission ist der Auffassung, dass Österreich ein geeignetes Instrument geschaffen hat, um der in der Vergangenheit möglicherweise aufgetretenen Benachteiligung entgegenzuwirken.
- (54) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der neue auf einer Zählpunktpauschale beruhende Finanzierungsmechanismus vom tatsächlichen Verbrauch im Inland erzeugter oder importierter Elektrizität unabhängig ist und importierten Strom nicht benachteiligt.

#### 4. ENTSCHEIDUNG

- (55) Die Kommission hat beschlossen, keine Einwände gegen die vorstehend beschriebene und gewürdigte Maßnahme zu erheben, da sie mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl. C 37 vom 3.2.2001, S.3) im Einklang steht und daher gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.
- (56) Die Kommission fordert Österreich auf, ausführliche Jahresberichte über die Durchführung der Maßnahme zu übermitteln, anhand derer die Kommission überprüfen kann, ob alle oben genannten Bedingungen bei der Durchführung der Maßnahmen erfüllt wurden. Eventuelle Änderungen dieser Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe müssen vorab mitgeteilt werden.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Informationen enthält, die nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, dies der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens mitzuteilen. Erhält die Kommission innerhalb dieser Frist keinen entsprechend begründeten Antrag, geht sie davon aus, dass Sie mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Internetseite einverstanden sind:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/index.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm)

Einen entsprechenden Antrag richten Sie bitte per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Direktion Staatliche Beihilfen  
Registratur Staatliche Beihilfen  
B - 1049 Brüssel

Telefax: (0032) 2-296.12.42

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Neelie KROES  
Mitglied der Kommission



## II

(Mitteilungen)

## MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags****Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 130/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	13.4.2007
Nummer der Beihilfe	N 809/06
Mitgliedstaat	Österreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß § 13d Ökostromgesetz
Rechtsgrundlage	Bundesgesetz, mit dem die Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 110 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	40 %
Laufzeit	1.1.2007-30.9.2012
Wirtschaftssektoren	Energie
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Energiesektion Stubenring 1 A-1010 Wien
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

Datum der Annahme der Entscheidung	7.2.2007
Nummer der Beihilfe	N 885/06
Mitgliedstaat	Italien
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Riduzione del livello di tassazione per i prodotti petroliferi in emulsione con acqua (proroga di un regime esistente)
Rechtsgrundlage	Legge 27 dicembre 2006 n. 296 (Legge finanziaria 2007)
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Steuersatzermäßigung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 10,2 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 10,2 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	1.1.2007-31.12.2007
Wirtschaftssektoren	Chemie- und Pharmaindustrie
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministero dell'Economia e delle finanze
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

\_\_\_\_\_



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 13-IV-2007  
K (2007) 1729

**Betreff:** N 809/06 – Österreich, Investitionsbeihilfe für die Errichtung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) und Wasserkraftanlagen

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

## **1. Verfahren**

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2006 (Eingangsvermerk vom selben Tag) meldete Österreich bei der Kommission eine Beihilferegulung für Investitionen in die Errichtung von KWK und Wasserkraftwerken nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag an.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2007 ersuchte die Kommission um ergänzende Informationen, die die österreichischen Behörden mit Schreiben vom 9. Februar 2006 (Eingangsvermerk vom selben Tag) vorlegten.

## **2. Beschreibung der Maßnahme**

### **2.1 Ziel der Beihilferegulung und Begünstigte**

Mit der angemeldeten Beihilferegulung soll ein Anreiz zur Errichtung von hoch effizienten KWK und mittleren Wasserkraftanlagen (im Folgenden „WKA“) geschaffen werden. Mit der Beihilferegulung werden die Bestimmungen der österreichischen Ökostromgesetz-Novelle 2006 vom 27. Juni 2006 umgesetzt. Abwicklungsstelle ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH. Der Förderbedarf wird von einem unabhängigen Sachverständigen geprüft, der vom Landeshauptmann bestimmt wird. Die endgültige Entscheidung über die Beihilfefähigkeit einzelner Vorhaben liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA). Begünstigte der Beihilferegulung sind alle Unternehmen, die in KWK und WKA in Österreich investieren.

Ihrer Exzellenz Frau Dr. Ursula PLASSNIK  
Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten  
Ballhausplatz 2  
A - 1014 Wien

## **2.2 Laufzeit, Beihilfemaßnahme und Mittelausstattung**

Für neue KWK können Beihilfeanträge vom 1. Januar 2007 bis zum 30. September 2012 gestellt werden. Die Antragsfrist für WKA läuft vom 1. Oktober 2006 bis zum 30. September 2012. Außer in Ausnahmefällen ist der Antrag vor Baubeginn der Anlage zu stellen. Wurde der Bau einer neuen KWK oder einer mittleren WKA erst nach Inkrafttreten des Ökostromgesetzes 2006<sup>1</sup>, aber noch vor Ablauf des 31. Dezember 2006 (bei KWK) bzw. noch vor Ablauf des 30. September 2006 (bei WKA) begonnen, kann die Beihilfe bis zum 31. März 2007 (KWK) bzw. bis zum 31. Dezember 2006 (WKA) beantragt werden. Österreich hat bestätigt, dass die Laufzeit der Beihilferegelung auf sechs Jahre begrenzt ist und dass alle Beihilfen erst nach Genehmigung durch die Europäische Kommission bewilligt werden.

Für Beihilfen in Form von Zuschüssen stehen Gesamtfördermittel in Höhe von 110 Mio. EUR zur Verfügung, von denen 60 Mio. EUR für KWK und 50 Mio. EUR für mittlere WKA bestimmt sind.

## **2.5 Beihilfefähige Kosten, Beihilfeintensität und Beihilfekumulierung**

Die Regelung sieht eine Beihilfeintensität von höchstens 40 % der beihilfefähigen Kosten vor. Die beihilfefähigen Kosten entsprechen den Mehrkosten, die beim Bau von hoch effizienten KWK oder von WKA im Vergleich zu einem herkömmlichen Gaskraftwerk entstehen. Die beihilfefähigen Kosten berechnen sich abzüglich der Vorteile aus einer etwaigen Kapazitätssteigerung, aus Kosteneinsparungen in den ersten fünf Jahren der Lebensdauer der Investition sowie der Nebenprodukte in diesen fünf Jahren. Im Einzelnen werden die beihilfefähigen Kosten folgendermaßen bestimmt:

### **Kraft-Wärme-Kopplungsanlage**

In ihrem Schreiben vom 9. Februar 2007, das auch Berechnungsmodelle enthält, verglichen die österreichischen Behörden im Einzelnen, welche Kosten für ein herkömmliches Gaskraftwerk (Referenzszenario) im Verhältnis zu den Kosten für ein Wasserkraftwerk mit gleicher Nennleistung (15,5 MW) für die Energieerzeugung entstehen. Zur Ermittlung der beihilfefähigen Kosten berechneten die österreichischen Behörden zunächst die Investitionskosten für das Wasserkraftwerk. Anschließend berechneten sie die Investitionskosten für ein konventionelles Gaskraftwerk.

Dabei berücksichtigen die österreichischen Behörden die Kosteneinsparungen in den ersten fünf Betriebsjahren nach der Investition. Da die Betriebskosten für das Wasserkraftwerk bei Null angesetzt und bei den Betriebskosten für das konventionelle Gaskraftwerk lediglich die Brennstoffkosten einbezogen werden, entsprechen die Kosteneinsparungen beim Betrieb des Wasserkraftwerks den Kosten für das im konventionellen Werk verwendete Gas.

Die österreichischen Behörden ziehen sowohl die Investitionskosten der Referenzinvestitionen als auch die oben genannten Kosteneinsparungen von den Investitionskosten für das Wasserkraftwerk ab. Es gilt die Beihilfehchstintensität von 40 % der beihilfefähigen Kosten gemäß Umweltbeihilferahmen. Der sich ergebende Förderbetrag kann jedoch durch die Vorgaben des österreichischen Ökostromgesetzes, nach dem höchstens 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten bzw. maximal 6 Mio. EUR je Vorhaben zulässig sind, niedriger ausfallen.

---

<sup>1</sup> Nach der parlamentarischen Behandlung im Jahr 2005 hatte der Nationalrat im Mai 2006 die Novelle zum Ökostromgesetz beschlossen. Aufgrund der Veröffentlichung des Gesetzes hatte Österreich bereits am 27.6.2006 offiziell den Beihilferahmen einschließlich der Berechtigungskriterien für die Beihilfen angekündigt.

## **Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK)**

Als Beispiel für die Berechnung der beihilfefähigen Kosten für KWK wurden in einem ersten Schritt die Kosten einer mit Erdgas befeuerten KWK (Investitions- und Betriebskosten in den ersten fünf Jahren) ermittelt.

In einem zweiten Schritt berechneten die österreichischen Behörden die Investitionskosten für eine vergleichbare Wärmeerzeugung aus einem Heißwasserkessel, die als Referenzinvestition herangezogen wurden. Als Betriebskosten für den Heißwasserkessel wurden die Brennstoffkosten (Gas) über einen Zeitraum von fünf Jahren zugrunde gelegt.

Bei den Berechnungen setzen die österreichischen Behörden als Referenzkosten für die Stromerzeugung die Kosten für die Stromversorgung aus einem Stromnetz über einen Zeitraum von fünf Jahren an.

Die beihilfefähigen Kosten ergeben sich durch Abzug der Gesamtreferenzkosten (Investitionen für die Wärmeerzeugung, Betriebskosten für die Wärmeerzeugung, Kosten für die Stromversorgung) von den Investitions- und Betriebskosten für eine KWK und entsprechen den Investitionsmehrkosten abzüglich des Kostenvorteils bei den Betriebskosten.

Es gilt die Beihilfeshöchstintensität von 40 % der beihilfefähigen Kosten gemäß Umweltbeihilferahmen. Der sich ergebende Förderbetrag kann jedoch durch die Vorgaben des österreichischen Ökostromgesetzes, nach dem der Förderbetrag höchstens 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten bzw. maximal 100 EUR/kWh betragen darf, geringer ausfallen, wobei jeweils die niedrigere Schwelle anzuwenden ist.

Die Regelung sieht weder Regionalzuschläge noch Zuschläge für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vor. Andere staatliche Beihilfen für dieselben Investitionen sind nicht zulässig.

### **3. Würdigung der Maßnahme**

Österreich meldete die oben genannte Regelung vor deren Einführung bei der Kommission an und kam somit seiner Verpflichtung nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nach.

#### **3.1 Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag**

Die Beihilferegulation ist selektiv, da die Beihilfen nur bestimmten Unternehmen gewährt werden, und wird aus staatlichen Mitteln finanziert. Sie verschafft dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil, indem sie seine Stellung im Vergleich zu seinen Wettbewerbern stärkt. Die Energieerzeugung ist ein stark wettbewerbsorientierter Wirtschaftszweig. Dementsprechend ist die Beihilfe möglicherweise geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt zu verfälschen. Folglich sind alle Voraussetzungen für eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt.

#### **3.2 Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem EG-Vertrag**

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Österreich die Beihilferegulation auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen (im Folgenden

„Gemeinschaftsrahmen“)<sup>2</sup> ausgearbeitet hat. Mit Bezug auf die KWK bezieht sich Österreich auch auf die Richtlinie 2004/8/EC vom 11.2.2004<sup>3</sup>.

Die Kommission stellt Folgendes fest:

- Mit der Beihilferegelung werden Investitionen in hoch effiziente Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen und in mittlere Wasserkraftanlagen gefördert. Eine wachsende Nutzung von KWK bildet eine Priorität für die Gemeinschaft. Ihre Unterstützung entspricht den Voraussetzungen des Artikels 31 (kombinierte Kraft-Wärmeerzeugung) und die Unterstützung von Wasserkraft entspricht den Voraussetzungen des Artikels 32 (erneuerbare Energieträger) der Umweltrichtlinien. Die Kommission berücksichtigt die Tatsache, dass nach Artikel 32 Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energieträger zu den Gemeinschaftsprioritäten im Umweltschutz gehören, die aufgrund ihres langfristigen Charakters besonders gefördert werden müssen.
- Die Definition von „Kraft-Wärme-Koppelung“ und die entsprechenden Bestimmungen, insbesondere die Effizienzkriterien, stehen im Einklang mit der KWK-Richtlinie (Richtlinie 2004/8/EG vom 11. Februar 2004).
- Die oben beschriebene Berechnung der beihilfefähigen Kosten wurde von den österreichischen Behörden mit Schreiben vom 9. Februar 2007 im Einzelnen dargelegt und steht im Einklang mit Artikel 36 des Gemeinschaftsrahmens.
- Nach Artikel 37 des Gemeinschaftsrahmens sind Vorteile aus einer etwaigen Kapazitätssteigerung, aus Kosteneinsparungen in den ersten fünf Jahren der Lebensdauer der Investition sowie Nebenprodukte in diesen fünf Jahren von den beihilfefähigen Kosten auszunehmen. Bei Investitionen in erneuerbare Energieträger *„entsprechen die beihilfefähigen Investitionskosten normalerweise den Mehrkosten, die ein Unternehmen im Vergleich zu einer Anlage mit derselben Kapazität, die aber herkömmliche Energie erzeugt, (in Bezug auf die tatsächliche Energieerzeugung) tragen muss“*. Die Kommission stellt fest, dass die von den österreichischen Behörden beschriebene und oben dargelegte Berechnung der beihilfefähigen Kosten im Einklang mit Artikel 37 des Gemeinschaftsrahmens steht.
- Die oben dargelegte Berechnung der Beihilfeintensitäten entspricht Artikel 31 und 32 des Gemeinschaftsrahmens. Wie in Artikel 34 und 35 des Gemeinschaftsrahmens vorgesehen, gewährt Österreich im Rahmen der Regelung weder Regional- noch KMU-Zuschläge. Ferner entspricht die Beihilfehöchstintensität 40 % der beihilfefähigen Kosten.

Auf der Grundlage der oben dargelegten Feststellungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Beihilferegelung für Investitionen in die Errichtung von KWK und WKA mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen in Einklang steht und somit als vereinbar mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag angesehen werden kann.

---

<sup>2</sup> ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3-15.

<sup>3</sup> siehe auch Entscheidung 2007/74/EC vom 21.12.2006 zu den harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerten, ABl. L 32 vom 6.2.2007

#### 4. Fazit

Angesichts der geschilderten Sachlage kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die angemeldete Beihilfemaßnahme mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag vereinbar ist.

Die Kommission erinnert die österreichischen Behörden daran, dass die Kommission nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag von jeder beabsichtigten Neufinanzierung oder Umgestaltung dieser Beihilferegelung gemäß Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 [jetzt Artikel 88] des EG-Vertrags zu unterrichten ist<sup>4</sup>.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission hiervon innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dessen Eingang unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission innerhalb dieser Frist keinen begründeten Antrag auf vertrauliche Behandlung und Nichtveröffentlichung dieser Angaben, so geht sie davon aus, dass Sie der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der Originalsprache auf folgender Website zustimmen:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/index.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm)

Der Antrag ist per Einschreiben oder Fax an die folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Staatliche Beihilfen  
B-1049 Brüssel  
Fax: (+32)-2-296 12 42

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kommission

Neelie Kroes  
Mitglied der Kommission

---

<sup>4</sup> ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.



## II

(Mitteilungen)

## MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags  
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 253/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	23.7.2008
Nummer der Beihilfe	N 31/08
Mitgliedstaat	Österreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Pilotprojekt zur Entwicklung von intermodalen Verkehren auf der Wasserstraße Donau 2008-2014
Rechtsgrundlage	Richtlinien: Pilotprogramm zur Entwicklung von intermodalen Verkehren und zur Förderung von Projekten im kombinierten Verkehr auf der Wasserstraße Donau
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Förderung der Verkehrsverlagerung von der Straße auf das Binnenschiff im Donaukorridor und Förderung privatwirtschaftlicher Initiativen für innovative und qualitativ hochwertige Binnenschiffsverkehrsdienste
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Jahreshaushalt 1 Mio. EUR, Gesamthaushalt 6 Mio. EUR
Beihilfeintensität	Bis zu 48 % der vermiedenen externen Kosten
Laufzeit	6 Jahre: 2008-2014
Wirtschaftssektoren	Binnenschiffsverkehr
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

Datum der Annahme der Entscheidung	22.7.2008
Nummer der Beihilfe	N 38/08
Mitgliedstaat	Spanien
Region	Asturias
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	R & D Aid scheme for strategic projects in Asturias 2008-2010
Rechtsgrundlage	Resolución de 3 de diciembre de 2007, de la Consejería de Educación y Ciencia, por la que se convocan ayudas para la ejecución de proyectos estratégicos durante el período 2008-2010 en el marco del Plan de Ciencia Tecnología e Innovación (PCTI) de Asturias 2006-2009
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 10 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	75 %
Laufzeit	Bis zum 31.12.2010
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Consejería de Educación y Ciencia del Gobierno del Principado de Asturias Plaza de España, nº 5 E-33007 Oviedo
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

—

Datum der Annahme der Entscheidung	10.6.2008
Nummer der Beihilfe	N 47/08
Mitgliedstaat	Österreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen nach dem österreichischen Ökostromgesetz (Erhöhung der Einspeisetarife)
Rechtsgrundlage	Ökostromgesetz, BGBl I Nr. 19-2002 idF. BGBl I Nr. 105-2006
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Umweltschutz, erneuerbare Energie
Form der Beihilfe	Erhöhung der Einspeisetarife

Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 20 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 20 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	1.1.2008-31.12.2008
Wirtschaftssektoren	Elektrizität
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Stubenring 1 A-1011 Wien
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

Datum der Annahme der Entscheidung	25.7.2008
Nummer der Beihilfe	N 193/08
Mitgliedstaat	Spanien
Region	Pais Vasco
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Programa de apoyo a la realización de proyectos de desarrollo tecnológico e innovación (Programa INNOTEK)
Rechtsgrundlage	Orden de la Consejera de Industria, comercio y turismo de primera modificación de la Orden por la que se regula el programa de apoyo a la realización de proyectos de desarrollo tecnológico e innovación de 27 Junio de 2005 (programa INNOTEK)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forschung und Entwicklung, regionale Entwicklung, Beschäftigung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 40 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 200 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	45 %
Laufzeit	Bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Departamento de Industria, Comercio y Turismo, Gobierno Vasco Donosita nº 1, E-01010 Vitoria-Gasteiz
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

Datum der Annahme der Entscheidung	25.7.2008
Nummer der Beihilfe	N 194/08
Mitgliedstaat	Spanien
Region	Pais Vasco
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Programa de apoyo a la realizacion de proyectos de lanzamiento de empresas de base científica y tecnológica (modificación del programa NETs)
Rechtsgrundlage	Orden de la Consejera de Industria, comercio y turismo de primera modificación de la orden por la que se regula el programa NETs de ayudas a la realizacion de proyectos de lanzamiento de empresas de base científica y tecnologica, programa a cuya financiación contribuye el fondo europeo de desarrollo regional, de 27 de Junio de 2005
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forschung und Entwicklung, regionale Entwicklung, Beschäftigung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 10 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 60 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	50 %
Laufzeit	Bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Departamento de Industria, Comercio y Turismo, Gobierno Vasco Donosita nº 1 E-01010 Vitoria-Gasteiz
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 10.VI.2008  
K(2008)2749

**Betr.: Staatliche Beihilfe Nr. N 47/2008 – Österreich  
Änderung der Einspeisetarife für Strom aus erneuerbaren Energieträgern im  
Rahmen des österreichischen Ökostromgesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

#### **1. VERFAHREN**

Das österreichische Ökostromgesetz<sup>1</sup> (ÖSG) trat am 1. Januar 2003 in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde ein bundeseinheitlicher Förderbeitrag für Ökostrom eingeführt. Am 4. Juli 2006 genehmigte die Kommission die 2006 geänderte Maßnahme (NN 162/A/2003 und N 317/A/2006)<sup>2</sup>, die sie als nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ansah.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2008 meldete Österreich im vereinfachten Verfahren eine Änderung des ÖSG zur Erhöhung bestimmter Einspeisetarife an. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 vom 21. April 2004<sup>3</sup> können *„folgende Änderungen bestehender Beihilfen [...] auf dem Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren in Anhang II mitgeteilt werden:*

- a) *über 20%ige Erhöhungen der Mittel für eine genehmigte Beihilferegulierung;*
- b) *die Verlängerung einer bestehenden genehmigten Beihilferegulierung bis zu sechs Jahren, mit oder ohne Erhöhung der Fördermittel;*
- c) *die Verschärfung der Kriterien für die Anwendung einer genehmigten Beihilferegulierung, die Herabsetzung der Beihilfeintensität oder der förderfähigen Ausgaben.“*

---

<sup>1</sup> BGBl I Nr. 149/2002.

<sup>2</sup> Brief an Österreich vom 4. Juli 2006, C(2006) 2955

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

Ihrer Exzellenz Frau Dr. Ursula PLASSNIK  
Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten  
Ballhausplatz 2  
A - 1014 Wien

Österreich dagegen beabsichtigt, den Beihilfebetrag zugunsten der Erzeuger von Ökostrom durch einen Zuschlag auf die Einspeisetarife zu erhöhen. Die Anmeldung erfüllt deshalb nicht die vorgenannten Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens. Die Kommission forderte außerdem mit Schreiben vom 20. Februar 2008, das Österreich am 25. März 2008 beantwortete, zusätzliche Informationen an. Auf eine weitere Informationsanfrage der Kommission antwortete Österreich am 23. Mai 2008.

## 2. Beschreibung der Beihilfe

1. Mit dem Ökostromgesetz wurden die Verpflichtungen, die sich für Österreich aus der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern im Elektrizitätsbinnenmarkt<sup>4</sup> ergeben, in nationales Recht umgesetzt. Diese Richtlinie musste bis zum 27. Oktober 2003 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Anwendung des Gesetzes wird von der Regulierungsbehörde „Energie-Control GmbH“ laufend überwacht. Die nachstehende Beschreibung betrifft ausschließlich den Unterstützungsbeitrag für elektrische Energie, die aus erneuerbaren Energieträgern gewonnen wurde (nachstehend „Ökostrom“ genannt).

### 2.1 Das geltende Ökostromgesetz

#### *Förderung von Ökostrom*

2. Nach dem Ökostromgesetz von 2003 sind die sogenannten Ökobilanzgruppenverantwortlichen verpflichtet, Ökostrom förderfähiger Erzeuger zu festgelegten Preisen („Einspeisetarif“) abzunehmen. Die Ökobilanzgruppenverantwortlichen weisen die erworbene elektrische Energie den Stromhändlern zu, die per Gesetz verpflichtet sind, die zugewiesene Energie zu einem bestimmten Verrechnungspreis zu kaufen. Die Differenz zwischen dem Einspeisetarif für die elektrische Energie und ihrem festgelegten Verrechnungspreis wird durch einen Förderbeitrag ausgeglichen, der vom Endverbraucher in Abhängigkeit vom Energieverbrauch erhoben wird.
3. Die österreichische Regulierungsbehörde Energie-Control GmbH legt jährlich einen Bericht über die Fördermechanismen vor, in dem analysiert wird, inwieweit die Ziele des Gesetzes erreicht wurden. Der Bericht kann ferner Vorschläge zur Verbesserung oder Adaptierung der Fördermechanismen enthalten.

#### *Einspeisetarif für Erzeuger von Ökostrom*

4. Die Ökobilanzgruppenverantwortlichen sind verpflichtet, die ihnen angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu den vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit festgesetzten Preisen abzunehmen.
5. Die Einspeisetarife werden gemäß § 11 Absätze 2 und 3 ÖSG festgesetzt:
  - a. *„(2) Die Preise sind entsprechend den Zielen dieses Bundesgesetzes so zu gestalten, dass kontinuierlich eine Steigerung der Produktion von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen erfolgt. Die Preise haben sich an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen zu orientieren. Zwischen Neu- und Altanlagen ist dann zu unterscheiden, wenn unterschiedliche Kosten vorliegen oder öffentliche Förderungen gewährt wurden. Die Preise sind in Abhängigkeit von den verschiedenen Primärenergieträgern festzulegen, wobei die technische und*

---

<sup>4</sup> ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 33.

wirtschaftliche Effizienz zu berücksichtigen ist. Sie können weitere Differenzierungen, etwa nach Engpassleistung oder Jahresstromproduktion, enthalten. Eine zeitliche Differenzierung nach Tag/Nacht und Sommer/Winter im Sinne des § 25 ElWOG ist zulässig. Um Investitionssicherheit zu gewährleisten, ist als Mindestzeitraum, für den die festgesetzten Tarife ab Inbetriebnahme der jeweiligen Ökostromanlage zu gelten haben, zehn Jahre vorzusehen.

- b. (3) Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Produktionskosten ist auf ein rationell geführtes Unternehmen abzustellen, welches die Anlage zu Finanzmarktbedingungen finanziert. Zu berücksichtigen sind die Lebensdauer, die Investitionskosten, die Betriebskosten, die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals und die jährlich erzeugten Mengen an elektrischer Energie. (...)"

6. Die Tarife waren so festgelegt, dass die Differenz zwischen dem Marktpreis für elektrische Energie und den langfristigen Grenzkosten bei der Erzeugung von Ökostrom ausgeglichen wurde.
7. Im Zuge der Verhandlungen in Österreich wurden die Einspeisetarife mehrheitlich niedriger als von den Sachverständigen empfohlen festgesetzt. Darüber hinaus wurde der Einspeisetarif laut Durchführungsbestimmungen lediglich für einen Zeitraum von 13 Jahren nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage garantiert. Eine Ausnahme stellten neu errichtete oder revitalisierte Kleinwasserkraftwerksanlagen dar, deren Einspeisetarif für 15 Jahre festgesetzt wurde. Der durchschnittliche Marktpreis für elektrische Grundlastenergie wird vierteljährlich von der Energie-Control GmbH veröffentlicht<sup>5</sup>.
8. Die Finanzierung des Fördermechanismus ruht auf zwei Säulen: den Verrechnungspreisen, die die Stromhändler bei der Abnahme des Ökostroms zahlen, und dem Förderbeitrag, der von allen Strom-Endverbrauchern erhoben wird.
9. Österreich setzte die Kommission am 24. Mai 2006 davon in Kenntnis, dass nachstehend genannte Änderungen des Gesetzes angenommen wurden, die den Einspeisetarif von Ökostrom betreffen:
10. Die Gesetzesnovelle behielt das bisherige Niveau des Einspeisetarifs für verschiedene Anlagen der Energieerzeugung unverändert bei, die neu errichtet, in wesentlichen Teilen erneuert oder für die bis zu bestimmten Stichtagen die zur Errichtung erforderlichen Genehmigungen erteilt wurden. Bei anderen Anlagen bestand die Möglichkeit der Preisfestsetzung mittels Durchführungsverordnung. Die bei der Preisfestsetzung zu beachtenden Grundsätze waren im Wesentlichen dieselben wie im vorherigen Gesetz. Gemäß der Gesetzesnovelle müssen sich die Preise an den Kosten effizienter Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, orientieren und sollen der Förderung von Anlagen an den effizientesten Standorten zu Gute kommen. Die Preise wurden für das Jahr 2006 festgelegt und jährlich nach unten angepasst.
11. Der Zeitraum, für den der Einspeisetarif garantiert wird, richtet sich auch nach dem Anlagentyp, übersteigt aber grundsätzlich nicht die Dauer von 13 Jahren, gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlage. Für fast alle Anlagentypen gilt für einen zusätzlichen Zeitraum von 12 Jahren eine Abnahmegarantie zum Marktpreis abzüglich der Aufwendungen für Ausgleichsenergie.

---

<sup>5</sup> Der Energieregulator legt bei seinen Berechnungen öffentlich zugängliche Indizes von Strombörsen oder Institutionen, die Indizes erstellen, zugrunde (z. B. SWEP, Platts Notierungen). Laut Gesetzesnovelle wird der Marktpreis als arithmetisches Mittel der von der European Energy Exchange (EEX, Europäische Strombörse) festgelegten Preise für die folgenden vier Grundlast-Quartalsfutures berechnet.

## **2.2 Die angemeldeten Änderungen**

12. Gemäß den von Österreich übermittelten Informationen ist die Nachfrage nach Rohstoffen, die für die Gewinnung von Ökostrom aus flüssiger Biomasse und Biogas genutzt werden, erheblich gestiegen, was seit Beginn des Jahres 2007 zu enormen Preissteigerungen von bis zu 100 % führte. Dies hat zur Folge, dass die Anlagen, die diese Art von Ökostrom erzeugen, nicht mehr kostendeckend produzieren können und gegebenenfalls schließen müssen.
13. Nach Angaben Österreichs gibt es derzeit 270 Biogasanlagen, die bei einer installierten Leistung von ca. 65 MW ein jährliches Einspeisevolumen von schätzungsweise 400-500 GWh erreichen dürften, während die vorhandenen 45 Anlagen auf Basis von flüssiger Biomasse bei einer installierten Leistung von 15 MW jährlich rund 80 GWh erzeugen.
14. Um einen Rückgang der Ökostromerzeugung aus flüssiger Biomasse und Biogas zu verhindern, beabsichtigt Österreich, zusätzlich zu den gemäß § 11 und § 30 Abs. 3 ÖSG bestimmten Einspeisepreisen eine zusätzliche Förderung zu gewähren. Ausgehend von einer 100%igen Preissteigerung der zum Einsatz gelangenden Rohstoffe belaufen sich die Mehrkosten für Ökostrom aus Biogasanlagen und Anlagen auf Basis von flüssiger Biomasse pro erzeugter kWh auf 5,5 Cent. Um wenigstens einen Großteil der Rohstoffpreissteigerungen auszugleichen, schlägt Österreich einen Rohstoffzuschlag in Höhe von 4 Cent/kWh vor.
15. Ausgenommen von der Gewährung des Rohstoffzuschlags sind Anlagen, die nach Inkrafttreten der Zuschlagsregelung in Betrieb genommen werden, Mischfeuerungsanlagen, Hybridanlagen und Anlagen, für die keine Kontrahierungs- und Vergütungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle besteht oder diese Pflicht auf den Marktpreis, abzüglich der Aufwendungen für Ausgleichsenergie, beschränkt ist. Diese Anlagen sind nach Angaben Österreichs in der Lage, auf die steigenden Rohstoffpreise angemessen zu reagieren oder sie sind nicht oder nicht mehr förderfähig.
16. Österreich wird für diese Maßnahme, die auf das Jahr 2008 beschränkt ist, Mittel in Höhe von 20 Mio. EUR bereitstellen. Diese Mittel stammen aus dem verbliebenen, gemäß ÖSG für 2007 bewilligten Unterstützungsvolumen (13 Mio. EUR) und dem zusätzlichen für 2008 zur Förderung von Biogasanlagen und Anlagen auf der Basis fester Biomasse vorgesehenen Unterstützungsvolumen (7 Mio. EUR). Österreich beabsichtigt, den Rohstoffzuschlag von 4 Cent/kWh durch Einfügung eines § 11a in das ÖSG zu genehmigen. Sollten die für die Maßnahme vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, um die gesamte Erzeugung in der beschriebenen Weise zu unterstützen, würden die österreichischen Behörden den Zuschlag von 4 Cent entsprechend kürzen. Österreich sichert zu, den Rohstoffzuschlag nicht zu gewähren, solange dieser nicht von der Kommission genehmigt wurde.

## **3. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG**

17. Die Kommission hat die geplante Änderung gemäß Artikel 87 ff. EG-Vertrag und Artikel 61 ff. EWR-Abkommen<sup>6</sup> geprüft und im Lichte ihrer Umweltschutzpolitik beschlossen, keine Einwände gegen die Durchführung zu erheben.

---

<sup>6</sup> Die folgende Würdigung stützt sich auf den EG-Vertrag und das EWR-Abkommen. Der Einfachheit halber wird allerdings nur auf die Bestimmungen des EG-Vertrags Bezug genommen.

### **3.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag**

18. Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag enthält vier Voraussetzungen für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe: Erstens muss es sich um eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Förderung handeln. Zweitens muss sich ein Vorteil für den Begünstigten ergeben. Drittens muss eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten vorliegen. Viertens muss die Maßnahme den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.
19. Gemäß der Gesetzesnovelle erzielen die Begünstigten aufgrund der garantierten Preise Einnahmen, die sie auf dem Markt nicht erzielen könnten. Die Maßnahme verschafft ihnen also einen Vorteil.
20. Bei den Begünstigten handelt es sich um bestimmte Unternehmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, da die geplante Beihilfe nur bestimmte Ökostromerzeuger begünstigt.
21. Zumindest einige der begünstigten Unternehmen sind in Produktionszweigen tätig, in denen Handel zwischen den Mitgliedstaaten stattfindet. Daher droht die Maßnahme den Wettbewerb zu verfälschen.

### **3.2 Würdigung der angemeldeten Änderungen**

22. Die Kommission prüfte die Vereinbarkeit der zusätzlichen Förderung zugunsten der Ökostromerzeuger mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag insbesondere auf der Grundlage der neuen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen<sup>7</sup>, die seit dem 2. April 2008 anwendbar sind.
23. In Bezug auf die Methode zur Berechnung der Produktionskosten, die die Grundlage für die Einspeisetarife bilden, hat sich Österreich verpflichtet, die im ÖSG aufgeführten Anforderungen zu erfüllen, wonach die Produktionskosten die Kategorien kapitalgebundene Kosten, bedarfs-/verbrauchsgebundene Kosten (z.B. Rohstoffe), betriebsgebundene Kosten (z. B. regelmäßige Wartung) sowie Versicherungs- und Verwaltungskosten umfassen. Die Stromgestehungskosten werden mithilfe des von der Österreichischen Energieagentur entwickelten Tools ÖkoCost ermittelt. Österreich legte ausführliche Informationen über Variablen und Parameter dieses Tools vor.
24. Österreich übermittelte mehrere auf diesen Methoden beruhende Kostenrechnungsbeispiele für die Stromerzeugung bei Biogasanlagen, wobei je nach Größe der Anlage (100 kW, 500 kW, 1000 kW, 1500 kW) bei einer Steigerung der Substratkosten um 100 % ein Anstieg der Gesamtproduktionskosten um 6,89 Cent/kWh, 6,02 Cent/kWh, 5,96 Cent/kWh bzw. 5,31 Cent/kWh ermittelt wurde.
25. Österreich übermittelte amtliche Informationen über die Preisentwicklung der wichtigsten Agrarrohstoffe (u. a. Körnermais, Silomais, Weizen, Rapssaat, Palmöl, Rapsöl, Methanol, Rapspresskuchen) und wies nach, dass die Preise für diese Rohstoffe Ende 2007 gegenüber dem Zeitraum 2006/2007 um 100 % bis 200 % gestiegen waren.
26. Die Kommission prüfte die zur Ermittlung der Produktionskosten von Ökostrom auf der Grundlage von Biogas bzw. flüssiger Biomasse verwendete Berechnungsmethode. Sie prüfte auch, ob die angegebenen Kostensteigerungen der Entwicklung der Marktpreise der verwendeten Rohstoffe entsprechen. Die verwendete Methode ermöglicht

---

<sup>7</sup> ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1.

offenkundig die korrekte Ermittlung der von dieser Entscheidung betroffenen Ökostromkosten. Die Informationen über das Niveau der Rohstoffpreise, die Österreich zu dem Schluss veranlassten, dass ein Zuschlag erforderlich sei, scheinen den Marktentwicklungen zu entsprechen.

27. Der vorgeschlagene Zuschlag zum Einspeisetarif steht im Einklang mit den neuen Gemeinschaftsleitlinien für Umweltschutzbeihilfen, insbesondere mit Abschnitt 3.1.6.2 über Betriebsbeihilfen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern. Konkret entspricht die angemeldete Änderung den Bestimmungen in Nummer 109 Buchstabe a betreffend Betriebsbeihilfen als Ausgleich für die Differenz zwischen den Kosten für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern (einschließlich der Abschreibung des Mehraufwands für den Umweltschutz) und dem Marktpreis des betreffenden Energieerzeugnisses und Nummer 109 Buchstabe c der Gemeinschaftsleitlinien für Umweltschutzbeihilfen, wonach Betriebsbeihilfen für die Erzeugung erneuerbarer Energie aus Biomasse zulässig sind, die über die Investitionskosten hinausgehen, wenn die Mitgliedstaaten nachweisen können, dass die Gesamtkosten der Unternehmen nach Abschreibung der Anlagen immer noch über den Preisen am Energiemarkt liegen.
28. Nach Auffassung der Kommission haben die österreichischen Behörden nachgewiesen, dass die im Rahmen dieser Maßnahme gewährte Förderung die bei der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern auftretenden Mehrkosten nicht übersteigen wird. Außerdem kann der Schluss gezogen werden, dass Österreich den oben erläuterten Fördermechanismus und insbesondere die Methoden zur Berechnung des Beihilfebetrags weiterhin in der von der Kommission genehmigten Weise anwendet. Diese Mechanismen und Methoden zur Berechnung der angemeldeten Beihilfe, in diesem Fall des Zuschlags, stehen im Einklang mit Nummer 109 der neuen Gemeinschaftsleitlinien für Umweltschutzbeihilfen, die seit dem 2. April 2008 anwendbar sind.
29. Daher steht der Rohstoffzuschlag in Höhe von 4 Cent/kWh für bestimmte Anlagen, der auf das Jahr 2008 begrenzt ist, im Einklang mit Nummer 109 der Gemeinschaftsleitlinien für Umweltschutzbeihilfen. Im Zusammenhang mit der Kommissionsentscheidung für die Fälle NN 162/A/2003 und N 317/A/2006 hatte Österreich bereits zugesichert, die Vorgaben der Gemeinschaftsleitlinien für Umweltschutzbeihilfen zu beachten, wenn die Tarife zukünftig angepasst werden. Österreich hat außerdem zugesichert, eine Überkompensation von Zusatzkosten aufgrund des vorgeschlagenen Zuschlags auszuschließen, der gegebenenfalls gesenkt würde.
30. Mit Bezug auf die neuen Gemeinschaftsleitlinien, die seit dem 2. April 2008 anwendbar sind, erinnert die Kommission daran, dass Österreich erforderlichenfalls seine bestehenden Beihilferahmen innerhalb von 18 Monaten den neuen Leitlinien anpassen sollte. Österreich hat seine Absicht bestätigt, das Ökostromgesetz zu novellieren und wird die neue Fassung bei der Kommission anmelden. Außerdem erinnert die Kommission Österreich daran, dass gemäß Nummer 49 der Gemeinschaftsleitlinien Beihilfen nur dann ein geeignetes Instrument sind, wenn die Verwendung erneuerbarer Energien für die Umwelt einen klar erkennbaren Nutzen hat und nachhaltig ist. Die vorgeschlagene Richtlinie über die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Fußnote 17 der Gemeinschaftsleitlinien) führt in Artikel 15 aus, dass flüssige Brennstoffe nur dann förderfähig sind, wenn sie die angeführten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

#### 4. Entscheidung

31. Die Kommission erhebt keine Einwände gegen die angemeldete Änderung des Einspeisetarifs, wie er in der Kommissionsentscheidung für die Fälle NN 162/A/2003 und N 317/A/2006 beschrieben und genehmigt wurde, da dieser im Einklang mit den Gemeinschaftsleitlinien für Umweltschutzbeihilfen (ABl. C 82 vom 1.4.2008, S.1) steht und daher gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.
32. Die Kommission fordert Österreich auf, ausführliche Jahresberichte über die Durchführung der Beihilfe zu übermitteln, anhand deren die Kommission überprüfen kann, ob alle oben genannten Bedingungen bei der Durchführung der Maßnahme erfüllt wurden. Etwaige Änderungen der Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe sind vorab mitzuteilen.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/index.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm).

Der Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Direktion Staatliche Beihilfen  
Registratur Staatliche Beihilfen  
1049 BRÜSSEL  
BELGIEN

Fax: (32-2) 296.12.42

Bitte geben Sie in jedem Schreiben den Titel und die Nummer der Beihilfesache an.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

*Neelie KROES*  
Mitglied der Kommission



## **Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Unterstützung Österreichs für Ökostromerzeuger, nimmt jedoch Regelung für große Stromkunden näher unter die Lupe**

*Die Europäische Kommission hat von Österreich geplante subventionierte Einspeisetarife für Erzeuger von Ökostrom (d. h. Strom aus erneuerbaren Energiequellen) nach den Beihilfenvorschriften des EG-Vertrags genehmigt. Die Maßnahme soll die Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern voranbringen und beschleunigen, ohne dass mit der Förderung eine Überkompensation der anfallenden Mehrkosten einhergeht. Sie steht somit im Einklang mit den Voraussetzungen in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (vgl. [MEMO/08/31](#)). Parallel dazu hat die Kommission jedoch eine eingehende Untersuchung eingeleitet, um zu prüfen, ob einzelne Bestimmungen des neuen österreichischen Ökostromgesetzes, die Großkunden begünstigen könnten, gegen das Beihilferecht verstoßen. Nach dem neuen Ökostromgesetz können energieintensive Unternehmen von der Verpflichtung befreit werden, Ökostrom abzunehmen und zur Finanzierung von Ökostrom in Österreich beizutragen. Damit kämen auf Unternehmen, die für eine solche Freistellung nicht in Betracht kommen, Mehrkosten zu, weil sie zusätzliche Mengen von Ökostrom abnehmen müssten. Im Rahmen der ergebnisoffen geführten Untersuchung werden Betroffene die Gelegenheit erhalten, zu der fraglichen Maßnahme Stellung zu nehmen.*

EU-Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes erklärte hierzu: „Die Kommission unterstützt die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger und begrüßt, dass Österreich jetzt Einspeisetarife anwenden kann, die die Erzeugung von Ökostrom fördern. Demgegenüber muss die geplante Befreiung großer Stromverbraucher von der Verpflichtung zur Mitfinanzierung der Ökostromerzeugung eingehender untersucht werden.“

Die Einspeisetarife liegen über dem Preis, den Ökostromerzeuger auf dem Markt erhalten könnten, um ihnen so einen Ausgleich für ihre Mehrkosten zu gewähren. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Maßnahme die Kriterien in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen erfüllt (vgl. [MEMO/08/31](#)). So hat sich Österreich ausdrücklich verpflichtet, eine Überkompensation der Mehrkosten in Verbindung mit dem Kauf von Ökostrom zu vermeiden.

## **Befreiung energieintensiver Stromkunden**

Nach der vorläufigen Prüfung hat die Kommission Zweifel, dass die für energieintensive Unternehmen vorgesehenen Befreiungen mit den EU-Beihilfavorschriften vereinbar sind. So könnte diesen Unternehmen durch ihre Befreiung von der Verpflichtung, einen Beitrag zur Mitfinanzierung von Ökostrom zu leisten, ein ungerechtfertigter Wettbewerbsvorteil erwachsen, der sich nicht durch die dem System innewohnende Logik rechtfertigen ließe.

Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, wird die nichtvertrauliche Fassung der Entscheidung über das [Beihilfenregister](#) auf der Website der [GD Wettbewerb](#) unter der Nummer N 446/2008 zugänglich gemacht. Über neu im Internet und im Amtsblatt veröffentlichte Beihilfeentscheidungen informiert der elektronische Newsletter [State Aid Weekly e-News](#).

## V

*(Bekanntmachungen)*

## VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

## KOMMISSION

## STAATLICHE BEIHILFE — ÖSTERREICH

**Staatliche Beihilfe C 24/09 (ex N 446/08) — Österreichisches Ökostromgesetz — Mutmaßliche Beihilfe für große Stromverbraucher****Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2009/C 217/07)

Mit Schreiben vom 22. Juli 2009, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Österreich von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt, wegen der genannten Beihilfe/Maßnahme das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Alle Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Zusammenfassung und des Schreibens zu der Beihilfe/Maßnahme, die Gegenstand des von der Kommission eingeleiteten Verfahrens ist, Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

European Commission  
Directorate-General for Competition  
State Aid Registry  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

Fax +32 22951242  
E-mail: stateaidgreffe@ec.europa.eu

Alle Stellungnahmen werden Österreich übermittelt. Beteiligte, die eine Stellungnahme abgeben, können unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass ihre Identität nicht bekanntgegeben wird.

## ZUSAMMENFASSUNG

Am 5. September 2008 meldete Österreich ein neues Ökostromgesetz an, das die von der Kommission am 4. Juli 2006 genehmigte bisherige Fassung ersetzen soll. Das neue Gesetz umfasst Änderungen im Bereich der Unterstützung für Ökostromerzeuger und eine neue Unterstützungsmöglichkeit für große Stromverbraucher. Österreich macht in Bezug auf die Regelung geltend, dass aufgrund der geänderten Eigentümerstruktur der Abwicklungsstelle das gesamte System der Förderung von Ökostromerzeugern keine staatliche Beihilfe mehr darstelle. Ferner führt Österreich aus, dass ungeachtet des Beihilfecharakters der Regelung an sich zumindest die Förderung der Großverbraucher keine staatliche Beihilfe mehr bilde. Gegen-

stand dieser Entscheidung sind daher die Förderung der Ökostromerzeuger an sich und die Förderung großer Stromerzeuger im Besonderen.

Weite Teile des Ökostromgesetzes (ÖSG) haben die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostrom) mittels eines Einspeisetarifs zum Gegenstand. Die dafür erforderlichen Mittel werden von den österreichischen Stromverbrauchern über einen Verrechnungsmechanismus aufgebracht. Eine eigens benannte Abwicklungsstelle für Ökostrom (OeMAG) zahlt den Ökostromerzeugern einen Einspeisetarif. Ihre Aufwendungen finanziert sie über zwei Säulen. Zum einen müssen die österreichischen Stromverbraucher der OeMAG nach Maßgabe ihrer Netzanschlussebene eine Zählpunktpauschale zahlen. Zum anderen müssen die Stromhändler der OeMAG eine bestimmte Menge Ökostrom zu einem vorgegebenen Verrechnungspreis abnehmen. Den Stromhändlern steht es (grundsätzlich) frei, wie sie ihre Kosten an ihre Stromkunden weitergeben.

Die angemeldete Gesetzesnovelle enthält eine in der bisherigen Fassung nicht enthaltene Bestimmung, der zufolge energieintensive Unternehmen von der Verpflichtung zur Abnahme von Ökostrom teilweise befreit werden sollen, wenn die Ökostromaufwendungen mehr als 0,5 % des Produktionswertes des jeweiligen Unternehmens ausmachen. Die entsprechende ÖSG-Bestimmung lautet: „Verträge zwischen Stromhändlern und (großen Strom-)Endverbrauchern haben (...) zwingend vorzusehen, dass diesen Endverbrauchern (...) kein Ökostrom, der den Stromhändlern von der Ökostromabwicklungsstelle zugewiesen wird (...), geliefert wird und keine Überwälzung von Ökostromaufwendungen erfolgt. Entgegenstehende Vertragsbestimmungen sind nichtig“.

Österreich führt aus, dass — ungeachtet der Frage, ob die Regelung an sich staatliche Beihilfen beinhaltet — zumindest die vorgeschlagene Befreiung für große Stromverbraucher keine staatliche Beihilfe darstelle. In diesem Zusammenhang argumentiert Österreich, dass die Abnahmeverpflichtung (Kontrahierungspflicht) nur für Stromhändler gelte, denen es wiederum freistehe, wie sie ihre Kosten an ihre Stromkunden weitergeben. Da auf die Beziehung zwischen den Stromhändlern und ihren Kunden privatrechtliche Bestimmungen anzuwenden seien, kämen keine staatlichen Mittel zum Einsatz. Zur Stützung seines Standpunktes macht Österreich geltend, dass die österreichische Regelung weitgehend mit der deutschen Regelung vergleichbar sei, die Gegenstand des Urteils in der Rechtssache PreussenElektra ist.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung der Kommission über die ursprüngliche Regelung wie auch der Entscheidung der Kommission in der Beihilfesache, die Gegenstand des Essent-Urteils ist (Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juli 2008 in der Rechtssache C-206/06, Essent Netwerk Noord BV), vertritt die Kommission die Auffassung, dass sich das österreichische System in wesentlichen Punkten vom PreussenElektra-Fall (Rechtssache C-379/98, PreussenElektra/Schleswig, Urteil vom 13.3.2001, Slg. 2001, I-2099) unterscheidet. Sowohl die Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2006 als auch das Essent-Urteil deuten darauf hin, dass die über die OeMAG abgewickelten Zahlungen dem Staat zuzurechnen sind und eine staatliche Beihilfe beinhalten.

Auf der Händler-Kunden-Ebene wird weiterhin der österreichische Staat tätig. Erstens gewährt die in staatlichem Eigentum stehende Energie-Control GmbH die Befreiungen für große Stromverbraucher. Zweitens befreit die staatlich kontrollierte OeMAG Stromhändler von der Verpflichtung zur Ökostromabnahme, sofern diese nachweisen können, dass ihren Kunden ein Befreiungsbescheid erteilt wurde. Drittens entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit über einen Ausgleichsbeitrag, den von der Abnahmeverpflichtung befreite Unternehmen direkt an die OeMAG zahlen müssen. Erneut ist zu betonen, dass der Staat gemäß der ursprünglichen Anmeldung sowohl die Betriebskosten der OeMAG als auch die Defizite finanziert, die sich aus den Befreiungen ergeben können.

Auf der Grundlage dieser Erwägungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass sowohl die Beihilfe für die Ökostromerzeuger als auch die vorgeschlagene Befreiung von der Mitfinanzierung von Ökostrom eine staatliche Beihilfe im Sinne von

Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag beinhalten. Die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt wurde nach Maßgabe der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1) beurteilt. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Beihilfe für Ökostromerzeuger mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Auf der Grundlage der übermittelten Informationen werden die Unterstützungsmaßnahmen in direkten Zuschüssen bestehen, wobei die Beihilfeintensität bei den Investitionsbeihilfen bis zu 80 % und bei den Betriebsbeihilfen bis zu 100 % beträgt. Beihilfeempfänger sind im Energiesektor tätige Unternehmen; mit der Maßnahme werden umweltpolitische Ziele verfolgt. Bewilligungsbehörde ist nach Angaben Österreichs das „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, A-1010 Wien, Österreich OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, Alserbachstraße 14-16, A-1090 Wien, Österreich“.

Was die Beihilfe für große Stromverbraucher betrifft, gibt es nach Ansicht der Kommission hingegen keine Hinweise darauf, dass Kapitel 4 der Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen anwendbar wäre oder dass die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt erfüllt sind. Außerdem müssen bei der Beurteilung der Beihilfe die negativen Umweltauswirkungen der Beihilfe, die niedrigere Energiepreise für große Stromverbraucher zur Folge haben, berücksichtigt werden. Im derzeitigen Stadium der Beurteilung vertritt die Kommission die Auffassung, dass die geplante Betriebsbeihilfe für Unternehmen mit den Beihilfavorschriften unvereinbar sein könnte.

Derzeit hat die Kommission daher Zweifel an der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit den Beihilfavorschriften, so dass sie gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999<sup>(1)</sup> entschieden hat, das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten und damit Österreich zur Stellungnahme aufzufordern.

#### WORTLAUT DES SCHREIBENS

„die Kommission teilt Österreich mit, dass sie nach Prüfung der von Österreich übermittelten Informationen zu der im Betreff genannten Beihilfe/Maßnahme beschlossen hat,

- keine Einwände gegen die Unterstützungsmaßnahmen für die Ökostromerzeugung zu erheben, weil sie mit dem EG-Vertrag vereinbar sind;
- das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag im Hinblick auf die Maßnahme zur Unterstützung großer Stromverbraucher einzuleiten.

#### 1. VERFAHREN

- (1) Am 27. Juni 2008 gab Österreich mittels einer Voranmeldung seine Absicht bekannt, das geltende österreichische Ökostromgesetz (nachstehend „ÖSG“ genannt) zu ändern, das die Kommission in seiner jetzigen Form im Jahr 2006 (nachstehend „Kommissionsentscheidung 2006“ genannt) als eine mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarende Beihilfe genehmigt hatte<sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> Beihilfesachen NN 162a/2003 und N 317a/2006, „Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern im Rahmen des österreichischen Ökostromgesetzes (Einspeisetarife)“, Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2006.

- (2) Am 5. September 2008 meldete Österreich das Gesetz insgesamt (und nicht nur die Änderungen) an und trug damit der Tatsache Rechnung, dass der bisherige Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen<sup>(1)</sup> durch die neuen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen<sup>(2)</sup> ersetzt worden war. Die Kommission forderte mit Schreiben vom 28. Oktober 2008 ergänzende Auskünfte an. Nach einem Erinnerungsschreiben übermittelte Österreich die zusätzlichen Informationen mit Schreiben vom 22. Dezember 2008. Im Anschluss an ein Treffen mit Vertretern Österreichs am 11. Februar 2009 forderte die Kommission mit Schreiben vom 19. Februar 2009 weitere Informationen an, die Österreich mit Schreiben vom 17. März 2009 übermittelte. Die Kommission forderte mit Schreiben vom 8. Mai 2009 ergänzende Auskünfte an. Während des Verfahrens setzte Österreich die Kommission im Juni von seiner Absicht in Kenntnis, das ÖSG in gewissen Punkten zu ändern. Mit Schreiben vom 9. Juni 2009 und 19. Juni 2009 übermittelte Österreich zusätzliche Informationen. Diese Vorschläge wurden jedoch mit Schreiben vom 10. Juli 2009 von Österreich zurückgenommen.
- (3) Österreich bestätigte, dass die Maßnahme erst nach der Genehmigung durch die Kommission in Kraft treten werde<sup>(3)</sup>. Bis zum Erlass der Entscheidung der Kommission über die Gesetzesnovelle soll die bisherige Fassung, wonach Beihilfen für Ökostromerzeuger gewährt werden dürfen, unverändert gelten.
- (4) In Bezug auf die geltende angemeldete Regelung erklärt Österreich jedoch, dass aufgrund der geänderten Eigentümerstruktur der Abwicklungsstelle das gesamte System der Förderung von Ökostromerzeugern keine staatliche Beihilfe mehr darstelle. Hilfsweise führt Österreich aus, dass ungeachtet eines Beihilfecharakters der Regelung an sich zumindest die Förderung der Großverbraucher keine staatliche Beihilfe mehr sei. Gegenstand dieser Entscheidung sind die Förderung der Ökostromerzeuger an sich und die Förderung großer Stromverbraucher im Besonderen.
- (5) Am 9. Juli 2008 erhielt die Kommission eine Beschwerde der österreichischen Bundesarbeitskammer gegen das angemeldete neue Ökostromgesetz, die u. a. auch die von Österreich geplante Maßnahme zugunsten großer Stromverbraucher zum Gegenstand hatte.

## 2. BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

### 2.1 Beschreibung der Förderung für Ökostromerzeuger

#### 2.1.1 Überblick über das Ökostromgesetz (ÖSG)

- (6) Das ÖSG sieht die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostrom) mittels eines Einspeisetarifs vor. Die dafür erforderlichen Mittel werden von den österreichischen Stromverbrauchern über einen Verrechnungsmechanismus aufgebracht (Einzelheiten siehe Anhang 1). Nach der am 5. September 2008 angemeldeten Maßnahme zahlt eine eigens benannte Abwicklungsstelle für Ökostrom (OeMAG) den Ökostromerzeugern einen Einspeisetarif und finanziert ihre Aufwendun-

gen wiederum über zwei Säulen: Zum einen müssen die österreichischen Stromverbraucher der OeMAG (nach Maßgabe ihrer Netzanschlussebene) eine Zählpunktpauschale zahlen. Zum anderen müssen die Stromhändler der OeMAG eine bestimmte Menge Ökostrom zu einem vorgegebenen Verrechnungspreis abnehmen. Den Stromhändlern steht es dann (grundsätzlich) frei, wie sie ihre Kosten an ihre Stromkunden weitergeben<sup>(4)</sup>.

- (7) Im Gegensatz zu der derzeit geltenden (durch die Kommissionsentscheidung 2006 genehmigte) Fassung der Maßnahme fällt Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nun in der Regel nicht mehr unter das ÖSG. Allerdings sieht das Gesetz eine Unterstützung für KWK-Anlagen auf Basis von Ablaufe vor, sofern die Voraussetzungen des ÖSG erfüllt sind. Die Unterstützung für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Basis fossiler Energieträger wurde in das von der Kommission genehmigte KWK-Gesetz<sup>(5)</sup> (N 461/08<sup>(6)</sup>) aufgenommen und ist somit nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Österreich zufolge sind beide Gesetze aber nach wie vor miteinander verbunden, da die Finanzierungsmechanismen für die Investitionsförderung wie auch der Unterstützungstarif für KWK weiterhin im ÖSG geregelt sind. Die folgende Beschreibung basiert auf dem Ökostromgesetz in der von Österreich angemeldeten Fassung.
- (8) Das ÖSG sieht verschiedene Unterstützungsformen vor. So ist im Entwurf des ÖSG neben dem System der Einspeisetarife auch die Unterstützung in Form von Investitionszuschüssen vorgesehen. Die Ökostromförderung setzt sich demnach aus Einspeisetarifen und Investitionszuschüssen zusammen.
- (9) Die im ÖSG genannten Ziele lauten:
- Erhöhung des Anteils der Erzeugung elektrischer Energie in Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger in einem Ausmaß, dass im Jahr 2010 der in der Richtlinie 2001/77/EG als Referenzwert für Österreich angegebene Zielwert von 78,1 % erreicht wird;
  - effizienter Einsatz der Mittel zur Förderung erneuerbarer Energieträger;
  - technologiepolitische Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die Erreichung der Marktreife neuer Technologien;
  - Gewährleistung der Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen;
  - Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern gemäß den Grundsätzen des europäischen Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Richtlinie 2003/54/EG<sup>(7)</sup> und der Richtlinie 2001/77/EG<sup>(8)</sup>;
  - bis zum Jahr 2015 Anhebung des Anteils der Ökostromerzeugung mit Anspruch auf Unterstützung nach dem ÖSG auf insgesamt 15 %, gemessen an der Abgabemenge an Endverbraucher aus öffentlichen Netzen;

<sup>(1)</sup> ABl. C 37 vom 3.1.2001, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1.

<sup>(3)</sup> § 32d Ökostromgesetz.

<sup>(4)</sup> Weitere Einzelheiten siehe Schaubild in Anhang I.

<sup>(5)</sup> BGBl. I Nr. 111/2008 „Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung neu erlassen werden“.

<sup>(6)</sup> Schreiben der Kommission vom 23. Februar 2009.

<sup>(7)</sup> ABl. L 173 vom 15.7.2003, S. 37.

<sup>(8)</sup> ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 33.

- Anhebung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern von 2008 bis zum Jahr 2015 durch die Errichtung von zusätzlich 700 MW Wasserkraft, die Errichtung von 700 MW Windkraft sowie, bei nachweislicher Rohstoffverfügbarkeit, die Errichtung von 100 MW Biomasse.
- (10) Österreich hat das Ökostromgesetz auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen vom 1. April 2008 (nachstehend „Umweltschutzleitlinien“ genannt) angemeldet und wird die Regelung erneut anmelden, wenn diese Leitlinien Ende 2014 außer Kraft treten. Österreich wird die Beihilfen erst nach Genehmigung der Maßnahmen durch die Kommission gewähren. Die Investitionsförderung für die Energieerzeugung auf Basis von Abfall ist bis 2012 und die Investitionsförderung für Kleinwasserkraftanlagen und mittlere Wasserkraftanlagen bis 2014 befristet. Danach werden keine Investitionszuschüsse mehr gewährt. Hinsichtlich der Einspeisetarife gilt, dass ein Anspruch auf Vertragsabschluss über die Abnahme von Ökostrom ab dem Zeitpunkt nicht mehr besteht, ab dem das sich bis 2015 ergebende Einspeisetarifvolumen für neu in Betrieb gehende Anlagen erschöpft ist.
- 2.1.2 Betriebsbeihilfen in Form von Einspeisetarifen*
- (11) Nach dem ÖSG ist die Ökostromabwicklungsstelle (nachstehend „ÖSAbS“ genannt) verpflichtet, Erzeugern, die für eine Unterstützung in Betracht kommen, Ökostrom gegen eine feste Einspeisevergütung abzunehmen. Zur Zeit ist die OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, nachstehend „OeMAG“ genannt) mit den Aufgaben der ÖSAbS betraut. Die Aufwendungen der OeMAG fließen auf zwei Wegen an sie zurück: Zum einen müssen die österreichischen Stromverbraucher der OeMAG (nach Maßgabe ihrer Netzanschlussebene) eine Zählpunktpauschale zahlen. Zum anderen müssen die Stromhändler der OeMAG eine bestimmte Menge Ökostrom zu einem vorgegebenen Verrechnungspreis abnehmen. Den Stromhändlern steht es anschließend frei, wie sie ihre Kosten an ihre Stromkunden weitergeben.
- (12) Erzeuger bestimmter Ökostromarten sind von der Inanspruchnahme der Einspeisetarife ausgenommen: Gemäß § 10a Absatz 1 ÖSG ist von der Kontrahierungspflicht elektrische Energie ausgenommen, die mit Abfall, Tiermehl, Klärschlamm, durch Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 10 MW, durch Kleinwasserkraftanlagen gemäß § 12a ÖSG oder durch KWK-Anlagen gemäß § 12 ÖSG erzeugt wird. Des Weiteren besteht ebenfalls keine Kontrahierungspflicht bei Anlagen auf Basis von fester Biomasse, die keine Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub, die dem Stand der Technik entsprechen, aufweisen.
- (13) Auch für kleine Fotovoltaikanlagen mit einer Peak-Leistung von bis zu 5 kW besteht keine Kontrahierungspflicht. Diese Anlagen können durch Investitionszuschüsse nach dem Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds (KLIEN-FondsG) gefördert werden. Die ÖSAbS muss den Strom allerdings zu dem gemäß § 20 ÖSG veröffentlichten Marktpreis abzüglich der durchschnittlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie im jeweils letzten Kalenderjahr für Kleinwasserkraftanlagen und sonstige Ökostromanlagen (ausgenommen der Aufwendungen für Windkraftanlagen) abnehmen. Größere Fotovoltaikanlagen mit einer Peak-Leistung von mehr als 5 kW werden über den Einspeisetarif gefördert. Darüber hinaus ist eine Unterstützung nach dem KLIEN-FondsG möglich, die bei der Bemessung der Förderung durch den Einspeisetarif zu berücksichtigen ist. Betreiber, die vor Inkrafttreten der angemeldeten Fassung des ÖSG einen Vertrag mit der ÖSAbS geschlossen haben, haben weiterhin Anspruch auf die jeweils festgelegten Einspeisetarife.
- (14) Für bereits bestehende Anlagen werden die jeweils geltenden Einspeisetarife beibehalten. Die Einspeisetarife für neue Ökostromanlagen werden nach Inkrafttreten der aktuellen Fassung des ÖSG festgelegt.
- (15) Das ÖSG sieht unter bestimmten Umständen außerdem Zuschläge vor. Nach § 11 Absatz 1 ÖSG ist für elektrische Energie, die in KWK-Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich auf Basis von Biogas oder flüssiger Biomasse betrieben werden und für die erst nach Inkrafttreten des aktuellen ÖSG ein Antrag auf Nutzung des Einspeisetarifs gestellt worden ist, ein Zuschlag von 2 Cent/kWh vorgesehen. Dieser Zuschlag gilt jedoch ausschließlich für Neuanlagen und bezieht sich nur auf Kosten, die unmittelbar durch die Stromerzeugung entstehen. Kosten im Zusammenhang mit der Wärmeauskopplung werden im Rahmen des ÖSG nicht gefördert. Nach § 11 Absatz 1 ÖSG kann ein weiterer Zuschuss gewährt werden. Für elektrische Energie, die auf Basis von Biogas erzeugt wird, das vor Einspeisung in das Netz auf Erdgasqualität aufbereitet worden ist, und vor Inkrafttreten des aktuellen ÖSG kein Antrag auf Nutzung des Einspeisetarifs gestellt wurde, kann ein Einspeisetarif von 2 Cent/kWh gewährt werden. Durch diesen Technologiebonus sollen die höheren Aufwendungen für die Biogasaufbereitung und einspeisung ausgeglichen werden.
- (16) Im ÖSG ist für 2009 und die Jahre danach ein Rohstoffzuschlag für die Stromerzeugung auf Basis von flüssiger Biomasse oder von Biogas vorgesehen. Nach § 11 Absätze 6 bis 9 ÖSG kann ein Zuschlag von höchstens 4 Cent/kWh gewährt werden, wenn der Betreiber mit der ÖSAbS vor Inkrafttreten des ÖSG in der angemeldeten Form einen Vertrag über die Abnahme von Ökostrom geschlossen hat. Österreich begründet dies mit der Tatsache, dass bei bestehenden Anlagen ältere Verträge bestünden, in denen steigende Rohstoffkosten nicht berücksichtigt worden seien. Im Gegensatz dazu werde bei neuen Verträgen den Rohstoffkosten bei der Festlegung des Tarifs Rechnung getragen.
- (17) Im Zusammenhang mit dem genannten Rohstoffzuschlag steht die Unterstützungsmöglichkeit nach § 11b ÖSG. Danach kann sich die ÖSAbS nach Ablauf der Kontrahierungspflicht zu einer weiteren Abnahme von Ökostrom verpflichten, sofern die rohstoffabhängige Ökostromanlage Strom ins öffentliche Netz einspeist und einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 % erreicht. Mit der Unterstützungsmöglichkeit sollen die höheren Rohstoffkosten ausgeglichen werden, nicht aber die Kosten, die durch den Bau oder die Wertminderung der Anlage entstehen. Österreich zufolge ist ein solcher Mechanismus notwendig, da die Ökostromerzeugung aus Rohstoffen nach Ablauf der Kontrahierungspflicht zu Produktionskosten führen würde, die über dem Marktpreis für Strom lägen. Eine Schließung von unter diesen Umständen unrentabel gewordenen Anlagen sei jedoch nicht im Sinne des Ziels der Ökostromförderung.

(18) Die OeMAG wurde als Privatunternehmen und Aktiengesellschaft gegründet. Sie unterliegt der Kontrolle von Wirtschaftsprüfern und wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und von der österreichischen Energie-Control GmbH überwacht. Die für die Durchführung der Maßnahme wesentlichen Elemente (z. B. die Modalitäten der Stromverteilung an die Stromhändler, die an die Erzeuger zu zahlenden Verrechnungspreise für Ökostrom sowie der von den Händlern zu zahlende Tarif und der Beitrag der Endverbraucher) werden von den österreichischen Behörden im Voraus festgelegt. Streitigkeiten zwischen den Unternehmen wegen der Kontrahierungspflicht werden vor Zivilgerichten und nicht durch Verwaltungsverfahren beigelegt.

(19) Die österreichische Regulierungsbehörde Energie-Control GmbH legt jährlich einen Bericht über die Fördermechanismen vor, in dem dargelegt wird, inwieweit die Ziele des Gesetzes erreicht wurden. Der Bericht kann ferner Vorschläge zur Verbesserung oder Anpassung der Fördermechanismen enthalten. Die Energie-Control GmbH ist eine staatliche Einrichtung, die mit der Überwachung und Regulierung des österreichischen Energiemarkts betraut ist.

#### 2.1.3 Investitionsbeihilfen für Ökostromerzeuger

(20) Neuanlagen — Kleinwasserkraftanlagen, mittlere Wasserkraftanlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Basis von Ablauge — können Investitionszuschüsse erhalten, wenn sie die Voraussetzungen des ÖSG erfüllen, wohingegen die Einspeisetarife (die in 2.1.2 beschriebenen Betriebsbeihilfen) bereits bestehenden Kleinwasserkraftanlagen und Anlagen zur Stromerzeugung aus Wind, Erdwärme, Biogas, Deponiegas, Klärgas, Biogas sowie fester und flüssiger Biomasse zugutekommen.

(21) Die Investitionszuschüsse werden nach Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit von der Abwicklungsstelle für die Gewährung von Investitionszuschüssen vergeben. Österreich hat diese Aufgabe im Wege einer Ausschreibung der OeMAG übertragen.

#### Unterstützung für Kleinwasserkraftanlagen

(22) Bisher wurden Kleinwasserkraftanlagen (mit einer Engpassleistung von bis zu 10 MW) durch Betriebsbeihilfen gefördert. Nach Genehmigung der Kommission kommen im Rahmen des angemeldeten ÖSG-Entwurfs (2. Ökostromgesetznovelle 2008) neu errichtete Kleinwasserkraftanlagen auch für Investitionszuschüsse in Betracht. Nach dem 1. Januar 2008, aber vor der Genehmigung dieser Novelle durch die Kommission erbaute Kleinwasserkraftanlagen sind berechtigt, zwischen der Unterstützung durch Einspeisetarife und der Unterstützung durch Investitionszuschüsse zu wählen. Eine Kumulierung beider Unterstützungsmechanismen ist nicht möglich. Außerdem wird für Kleinwasserkraftanlagen, die vor dem 1. Januar 2008 errichtet wurden, weiterhin der jeweils aktuelle Einspeisetarif gelten. § 12a Absatz 2 ÖSG schreibt vor, dass die nach dem Gemeinschaftsrecht höchstzulässige Beihilfeintensität nicht überschritten werden darf. Für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von 500 kW sieht das ÖSG eine Beihilfehöchstintensität von 30 %, maximal jedoch 1 500 EUR pro kW vor. Für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von 2 MW liegt die Beihilfehöchstintensität bei 20 %, maximal sind 1 000 EUR pro kW zu-

lässig. Für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von 10 MW liegt die Beihilfehöchstintensität bei 10 %, maximal sind 400 EUR pro kW zulässig. Für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung zwischen 500 kW und 2 MW sowie zwischen 2 MW und 10 MW ist die Beihilfeintensität durch lineare Interpolation zu ermitteln.

(23) Auf Antrag kann bei Einhaltung der Voraussetzungen von § 12a Absatz 4 ÖSG für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von 500 kW ein vereinfachtes Verfahren für den Nachweis der Engpassleistung und die dadurch entstehenden Kosten angewandt werden. Dementsprechend besteht die Möglichkeit, für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von 50 kW Investitionsbeihilfen in Höhe von 1 500 EUR pro kW zu gewähren. Bei einer Engpassleistung zwischen 50 kW und 100 kW darf die Beihilfeintensität 30 % nicht überschreiten; als Höchstbetrag sind 1 500 EUR pro kW zulässig. Sind bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt, so gilt für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung zwischen 100 kW und 500 kW eine Beihilfeintensität von 30 % und ein Beihilfehöchstbetrag von 1 500 EUR pro kW. Bei Anlagen mit einer Engpassleistung von bis zu 2 MW besteht die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens auf der Grundlage eines Verwaltungsbeschlusses.

(24) Gemäß ÖSG-Entwurf sind die gesamten Beihilfemittel für den Zeitraum 2009 bis 2014 auf jeweils 12,5 Mio. EUR pro Kalenderjahr zu beschränken, die über die Erhebung der Zählpunktpauschale aufzubringen sind.

#### Unterstützung für mittlere Wasserkraftanlagen

(25) Für mittlere Wasserkraftanlagen sind Investitionszuschüsse vorgesehen, vorausgesetzt, der Baubeginn liegt zwischen dem 1. Juli 2006 und dem 31. Dezember 2013 und die Anlage wird bis zum 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen. Die Beihilfeintensität darf 10 % des unmittelbar für die Errichtung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) nicht überschreiten und maximal 400 EUR pro kW Engpassleistung sowie maximal 6 Mio. EUR pro Anlage betragen. Das Gesamtvolumen der Beihilfe darf insgesamt 50 Mio. EUR nicht überschreiten, wobei der zulässige Höchstbetrag 7,5 Mio. EUR pro Kalenderjahr beträgt, die über die Erhebung der Zählpunktpauschale aufzubringen sind.

#### Unterstützung für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Basis von Ablauge

(26) Der Gesetzentwurf sieht auch eine Unterstützung für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen vor, die auf Basis von Ablauge (aus der Zellulose- und Papierproduktion stammende Rückstände biogenen Ursprungs) betrieben werden und die nach Inkrafttreten des aktuellen ÖSG gebaut wurden. Diese Anlagen müssen ferner der Erzeugung von Prozesswärme dienen, eine Einsparung des Primärenergieträgereinsatzes und der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Vergleich zu getrennter Strom- und Wärmeerzeugung erzielen und die in § 7 Absatz 2 KWK-Gesetz<sup>(1)</sup> enthaltenen Effizienzkriterien erfüllen.

<sup>(1)</sup> Die Kommission hält dies für einen Schreibfehler und geht davon aus, dass auf die Effizienzkriterien in § 8 Absatz 2 KWK-Gesetz Bezug genommen werden soll, da § 7 Absatz 2 KWK-Gesetz keine Effizienzkriterien enthält.

(27) Die gewährten Beihilfen dürfen 30 % des unmittelbar für die Errichtung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) nicht überschreiten und bei einer KWK-Anlage mit einer Engpassleistung von maximal 100 MW höchstens 300 EUR pro kW betragen. Für KWK-Anlagen mit einer Engpassleistung zwischen 100 MW und 400 MW beträgt der Beihilfehöchstbetrag 180 EUR pro kW. Für KWK-Anlagen mit einer Engpassleistung von mindestens 400 MW beträgt der Beihilfehöchstbetrag 120 EUR pro kW.

(28) Gemäß ÖSG-Entwurf darf der Beihilfehöchstbetrag im Zeitraum 2009 bis 2012 insgesamt 10 Mio. EUR nicht überschreiten, wobei pro Kalenderjahr ein Höchstbetrag von 2,5 Mio. EUR zulässig ist, der über die Erhebung der Zählpunktpauschale aufzubringen ist.

#### 2.1.4 Finanzierung der Förderung für Ökostromerzeuger

29. Die Finanzierung des Unterstützungsmechanismus ruht auf zwei Säulen: Die Stromhändler zahlen beim (obligatorischen) Kauf von Ökostrom einen Verrechnungspreis und die österreichischen Stromverbraucher zahlen nach Maßgabe ihrer Netzanschlussebene eine Zählpunktpauschale. Diese an die OeMAG zu entrichtende Zählpunktpauschale reicht von 15 000 EUR p. a. für die Netzanschlussebenen 1 bis 4 über 3 300 EUR p. a. für die Netzanschlussebene 5 und 300 EUR p. a. für die Netzanschlussebene 6 bis hin zu 15 EUR p. a. für die Netzanschlussebene 7. Gemäß § 22b ÖSG wird der Verrechnungspreis vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit festgesetzt.

#### 2.2 Beschreibung der mutmaßlichen Beihilfe für große Stromverbraucher

(30) Die angemeldete Gesetzesnovelle enthält eine neue Bestimmung, wonach energieintensive Unternehmen von der Verpflichtung zur Abnahme von Ökostrom befreit werden sollen, wenn die Ökostromaufwendungen mehr als 0,5 % des Produktionswertes des jeweiligen Unternehmens ausmachen. Die entsprechende Bestimmung im ÖSG lautet: „Verträge zwischen Stromhändlern und (großen Strom-) Endverbrauchern haben (...) zwingend vorzusehen, dass diesen Endverbrauchern (...) kein Ökostrom, der den Stromhändlern von der Ökostromabwicklungsstelle zugewiesen wird (...), geliefert wird und keine Überwälzung von Ökostromaufwendungen erfolgt. Entgegenstehende Vertragsbestimmungen sind nichtig“<sup>(1)</sup>. Österreich macht geltend, dass ungeachtet eines Beihilfecharakters der Regelung an sich zumindest die Förderung der Großverbraucher keine staatliche Beihilfe darstelle.

(31) Nach diesen Bestimmungen wären große Stromverbraucher zum Teil von der Verpflichtung, zur Abnahme von Ökostrom, dessen Preis erheblich über dem Marktpreis für „grauen“ Strom liegt, befreit. Verglichen mit allen anderen Stromverbrauchern würde ihnen ein Vorteil durch niedrigere Betriebskosten entstehen. Dieser Vorteil kann proportional zum Stromverbrauch der Unternehmen wachsen.

#### 3. BEIHLIFERECHTLICHE WÜRDIGUNG DER MASSNAHMEN

(32) Die Kommission hat die Maßnahme gemäß Artikel 87 ff. EG-Vertrag und Artikel 61 ff. EWR-Abkommen geprüft<sup>(2)</sup>.

(33) Da die Unterstützung für die Ökostromerzeugung und die Befreiung großer Stromverbraucher von der Verpflichtung zur Abnahme von Ökostrom zu einem Pauschalpreis grundsätzlich als zwei gesonderte Maßnahmen anzusehen sind, hat die Kommission i) die Unterstützung für Ökostromerzeuger als solche und ii) die Unterstützung für große Stromverbraucher getrennt geprüft.

##### 3.1 Beihilfen zugunsten von Ökostromerzeugern

(34) Aufgrund nachstehender Erwägungen stellt die Kommission fest, dass die gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldete Förderung für Ökostromerzeuger eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt und nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

##### 3.1.1 Vorliegen einer staatlichen Beihilfe für Ökostromerzeuger

(35) Nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag „sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“. Eine staatliche Beihilfe muss demnach alle folgenden Kriterien erfüllen: 1. Die Maßnahme muss aus staatlichen Mitteln gewährt werden, 2. Unternehmen muss ein wirtschaftlicher Vorteil erwachsen, 3. der Vorteil muss selektiv sein und 4. den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und die Maßnahme muss den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen.

(36) Durch das ÖSG wird den Ökostromerzeugern ein Vorteil verschafft, weil ihnen ein Mindeststumppreis garantiert wird, der in der Regel über dem Marktpreis liegt. Die Maßnahme ist darüber hinaus selektiv, da nur Ökostromerzeuger begünstigt werden. Ferner sind mindestens einige dieser Stromerzeuger in Wirtschaftszweigen tätig, in denen innergemeinschaftlicher Handel betrieben wird. Schließlich muss die Kommission auch prüfen, ob die Maßnahme unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln finanziert wird und dem Staat zuzurechnen ist.

##### Die Maßnahmen im Kontext des PreussenElektra-Urteils

(37) Österreich hat geltend gemacht, dass die Unterstützung für Ökostromerzeuger, anders als bei der von der Kommission 2006 genehmigten Regelung, mittlerweile nicht mehr dem Staat zugerechnet werden könne, weil die OeMAG nunmehr keine staatliche, sondern eine private Einrichtung sei. Die über diese Stelle abgewickelten Gelder könnten somit angesichts der Tatsache, dass es sich bei der OeMAG um ein privatwirtschaftliches Unternehmen handele, nicht länger dem Staat zugerechnet werden. Österreich vertritt

<sup>(1)</sup> § 22c Abs. 5 Ökostromgesetz.

<sup>(2)</sup> Die folgende Würdigung legt sowohl den EG-Vertrag als auch das EWR-Abkommen zugrunde. Der Einfachheit halber wird nur auf die Bestimmungen des EG-Vertrags Bezug genommen.

deshalb den Standpunkt, dass das System keine staatliche Beihilfe (mehr) beinhaltet. In diesem Zusammenhang weist Österreich auch auf Ähnlichkeiten mit dem deutschen System, bei dem der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache PreussenElektra<sup>(1)</sup> zu dem Ergebnis kam, dass es keine staatliche Beihilfe beinhaltet.

- (38) Beim PreussenElektra-System wurde die Beziehung zwischen Ökostromerzeugern und Stromlieferanten/-händlern im deutschen Recht direkt geregelt, indem private Stromversorger verpflichtet wurden, den in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu gesetzlich festgelegten Mindestpreisen abzunehmen, die über dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert dieses Stroms lagen. Den Stromlieferanten stand es frei, wie sie ihre Mehraufwendungen für den Ökostrom an die Endverbraucher weitergaben. Damit alle Unternehmen in gleichem Maße an der Ökostromabnahme beteiligt wurden, glichen die Stromversorgungsunternehmen die Mengen untereinander aus. Dies hatte zur Folge, dass die abgenommenen Ökostrommengen den Marktanteilen der Unternehmen entsprachen. Insgesamt beruhte das PreussenElektra-System auf dem gesetzlichen Schuldverhältnis, so dass das System ohne Eingriff staatlicher Stellen funktionierte.
- (39) Österreich macht geltend, dass die österreichische Regelung und das PreussenElektra-System im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen identisch seien. Österreich betont, dass bei beiden Systemen i) die Förderung der Ökostromerzeuger über einen Einspeisetarif finanziert werde, den letztlich der Endverbraucher zahle, ii) die unterschiedlichen Mengen an Ökostrom, die die Stromversorgungsunternehmen beziehen, im Verhältnis zu ihren Marktanteilen stünden und iii) große Stromverbraucher teilweise von der Verpflichtung zur Mitfinanzierung von Ökostrom befreit seien (siehe Abschnitt 3.2).
- (40) Es sei darauf hingewiesen, dass sich die beihilferechtliche Würdigung in der Kommissionsentscheidung 2006 über die Förderung im Rahmen des ÖSG in Bezug auf die OeMAG ausdrücklich nicht auf der Eigentumsfrage sondern auf die Tatsache stütze, dass die OeMAG vom Staat per Konzession mit der Abwicklung der Weiterleitung der Fördermittel an die Ökostromerzeuger betraut wurde. Außerdem scheint das PreussenElektra-System insofern erheblich von der angemeldeten österreichischen Regelung abzuweichen, als die OeMAG nach den vorliegenden Informationen derzeit und auch künftig einer strengen staatlichen Kontrolle unterliegt und vom Staat finanziell unterstützt wird.
- (41) Aus dem Umstand, dass es sich bei der OeMAG mittlerweile um ein privatwirtschaftliches Unternehmen handelt, folgt im Übrigen nicht, dass das österreichische System mit dem PreussenElektra-System vergleichbar ist. Insbesondere reicht die private Natur der OeMAG allein nicht für die Annahme aus, dass es sich bei den über sie abgewickelten Mitteln um private Mittel handelt, die nicht dem Staat zuzurechnen sind. Diese Sichtweise wird nicht nur durch die Kommissionsentscheidung 2006 über den derzeit gemäß ÖSG in Österreich geltenden Unterstützungsmechanismus gestützt, sondern auch durch das danach ergan-

gene Essent-Urteil des EuGH<sup>(2)</sup>, in dem der Gerichtshof die Auffassung vertrat, dass die über eine der OeMAG vergleichbare Stelle abgewickelten Geldmittel dem Staat zuzurechnen sind. Die österreichische Regelung in ihrer ursprünglich angemeldeten Form scheint sich somit in drei wesentlichen Aspekten vom PreussenElektra-System zu unterscheiden.

Eine durch Gesetz eingerichtete Stelle mit staatlicher Konzession

- (42) Erstens stellte die Kommission bereits 2006 in ihrer Entscheidung in den Beihilfesachen NN 162a/2003 und N 317a/2006 fest, dass die Tätigkeit der OeMAG unabhängig von deren Eigentümerstruktur dem Staat zuzurechnen ist, da sie durch Gesetz eingerichtet wurde und eine staatliche Konzession besitzt. Der Entscheidung zufolge kann die OeMAG „(...) unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, auch als Clearingmechanismus beschrieben werden, der einem Fonds gleicht. Sie wird durch Gesetz eingerichtet und ist vom Staat dazu bestimmt, die Weiterleitung der Fördermittel zu den Ökostromerzeugern abzuwickeln. Die Mittel, die an die Ökostromabwicklungsstelle überwiesen werden, sind vom Staat durch Gesetz, und damit dem Staat zurechenbar, festgeschrieben. Die Fördermittel dienen der Förderung bestimmter Unternehmen“<sup>(3)</sup>.
- (43) Die Kommission hat in ihrer beihilferechtlichen Würdigung der angemeldeten Änderungen des ÖSG dem Essent-Urteil des Europäischen Gerichtshofs<sup>(4)</sup> Rechnung getragen. Gegenstand dieses Urteils ist ein niederländisches Gesetz, das die Erstattung verlorener Kosten regelt, die den betroffenen Unternehmen vor der Liberalisierung des Marktes entstanden sind. Gemäß dem niederländischen Gesetz sollen die verlorenen Kosten über Zusatzzahlungen der Stromlieferanten in Form von Tarifaufschlägen erstattet werden. Vor diesem Hintergrund wird in dem niederländischen Gesetz ein Unternehmen (SEP) damit betraut, die Tarifaufschläge von den Stromlieferanten zu erheben und sie an die Stromerzeuger weiterzugeben. Gemäß den Feststellungen des EuGH im Essent-Urteil „(...) stellen die an SEP abgeführten Beträge eine staatliche Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel dar“<sup>(5)</sup>. Das Gericht stellt weiter fest: „SEP, deren Kapital vollständig von den Elektrizitätserzeugungsunternehmen gehalten wird, war damals ein Unternehmen, das durch Gesetz mit einer wirtschaftlichen Dienstleistung von allgemeinem Interesse betraut war“<sup>(6)</sup>. Ferner führt das Gericht aus, dass die Situation nicht mit PreussenElektra vergleichbar ist, denn im Rahmen der deutschen Regelung „(...) waren die Unternehmen nicht vom Staat mit der Verwaltung staatlicher Mittel beauftragt worden, sondern zur Abnahme unter Einsatz ihrer eigenen finanziellen Mittel verpflichtet“<sup>(7)</sup>. Diese Argumentation scheint auch für den Unterschied zwischen PreussenElektra und der österreichischen Regelung zuzutreffen, da es sich bei der OeMAG um eine vom Staat benannte Stelle handelt. Die österreichische

<sup>(1)</sup> Urteil vom 13.3.2001 in der Rechtssache C-379/98, PreussenElektra/Schleswig.

<sup>(2)</sup> Urteil vom 17. Juli 2008 in der Rechtssache C-206/06, Essent Netzwerk Noord BV.

<sup>(3)</sup> NN162a/2003, Erwägungsgrund 52.

<sup>(4)</sup> Urteil vom 13. März 2001 in der Rechtssache C-379/98, PreussenElektra/Schleswig, Slg. 2001, I-2099.

<sup>(5)</sup> Essent-Urteil, Randnr. 75.

<sup>(6)</sup> Essent-Urteil, Randnr. 68.

<sup>(7)</sup> Essent-Urteil, Randnr. 74.

Regelung scheint somit nicht mit der Regelung, die Gegenstand des PreussenElektra-Urteils ist, vergleichbar zu sein.

#### Staatliche Kontrolle und Überwachung

(44) Zweitens unterliegt die OeMAG strenger staatlicher Kontrolle. Der österreichische Staat schreibt sowohl vor, wie Ökostromerzeuger ihren Strom an die OeMAG verkaufen (d. h. auf der Grundlage der für die OeMAG geltenden Kontrahierungspflicht), als auch wie die OeMAG den Stromhändlern den Strom zuzuweisen und zu verkaufen hat (d. h. auf der Grundlage der für die Stromhändler geltenden Kontrahierungspflicht). Die OeMAG hat bei der Umsetzung der entscheidenden Elemente der Maßnahme, wie den Modalitäten der Stromverteilung an die Stromhändler, den an die Erzeuger zu zahlenden Verrechnungspreisen für Ökostrom sowie dem von den Händlern zu zahlenden Tarif keinen Ermessensspielraum. Mit Ausnahme der Entscheidungen der OeMAG über die technisch notwendige Ausgleichsenergie bei Windkraft werden diese Aspekte von den österreichischen Behörden im Vorfeld festgelegt. Ihre Kostenberechnungen werden vom Wirtschafts- und Arbeitsministerium geprüft. Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse bedarf staatlicher Genehmigung. Die zu 100 % im Staats Eigentum stehende österreichische Energie-Control GmbH, die für die Regulierung des österreichischen Energiemarktes zuständig ist, legt die allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeMAG fest. Ferner ist Energie-Control befugt, die OeMAG anzuweisen, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ihre Tätigkeit regeln, zu ändern oder vollständig neu zu fassen. Die OeMAG kann zudem nicht frei über die Verwendung der für die Ökostromerzeuger bestimmten Einnahmen entscheiden.

(45) Im Essent-Urteil stellte der EuGH in Bezug auf die der österreichischen OeMAG ähnelnde niederländische SEP fest, „(...) dass die bezeichnete Gesellschaft über keine Möglichkeit verfügt, das Aufkommen aus der Abgabe für andere als die im Gesetz vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Außerdem wird sie bei ihrer Aufgabe streng kontrolliert, da sie nach (dem niederländischen Gesetz) die Abrechnung der eingenommenen und abgeführten Beträge durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen hat“<sup>(1)</sup>. Das Gleiche gilt für die OeMAG, der es nicht freisteht zu entscheiden, wofür sie das Aufkommen aus dem Ökostromverkauf verwendet, sondern dieses Aufkommen den Ökostromerzeugern nach Maßgabe des ÖSG erneut zuweisen muss. Auch dies deutet darauf hin, dass die österreichische Regelung mit der niederländischen Regelung vergleichbar ist, sich dagegen aber erheblich vom PreussenElektra-System zu unterscheiden scheint. Außerdem unterliegt die OeMAG einer Vielzahl von Berichts- und Überwachungspflichten (siehe beispielsweise § 15 Absatz 2 ÖSG) — u. a. auch der Kontrolle durch den Rechnungshof —, die weit über die Pflichten der Stromlieferanten im Rahmen der deutschen Regelung hinausgehen.

#### Finanzielle Förderung durch den Staat

(46) Drittens ist laut Anmeldung eine sogenannte Zählpunkt-pauschale vorgesehen, die die Stromverbraucher je nach Netzanschlussebene, der sie angehören, an die OeMAG zu entrichten haben. Die Bedeutung dieser Zählpunkt-pauschale liegt hier in der Tatsache, dass sie eine Abgabe

darstellt, die mit der Abgabe im Essent-Urteil vergleichbar ist, wobei die OeMAG bei der angemeldeten österreichischen Regelung die Rolle einer vom Staat eingesetzten Mittlerin übernimmt, die die Mittelweitergabe an die Ökostromerzeuger ausführt. Demzufolge kommen bei der österreichischen Regelung staatliche Mittel zum Einsatz.

- (47) Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass die aus den Einspeisetarifen stammenden, über die OeMAG abgewickelten Mittel staatlicher Kontrolle unterliegen, weil der Staat sowohl vorgibt, wie Ökostrom von der OeMAG verkauft wird, als auch wie der Verkauf des Stroms an die Stromhändler zu erfolgen hat. Die Tatsache, dass der Einsatz der von der OeMAG verwalteten Mittel durchgehend gesetzlich geregelt ist, deutet ebenfalls auf den Einsatz staatlicher Mittel hin.
- (48) Außerdem sei darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der österreichischen Regelung anders als beim PreussenElektra-System sogar zu einer direkten finanziellen Beteiligung des Staates kommt, da sowohl die Betriebskosten als auch die Differenzbeträge, die sich aus dem Ökostromhandel ergeben, aus staatlichen Mitteln finanziert werden. Insbesondere sieht die österreichische Regelung einen Mechanismus vor, über den der Staat für etwaige Verluste der OeMAG aufkommt, wenn sich eine Differenz zwischen den Aufwendungen für den Ökostromerwerb und den Erlösen aus dem Ökostromverkauf an die Stromlieferanten/händler ergibt<sup>(2)</sup>. In diesem Zusammenhang muss die OeMAG dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die erforderlichen Zahlen übermitteln; das Bundesministerium entscheidet sodann über die Erstattung. Die Kommission stellt fest, dass bei diesem Mechanismus sogar unmittelbar staatliche Mittel zum Einsatz kommen.

#### Schlussfolgerung

- (49) Unter Berücksichtigung der Kommissionsentscheidung 2006 über die ursprüngliche Regelung wie auch des Essent-Urteils vertritt die Kommission auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen die Auffassung, dass sich das österreichische System in der angemeldeten Form in wesentlichen Punkten vom PreussenElektra-Fall unterscheidet. Bei den über die OeMAG abgewickelten Zahlungen handelt es sich um staatliche Mittel, die dem Staat zuzurechnen sind. Sie stellen somit eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

#### 3.1.2 Vereinbarkeit der Beihilfen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag

- (50) Österreich hat die Maßnahme vor der Durchführung angemeldet und ist somit seinen Verpflichtungen aus Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nachgekommen. Auszahlungen werden erst nach der Genehmigung der angemeldeten Maßnahme durch die Kommission erfolgen.
- (51) Die Kommission hat die geplante Maßnahme gemäß Artikel 87 ff. EG-Vertrag und Artikel 61 ff. EWR-Abkommen<sup>(3)</sup> geprüft und im Einklang mit ihrer Umweltschutzpolitik beschlossen, keine Einwände gegen die Unterstützungsmaßnahmen für Ökostromerzeuger zu erheben, weil sie mit dem EG-Vertrag vereinbar sind.

<sup>(2)</sup> § 21 Ökostromgesetz.

<sup>(3)</sup> Die folgende Würdigung legt sowohl den EG-Vertrag als auch das EWR-Abkommen zugrunde. Der Einfachheit halber wird nur auf die Bestimmungen des EG-Vertrags Bezug genommen.

<sup>(1)</sup> Essent-Urteil, Randnr. 69.

(52) Die Kommission bewertete die Vereinbarkeit der Unterstützung für Ökostromerzeuger mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag vor allem auf der Grundlage der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (Umweltschutzleitlinien) vom 2. April 2008 <sup>(1)</sup>.

Vereinbarkeit der Ökostromerzeugern in Form von Einspeisetarifen gewährten Betriebsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt

(53) Die im ÖSG beschriebene Betriebsbeihilfe scheint mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag vereinbar zu sein. Anhand der ihr vorliegenden Informationen gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Maßnahme die Voraussetzungen des Abschnitts 3.1.6 der Umweltschutzleitlinien „Beihilfen zur“ Förderung erneuerbarer Energien (insbesondere 3.1.6.2 „Betriebsbeihilfen“) und des Abschnitts 3.2 „Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe“ erfüllt.

(54) Nach Randnummer 109 der Umweltschutzleitlinien können die Mitgliedstaaten Betriebsbeihilfen als Ausgleich für die Differenz zwischen den Kosten für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern (einschließlich der Abschreibung des Mehraufwands für den Umweltschutz) und dem Marktpreis des betreffenden Energieerzeugnisses gewähren. Diese Betriebsbeihilfen dürfen bis zur vollständigen Abschreibung der Anlagen nach den üblichen Bilanzierungsregeln gewährt werden. Österreich hat sich verpflichtet, die Vorgaben in Randnummer 109 der Umweltschutzleitlinien einzuhalten. Die Kommission hat die eingereichten Informationen, u. a. die Methode zur Kostenberechnung und die von Österreich übermittelten Beispiele, geprüft.

(55) Bei Betriebsbeihilfen für Fotovoltaikanlagen mit einer Peak-Leistung von mehr als 5 MW sind sowohl Betriebsbeihilfen als auch eine Investitionsförderung nach dem KLIEN-FondsG möglich. Nach § 10a ÖSG wird die Investitionsförderung jedoch bei Bemessung der Betriebsbeihilfe berücksichtigt. Demzufolge stehen diese Bestimmungen in Einklang mit Randnummer 109 Buchstabe b der Umweltschutzleitlinien.

(56) Hinsichtlich der nach § 11 Absatz 1 ÖSG zulässigen Zuschüsse verpflichtet sich Österreich zu gewährleisten, dass es durch die Zuschüsse nicht zu einer Überkompensierung der Zusatzkosten kommen wird und die geplanten Zuschüsse gegebenenfalls herabgesetzt werden.

(57) Bezüglich § 11b ÖSG, wonach eine Kontrahierungspflicht für die ÖSAbS (Ökostromabwicklungsstelle) möglich ist, die nach Ablauf der ursprünglichen Kontrahierungspflicht zum Tragen kommt, hat Österreich zugesagt, dass die Voraussetzungen in Randnummer 109 Buchstabe c der Umweltschutzleitlinien eingehalten werden. Österreich legte ausreichende Nachweise dafür vor, dass die von den Un-

ternehmen insgesamt getragenen Kosten nach Abschreibung der Anlagen immer noch über den Preisen am Energiemarkt liegen.

(58) Nach Auffassung der Kommission hat Österreich nachgewiesen, dass die im Rahmen dieser Maßnahme gewährte Unterstützung die Mehrkosten, die bei der durch die Maßnahmen geförderten Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern auftreten, nicht übersteigen wird.

(59) Da die Betriebsbeihilfen die Differenz zwischen dem Marktpreis und den Kosten für die Ökostromerzeugung verringern, können die Unternehmen eine Anlage betreiben, deren Betrieb andernfalls nicht wirtschaftlich wäre. Die Kommission vertritt den Standpunkt, dass der Beihilfempfänger sein Verhalten infolge der Betriebsbeihilfe in einer Weise ändern wird, dass eine Verbesserung des Umweltschutzes erreicht wird. Unter Berücksichtigung der von Österreich übermittelten Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Beihilfe nur gewährt wird, wenn sie erforderlich ist und einen Anreizeffekt aufweist (Abschnitt 3.2 der Umweltschutzleitlinien).

(60) Auf der Grundlage der übermittelten Informationen und angesichts der von Österreich eingegangenen Verpflichtungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Bestimmungen zu Betriebsbeihilfen mit den Umweltschutzleitlinien im Einklang stehen und die Beihilfe deshalb nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

(61) Hinsichtlich der Beihilfen für Ökostromerzeuger erinnert die Kommission Österreich daran, dass staatliche Beihilfen nach Randnummer 49 der Leitlinien nur dann ein geeignetes Instrument sind, wenn die Verwendung erneuerbarer Energien für die Umwelt einen klar erkennbaren Nutzen hat und nachhaltig ist. Gemäß Artikel 17 der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen <sup>(2)</sup> ist Energie in Form von flüssigen Biobrennstoffen nur dann förderfähig, wenn sie die Nachhaltigkeitskriterien im Sinne der Fußnote 17 der Umweltschutzleitlinien erfüllen.

Vereinbarkeit der Betriebsbeihilfen für Ökostromerzeuger und bestimmte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit dem Gemeinsamen Markt

(62) Die Kommission stuft die im ÖSG vorgesehenen Investitionsbeihilfen als gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarende Beihilfen ein. Die Maßnahme scheint insbesondere mit den Bestimmungen des Abschnitts 3.1.6 der Umweltschutzleitlinien „Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien“ (insbesondere 3.1.6.1 „Investitionsbeihilfen“) und des Abschnitts 3.2 der Umweltschutzleitlinien „Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe“ in Einklang zu stehen.

(63) Die Beihilfeintensität muss den Vorgaben des Abschnitts 3.1.6.1 der Umweltschutzleitlinien entsprechen, wonach die Beihilfehöchstintensität bei Großunternehmen 60 % der beihilfefähigen Investitionskosten — zuzüglich 10 Prozentpunkten bei kleinen Unternehmen und 20 Prozentpunkten bei mittleren Unternehmen — nicht

<sup>(1)</sup> ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1. Mit Verweis auf Randnummer 50 der Umweltschutzleitlinien stellt die Kommission fest, dass bei der Entwicklung von Wasserkraftwerken die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG — WRRL) und die Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), gelten. Diese Entscheidung greift etwaigen Schlussfolgerungen der Kommission über die Vereinbarkeit bestimmter Maßnahmen mit diesen Richtlinien nicht vor.

<sup>(2)</sup> ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

überschreiten darf. Investitionsbeihilfen können für Kleinwasserkraftanlagen, mittlere Wasserkraftanlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Basis von Ablauge gewährt werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Neuanlagen. Je nach ihrer maximalen Engpassleistung sind für Kleinwasserkraftanlagen Investitionsbeihilfen von bis zu 30 %, für mittlere Wasserkraftanlagen Investitionsbeihilfen von bis zu 10 % und für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Basis von Ablauge Investitionsbeihilfen von bis zu 30 % der förderfähigen Kosten zulässig. Österreich hat versichert, dass die nach den Umweltschutzleitlinien vom 2. April 2008 maximal zulässigen Beihilfeintensitäten nicht überschritten werden.

- (64) Auf der Grundlage der übermittelten Informationen hat Österreich hinsichtlich der Berechnung der förderfähigen Kosten zugesagt, die Randnummern 105 und 106 der Umweltschutzleitlinien zu erfüllen. Darüber hinaus hat Österreich versichert, dass die förderfähigen Kosten gemäß den Randnummern 81 bis 83 der Umweltschutzleitlinien berechnet werden, und dies anhand entsprechender Unterlagen belegt.
- (65) Bezüglich des Anreizeffekts (Abschnitt 3.2 der Umweltschutzleitlinien) hat Österreich sich verpflichtet, die Bestimmungen der Umweltschutzleitlinien einzuhalten. Die Kommission hat berücksichtigt, dass ohne Beihilfen kein hinreichender Anreiz besteht, Kraftwerke der obengenannten Art zu bauen, solange die dafür aufzubringenden Investitionskosten weit über denen für die konventionelle Energieerzeugung liegen. Die im ÖSG vorgesehenen Investitionsbeihilfen würde es Unternehmen ermöglichen, solche Anlagen unter wirtschaftlicheren Bedingungen zu errichten.
- (66) Auf der Grundlage der übermittelten Informationen vertritt die Kommission daher die Auffassung, dass die Bestimmungen zu Investitionsbeihilfen mit den Umweltschutzleitlinien in Einklang stehen und die Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

### 3.2 Förderung großer Stromverbraucher

#### 3.2.1 Vorliegen einer staatlichen Beihilfe für große Stromverbraucher

##### Überblick

- (67) Aus der Maßnahme ergibt sich ein Vorteil für große Stromverbraucher, da Stromhändler daran gehindert werden, ihre Ökostrom-Mehraufwendungen an diese weiterzugeben. Nach früheren Schätzungen Österreichs kann sich aus der Befreiung von der Ökostromabnahme ein erheblicher Nutzen für die einzelnen Unternehmen ergeben. Außerdem ist die Maßnahme selektiv, da die Befreiung nur für große Stromverbraucher gilt. Obwohl sich die Befreiung grundsätzlich an alle Unternehmen richtet, kommen tatsächlich nur bestimmte Wirtschaftszweige, in denen zudem nur wenige österreichische Produzenten tätig sind, für diese Maßnahme in Betracht<sup>(1)</sup>. Potenziell Begünstigte sind Unternehmen, die energieintensive Erzeug-

nisse (z. B. Aluminium, Zement, Stahl) herstellen und in Wirtschaftszweigen tätig sind, in denen Handel zwischen Mitgliedstaaten betrieben wird. Die Maßnahme könnte daher zu einer Verfälschung des Wettbewerbs und einer Beeinträchtigung des Handels führen. Für die Bewertung entscheidend ist die Frage, ob die Maßnahme unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln finanziert wird und dem Staat zuzurechnen ist. Österreich macht geltend, dass die Änderungen hinsichtlich der Befreiung großer Stromverbraucher von der Ökostromabnahme keine staatliche Beihilfe beinhaltet. Dabei betont Österreich, dass es im Ermessen der Stromhändler liege, wie sie die Mehraufwendungen für den Ökostromerwerb weitergeben, und dass die Stromhändler und die Verbraucher die Preise frei aushandelten. Um die sich aus der Befreiung bestimmter Kunden von der Ökostromabnahme ergebenden Verluste auszugleichen, würden die Stromhändler einfach anderen Kunden (die nicht in den Genuss der Befreiung kommen) einen höheren Preis in Rechnung stellen. Die Ökostromkosten würden daher unterhalb der Ebene der OeMAG ausgeglichen. Österreich macht geltend, dass weder die OeMAG noch der Staat selbst in die Beziehungen zwischen den Stromhändlern und den Kunden eingriffen. Anders als im Falle der Beihilfen für Ökostromerzeuger (die Gegenstand der Entscheidung in den Beihilfesachen NN 162a/2003 und N 317a/2006 sind) betreffen die geplanten Änderungen ausschließlich Private. Zumindest in dieser Hinsicht sei die Förderung großer Stromverbraucher mit PreussenElektra vergleichbar.

##### Keine isolierte beihilferechtliche Würdigung der Händler-Kunden-Ebene

- (68) Auf der Grundlage der Informationen, die der Kommission derzeit vorliegen, ist sie der Auffassung, dass eine Befreiung der großen Stromverbraucher von der Verpflichtung zur Ökostromabnahme nicht unabhängig vom übrigen System beurteilt werden kann. Vielmehr ist eine „Ausnahme“ (Befreiung) definitionsgemäß untrennbar mit der „Regel“ verbunden. Bei Beihilfemaßnahmen sind Befreiungen im Rahmen einer Beihilferegelung weiterhin integraler Bestandteil der Regelung selbst und müssen beihilferechtlich entsprechend gewürdigt werden. Ferner sind staatliche oder vom Staat kontrollierte Stellen nach wie vor in starkem Maße beteiligt, da sie darüber entscheiden, ob und in welchem Maße große Stromverbraucher von der Verpflichtung zur Ökostromabnahme befreit werden. Die geplanten Änderungen können daher nicht isoliert von der übrigen Beihilferegelung bewertet werden.

##### Staatliche Beteiligung auf der Händler-Kunden-Ebene

- (69) Nach den vorliegenden Informationen ist auf der Händler-Kunden-Ebene weiterhin eine Beteiligung des österreichischen Staates gegeben. Erstens stellen die potenziellen Begünstigten der Befreiung einen Antrag bei der in staatlichem Eigentum stehenden Energie-Control GmbH, die den Antrag prüft und letztlich den großen Stromverbrauchern die Befreiungen gewährt<sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> Nach den Schätzungen Österreichs könnten zwischen 27 und 42 Unternehmen für die Befreiung in Betracht kommen. Diese Schätzungen beruhen jedoch auf Zahlen, die aus einem 2005 erstellten Gutachten stammen.

<sup>(2)</sup> § 22c Absatz 2 Ökostromgesetz sieht vor, dass selbst befreite große Stromverbraucher einen Mindestbeitrag (in Höhe von 0,5 % des Nettoproduktionswertes) zur Förderung von Ökostromerzeugern zahlen müssen (siehe Schaubild im Anhang). Nach Angaben Österreichs dürfte diese Bestimmung dem Staat eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung des Umfangs der Befreiung großer Stromverbraucher geben.

- (70) Zweitens befreit die staatlich kontrollierte OeMAG Stromhändler von der Verpflichtung zur Ökostromabnahme, sofern diese nachweisen können, dass ihren Kunden ein Befreiungsbescheid erteilt wurde<sup>(1)</sup>. Weisen Stromhändler gegenüber der OeMAG nach, dass sie Verbraucher beliefern, denen ein Befreiungsbescheid erteilt wurde, so muss die OeMAG die Quoten dieser Stromhändler bei der Festlegung der Ökostromquoten herabsetzen. Aufgrund der Ökostrommengen, die den Stromhändlern mit den herabgesetzten Quoten nicht zugewiesen werden dürfen, erhöhen sich die Ökostromquoten für die übrigen Stromhändler. Kann eine Quotenanpassung aufgrund der geltenden Regeln nicht durchgeführt werden, so ist die OeMAG ermächtigt, den Energieüberschuss bestmöglich zu verwenden.
- (71) Drittens entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit über einen Ausgleichsbeitrag, den von der Abnahmeverpflichtung befreite große Stromverbraucher direkt an die OeMAG zahlen müssen<sup>(2)</sup>. Erneut ist zu betonen, dass der Staat im Rahmen der angemeldeten Maßnahme anscheinend sowohl die Betriebskosten der OeMAG als auch die Defizite finanziert, die sich unter anderem aus den Befreiungen ergeben können (siehe oben)<sup>(3)</sup>. Daher ist die Kommission in diesem Stadium der Auffassung, dass der großen Stromverbrauchern gewährte Vorteil dem Staat zuzurechnen ist.
- (72) Hinsichtlich des Mitteltransfers scheint i) die Befreiung großer Stromverbraucher dazu zu führen, dass ii) deren Stromhändlern weniger Ökostrom zugewiesen wird und damit iii) die OeMAG über den Tarifaufschlag geringere Beträge einnimmt. In einem zweiten Schritt wird der Mitteltransfer von den großen Stromverbrauchern über die Stromhändler an die OeMAG angeblich dadurch kompensiert, dass die entgangenen Einnahmen durch die Erhöhung der von den übrigen (nicht befreiten) Verbrauchern zu zahlenden Beträge ausgeglichen werden. Trotz dieses Ausgleichsmechanismus hat die Kommission Zweifel daran, dass die zeitweiligen Mitteleinbußen ohne den Einsatz staatlicher Mittel in vollem Umfang kompensiert werden können. Kann nicht der gesamte Ökostrom zugewiesen werden, so scheint die OeMAG zudem zu versuchen, den Überschuss — vermutlich zum Preis für grauen Strom — selbst zu vermarkten, und würde für dabei verzeichnete Verluste vom Staat Ausgleichszahlungen erhalten. Aus diesen Gründen kann die Kommission nicht ausschließen, dass bei diesem System staatliche Mittel zum Einsatz kommen.

<sup>(1)</sup> § 15a Absatz 1a Ökostromgesetz: „Weisen Stromhändler der Ökostromabwicklungsstelle nach, dass sie Endverbraucher beliefern, die einen Bescheid nach § 22c Abs. 1 erwirkt haben, so ist dieser Umstand von der Ökostromabwicklungsstelle bei der Festlegung der Quoten für die Stromhändler (§ 15 Abs. 1 Z 3) ohne Verzögerung zu berücksichtigen. Hinsichtlich dieser Strommengen, für die keine Zuweisung erfolgen darf, erhöht sich die Quote aller Stromhändler für die übrigen Stromlieferungen. Sofern eine Quotenanpassung aufgrund der geltenden Marktregeln nicht unmittelbar durchgeführt werden kann, ist die Ökostromabwicklungsstelle ermächtigt, den als Folge des Entfalls von Zuweisungsmöglichkeiten anfallenden Energieüberschuss im Sinn des § 15 Abs. 4 bestmöglich zu verwenden.“

<sup>(2)</sup> § 22c Absatz 2 Ökostromgesetz.

<sup>(3)</sup> In seinen jüngsten Sachäußerungen erwägt Österreich, diese Bestimmung des Ökostromgesetzes zu streichen.

## Schlussfolgerung

- (73) Die Änderungen der von der Kommission 2006 genehmigten derzeit geltenden Regelung betreffen somit anscheinend nicht nur die (private) Beziehung zwischen Endverbrauchern und Stromlieferanten/-händlern. Die geplanten Befreiungen für große Stromverbraucher können nicht isoliert betrachtet werden und führen darüber hinaus anscheinend vielmehr zu einer generell verstärkten Beteiligung der OeMAG, der E-Control und des Staates an der Beziehung zwischen Endverbrauchern und Stromlieferanten/-händlern. Auf der Grundlage der bisher von Österreich übermittelten Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass es sich bei der Maßnahme zugunsten großer Stromverbraucher um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag handelt.
- 3.2.2 *Vereinbarkeit der Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag*
- (74) Ausgehend von der Schlussfolgerung, dass es sich bei der Befreiung für große Stromverbraucher um eine staatliche Beihilfe handelt, prüfte die Kommission die Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit den Beihilfavorschriften.
- (75) Obwohl die Regelung als solche als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energien angemeldet wurde, machte Österreich geltend, dass die Befreiung nach Kapitel 4 der Umweltschutzleitlinien genehmigt werden könne. Gemäß Randnummer 151 dieser Leitlinien werden Beihilfen in Form von Umweltsteuerbefreiungen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen, wenn sie zumindest mittelbar eine Verbesserung des Umweltschutzes bewirken und dem allgemeinen Ziel nicht zuwiderlaufen. Nach Auffassung der Kommission ist Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen nicht unmittelbar anwendbar, da die Verpflichtung zur Abnahme von Ökostrom nicht als Umweltsteuer im Sinne der Randnummern 151 ff. angesehen werden kann. Da Kapitel 4 bereits eine Ausnahme innerhalb der Leitlinien darstellt und eng auszulegen ist, kann es nicht sinngemäß auf Abgaben im Rahmen der Leitlinien angewandt werden. Nach Auffassung der Kommission deutet nach den verfügbaren Informationen nichts darauf hin, dass die Voraussetzungen des Kapitels 4, unter denen Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, erfüllt sein könnten.
- (76) Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen kann der Schluss gezogen werden, dass die teilweise Befreiung großer Stromverbraucher von der Mitfinanzierung des Ökostroms anscheinend eine staatliche Beihilfe darstellt, was wiederum Zweifel hinsichtlich deren Vereinbarkeit mit den Beihilfavorschriften aufwirft, weil sie einer Betriebsbeihilfe für die betreffenden Unternehmen gleichzukommen scheint. Außerdem müssen bei der beihilfrechtlichen Würdigung die negativen Umweltauswirkungen der Beihilfe, die niedrigere Energiepreise für große Stromverbraucher zur Folge hat, berücksichtigt werden.
- (77) Im jetzigen Stadium hat die Kommission daher Zweifel an der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit den Beihilfavorschriften, so dass sie gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 entschieden hat, das förmliche Prüfverfahren einzuleiten und damit Österreich zur Stellungnahme aufzufordern.

#### 4. ENTSCHEIDUNG

(78) Angesichts des oben dargestellten Sachverhalts kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die angemeldete Maßnahme bezüglich der Beihilfen für Ökostromerzeuger mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag vereinbar ist. Hinsichtlich der Beihilfen für große Energieverbraucher hat die Kommission dagegen Zweifel an deren Vereinbarkeit mit dem Beihilferecht.

##### 4.1 Staatliche Beihilfen für Ökostromerzeuger

(79) Angesichts des oben dargestellten Sachverhalts kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die angemeldete Maßnahme zugunsten von Ökostromerzeugern nach Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

(80) Die Kommission hat beschlossen, keine Einwände gegen die vorstehend beschriebene und gewürdigte Maßnahme zu erheben, da sie mit den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen in Einklang steht und daher in Anwendung von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen ist.

(81) Die Kommission erinnert Österreich daran, dass nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag sämtliche Vorhaben zur Refinanzierung, Umgestaltung oder weiteren Änderung dieses Gesetzes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 (inzwischen Art. 88) EG-Vertrag<sup>(1)</sup> bei der Kommission anzumelden sind.

(82) Die Kommission fordert Österreich auf, Jahresberichte über die Durchführung der Maßnahme zu übermitteln, anhand derer die Kommission überprüfen kann, ob bei der Durchführung der Maßnahmen alle obengenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Eventuelle Änderungen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe müssen im Voraus angemeldet werden.

##### 4.2 Staatliche Beihilfen für große Stromverbraucher

(83) Im jetzigen Stadium hat die Kommission Zweifel an der Vereinbarkeit der angemeldeten Maßnahme zugunsten großer Stromverbraucher mit den Beihilfavorschriften, so dass sie gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 entschieden hat, das förmliche Prüfverfahren einzuleiten und damit Österreich zur Stellungnahme aufzufordern.

(84) Aus diesen Gründen fordert die Kommission Österreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auf, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens Stellung zu nehmen und alle für die Würdigung der Maßnahme sachdienlichen Informationen zu übermitteln. Zugleich fordert sie Österreich auf, unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens an die potenziellen Beihilfeempfänger weiterzuleiten.

(85) Die Kommission erinnert Österreich an die aufschiebende Wirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden können.

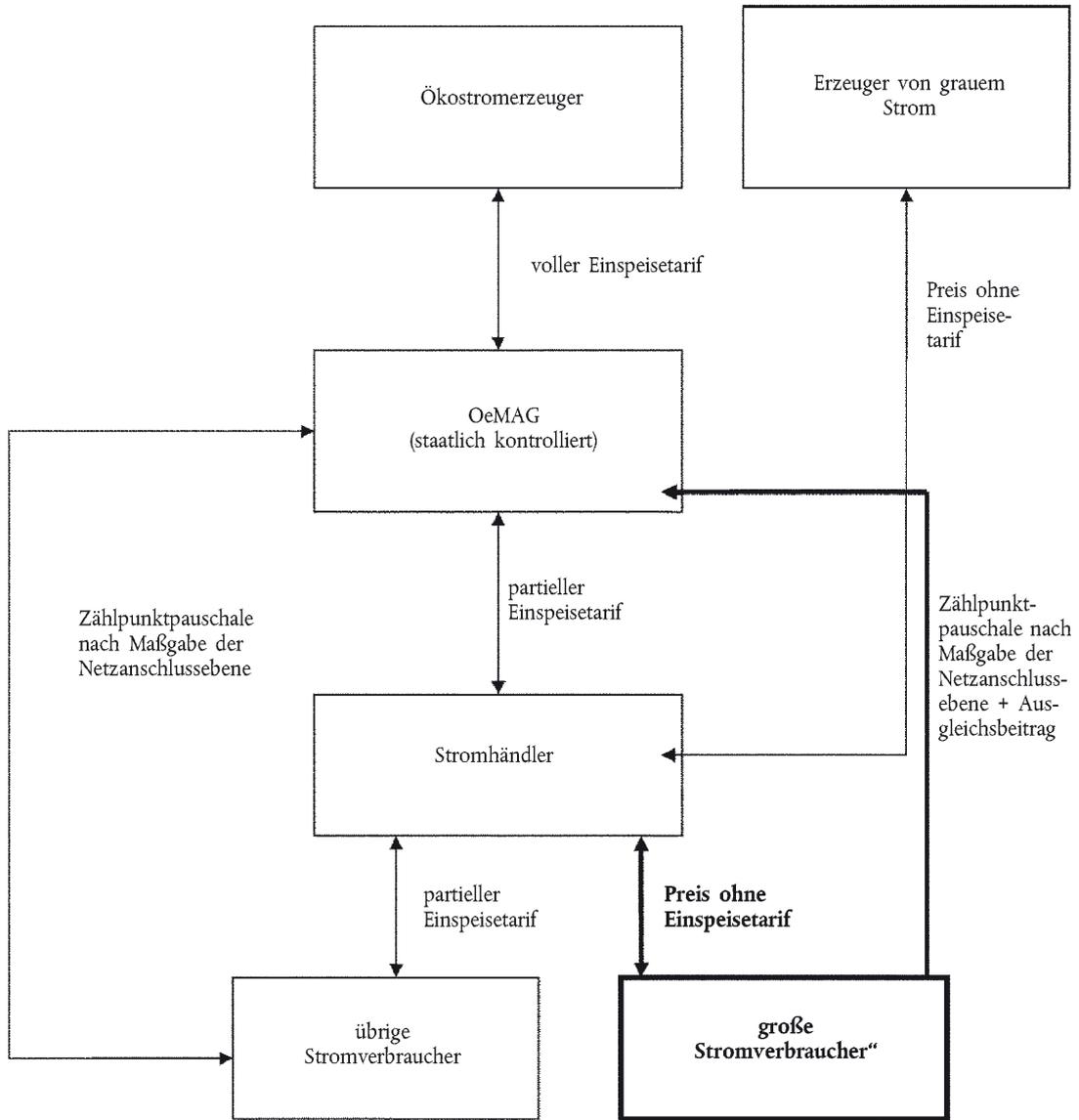
##### 4.3 Veröffentlichung und vertrauliche Angaben

(86) Die Kommission teilt Österreich mit, dass sie die Beteiligten durch die Veröffentlichung des vorliegenden Schreibens und einer aussagekräftigen Zusammenfassung dieses Schreibens im Amtsblatt der Europäischen Union von der Beihilfesache in Kenntnis setzen wird. Außerdem wird sie die Beteiligten in den EFTA-Staaten, die das EWR-Abkommen unterzeichnet haben, durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung in der EWR-Beilage zum Amtsblatt der Europäischen Union sowie die EFTA-Überwachungsbehörde durch die Übermittlung einer Kopie dieses Schreibens von dem Vorgang in Kenntnis setzen. Alle Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb eines Monats ab dem Datum dieser Veröffentlichung Stellung zu nehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

ANHANG

Ökostrom in Österreich — Gesetzesnovelle





## **Staatliche Beihilfen: Kommission untersagt Unterstützung energieintensiver Unternehmen in Österreich**

***Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass eine Bestimmung der österreichischen Ökostromgesetznovelle 2008, mit der energieintensive Unternehmen teilweise vom Beitrag zur Ökostromförderung befreit sind, gegen die EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen verstößt. Nach den 2009 eingeleiteten ausführlichen Ermittlungen (siehe [IP/09/1177](#)) schloss die Kommission dass die neue Regelung Mehrkosten für Unternehmen verursacht hätte, die nicht für eine Freistellung in Frage kommen.***

Der für Wettbewerbspolitik zuständige Vizepräsident der Kommission Joaquín Almunia sagte dazu: „Die Kommission unterstützt die grüne Stromerzeugung und hatte die österreichische Ökostromgesetznovelle zum größten Teil genehmigt. Die geplante Freistellung wird aber nur für die normalen Betriebskosten einiger weniger Unternehmen aufkommen, während andere stärker belastet werden, ohne Nutzen für die Umwelt. Durch den geringeren Anreiz für Energieeinsparungen kann sie sogar umweltschädlich sein.“

Die Kommission hat eine Bestimmung der Novellierung des Ökosteuergesetzes von 2008 abgelehnt, die es energieintensiven Unternehmen erspart hätte, Ökostrom abzunehmen, der teurer ist als herkömmlicher „grauer“ Strom. Unternehmen, deren Zusatzkosten durch den Ökostromverbrauch 0,5 % ihres Nettoproduktionswerts übersteigen, sollten die Möglichkeit haben, bei der österreichischen Energieregulierungsbehörde eine Ausnahme von der Verpflichtung, Ökostrom abzunehmen, zu beantragen. Wenn die Ausnahmeregelung durchgegangen wäre, hätten energieintensive Unternehmen teilweise von ihrem Anteil an den Zusatzkosten für Ökostrom befreit werden können. Andere Unternehmen und Privathaushalte hätten dann aber mehr von dem teureren Ökostrom abnehmen müssen. Wäre die Maßnahme genehmigt worden, hätten kleinere Stromverbraucher höhere Stromrechnungen zu bezahlen, um die einigen Großabnehmern gewährte Unterstützung auszugleichen.

Eine solche Beihilfe deckt lediglich die normalen Betriebskosten eines Unternehmens und kann den Wettbewerb für handelbare Güter auf dem Binnenmarkt erheblich verzerren. Darüber hinaus bewirkt sie keinerlei Vorteile für die Umwelt und ist daher nicht im Einklang mit den EU-Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen. Gleichzeitig wird mit dem Beschluss der Kommission einer Beschwerde entsprochen, bei der es vor allem um die ungleichmäßige Belastung von Energiegroßverbrauchern auf der einen Seite und KMU und privaten Haushalten auf der anderen Seite ging, zu der es bei Durchführung der österreichischen Maßnahme gekommen wäre.

Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, wird die nichtvertrauliche Fassung des Beschlusses über das [Beihilfenregister](#) auf der Website der [GD Wettbewerb](#) unter der Nummer [C 24/2009](#) zugänglich gemacht. Über neu im Internet und im Amtsblatt veröffentlichte Beihilfeentscheidungen informiert der elektronische Newsletter [State Aid Weekly e-News](#).

**BESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 8. März 2011****über die staatliche Beihilfe in der Sache C 24/09 (ex N 446/08) — Staatliche Beihilfe für energieintensive Unternehmen, Ökostromgesetz, Österreich***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 1363)***(Nur der deutsche Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/528/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den vorgenannten Artikeln <sup>(1)</sup> und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**1. VERFAHREN**

- (1) Am 27. Juni 2008 gab Österreich mittels einer Voranmeldung seine Absicht bekannt, das geltende österreichische Ökostromgesetz (im Folgenden „ÖSG“) zu ändern, das die Kommission in seiner derzeitigen Fassung im Jahr 2006 als mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe genehmigt hatte <sup>(2)</sup>. Am 4. September 2008 meldete Österreich eine neue Fassung des ÖSG an, das Gegenstand dieses Beschlusses durch die Kommission ist.
- (2) Die Kommission forderte mit Schreiben vom 28. Oktober 2008 ergänzende Auskünfte an. Nach einem Erinnerungsschreiben übermittelte Österreich mit Schreiben vom 22. Dezember 2008 zusätzliche Informationen. Im Anschluss an ein Treffen mit Vertretern Österreichs am 11. Februar 2009 forderte die Kommission mit Schreiben vom 19. Februar 2009 weitere Informationen an, die Österreich mit Schreiben vom 17. März 2009 übermittelte. Die Kommission forderte mit Schreiben vom 8. Mai 2009 ergänzende Informationen an, die Österreich mit Schreiben vom 9. und 19. Juni 2009 vorlegte.
- (3) Am 9. Juli 2008 ging bei der Kommission eine Beschwerde der österreichischen Bundesarbeitskammer zum ÖSG ein, die sich auf eine Maßnahme des ÖSG zugunsten energieintensiver Unternehmen bezieht.
- (4) Am 22. Juli 2009 nahm die Kommission eine Hybridentscheidung an, mit der Maßnahmen zugunsten von Ökostromerzeugern genehmigt wurden; die Kommission

erklärte diese Maßnahmen als mit den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (im Folgenden „Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen“ genannt) <sup>(3)</sup> vereinbar, entschied jedoch, ein förmliches Verfahren zur Prüfung des Befreiungsmechanismus des ÖSG für energieintensive Unternehmen zu eröffnen <sup>(4)</sup>.

- (5) Mit Schreiben vom 23. Juli 2009 informierte die Kommission Österreich über diese Entscheidung und forderte Österreich auf, alle für die Würdigung der Maßnahme notwendigen Informationen zu übermitteln.
- (6) Die Kommission veröffentlichte ihre Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(5)</sup> und forderte Beteiligte auf, zu der Maßnahme Stellung zu nehmen.
- (7) Mit Schreiben vom 19. August 2009 beantragte Österreich eine Fristverlängerung, die die Kommission mit Schreiben vom 9. September 2009 bewilligte. Österreich übermittelte seine Stellungnahme schließlich am 8. Oktober 2009.
- (8) In der Zwischenzeit übermittelte die österreichische Bundesarbeitskammer mit Schreiben vom 7. Oktober 2009 eine Stellungnahme zur Maßnahme zugunsten energieintensiver Unternehmen. Diese wurde Österreich mit einer Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt. Österreich legte seine Stellungnahme am 23. Dezember 2009 vor und übermittelte am 23. April 2010 weitere Informationen.
- (9) Mit Schreiben vom 21. Juni 2010 und 19. Juli 2010 forderte die Kommission von Österreich zusätzliche Informationen an, die am 13. September 2010 übermittelt wurden. Auf Wunsch Österreichs fand am 9. Juli 2010 ein Treffen zwischen der Kommission und Vertretern Österreichs statt.
- (10) Mit Schreiben vom 24. November 2010 betonte Österreich die Bedeutung des ÖSG für Österreich und bat um einen Beschluss in der Sache bis Anfang Dezember 2010. Die Kommission antwortete auf dieses Schreiben am 7. Dezember 2010. Am 9. Dezember 2010 fand ein weiteres Treffen mit Vertretern Österreichs statt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 217 vom 11.9.2009, S. 12.<sup>(2)</sup> Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2006 in der Beihilfesache NN 162/A/03 und N 317/A/06 — Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern im Rahmen des österreichischen Ökostromgesetzes (Einspeisetarife) (ABl. C 221 vom 14.9.2006, S. 8).<sup>(3)</sup> ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1.<sup>(4)</sup> Rechtsache C 24/09 (ex N 446/08), K(2009) 3538 endg. (ABl. C 217 vom 11.9.2009, S. 12).<sup>(5)</sup> Vgl. Fußnote 1.

- (11) Mit Schreiben vom 30. Dezember 2010 nahm Österreich seine während des Verfahrens zugunsten der Maßnahme übermittelten Argumente zurück und ersuchte die Kommission um Genehmigung des Befreiungsmechanismus für energieintensive Unternehmen. Die Kommission hat am 25. Januar 2011 auf dieses Schreiben geantwortet.

## 2. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

- (12) Die Kommission hat mit ihrer Entscheidung vom 22. Juli 2009 der geänderten Fassung des ÖSG zugestimmt; ausgenommen hiervon war allein § 22c des ÖSG, der den Befreiungsmechanismus für energieintensive Unternehmen beinhaltet. Aus diesem Grunde beschränkt sich die Beschreibung auf diesen Mechanismus.

### 2.1. Beschreibung des Befreiungsmechanismus für energieintensive Unternehmen

- (13) Gemäß dem 3. Teil des ÖSG erteilt Österreich einem oder mehreren Unternehmen eine Konzession zur Ausführung der Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle. Der Konzessionär ist insbesondere dafür verantwortlich, zu einem Festpreis Ökostrom von Erzeugern zu kaufen und diesen Ökostrom zu einem Festpreis an Stromversorgungsunternehmen zu verkaufen. Stromversorgungsunternehmen sind verpflichtet, einen Prozentsatz ihres Gesamtangebots von der Ökostromabwicklungsstelle zu beziehen; dieser Prozentsatz entspricht dem durchschnittlichen Anteil von Ökostrom am gesamten Strommix in Österreich.

- (14) Österreich hat derzeit der Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) als einziger Ökostromabwicklungsstelle eine landesweit geltende Konzession erteilt. Die OeMAG ist eine Aktiengesellschaft des Privatrechts, die von einem bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft wird. Das österreichische Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die österreichischen Energieregulierungsbehörde E-Control GmbH haben eine nachprüfende Aufsicht über die OeMAG. Die maßgeblichen Bestandteile zur Umsetzung der Maßnahme zugunsten energieintensiver Unternehmen (wie die Modalitäten der Stromverteilung an die Stromhändler, der von den Händlern zu zahlende Preis und der Beitrag der Endverbraucher) werden von den österreichischen Behörden im Voraus per Gesetz oder Verordnung festgelegt. Streitigkeiten zwischen den beteiligten Unternehmen sind vor einem ordentlichen Gericht und nicht durch Verwaltungsverfahren zu klären.

- (15) OeMAG ist eine Aktiengesellschaft im Eigentum von Gesellschaften, die als Übertragungsnetzbetreiber tätig sind, Banken und Industrieunternehmen. Während Verbund-APG 24,4 % der Aktien hält, halten VKW Netz AG, TIWAG Netz AG, CISMO GmbH, Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB), Investkreditbank AG und Smart Technologies jeweils 12,6 % der OeMAG-Anteile. Verbund-APG ist eine 100 %-ige Tochter der Verbund AG (Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft, Verbundgesellschaft), deren Anteile zu 51 % von der Republik Österreich gehalten werden. VKW Netz AG gehört

der Illwerke AG, die wiederum zu 95,5 % im Eigentum des Landes Vorarlberg ist. TIWAG-Netz AG ist in Eigentum der TIWAG AG, die wiederum zu 100 % im Eigentum des Landes Tirol ist; CISMO GmbH ist im Eigentum der Oesterreichische Kontrollbank AG sowie von Übertragungsnetzbetreibern und Strom- und Gasunternehmen, Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) ist im Eigentum österreichischer Banken, Investkredit Bank AG ist hauptsächlich im Eigentum der Volksbanken und Smart Technologies ist im Eigentum von Siemens. Somit halten öffentlich kontrollierte Anteilseigner 49,6 % und privat kontrollierte Anteilseigner 50,4 % der OeMAG-Aktien. Die Kommission verfügt über keinerlei Hinweise, dass die öffentlich kontrollierten Anteilseigner eine Kontrolle oder zumindest eine gemeinsame Kontrolle über OeMAG ausüben können.

- (16) Aufgrund eines Mechanismus in § 22c Absatz 1 ÖSG können energieintensive Unternehmen bei ihren Stromversorgern beantragen, nicht mit Ökostrom beliefert zu werden. Voraussetzungen hierfür sind, dass energieintensive Unternehmen den Nachweis erbringen, dass

- a) ein Anspruch auf Rückvergütung im Sinne des Energieabgabenvergütungs-gesetzes besteht, und
- b) die Ökostromaufwendungen mindestens 0,5 % des Nettoproduktionswerts betragen.

Die Befreiung wird auf Antrag durch die österreichische Energieregulierungsbehörde Energie-Control GmbH erteilt.

- (17) Wird die Befreiung erteilt, ist es den Stromversorgungsunternehmen rechtlich untersagt, von diesen großen Stromverbrauchern die Mehrkosten für Ökostrom zu erheben.

- (18) § 22c Absatz 5 ÖSG besagt diesbezüglich, dass „Verträge zwischen Stromhändlern und [großen Strom-]Endverbrauchern [...] zwingend vorzusehen [haben], dass diesen Endverbrauchern [...] kein Ökostrom, der den Stromhändlern von der Ökostromabwicklungsstelle zugewiesen wird [...], geliefert wird und keine Überwälzung von Ökostromaufwendungen erfolgt. Entgegenstehende Vertragsbestimmungen sind nichtig.“<sup>(6)</sup>

- (19) Wurde einem energieintensiven Unternehmen die Befreiung von der Abnahmepflicht bewilligt, so hat es gemäß § 22c Absatz 2 ÖSG an die OeMAG einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 0,5 % des Nettoproduktionswerts des vorangegangenen Kalenderjahres zu entrichten.

<sup>(6)</sup> § 22c Absatz 5 ÖSG: „Verträge zwischen Stromhändlern und Endverbrauchern haben für den Fall des Vorliegens eines Bescheids nach Abs. 1 zwingend vorzusehen, dass diesen Endverbrauchern ab dem Zeitpunkt der Entlastung der Quote der Stromhändler (§ 15 Abs. 1 Z 3 und Abs. 1a) kein Ökostrom, der den Stromhändlern von der Ökostromabwicklungsstelle zugewiesen wird (§ 19 Abs. 1), geliefert wird und keine Überwälzung von Ökostromaufwendungen erfolgt. Entgegenstehende Vertragsbestimmungen sind nichtig.“

## 2.2. Zusammenfassung des Inhalts der Eröffnungsentscheidung

- (20) In der Anmeldung führte Österreich an, dass der Befreiungsmechanismus unabhängig von der allgemeinen Beihilferegelung zugunsten von Ökostromerzeugern zu prüfen sei, da er nur das „privatrechtliche Vertragsverhältnis“ zwischen energieintensiven Unternehmen und Stromhändlern betreffe. Österreich argumentierte, dass die Freistellung keine staatliche Beihilfe darstelle und dass, selbst wenn dies der Fall wäre, diese Beihilfe in Analogie zu Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen vereinbar wäre.
- (21) Bereits in ihrer Eröffnungsentscheidung kam die Kommission jedoch zu dem Ergebnis, dass — was die Frage nach dem Vorliegen einer Beihilfe angeht — die „Befreiung“ vom Finanzierungsmechanismus nicht unabhängig vom Finanzierungsmechanismus selbst beurteilt werden kann. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass eine „Ausnahme“ (Befreiung) definitionsgemäß untrennbar mit der „Regel“ verbunden und der Befreiungsmechanismus integraler Bestandteil der allgemeinen Regelung ist und somit beihilferechtlich entsprechend gewürdigt werden muss. Nach der Gesetzgebung können zudem Stromhändler, bei denen Unternehmen mit Befreiungsbescheid einen hohen Kundenanteil ausmachen, eine Befreiung von der Zahlung des Einspeisetarifs beantragen, woraus hervorgeht, dass die Regelung auch zu direkten Verlusten für die OeMAG führen könnte, was die Schlussfolgerung stärkt, dass es sich um eine staatliche Beihilfe handelt<sup>(7)</sup>.
- (22) Die Kommission äußerte Zweifel im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Befreiungsmechanismus mit den Beihilfavorschriften. Aus diesen Gründen entschied die Kommission, das förmliche Prüfverfahren im Hinblick auf den Befreiungsmechanismus zu eröffnen.
- (23) Da ein abschließender Beschluss der Kommission noch aussteht, gewährte Österreich die Vergünstigungen des Befreiungsmechanismus<sup>(8)</sup> auf der Grundlage der im Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen vorgesehenen Möglichkeit für die Gewährung von Beihilfen in Höhe von bis zu 500 000 EUR im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010<sup>(9)</sup>. Die Kommission hat die

<sup>(7)</sup> § 15 Absatz 1a ÖSG: „Weisen Stromhändler der Ökostromabwicklungsstelle nach, dass sie Endverbraucher beliefern, die einen Bescheid nach § 22c Abs. 1 erwirkt haben, so ist dieser Umstand von der Ökostromabwicklungsstelle bei der Festlegung der Quoten für die Stromhändler (§ 15 Abs. 1 Z 3) ohne Verzögerung zu berücksichtigen. Hinsichtlich dieser Strommengen, für die keine Zuweisung erfolgen darf, erhöht sich die Quote aller Stromhändler für die übrigen Stromlieferungen. Sofern eine Quotenanpassung aufgrund der geltenden Marktregeln nicht unmittelbar durchgeführt werden kann, ist die Ökostromabwicklungsstelle ermächtigt, den als Folge des Entfalls von Zuweisungsmöglichkeiten anfallenden Energieüberschuss im Sinn des § 15 Abs. 4 bestmöglich zu verwerten.“

<sup>(8)</sup> Schreiben Österreichs vom 9. September 2010 zur Beantwortung der Fragen der Kommission vom 19. Juli 2010 (S. 5).

<sup>(9)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5).

Regelung „Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare begrenzte Beihilfen nach dem Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen („Österreichregelung Kleinbeihilfen“)“ (N 47 a/09) gebilligt<sup>(10)</sup>. Die Regelung kann auf Unternehmen angewendet werden, die sich am 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten befanden, und gilt für alle Wirtschaftszweige mit Ausnahme der Fischerei und der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Über 2 000 Unternehmen wurden durch die Maßnahme begünstigt.

## 3. STELLUNGNAHME ÖSTERREICHS

- (24) Wie schon im Voranmelde- und im Anmeldeverfahren vertritt Österreich weiterhin den Standpunkt, dass die Maßnahme zugunsten energieintensiver Unternehmen keine staatliche Beihilfe darstellt, da sie keine staatlichen Mittel betreffe und nicht selektiv sei.
- (25) Der Befreiungsmechanismus könne, selbst wenn er eine staatliche Beihilfe darstelle, in Analogie zu Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen, Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)<sup>(11)</sup> (im Folgenden „AGVO“ genannt) und Artikel 17 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom<sup>(12)</sup> (im Folgenden Energiesteuerrichtlinie) als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden.

### 3.1. Staatliche Mittel und Zurechenbarkeit

- (26) Im Hinblick auf die staatlichen Mittel vertritt Österreich die Ansicht, dass das ÖSG analog zum deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) besteht, das nach Auffassung Österreichs nicht zulasten staatlicher Mittel geht. Österreich verweist diesbezüglich auf das Urteil des Gerichtshofs im Fall PreussenElektra<sup>(13)</sup>.
- (27) Für Österreich weisen die Befreiungsmechanismen im Rahmen des ÖSG und des EEG die folgenden Gemeinsamkeiten auf:
- In beiden Systemen werden die aus dem garantierten Einspeisetarif resultierenden Zusatzkosten von den Stromversorgern getragen, die einen gewissen Anteil erneuerbarer Energien zu einem Festpreis kaufen müssen.
  - In beiden Systemen sind die Stromversorger nicht verpflichtet, Ökostrom für die Kunden zu kaufen, die von der Verpflichtung zur Abnahme von Ökostrom befreit sind.

<sup>(10)</sup> ABl. C 106 vom 8.5.2009, S. 8.

<sup>(11)</sup> ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3.

<sup>(12)</sup> ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51.

<sup>(13)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 13. März 2001 in der Rechtssache C-379/98 PreussenElektra/Schleswig-Holstein, Slg. 2001, I-2099.

- c) In beiden Systemen besteht die Verpflichtung, Ökostrom von Erzeugern zu kaufen, für Marktteilnehmer, die nicht im öffentlichen Auftrag handeln; diese Marktteilnehmer sind gesetzlich berechtigt, die Zusatzkosten auf Stromversorger zu übertragen, wobei die jeweiligen Abnahmeverpflichtungen und Preise gesetzlich festgelegt sind.
- d) In beiden Systemen prüft die Regulierungsbehörde, ob keine Überkompensation für Unternehmen vorliegt, die zur Abnahme von Ökostrom von Erzeugern verpflichtet sind.
- (28) In ihrer Eröffnungsentscheidung legte die Kommission unter den Randnummern 42 bis 48 dar, warum und in welcher Hinsicht die bewertete Maßnahme mit der Maßnahme vergleichbar ist, über die der Gerichtshof im Fall Essent geurteilt hat<sup>(14)</sup>. Österreich ficht dieses Ergebnis aus den folgenden Gründen an:
- a) OeMAG stelle keine vom Staat bestimmte Stelle zur Erhebung von Gebühren dar. In diesem Zusammenhang verweist Österreich erneut auf Deutschland, wo seiner Auffassung nach den Netzbetreibern genau die gleiche Rolle zukommt wie OeMAG.
- b) OeMAG sei ein privates Unternehmen und keine Körperschaft des öffentlichen Rechts wie die Körperschaften, die den Urteilen in den Fällen Air France<sup>(15)</sup> und Salvat Pèrre<sup>(16)</sup> zugrunde lagen. In diesem Zusammenhang hebt Österreich hervor, dass der Staat weder Befugnisse zur Ernennung von Mitgliedern des Managements oder des Aufsichtsrats noch Vetorechte betreffend Entscheidungen von OeMAG oder Aufsichtsbefugnisse hat. Der Staat habe auch keine Befugnisse, die Aufgabe von OeMAG zu übernehmen.
- c) Für OeMAG betreffende Rechtsstreitigkeiten seien die ordentlichen Gerichte zuständig.
- d) Die einzige öffentliche Kontrolle, der OeMAG unterliege, sei die nachträgliche Prüfung durch den österreichischen Rechnungshof.
- e) Der Staatshaushalt trage keine etwaigen Verluste von OeMAG; die Rolle der öffentlichen Behörden beschränke sich darauf, die Preise für den Kauf und Verkauf von Ökostrom festzulegen. Daher gebe es keine Belastung für den Staatshaushalt, wie dies in den Fällen Sloman Neptun<sup>(17)</sup> und Pearle<sup>(18)</sup> geltend gemacht wurde.
- f) Energie-Control GmbH verfüge über keinen Ermessensspielraum hinsichtlich der Erteilung einer Befreiung gemäß § 22c ÖSG.
- g) Der von den Stromversorgern an OeMAG entrichtete Gesamtbetrag sei nicht vom Befreiungsmechanismus betroffen. Es ändere sich lediglich die Verteilung des

Gesamtbetrags auf die verschiedenen Kategorien von Endverbrauchern.

### 3.2. Selektivität

- (29) Österreich führt an, dass die Befreiung für energieintensive Unternehmen keine staatliche Beihilfe darstellt, da sie nicht selektiv sei.
- (30) Österreich erinnert daran, dass energieintensive Unternehmen nur teilweise von der Finanzierung der Förderung von Ökostromerzeugern befreit werden. Sie müssten einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 0,5 % ihres Nettoproduktionswerts direkt an OeMAG entrichten und trügen somit weiterhin zur Finanzierung der Förderung der Ökostromerzeugung bei.
- (31) Österreich argumentiert gestützt auf den Fall Adria-Wien Pipeline<sup>(19)</sup>, dass die Maßnahme weder de jure auf bestimmte Wirtschaftssektoren begrenzt noch de facto selektiv sei. Selbst wenn prima facie Selektivität vorgelegen habe, sei dies in jedem Fall durch die Logik des Systems gerechtfertigt.
- (32) De-jure-Selektivität: Nach dem ÖSG seien weder nur bestimmte Wirtschaftszweige oder Unternehmen einer bestimmten Größe beihilfefähig, noch seien andere selektive Kriterien vorgesehen. Österreich unterstützt seine Ausführung mit dem Argument, dass sich aus der Rechtsprechung kein Hinweis ergebe, dass allein durch die Festlegung auf einen bestimmten Nettoproduktionswert das für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe notwendige Merkmal der „Selektivität“ erfüllt sei. Des Weiteren weist Österreich darauf hin, dass die Maßnahme keine Einschränkungen auf bestimmte Wirtschaftszweige, im Hinblick auf die Größe des Unternehmens oder andere selektive Kriterien vorsehe, und betont, dass die Maßnahme auf der Grundlage der zeitlich befristeten Regelung 19 verschiedene Wirtschaftszweige und etwa 2 300 Unternehmen betreffe. Aus diesem Grunde sei die Maßnahme de jure nicht selektiv.
- (33) De-facto-Selektivität: Nach Auffassung Österreichs belegen die hohe Zahl der Wirtschaftszweige und Unternehmen, die den Befreiungsmechanismus in Anspruch nehmen, und die Tatsache, dass die Maßnahme keine Einschränkungen auf bestimmte Wirtschaftszweige, auf die Größe des Unternehmens oder andere selektive Kriterien vorsieht, dass die Maßnahme de facto eine allgemeine Maßnahme ist. Dieser Standpunkt könne auch durch die Rechtssache Adria-Wien Pipeline gestützt werden. Österreich gibt an, dass der Gerichtshof in dieser Rechtssache eine teilweise Erstattung einer Energieabgabe prüfte, die Unternehmen, deren Energieabgaben über 0,35 % ihres Nettoproduktionswertes lagen, gewährt wurde. Der Gerichtshof führte Folgendes aus: „(...) nationale Maßnahmen, die eine teilweise Vergütung von Energieabgaben auf Erdgas und elektrische Energie vorsehen, stellen keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 92 EG-Vertrag (...) [jetzt Artikel 107 AEUV] dar, wenn sie allen Unternehmen im Inland unabhängig vom Gegenstand ihrer Tätigkeit gewährt werden.“<sup>(20)</sup>

<sup>(14)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juli 2008 in der Rechtssache C-206/06 Essent. [Slg. 2008 I- 5497].

<sup>(15)</sup> EuGH, Urteil vom 12. Dezember 1996, Rechtssache T- 358/94 Slg. 1996 II-2109.

<sup>(16)</sup> EuGH, Urteil vom 20. September 2007, Rechtssache T 136/05, Slg 2007 II- 4063.

<sup>(17)</sup> EuGH, Urteil vom 17. März 1993, Rechtssachen C-72/91 und C-73/91, Slg. 1993 I-887.

<sup>(18)</sup> EuGH, Urteil vom 15. Juli 2004, Rechtssache C-345/02, Slg 2004 I-7139.

<sup>(19)</sup> EuGH, Urteil vom 8. November 2001, Adria-Wien Pipeline GmbH, Rechtssache C-143/99, Slg. 2001, I-8365.

<sup>(20)</sup> EuGH Urteil vom 8. November 2001, Adria-Wien Pipeline GmbH, Rechtssache C-143/99, Slg. 2001, I-8365, Paragraph 16.

- (34) Rechtfertigung durch die Logik des Systems: Zur Struktur des Refinanzierungs- und Befreiungsmechanismus stellt Österreich fest, dass die Differenzierung der Finanzierungsseite in Analogie zu anderen steuer- und abgabenfinanzierten Systemen aufgestellt wurde. Indem eine solche Differenzierung die Tragfähigkeit von Unternehmen berücksichtige, entspreche sie der Logik des Systems und stelle daher keine Beihilfe dar. Österreichs Auffassung nach hat die Kommission diesen Standpunkt auch in zwei früheren Beihilfeentscheidungen vertreten <sup>(21)</sup>.
- (35) Des Weiteren weist Österreich darauf hin, dass die durch das ÖSG geschaffenen Umweltvorteile durch den Befreiungsmechanismus nicht beeinträchtigt würden, da das Fördervolumen für die Ökostromerzeugung nicht gesenkt würde. Nur durch die Senkung der Umweltkosten für bestimmte Unternehmen könne ein nachhaltiger Finanzierungsmechanismus für Ökostrom geschaffen werden, der notwendig sei, um die Förderung erneuerbarer Energieträger zu gewährleisten.

### 3.3. Vereinbarkeit

- (36) Im Hinblick auf die Vereinbarkeit bringt Österreich vor, dass eine Analogie zwischen dem Befreiungsmechanismus und Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen hergestellt werden könnte.
- (37) Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen (Randnummer 151 bis 159) enthält Vorschriften für staatliche Beihilfen, die in Form von Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen gewährt werden. Es sind zwei Arten der Prüfung vorgesehen: So werden Beihilfen in Form von Steuerermäßigungen oder -befreiungen im Falle von gemeinschaftsrechtlich geregelten Umweltsteuern als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen, wenn die Beihilfeempfänger mindestens die in der Energiesteuerrichtlinie festgelegten gemeinschaftlichen Mindeststeuerbeträge entrichten <sup>(22)</sup>. Sieht die Maßnahme Steuerermäßigungen und -befreiungen im Falle von gemeinschaftsrechtlich geregelten Umweltsteuern, die über diese Mindeststeuerbeträge hinausgehen, oder Ermäßigungen und Befreiungen im Falle von nicht gemeinschaftsrechtlich geregelten Umweltsteuern vor, müssen die Mitgliedstaaten detaillierte Angaben zur Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Maßnahme übermitteln.
- (38) In diesem Zusammenhang schlägt Österreich eine analoge Anwendung von Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen vor, das sich auf Maßnahmen in Form von Umweltsteuerermäßigungen und -befreiungen bezieht. Der Argumentation Österreichs zufolge kann die Maßnahme insbesondere in Analogie zu den Bestimmungen über gemeinschaftsrechtlich geregelte Umweltsteuern

bewertet werden. Auf dieser Rechtsgrundlage könne der Befreiungsmechanismus für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden, sofern die betreffenden Unternehmen weiterhin den in der Energiesteuerrichtlinie festgesetzten Mindeststeuerbetrag, d. h. 0,5 EUR/MWh, zahlen, was bereits der Fall sei. Daraus ergebe sich, dass die zusätzliche Freistellung vom Einspeisetarifsystem in Form einer teilweisen Befreiung von der Leistung eines Betrags zu seiner Finanzierung als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden könne, da der verbleibende Beitrag zur Finanzierung der Ökostromerzeugungsförderung weiterhin eine Ergänzung zur Mindeststromsteuer darstelle.

- (39) Österreichs Auffassung nach führt der Befreiungsmechanismus zumindest indirekt zu einem höheren Niveau von Umweltschutz. In diesem Zusammenhang sei der Befreiungsmechanismus notwendig, um eine allgemeine Erhöhung des Betrags zu ermöglichen, den Stromverbraucher für Ökostrom zahlen.
- (40) Österreich unterstützt dieses Argument durch Vergleich des Wortlauts von Randnummer 152 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen und Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) <sup>(23)</sup>. Durch Vergleich der Formulierung der AGVO in mehreren Sprachfassungen kommt Österreich zu dem Schluss, dass Artikel 25 AGVO weiter gefasst ist als Randnummer 152 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen: Während Umweltsteuerermäßigungen gemäß Randnummer 152 der Leitlinien vollständig gemeinschaftsrechtlich geregelte Energiesteuern voraussetzten, sei aus Artikel 25 AGVO abzuleiten, dass Umweltsteuerermäßigungen — wie Ermäßigungen einer Elektrizitätsabgabe gemäß der Energiesteuerrichtlinie — bereits dann freigestellt seien, wenn sie die Maßgabe der Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG) erfüllen. Daraus ergebe sich, dass die in der Energiesteuerrichtlinie festgelegten Vorschriften für Steuerermäßigungen in dem Befreiungsmechanismus für energieintensive Unternehmen enthalten sind. Logik, Wertungen und Regelungselemente der Energiesteuerrichtlinie und auf die Energiesteuerrichtlinie Bezug nehmende Vorschriften wie Artikel 25 AGVO seien daher auf den vorgeschlagenen Befreiungsmechanismus anwendbar. Sowohl der Befreiungsmechanismus als auch das österreichische System zur Belastung des Stromverbrauchs erfüllten daher die Voraussetzungen der Energiesteuerrichtlinie und seien daher gemäß Art 25 AGVO gerechtfertigt bzw. in Analogie zu Art 25 AGVO mit dem Binnenmarkt vereinbar <sup>(24)</sup>.
- (41) In diesem Zusammenhang erinnert Österreich daran, dass es im Zuge der Erstellung von Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen kritische Reaktionen von Mitgliedstaaten gab. Des Weiteren nimmt Österreich Bezug auf das „Joint paper on the revision of the Community guidelines on State aid for environmental protection and

<sup>(21)</sup> N 271/06, Dänemark, Steuerbefreiung für Wärmeüberschüsse (ABl. C 41 vom 24.2.2007, S. 2); N 820/06, DE, Steuerbefreiung für bestimmte energieintensive Verfahren (ABl. C 80 vom 13.4.2007, S. 4).

<sup>(22)</sup> Richtlinie 2003/96/EG.

<sup>(23)</sup> Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

<sup>(24)</sup> Am 9. September 2010 übermittelte Bemerkungen Österreichs zur Eröffnungsentscheidung der Kommission vom 22. Juli 2009.

Energy Tax Directive“ vom 7. Dezember 2006 <sup>(25)</sup>. In diesem Joint paper sei deutlich gemacht worden, dass Mitgliedstaaten Flexibilität brauchten, um sinnvolle Differenzierungen vornehmen zu können. Zur Natur und Logik von Umweltsteuern und -abgaben gehörten auch Befreiungen oder differenzierte Sätze. Die Mitgliedstaaten sprächen sich somit für eine weite Auslegung der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen und der AGVO aus.

- (42) Schließlich führt Österreich detailliert aus, dass in anderen Mitgliedstaaten ähnliche Systeme gelten würden, und betont, dass das ÖSG weitgehend mit den Bestimmungen des deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vergleichbar sei. Da die österreichischen energieintensiven Unternehmen mit Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten (z. B. Deutschland) und in Drittstaaten im Wettbewerb stünden, sei der Befreiungsmechanismus wesentlich, um Nachteile im internationalen Wettbewerb zu verhindern.

#### 4. STELLUNGNAHMEN DRITTER

- (43) Nach Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens übermittelte die österreichische Bundesarbeitskammer eine Stellungnahme. Die Bundesarbeitskammer, die 3,2 Mio. Mitglieder zählt, ist der Auffassung, dass das Finanzierungssystem des ÖSG eine staatliche Beihilfe umfasst. Des Weiteren teilt sie nicht die Meinung Österreichs über die Vereinbarkeit des Befreiungsmechanismus zugunsten von Stromgroßverbrauchern mit den Beihilfavorschriften. Die Bundesarbeitskammer betont, dass der Mechanismus zu einer zusätzlichen Belastung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Haushalte führe, die verpflichtet seien, die mit Ökostrom verbundenen Mehrkosten zu tragen, ohne die Hauptverbraucher zu sein. Diese Situation würde zu einer Verfälschung des Wettbewerbs zu Lasten der KMU führen.
- (44) Die Bundesarbeitskammer verweist in ihrer Stellungnahme auf die Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2006 <sup>(26)</sup>, in der die Kommission die Einspeisetarife bereits als staatliche Beihilfe bewertet hatte. Da sich der Rechtsrahmen für die Einspeisetarife seitdem nicht geändert habe, stelle das im ÖSG in der Fassung von 2008 vorgesehene Fördersystem weiterhin eine staatliche Beihilfe dar. Daher stellt die Bundesarbeitskammer die Frage, wie Österreich nun einen anderen als den in der Anmeldung der früheren Fassung des ÖSG zum Ausdruck gebrachten Standpunkt vertritt.
- (45) Die Kammer teilt nicht die Auffassung Österreichs, dass die Befreiung von Großverbrauchern von der Abnahmeverpflichtung, wie im ÖSG vorgesehen, auf eine Ebene mit der Deckelung von Energiesteuern zu stellen sei. Unter Verweis auf eine frühere Kommissionsentscheidung zur Genehmigung der Deckelung für Energiesteuern würde Österreich nun unzulässigerweise auch die Geneh-

migung des Befreiungsmechanismus für Stromgroßverbraucher beantragen. Die Bundesarbeitskammer ist jedoch der Auffassung, dass diese Analogie unzulässig ist.

- (46) So stelle die Deckelung für Energiesteuern eine Steuerbeihilfe dar, mit der zumindest mittelbar eine Verbesserung des Umweltschutzes bewirkt werden solle, während die Befreiung von der Abnahmeverpflichtung für energieintensive Unternehmen mangels umweltpolitischer Zielsetzung nicht unter die Umweltschutzleitlinien subsumierbar sei.
- (47) Da das ÖSG insbesondere die Befreiung von Großverbrauchern von einer solchen Abnahmeverpflichtung regle, könne diese Bestimmung nicht als Umweltsteuerbefreiung oder -ermäßigung im Sinne von Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltsteuerbeihilfen betrachtet werden.
- (48) Selbst wenn Kapitel 4 analog angewendet werden könnte, wäre der Befreiungsmechanismus aus den folgenden Gründen nicht mit den betreffenden Bestimmungen vereinbar: Es sei keine Beschränkung der Maßnahme auf 10 Jahre vorgesehen. Zudem könne der mögliche Anstieg der Produktionskosten der betroffenen Wirtschaftszweige (z. B. Papier, Stahl) an die Abnehmer weitergegeben werden, da die Preiselastizität bei der derzeitigen Marktlage groß genug sei. Somit erfülle der Befreiungsmechanismus die Voraussetzung in Randnummer 158 Buchstabe c der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen nicht.
- (49) Die Befreiung sei ferner auch nicht verhältnismäßig, weil energieintensive Verbraucher keinen Ökostrom abnehmen müssen, sodass eine Heranführung von Alternativenergie an die Marktpreise verzögert würde. KMU und Haushalte müssten darüber hinaus allein die Mehrkosten für die Produktion von Ökostrom tragen, obwohl sie nur wenig Energie verbrauchten. Damit sei auch die Voraussetzung nach Randnummer 159 Buchstabe a der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen nicht erfüllt.
- (50) Es lägen keinerlei Vereinbarungen im Sinne von Randnummer 159 Buchstabe c der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen vor, mit denen sich die betreffenden Energiegroßverbraucher zur Erreichung der vom ÖSG angestrebten Ziele verpflichten. Schließlich diene der Befreiungsmechanismus zugunsten von Großverbrauchern nicht dazu, sie zur Energieeffizienz oder umweltfreundlicher Energienutzung hinzuführen, sondern nehme sie im Gegenteil gerade von jeglicher Beteiligung an der Erreichung auch EU-weiter umweltpolitischer Ziele aus.
- (51) Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist daher der in Rede stehende § 22 ÖSG eine Betriebsbeihilfe sui generis, die nicht unter die Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen falle, weil sie keinerlei Nutzen für die Umwelt biete. Da die Beihilfe weder zeitlich befristet noch degressiv sei und

<sup>(25)</sup> Veröffentlicht von Deutschland, Dänemark, den Niederlanden, Finnland, Schweden und Österreich.

<sup>(26)</sup> Vgl. Fußnote 2.

mit der Zeit zu einer Wettbewerbsverfälschung vor allem zu Lasten der KMU führe, sollte sie aus Sicht der Bundesarbeitskammer nicht genehmigt werden.

## 5. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG DER MAßNAHME

- (52) Die Kommission hat die angemeldete Maßnahme auf der Grundlage von Artikel 107 ff. AEUV und Artikel 61 ff. EWR-Abkommen geprüft <sup>(27)</sup>.
- (53) Die Kommission weist zunächst darauf hin, dass das angemeldete Gesetz zwei getrennte Maßnahmen umfasst, die beide im Rahmen der Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 2009 einer beihilferechtlichen Prüfung unterzogen wurden <sup>(28)</sup>. Zum einen sieht das ÖSG Beihilfen in Form von Einspeisetarifen zugunsten von Ökostromerzeugern vor. Zum anderen enthält das ÖSG eine Klausel, laut der energieintensive Unternehmen — unter bestimmten Bedingungen — (teilweise) von der Verpflichtung zur Zahlung des Einspeisetarifs befreit werden können. In ihrer Entscheidung vom 22. Juli 2009 genehmigte die Kommission die Einspeisetarife zugunsten von Ökostromerzeugern als mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe, äußerte aber gleichzeitig Zweifel an der Vereinbarkeit des Befreiungsmechanismus mit den Beihilfevorschriften, weswegen sie für diesen Teil des ÖSG ein förmliches Prüfverfahren einleitete. In ihrer Entscheidung vom 22. Juli 2009 genehmigte die Kommission zwar die Förderung von Ökostromerzeugern als mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfe, nahm jedoch keine endgültige Position zu der Frage ein, ob die Befreiung energieintensiver Unternehmen von der Abnahmepflicht eine staatliche Beihilfe darstellt und ob, sollte dies der Fall sein, der Befreiungsmechanismus mit den Beihilfevorschriften vereinbar ist. Diese Fragen waren Gegenstand des förmlichen Prüfverfahrens, das diesem Beschluss vorausging. Wie weiter unten dargelegt ist jedoch die Einstufung der über die OeMAG an Ökostromerzeuger verteilten Mittel als staatliche Mittel in der Entscheidung vom 22. Juli 2009 wichtig für die Ermittlung von staatlichen Mitteln in dem Mechanismus, der energieintensive Unternehmen von einem Beitrag zu diesen Mitteln befreit.

### 5.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe

- (54) Eine Maßnahme stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar, wenn 1. dem Beihilfeempfänger durch die Maßnahme ein Vorteil gewährt wird, 2. die Maßnahme vom Staat oder aus staatlichen Mitteln finanziert wird, 3. einzelne Unternehmen oder Wirtschaftszweige durch die Maßnahme begünstigt werden und 4. die Maßnahme geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb im Binnenmarkt zu verfälschen oder zu verfälschen zu drohen.

<sup>(27)</sup> Die folgende Würdigung stützt sich sowohl auf den AEUV als auch auf das EWR-Abkommen. Der Einfachheit halber wird im Folgenden aber nur auf die Bestimmungen des AEUV Bezug genommen.

<sup>(28)</sup> Entscheidung der Kommission in der Beihilfesache C 24/09 (ex-N446/08) — Österreichisches Ökostromgesetz — Mutmaßliche Beihilfe für große Stromverbraucher.

### 5.1.1. Vorteil

- (55) Resultiert der mutmaßliche Vorteil aus einer Befreiung oder teilweise Befreiung von einer Regulierungsabgabe, ist ausschließlich zu klären, ob eine staatliche Maßnahme im Rahmen eines gesetzlichen Systems bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV im Vergleich zu anderen Unternehmen begünstigt, die sich angesichts des Zwecks der fraglichen Maßnahme de jure und de facto in einer vergleichbaren Situation befinden <sup>(29)</sup>.
- (56) Im vorliegenden Fall sollten mit der fraglichen Maßnahme Einnahmen von Stromverbrauchern erzielt werden, um die Erzeugung von Ökostrom zu finanzieren. Die energieintensiven Unternehmen sind de facto und de jure allen anderen Stromverbrauchern gleichgestellt, da sie alle Strom verbrauchen und ihren Strom von Stromversorgern beziehen, die ihrerseits verpflichtet sind, in einem bestimmten Maße Ökostrom zu einem gesetzlich oder per Verordnung festgelegten Festpreis (Verrechnungspreis) zu kaufen. Bei fehlendem Befreiungsmechanismus zahlen die energieintensiven Unternehmen den Stromversorgern die Mehraufwendungen für Ökostrom, was in ihrer Stromrechnung ausgewiesen ist. Dabei geben die Stromversorger die Mehraufwendungen weiter, die aus ihrer Verpflichtung resultieren, Ökostrom von der Ökostromabwicklungsstelle zu kaufen. Gleichzeitig haben andere Stromverbraucher, die sich in der gleichen tatsächlichen und rechtlichen Lage befinden, da sie alle Strom kaufen, diese Möglichkeit nicht. Aus diesem Grunde begünstigt der Befreiungsmechanismus energieintensive Unternehmen gegenüber allen anderen Stromverbrauchern.
- (57) Aufgrund der von der E-Control GmbH gewährten Befreiung haben energieintensive Unternehmen jedoch einen Anspruch darauf, nicht mit Ökostrom versorgt zu werden, und den Stromversorgern ist es gesetzlich untersagt, infolge ihrer Verpflichtung zum Kauf von Ökostrom von der Ökostromabwicklungsstelle entstehende Kosten an die befreiten Unternehmen weiterzugeben. Stattdessen führen die energieintensiven Unternehmen 0,5 % ihres Nettoproduktionswerts an die Ökostromabwicklungsstelle ab.
- (58) Aus diesem Grunde führt der Befreiungsmechanismus dazu, dass der Beitrag der energieintensiven Unternehmen zu den Einnahmen der Ökostromabwicklungsstelle ab einer bestimmten Höhe gedeckelt wird. Sie sind folglich gemäß den Rechtsvorschriften von einer Abgabe befreit, die sie unter normalen Marktbedingungen hätten tragen müssen. Daraus folgt, dass den Unternehmen, die den Befreiungsmechanismus in Anspruch nehmen können, ein Vorteil entsteht.

<sup>(29)</sup> Urteil des Gerichtshofes vom 17. Juni 1999 Rechtssache C-75/97 Belgien/Kommission, Slg. 1999, I-3671, Rdnr. 28 bis 31; Rechtssache C-143/99 Adria-Wien Pipeline und andere/Finanzlandesdirektion für Kärnten, Slg. 2001, I-8365, Rdnr. 41.

(59) Den Angaben Österreichs zufolge könnte sich die Erleichterung insgesamt auf bis zu 44 Mio. EUR jährlich belaufen<sup>(30)</sup>. Die Maßnahme stellt folglich einen Vorteil für diese energieintensiven Unternehmen dar.

#### 5.1.2. Staatliche Mittel und Zurechenbarkeit

Nach ständiger Rechtsprechung kann ein Vorteil nur dann als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV betrachtet werden, wenn er direkt oder indirekt aus staatlichen Mitteln gewährt wird und die Verwendung dieser Mittel dem Staat zuzurechnen ist<sup>(31)</sup>.

(60) Diesbezüglich präsentierte Österreich eine zweifache Argumentation. Erstens seien die unter der Kontrolle von OeMAG stehenden Mittel nicht dem Staat zuzurechnen. Zweitens sei — für den Fall, dass die von OeMAG kontrollierten Mittel dennoch dem Staat zugerechnet würden — die durch den Befreiungsmechanismus bedingte Einbuße an OeMAG-Einnahmen keine Einbuße an staatlichen Mitteln, da unterhalb der Ebene der OeMAG (d. h. auf der Ebene der energieintensiven Verbraucher und der Stromhändler) keine Beteiligung des Staates gegeben sei.

(61) Die Kommission stellt fest, dass der Befreiungsmechanismus für energieintensive Unternehmen die Einnahmen der Ökostromabwicklungsstelle — OeMAG — mindert, da die Stromversorger keinen Ökostrom für die energieintensiven Unternehmen kaufen müssen, denen eine Befreiung gewährt wurde, und die direkten Zahlungen der energieintensiven Unternehmen an OeMAG geringer ausfallen als die Beträge, die OeMAG erhalten hätte, wenn die energieintensiven Unternehmen nicht befreit worden wären.

(62) Deswegen muss die Kommission feststellen, ob die von der Ökostromabwicklungsstelle — OeMAG — kontrollierten Mittel auf der Grundlage des ÖSG staatliche Mittel darstellen. Sollte dies der Fall sein, würde die zu bewertende Maßnahme zu Einbußen bei den staatlichen Einnahmen führen und damit aus staatlichen Mitteln finanziert werden.

(63) Im Fall Essent<sup>(32)</sup> wurde SEP, ein im Eigentum von verschiedenen niederländischen Stromerzeugern befindliches Unternehmen, vom Staat mit der wirtschaftlichen Dienstleistung von allgemeinem Interesse betraut, Abgaben zu erheben, die den Nutzern des Stromnetzes auferlegt worden waren. Gemäß den Rechtsvorschriften konnte SEP die Einnahmen aus den Abgaben lediglich zum gesetzlich festgelegten Zweck verwenden, d. h. zum Ausgleich für gestrandete Kosten, die den Elektrizitätsunternehmen im Zuge der Liberalisierung des Strommarktes entstanden waren.

(64) Dem Urteil des Gerichtshof zufolge stellen die von SEP erhobenen Abgaben staatliche Mittel dar, da die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Tarifaufschlag ist eine Abgabe, die Privatunternehmen durch einen öffentlichen Hoheitsakt auferlegt wurde (Randnummern 47 und 66 des Urteils).

b) SEP wurde vom Staat mit der wirtschaftlichen Dienstleistung von allgemeinem Interesse betraut, die Abgabe zu erheben (Randnummer 68).

c) SEP verfügt über keine Möglichkeit, das Aufkommen aus der Abgabe für andere als die im Gesetz vorgesehenen Zwecke zu verwenden und wird bei ihrer Aufgabe streng kontrolliert (Randnummer 69).

(65) Das Urteil hat deutlich gemacht, dass der Fall PreussenElektra nicht vergleichbar ist, da im deutschen Rahmen, der vom Gerichtshof bewertet wurde, laut Urteil "...die Unternehmen nicht vom Staat mit der Verwaltung staatlicher Mittel beauftragt worden [waren],, sondern zur Abnahme unter Einsatz ihrer eigenen finanziellen Mittel verpflichtet.“<sup>(33)</sup> Folglich, hat die Kommission in ihrer Entscheidung vom 22. Juli 2009 bemerkt, dass im vorliegenden Fall OeMAG vom österreichischen Staat errichtet und lizenziert wurde und aufgrund des Statutes die Aufgabe erhalten hat, die für die Unterstützung von Ökostrom bestimmten Mittel zu verwalten. Daraus hat die Kommission geschlossen, dass der private Charakter von OeMAG nicht ausreicht, um festzustellen, dass die Maßnahme beihilfefrei sei. Insbesondere hat die Kommission festgestellt, dass die angemeldete Maßnahme nicht mit dem System PreussenElektra vergleichbar ist. Während der Rahmen von PreussenElektra lediglich die Geschäftsbeziehung zwischen privaten Unternehmen ohne das Eingreifen einer zwischengeschalteten Körperschaft geregelt hat, hat das österreichische Ökostromgesetz OeMAG beauftragt, die Erhebung und die Verteilung der Mittel vorzunehmen, die für die Unterstützung der Produktion von Ökostrom bestimmt sind.

(66) Der Gerichtshof unterscheidet den Fall zudem von den Rechtssachen Pearle und PreussenElektra. Im Fall Pearle war die Verwendung der von einer Standesorganisation erhobenen Mittel nicht behördlich vorgeschrieben, sondern eine private Werbekampagne. Im Fall PreussenElektra verwendeten die privaten Stromversorgungsunternehmen, für die eine Pflicht zur Abnahme von Ökostrom zu einem Festpreis bestand, ihre eigenen Mittel und nicht die Einnahmen aus einer für den Staat erhobenen Abgabe (Randnummern 72 bis 74).

(67) Die Kommission muss deswegen prüfen, ob OeMAG im vorliegenden Fall ähnlich wie SEP vom Staat mit der Erhebung und Verwaltung einer Abgabe betraut worden war, oder ob OeMAG analog zu PreussenElektra eigene Mittel verwendet hat<sup>(34)</sup>.

(68) **Vorliegen einer Abgabe:** Die Kommission muss zunächst feststellen, ob die von OeMAG erhobenen Mittel eine Abgabe darstellen. Die Kommission bemerkt dazu,

<sup>(30)</sup> Schreiben Österreichs vom 9. September 2010 in Antwort auf das Auskunftersuchen der Kommission vom 19. Juli 2010.

<sup>(31)</sup> Urteil des Gerichtshofes vom 16. Mai 2002 Rechtssache C-482/99 Frankreich/Kommission (Stardust Marine), Slg. 2002, I-4397, Rdnr. 24.

<sup>(32)</sup> Vgl. Fußnote 14.

<sup>(33)</sup> Fall C-206/06 Essent v Aluminium [2008] ECR I-05497, Paragraf 74.

<sup>(34)</sup> Vgl. in diesem Sinne auch Rdnr. 74 von Essent.

dass § 10 und § 19 ÖSG die Stromversorger dazu verpflichten, eine bestimmte Menge an Ökostrom zu einem den Marktpreis überschreitenden Preis abzunehmen; dieser Preis ist der so genannte Verrechnungspreis. Gemäß § 22b ÖSG wird das Niveau des Verrechnungspreises jährlich vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festgelegt; § 22b ÖSG legt Standardwerte fest. Aus diesem Grunde stellt die Differenz zwischen dem Marktpreis für Strom und dem durch einen öffentlichen Hoheitsakt festgelegten Verrechnungspreis eine Stromabgabe dar. Im vorliegenden Fall und im Unterschied zum Fall PreussenElektra wird dieser Betrag nicht an andere Marktteilnehmer gezahlt, die normalen gewerblichen Tätigkeiten nachgehen, so dass der Gerichtshof davon ausging, dass es sich dort nicht um staatliche Mittel handeln würde. Vielmehr wird im vorliegenden Fall an eine Stelle gezahlt, die speziell mit der Erhebung und der Verteilung dieser Mittel ausschließlich für Zwecke öffentlichen Interesses beauftragt ist.

- (69) **Bestimmung einer privaten Einrichtung zur Erhebung und Verwaltung der Abgabe:** Das ÖSG sieht vor, dass diese Abgabe nicht vom Staat, sondern von einem Rechtssubjekt erhoben wird, das eine Konzession als Ökostromabwicklungsstelle besitzt. Derzeit ist OeMAG konzessionierte Ökostromabwicklungsstelle für das gesamte österreichische Gebiet. Über diese Konzession ist OeMAG mit der wirtschaftlichen Dienstleistung von allgemeinem Interesse betraut, die Abgabe in Form des Verrechnungspreises von allen Stromversorgern zu erheben.
- (70) Den Stromversorgern steht es im Allgemeinen frei, die Abgabe an die Stromverbraucher weiterzugeben, und es ist aus wirtschaftlicher Sicht davon auszugehen, dass sie dies in der Regel auch tun. Das ÖSG untersagt es ihnen jedoch, die Abgabe an die energieintensiven Unternehmen weiterzugeben, die von der Verpflichtung zur Abnahme von Ökostrom gemäß § 22c ÖSG befreit sind.
- (71) Die Kommission schließt daraus, dass OeMAG vom Staat mit der wirtschaftlichen Dienstleistung von allgemeinem Interesse betraut wurde, die Abgabe zu erheben und zu verwalten.
- (72) **Verwendung der Mittel zu einem gesetzlich festgelegten Zweck und Kontrolle der Mittel:** Die Kommission stellt fest, dass OeMAG gemäß § 23 ÖSG die Einnahmen aus dem Verrechnungspreis auf einem spezifischen Bankkonto verwalten muss. Die auf dieses Konto eingegangenen Mittel dürfen ausschließlich für die Abnahme von Ökostrom verwendet werden. OeMAG muss dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem österreichischen Rechnungshof jederzeit Einsicht in sämtliche das Konto betreffende Unterlagen gewähren. Ungeachtet der Eigentümerstruktur der OeMAG ist der österreichische Rechnungshof zudem gemäß § 15 ÖSG verpflichtet, nachträgliche Kontrollen bei OeMAG durchzuführen.
- (73) Die Kommission schließt daraus, dass OeMAG die Mittel für einen gesetzlich festgelegten Zweck verwenden muss und der Staat eine strenge Kontrolle über die Verwendung der Mittel ausübt.
- (74) Aus diesem Grunde kommt die Kommission zu dem Schluss, dass — im Einklang mit den Fällen Essent und Steinike] — die von OeMAG erhobenen und verwalteten Mittel staatliche Mittel darstellen.
- (75) Österreich hat zahlreiche Argumente angeführt, warum die Situation der OeMAG mit der von PreussenElektra und nicht mit der von Essent vergleichbar ist. Aus den folgenden Absätzen wird ersichtlich, dass diese Argumente einer genaueren Prüfung nicht standhalten
- (76) Vorausgehend bemerkt die Kommission, dass Österreich das Ökostromgesetz mit dem früheren und gegenwärtigen deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetz verglichen hat und das PreussenElektra Urteil des Gerichtshofes vom 13. März 2001<sup>(35)</sup> angeführt hat. Allerdings ist dieser Vergleich für die vorliegende Frage nicht relevant. In der hier vorliegenden Entscheidung bewertet die Kommission lediglich die vorgeschlagene Maßnahme und wird nicht das deutsche oder eine vergleichbare Gesetzgebung bewerten, da jeder Fall aufgrund seiner eigenen Umstände bewertet werden muss. In jedem Fall muss mit Blick auf die vorgebrachten Argumente festgestellt werden, dass die österreichische Gesetzgebung erheblich von dem deutschen Gesetz abweicht, das im Fall PreussenElektra bewertet wurde. Im Urteil PreussenElektra hat der Gerichtshof festgestellt, dass lediglich Vorteile, die direkt vom Staat oder von einer privaten Körperschaft gewährt werden, die vom Staat benannt oder errichtet ist, staatliche Mittel beinhalten können. Nachfolgend hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Verpflichtung privater Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Abnahme von Strom nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung staatlicher Mittel führt. Der angemeldete Rahmen ist daher nicht mit dem Rahmen identisch, der im PreussenElektra Urteil bewertet wurde. Wie in der Entscheidung vom 22. Juli 2009 erklärt wird, hat die Kommission festgestellt, dass das österreichische System Mittel beinhaltet, die dem Staat zuzurechnen sind. Insbesondere hat die Kommission festgestellt, dass das österreichische System insoweit vom deutschen System abweicht, als dass es eine zwischengeschaltete vom Staat benannte Körperschaft (z. B. OeMAG) vorsieht und dass der Staat die Erhebung und die Verteilung der Mittel verfolgt und kontrolliert, die von dieser Körperschaft verwaltet werden. Außerdem hat die Kommission festgestellt, dass das österreichische System auch direkte Zahlungen vom Staat an OeMAG ermöglichen könnte.

<sup>(35)</sup> Fall C-379/98, PreussenElektra/Schleswig, Urteil vom 13. März 2001, [2001] ECR I-2099. Das Urteil hatte das deutsche Einspeisetarifsystem aus dem Jahr 1998 zum Gegenstand und festgestellt, dass dieses keine Beihilfen beinhaltet. In diesem System hat das deutsche Gesetz direkt die Beziehung zwischen den Produzenten von Ökostrom und den Stromhändlern geregelt, indem es die privaten Stromlieferanten verpflichtet hatte, den in ihrem Liefergebiet aus erneuerbaren Ressourcen produzierten Strom zu einem Mindestpreis (Einspeisetarif) zu kaufen. Die Stromhändler konnten dann frei entscheiden, wie sie die daraus entstandenen zusätzlichen Kosten für den Ökostrom von den Endverbrauchern wiederbekommen würden. Um eine gleichmäßige Beteiligung am Aufkaufen von Ökostrom zu erhalten, mussten die Energieunternehmen die Ökostrommengen unter sich ausgleichen. Daraus haben sich mehr oder weniger Einkaufsmengen für Ökostrom ergeben, die dem Marktanteil der Unternehmen entsprachen.

- (77) Hinsichtlich des deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist zu bemerken, dass es nicht Gegenstand dieser Anmeldung ist, dass die Kommission bisher diese Maßnahme nicht beurteilt hat und entsprechend nicht auf Einzelheiten einer mutmaßlichen Analogie zwischen dem Ökostromgesetz und dem gegenwärtigen Erneuerbare-Energien-Gesetz eingehen wird.
- (78) Österreich führt des Weiteren an, OeMAG sei ein privates Unternehmen und keine Körperschaft des öffentlichen Rechts wie die Körperschaften, die den Urteilen in den Fällen *Air France* und *Salvat Père* zugrunde lagen. Den österreichischen Behörden sei eine Kontrolle über OeMAG nur durch die nachträgliche Prüfung der Konten und die Entziehung der Konzession möglich.
- (79) Die Kommission weist diesbezüglich unter Verweis auf den Fall *Essent* darauf hin, dass es unerheblich ist, ob der Staat eine private oder öffentliche Einrichtung mit der Erhebung und Verwaltung der Einnahmen aus der Abgabe betraut. Aus den Ausführungen des Gerichtshofs geht nicht hervor, ob SEP in öffentlichem oder privatem Eigentum war, folglich ist dies unerheblich für die Würdigung. Dies steht im Einklang mit Randnummer 106 der Schlussanträge von Generalanwalt Mengozzi in der Rechtssache *Essent* und mit dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Steinike* <sup>(36)</sup>.
- (80) Der Umstand, dass OeMAG ein privat kontrolliertes Unternehmen ist, schließt also nicht das Vorliegen staatlicher Mittel aus. Die entscheidende Frage ist vielmehr, ob OeMAG vom Staat bestimmt wurde, eine Abgabe zu erheben und zu verwalten.
- (81) Österreich führt weiter aus, der Staatshaushalt trage keine etwaigen Verluste von OeMAG, und die Rolle der öffentlichen Behörden beschränke sich darauf, die Preise für den Kauf und Verkauf von Ökostrom festzulegen. Daher gebe es keine Belastung für den Staatshaushalt, wie dies in den Fällen *Sloman Neptun* und *Pearle* geltend gemacht wurde.
- (82) Diesbezüglich betont die Kommission unter Verweis auf den Fall *Essent*, dass Mittel, die privaten Einrichtungen zur Verfügung stehen, die vom Staat für die Erhebung und Verwaltung einer Abgabe ernannt wurden, staatliche Mittel darstellen. Dementsprechend ist ein Nachlass betreffend die Höhe der Abgabe, die von bestimmten ihr unterliegenden Unternehmen zu zahlen ist, hinreichend, um eine Belastung für den Staat darzustellen.
- (83) Im Hinblick auf das Argument Österreichs, dem zufolge Energie-Control GmbH keinen Ermessensspielraum bei der Erteilung der Befreiung von der Abnahmepflicht für energieintensive Unternehmen habe, weist die Kommission auf die Ausführungen von Generalanwalt Mengozzi hin, der unter Randnummer 109 seiner Schlussanträge in der Rechtssache *Essent* erläutert hat, dass es für die Beurteilung der Frage, ob bestimmte Mittel staatliche Mittel darstellen, unerheblich ist, ob die vom Staat zur Erhebung und Verwaltung der Abgabe bestimmte Mittelsperson über einen Ermessensspielraum verfügt.
- (84) Hinsichtlich des letzten Argumentes Österreichs, dass nämlich der von den Stromversorgern an OeMAG entrichtete Gesamtbetrag nicht vom Befreiungsmechanismus betroffen sei und sich lediglich die Verteilung des Gesamtbetrags auf die verschiedenen Kategorien von Endverbrauchern ändere, weist die Kommission darauf hin, dass der Umstand, dass Einbußen an staatlichen Einnahmen durch eine Steigerung staatlicher Einnahmen aus anderen Quellen ausgeglichen werden, im Hinblick auf den Einsatz staatlicher Mittel ebenfalls unerheblich ist. Entscheidend ist vielmehr, dass ein Unternehmen begünstigt wird und diese Begünstigung zu Einbußen bei den Einnahmen des Staats von diesem Unternehmen führt. Es versteht sich von selbst, dass der Staat letztlich andere Einnahmequellen finden muss, um die Einbußen auszugleichen.
- (85) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass der Sachverhalt im vorliegenden Fall dem in den Fällen *Essent* und *Steinike* geprüften Sachverhalt entspricht; sämtliche in den beiden letztgenannten Fällen festgelegten Kriterien für das Vorliegen staatlicher Mittel sind erfüllt. Folglich ist die zu bewertende Maßnahme aus staatlichen Mitteln finanziert.
- (86) Die Verwendung der von OeMAG kontrollierten Mittel ist gesetzlich durch das ÖSG geregelt. Daher kann die Verwendung der Mittel dem Staat zugerechnet werden.

#### Schlussfolgerung

- (87) Aus dem Vorstehenden folgt, dass infolge des Befreiungsmechanismus Einbußen an staatlichen Mitteln entstehen und dies dem Staat zuzurechnen ist.

#### 5.1.3. Selektivität der Maßnahme

- (88) Die Kommission erinnert an die Möglichkeit, dass die Maßnahme zwar — theoretisch — sowohl in Bezug auf die Unternehmen als auch in Bezug auf die Wirtschaftszweige neutral erscheinen, aber dennoch — in der Praxis — selektiv sein könnte.
- (89) Österreich führt an, der Befreiungsmechanismus bilde keine staatliche Beihilfe, da er nicht selektiv sei, sondern vielmehr eine allgemeine Maßnahme darstelle, die allen Unternehmen und Wirtschaftszweigen offen stehe. Erstens macht Österreich geltend, dass die 0,5%-Schwelle in der angemeldeten Regelung keine Einschränkungen in Bezug auf bestimmte Produktionszweige, die Größe des Unternehmens oder andere selektive Kriterien umfasse <sup>(37)</sup>. Zweitens stellt Österreich fest, dass die Maßnahme de facto 2 300 Unternehmen aus 19 verschiedenen Wirtschaftszweigen betreffe, was zeige, dass die Maßnahme — in Wirklichkeit — allen Unternehmen und Wirtschaftszweigen offenstehe.

<sup>(36)</sup> Rechtssache 76/78, *Steinike und Weinlig*/Bundesrepublik Deutschland, Rec. 1977, S. 595, Rn. 21: Das in Artikel 92 Absatz 1 enthaltene Verbot erfasst sämtliche staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen, ohne dass danach zu unterscheiden ist, ob die Beihilfe unmittelbar durch den Staat oder durch von ihm zur Durchführung der Beihilferegulierung errichtete oder beauftragte öffentliche oder private Einrichtungen gewährt wird. Bei der Anwendung des Artikels 92 sind im Wesentlichen die Auswirkungen der Beihilfe auf die begünstigten Unternehmen oder Erzeuger und nicht die Stellung der für die Verteilung und Verwaltung der Beihilfe zuständigen Einrichtungen zu berücksichtigen.

<sup>(37)</sup> Österreich übermittelte diese Daten auf der Grundlage der Erfahrungen, die mit der Anwendung einer geänderten Fassung der vorliegenden Regelung mit Beihilfeintensitäten unterhalb der Anmelde-schwellen gemacht wurden.

## Die 0,5 %-Schwelle

- (90) Eine Maßnahme ist selektiv, wenn sie nur bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigt. Sie ist hingegen nicht selektiv, wenn sie für alle Unternehmen im Inland unabhängig vom Gegenstand ihrer Tätigkeit gilt.
- (91) Was die erste Argumentationslinie betrifft, stellt die Kommission fest, dass die 0,5%-Schwelle nicht ausreicht, um die angemeldete Regelung als allgemeine Maßnahme zu bezeichnen. Die Kommission stellt im Gegenteil fest, dass infolge dieser Schwelle nicht alle Unternehmen im Inland von der angemeldeten Maßnahme profitieren können.
- (92) Österreich machte geltend, dass die angemeldete Maßnahme Unternehmen vorbehalten ist, deren Kosten infolge ihres Beitrags zur Förderung von Ökostrom um mehr als 0,5 % ihres Nettoproduktionswerts steigen. Die Kommission stellt fest, dass diese Voraussetzungen der Definition energieintensiver Produktionszweige nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Energiesteuerrichtlinie sehr nahe kommen<sup>(38)</sup>. Österreich argumentiert jedoch, dass diese 0,5%-Schwelle nicht ausreiche, um die angemeldete Maßnahme als selektiv zu bezeichnen. Nach Auffassung Österreichs wird diese Ansicht durch das *Adria Wien-Urteil* des Gerichtshofes unterstützt. In diesem Urteil beurteilte der Gerichtshof eine (teilweise) Vergütung der Energieabgaben, die Unternehmen, deren Energieabgaben über 0,35 % ihres Nettoproduktionswertes lagen, gewährt wurde. Der Gerichtshof stellte Folgendes fest: „(...) nationale Maßnahmen, die eine teilweise Vergütung von Energieabgaben auf Erdgas und elektrische Energie vorsehen, stellen keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 92 EG-Vertrag [inzwischen Artikel 107 AEUV] dar, wenn sie allen Unternehmen im Inland unabhängig vom Gegenstand ihrer Tätigkeit gewährt werden.“<sup>(39)</sup>
- (93) Die Kommission vertritt jedoch die Auffassung, dass dieses Urteil die Feststellung von Selektivität in Bezug auf die 0,5%-Schwelle in der vorliegenden Sache nicht ausschließt. Die Kommission stellt fest, dass es sich bei dem Urteil um eine auf Ersuchen eines österreichischen Gerichtshofs erlassene Vorabentscheidung handelte, in der die bestehende Energieabgabenvergütungsregelung beurteilt wurde. Der österreichische Gerichtshof hatte zwei Fragen vorgelegt. Erstens hatte er gefragt, ob die Abgabenvergütung im Rahmen der bestehenden Regelung als selektiv zu betrachten sei, weil sie ausschließlich Unternehmen, die körperliche Güter herstellen, gewährt werde. Zweitens hatte er die (hypothetische) Frage aufgeworfen, wie der Gerichtshof eine Abgabenvergütung bewerten würde, die nicht auf Unternehmen beschränkt wäre, deren Schwerpunkt in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht, sondern allen Unternehmen unabhängig vom Gegenstand ihrer Tätigkeit gewährt würde.
- (94) In Bezug auf die erste Frage stellte der Gerichtshof fest, dass die Maßnahme durch Beschränkung der Abgabenvergütung auf Unternehmen, die körperliche Wirtschaftsgüter herstellen, selektiv wurde. Angesichts der hypothetischen Art der zweiten Frage, wie der Gerichtshof eine allen Wirtschaftszweigen offenstehende Abgabenvergütung bewerten würde, antwortete der Gerichtshof in recht allgemeiner Weise. Er stellte fest, dass eine Maßnahme selektiv ist, wenn sie bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigt, während sie nicht selektiv ist, wenn sie allen Unternehmen im Inland unterschiedslos gewährt wird<sup>(40)</sup>. Anschließend zog der Gerichtshof den Schluss, dass nationale Maßnahmen keine staatlichen Beihilfen darstellen „... wenn sie allen Unternehmen im Inland unabhängig vom Gegenstand ihrer Tätigkeit gewährt werden.“<sup>(41)</sup> Der Gerichtshof stellte jedoch nicht fest, ob eine Maßnahme, die einer 0,35%-Schwelle unterliegt, seiner Ansicht nach tatsächlich für alle Unternehmen gilt. Dies stellte auch Generalanwalt Jacobs in seinen Schlussanträgen zum anschließenden Urteil des Gerichtshofes fest: „... die Wirkung der 0,35%-Schwelle (wurde) vom Gerichtshof im Urteil *Adria-Wien* [nicht] untersucht.“<sup>(42)</sup> Der Gerichtshof musste nicht beurteilen, ob der Befreiungsmechanismus als solcher (d. h. ohne die Beschränkung auf Unternehmen, die überwiegend körperliche Wirtschaftsgüter produzieren) de facto selektiv war. Der Gerichtshof schloss daher nicht aus, dass die 0,35%-Schwelle dann selektiv wäre, wenn sie dazu führen würde, dass die Maßnahme de facto nicht für alle Unternehmen im Inland gelten würde.
- (95) Die Kommission vertritt im Gegensatz die Auffassung, dass der Gerichtshof bestimmte Anhaltspunkte dafür gab, dass eine derartige Schwelle selektiv sein könnte, auch wenn die Maßnahme möglicherweise für eine Reihe verschiedener Wirtschaftszweige gilt. So stellte der Gerichtshof in seiner Antwort auf die zweite Frage insbesondere fest, dass eine staatliche Maßnahme weder aufgrund der Zahl der begünstigten Unternehmen noch aufgrund der Verschiedenartigkeit und der Bedeutung der Wirtschaftszweige, zu denen diese Unternehmen gehören, als eine allgemeine wirtschaftspolitische Maßnahme angesehen werden kann<sup>(43)</sup>. Ferner stellt die Kommission fest, dass eine große Zahl nicht sektorspezifischer Maßnahmen

<sup>(38)</sup> Nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Energiesteuerrichtlinie gilt als „... „energieintensiver Betrieb“ (...) eine Betriebseinheit im Sinne von Artikel 11, bei der sich entweder die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3,0 % des Produktionswertes belaufen oder die zu entrichtende nationale Energiesteuer mindestens 0,5 % des Mehrwertes beträgt.“

<sup>(39)</sup> Rechtssache C-143/99 *Adria-Wien Pipeline und andere/Finanzlandesdirektion für Kärnten*, Slg. 2001, I-8365, Randnummer 36.

<sup>(40)</sup> Rechtssache C-143/99 *Adria-Wien Pipeline und andere/Finanzlandesdirektion für Kärnten*, Slg. 2001, I-8365, Randnummern 34-35.

<sup>(41)</sup> Rechtssache C-143/99 *Adria-Wien Pipeline und andere/Finanzlandesdirektion für Kärnten*, Slg. 2001, I-8365, Randnummer 36.

<sup>(42)</sup> Schlussanträge des Generalanwalts Jacobs vom 29. November 2005 in der Rechtssache C-368/04 *Transalpine Ölleitung*, Randnummer 72.

<sup>(43)</sup> Rechtssache C-143/99 *Adria-Wien Pipeline und andere/Finanzlandesdirektion für Kärnten*, Slg. 2001, I-8365, Randnummer 48.

nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs als selektiv betrachtet werden kann, wenn sie — de facto — nicht allen Unternehmen im Inland gewährt wird<sup>(44)</sup>. Aus dem Vorstehenden folgt, dass auch Maßnahmen, die allen Wirtschaftszweigen gewährt werden, aus dem Grund als selektiv betrachtet werden können, dass sie de facto nicht allen Unternehmen im jeweiligen Land gewährt werden.

- (96) Diese Ansicht kommt auch in einer Entscheidung der Kommission über die österreichische Energieabgabenvergütung zum Ausdruck<sup>(45)</sup>. Im Anschluss an das vorstehend genannte Urteil des Gerichtshofs hatte Österreich die Maßnahme in der Weise ausgeweitet, dass nun Unternehmen aller Wirtschaftszweige die Energieabgabenvergütung in Anspruch nehmen konnten. In ihrer Würdigung der geänderten Regelung betrachtete die Kommission die Maßnahme aber nach wie vor als selektiv, denn wengleich die Vergütung formal für alle Unternehmen gilt, kommt sie de facto nur Unternehmen zugute, die einen hohen Energieverbrauch im Verhältnis zum Nettoproduktionswert aufweisen<sup>(46)</sup>. Die Kommission zog den Schluss, dass es sich bei der Abgabenvergütung um eine rechtswidrige (d. h. nicht angemeldete) und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe handelte<sup>(47)</sup>.
- (97) Die Auswirkungen der Entscheidung der Kommission führten später dazu, dass ein österreichisches Verwaltungsgericht um eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs ersuchte<sup>(48)</sup>. Die von dem österreichischen Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Fragen bezogen sich auf den Geltungsbereich der Auswirkungen der Rechtswidrigkeit der Abgabenvergütung, und der Gerichtshof unterzog den Aspekt der Selektivität keiner erneuten Beurteilung. Dieser Aspekt war hingegen Gegenstand der Anmerkungen des Generalanwalts. In seinen Schlussanträgen stellte der Generalanwalt fest: "... wie die Kommission hervorhebt, [würde] dadurch, dass Vergütungen nur jenen Dienstleistungsunternehmen (zusätzlich zu Unternehmen des produzierenden Gewerbes) gewährt würden, die nicht nach der 0,35%-Schwelle ausgeschlossen sind, lediglich der Kreis der Empfänger der Beihilfe erweitert. Damit

würden der Beihilfe jedoch nicht ihre Wirkungen als solche genommen, da ein Selektivitätskriterium bestehen bliebe.“<sup>(49)</sup> Der Generalanwalt stellte weiter fest: „Die Begründung der Kommission in ihrer Entscheidung von 2004 überzeugt, soweit es um die Selektivität der 0,35%-Schwelle in der geänderten Regelung geht, (...)“.<sup>(50)</sup>

- (98) Die Kommission schließt aus dem Vorstehenden, dass die 0,5%-Schwelle im vorliegenden Fall ein Selektivitätskriterium ist, mit dem die Inanspruchnahme der angemeldeten Maßnahme auf energieintensive Unternehmen beschränkt wird, während nicht energieintensive Unternehmen ausgeschlossen werden. Unabhängig von der Zahl der Wirtschaftszweige, die von der Maßnahme profitieren, führt die Schwelle an sich somit dazu, dass die angemeldete Maßnahme nicht allen Unternehmen im Inland zugute kommt. Daher lässt die Schwelle die angemeldete Maßnahme selektiv werden.
- (99) Die Kommission stellt außerdem fest, dass lediglich diejenigen Unternehmen den zu prüfenden Befreiungsmechanismus in Anspruch nehmen können, denen nach dem österreichischen Energieabgabenvergütungsgesetz, das Gegenstand der Entscheidung der Kommission über die staatliche Beihilfe C-33/03 war, eine Abgabenvergütung gewährt wird. Die Argumentation der Kommission in jener Entscheidung gilt entsprechend auch im vorliegenden Fall.

#### Konzentration auf die Produktion von Gütern

- (100) Was die zweite von Österreich dargelegte Argumentationslinie betrifft, stellt die Kommission fest, dass die angemeldete Maßnahme auch deshalb selektiv ist, weil sie sich de facto vorrangig an eine beschränkte Zahl von Unternehmen wendet, die bestimmte energieintensive Güter herstellen. Die Kommission stellt fest, dass der Rechtsprechung des Gerichtshofes zufolge eine Maßnahme nicht anhand ihrer Ziele oder Ursachen sondern anhand ihrer Auswirkungen geprüft werden muss<sup>(51)</sup>. Auch wenn eine Maßnahme formal allen Wirtschaftszweigen und Unternehmen zugute kommt, kann sie daher dennoch als selektiv betrachtet werden, wenn sie de facto nicht allen Unternehmen im Inland zugute kommt. Der Gerichtshof stellte dazu fest: „Weder aufgrund der großen Zahl der begünstigten Unternehmen noch aufgrund der Verschiedenartigkeit und der Bedeutung der Wirtschaftszweige, zu denen diese Unternehmen gehören, [kann eine Regelung] als eine allgemeine wirtschaftspolitische Maßnahme angesehen werden“.<sup>(52)</sup>
- (101) Bei ihrer Prüfung stellte die Kommission fest, dass die angemeldete Regelung sich vorrangig auf sehr wenige, zumeist Güter produzierende Unternehmen konzentriert. In diesem Zusammenhang legte Österreich am 9. September 2010 Daten vor, die auf der derzeitigen

<sup>(44)</sup> Das Gericht erster Instanz betrachtete eine baskische Beihilferegulation in Form von Steuergutschriften für Investitionen von über 2,5 Mrd. ESP als de facto selektiv, weil die fragliche Steuervergünstigung Unternehmen mit erheblichen finanziellen Ressourcen vorbehalten war (Verbundene Rechtssachen T-92/00 und T-103/00 Diputación Foral de Alava und andere/Kommission, Slg. 2002, II-1385, Randnummer 39 (eine Berufung gegen dieses Urteil wurde vom Gerichtshof zurückgewiesen in den verbundenen Rechtssachen C-186/02 P und C-188/02 P Ramondín SA und andere/Kommission, Slg. 2004, I-10653, Randnummern 60 ff.). Ferner beurteilte der Gerichtshof eine Beihilferegulation für den Erwerb von Nutzfahrzeugen als de facto selektiv, weil — unter anderem — Großunternehmen vom Anwendungsbereich der Regelung ausgenommen waren (Rechtssache C-409/00 Spanien/Kommission, Slg. 2003, I-1487, Randnummer 50).

<sup>(45)</sup> Entscheidung 2005/565/EG der Kommission vom 9. März 2004 über eine durch Österreich angewendete Beihilferegulation betreffend die Energieabgabenvergütung auf Erdgas und Elektrizität in den Jahren 2002 und 2003, Randnummern 47-49 (ABl. L 190 vom 22.7.2005, S. 13).

<sup>(46)</sup> Entscheidung 2005/565/EG, Randnummer 46.

<sup>(47)</sup> Entscheidung 2005/565/EG, Randnummern 68-70.

<sup>(48)</sup> Rechtssache C-368/04 Transalpine Ölleitung, Slg. 2006, I-09957.

<sup>(49)</sup> Schlussanträge des Generalanwalts Jacobs vom 29. November 2005 in der Rechtssache C-368/04 Transalpine Ölleitung, Randnummer 73.

<sup>(50)</sup> Schlussanträge des Generalanwalts Jacobs vom 29. November 2005 in der Rechtssache C-368/04 Transalpine Ölleitung, Randnummer 72.

<sup>(51)</sup> Rechtssache 173/73 Italien/Kommission, Slg. 1974, 709, Randnummer 13.

<sup>(52)</sup> Rechtssache C-75/97 Belgien/Kommission, Slg. 1999, I-3671, Randnummer 32.

Anwendung der Regelung mit Beihilfeintensitäten unterhalb der Anmeldeschwellen basierten. Diesen Daten zufolge haben von den rund 300 000 österreichischen Unternehmen nur rund 2 000 die Inanspruchnahme der Regelung beantragt (d. h. weniger als 1 % aller österreichischen Unternehmen). Ferner kommen im Rahmen der gegenwärtigen Anwendung der Regelung rund 66 % der Mittel Unternehmen zugute, die in der „Produktion von Gütern“ tätig sind<sup>(53)</sup>. In Bezug auf den Fall, dass Österreich die Beihilfeintensitäten über die De-Minimis-Schwellen, unterhalb derer die Regelung zurzeit vorläufig angewendet wird, anheben sollte, stellte die Kommission ferner fest, dass die Maßnahme sich dann vermutlich noch stärker auf in der Güterproduktion tätige Unternehmen konzentrieren würde. Dies zeigt sich daran, dass auf der Grundlage der von Österreich vorgelegten Daten nur zwölf Unternehmen von höheren Beihilfeintensitäten profitieren würden, als es im Rahmen der derzeit anwendbaren Fassung der Regelung der Fall ist, und dass nur zwei dieser Unternehmen im Verkehrssektor tätig sind, während zehn von ihnen auf die Güterproduktion entfallen<sup>(54)</sup>.

- (102) Aus dem Vorstehenden zieht die Kommission den Schluss, dass die angemeldete Regelung der Mehrheit der Wirtschaftszweige der österreichischen Wirtschaft überhaupt nicht oder nur in geringem Maße zugute kommen wird, während hauptsächlich Unternehmen in einem dieser Wirtschaftszweige, nämlich der Produktion von Gütern, begünstigt werden. Unabhängig von der Anzahl der Wirtschaftszweige, in denen Unternehmen von der Maßnahme profitieren könnten, konzentriert sich die Maßnahme hauptsächlich auf Güter produzierende Unternehmen und ist daher de facto als selektiv zu betrachten.

#### Schlussfolgerung

- (103) Aus dem Vorstehenden zieht die Kommission den Schluss, dass der angemeldete Befreiungsmechanismus selektiv ist, weil er zum einen die 0,5%-Schwelle vorsieht, durch die die Maßnahme energieintensiven Unternehmen vorbehalten wird, und weil zum anderen diese Unternehmen vorrangig in der Produktion von Gütern tätig sind.

#### Rechtfertigung der Maßnahme durch die Natur und den inneren Aufbau des Systems

- (104) Die Kommission stellt fest, dass eine Maßnahme trotz ihres selektiven Charakters die Bedingung der Selektivität nicht erfüllt, wenn sie durch die Natur oder den inneren Aufbau des Systems, zu dem sie gehört, gerechtfertigt ist<sup>(55)</sup>. Die Kommission hält fest, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der betreffende Mitgliedstaat den Nachweis hierfür erbringen muss<sup>(56)</sup>.

<sup>(53)</sup> Innerhalb dieses Wirtschaftszweigs besteht eine bestimmte Konzentration auf Teilspektoren wie die Produktion von Holz, Papier, Lebensmitteln, Glas, Keramik, Metallen und Chemikalien.

<sup>(54)</sup> Schreiben Österreichs vom 9. September 2010 zur Beantwortung der Fragen der Kommission vom 19. Juli 2010 (S. 17 und Tabelle 5 auf S. 17).

<sup>(55)</sup> Rechtssache 173/73 Italien/Kommission, Slg. 1974, 709, Randnummer 33; Rechtssache C-75/97 Belgien/Kommission, Slg. 1999, I-3671, Randnummern 28-31; Rechtssache C-143/99 Adria-Wien Pipeline und andere/Finanzlandesdirektion für Kärnten, Slg. 2001, I-8365, Randnummer 41.

<sup>(56)</sup> Rechtssache C-88/03 Portugal/Kommission, Slg. 2006, I-07115, Randnummer 81.

- (105) Den Ausführungen des Gerichtshofs zufolge ist dabei zwischen den mit einer bestimmten Steuerregelung verfolgten Zielen, die außerhalb dieser Regelung liegen, und den dem Steuersystem selbst inhärenten Mechanismen, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sind, zu unterscheiden. Allein die letztgenannten Mechanismen kommen als Begründung unter Bezug auf die Natur bzw. den inneren Aufbau des Steuersystems, zu dem die Maßnahme gehört, in Betracht<sup>(57)</sup>. Die extrinsischen Ziele müssen im Zuge der Vereinbarkeitsprüfung berücksichtigt werden<sup>(58)</sup>.

- (106) Österreich vertritt die Auffassung, die Differenzierung der Beträge nach § 22c des ÖSG ziele darauf ab, den Kapazitäten der Unternehmen im Zusammenhang mit der Entrichtung zusätzlicher Abgaben Rechnung zu tragen. Des Weiteren würden die im ÖSG vorgesehenen Umweltvorteile durch den Befreiungsmechanismus nicht beeinträchtigt, da die Beihilfebeträge zur Förderung der Ökostromerzeugung nicht gesenkt würden. Nur durch die Senkung der Umweltkosten für bestimmte Unternehmen könne ein nachhaltiger Finanzierungsmechanismus für Ökostrom geschaffen werden, der notwendig sei, um die Förderung erneuerbarer Energien zu gewährleisten.

- (107) Die Kommission stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das intrinsische Ziel des mit dem Verrechnungspreis eingerichteten Systems die Erzielung von Einnahmen ist, die insbesondere zur Förderung erneuerbarer Energien eingesetzt werden sollen. Der Befreiungsmechanismus basiert hingegen auf dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Unternehmen zu steigern, indem diese einen niedrigeren Elektrizitätspreis zahlen müssen, und auf diese Weise die Akzeptanz für das auf dem Verrechnungspreis basierende System zu stärken. Hiermit wird ein außerhalb der Logik und des inneren Aufbaus des Systems liegendes Ziel verfolgt.

- (108) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann die Verfolgung eines solchen extrinsischen Ziels nicht zur Rechtfertigung einer Maßnahme aufgrund der Natur bzw. des inneren Aufbaus des Steuersystems herangezogen werden<sup>(59)</sup>. Dies kann nur im Zuge der Vereinbarkeitsprüfung analysiert werden<sup>(60)</sup>.

- (109) Die Kommission stellt fest, dass in den beiden von Österreich angeführten Entscheidungen über staatliche Beihilfen, mit denen das Argument gestützt werden soll, der Befreiungsmechanismus sei durch die Logik und den inneren Aufbau des Systems gerechtfertigt, eine andere Situation vorlag. Die Entscheidung N 271/06 zu den Steuervorschriften Dänemarks im Zusammenhang mit Wärmeüberschüssen zielte darauf ab, bei sämtlichen Energieerzeugnissen die Neutralität der steuerlichen Behandlung sicherzustellen, und nicht darauf, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Die Entscheidung N 860/06 über Energiesteuerbefreiungen in Deutschland für Energieerzeugnisse mit zweierlei Verwendungszweck basierte auf dem Grundsatz, nur als Heiz- oder Kraftstoff verwendete Energieerzeugnisse zu besteuern.

<sup>(57)</sup> Vgl. Fußnote 56.

<sup>(58)</sup> Rechtssache C-487/06 P Kommission/British Aggregates Association, Slg. 2008, I-10505, Randnummern 84-92.

<sup>(59)</sup> Portugal/Kommission, zitiert in Fußnote 31, Randnummer 82, die auf „sozialen Zusammenhalt“ und „regionale Entwicklung“ als extrinsische politische Ziele Bezug nimmt.

<sup>(60)</sup> Vgl. Fußnote 58.

(110) Aus dem Vorstehenden folgt, dass die angemeldete Befreiung energieintensiver Produktionszweige nicht durch die Natur oder den inneren Aufbau des Systems, zu dem sie gehört, gerechtfertigt ist.

#### Schlussfolgerung

(111) Infolgedessen zieht die Kommission den Schluss, dass die angemeldete Maßnahme die Bedingung der Selektivität erfüllt, da sie de facto selektiv ist und nicht durch die Natur und den inneren Aufbau des Systems gerechtfertigt ist.

#### 5.1.4. Verfälschung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels

(112) Die Begünstigten der Maßnahme, die nach Auffassung der Kommission eine Betriebsbeihilfe darstellt, sind überwiegend in der Erzeugung von energieintensiven Gütern wie Metall oder Papiererzeugnissen tätig<sup>(61)</sup>. In diesen Wirtschaftszweigen findet Handel zwischen Mitgliedstaaten statt, und die Unternehmen stehen mit Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten im Wettbewerb. Deshalb ist die in Rede stehende Maßnahme geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel im Binnenmarkt zu beeinträchtigen.

#### 5.1.5. Schlussfolgerung

(113) Die Kommission zieht den Schluss, dass der Befreiungsmechanismus eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellt, weil er eine Einbuße an staatlichen Mitteln bewirkt, die energieintensiven Unternehmen einen selektiven Vorteil verschafft. Folglich könnte die Maßnahme den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen.

### 5.2. Rechtmäßigkeit der Beihilfe

(114) Österreich hat sich verpflichtet, die Beihilfe nicht vor der Genehmigung durch die Europäische Kommission durchzuführen. Österreich hat die Maßnahme vor ihrer Durchführung angemeldet und ist damit seiner Verpflichtung aus Artikel 108 Absatz 3 AEUV nachgekommen<sup>(62)</sup>.

### 5.3. Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt

(115) Die Kommission kann staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs muss der Mitgliedstaat den Nachweis erbringen, dass eine Maßnahme mit dem Binnenmarkt vereinbar ist<sup>(63)</sup>.

<sup>(61)</sup> Vgl. Fußnote 54.

<sup>(62)</sup> Da ein abschließender Beschluss der Kommission noch aussteht, gewährte Österreich die Vergünstigungen des Befreiungsmechanismus auf der Grundlage von De-minimis-Beihilfen.

<sup>(63)</sup> EuGH, Urteil vom 28. April 1993, Italien/Kommission, Rechtssache C-364/90, Slg. I-2097, Randnummer 20; Gel 15. Dezember 1999, Freistaat Sachsen, Volkswagen AG und Volkswagen Sachsen GmbH/Kommission, verbundene Rechtssachen T-132/96 und T-143/96, Slg. II-3663, Randnummer 140; EuGH, Urteil vom 29. April 2004, Italien/Kommission, Rechtssache C-372/97, Slg. I-3679, Randnummer 81.

(116) Die Kommission hat bei Beihilfesachen, die unter Artikel 107 Absatz 3 AEUV fallen, einen großen Ermessensspielraum<sup>(64)</sup>. In Ausübung dieses Ermessens hat sie Leitlinien und Mitteilungen veröffentlicht, in denen die Kriterien festgelegt sind, nach denen bestimmte Arten von Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden können. Die Kommission ist nach der ständigen Rechtsprechung durch die von ihr im Bereich Beihilfenkontrolle veröffentlichten Leitlinien und Mitteilungen gebunden, soweit diese nicht von den Vorschriften des AEUV abweichen und von den Mitgliedstaaten anerkannt sind<sup>(65)</sup>.

(117) Daher ist zunächst zu prüfen, ob die angemeldete Beihilfe in den Anwendungsbereich einer oder mehrerer Leitlinien oder Mitteilungen fällt und als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden kann, weil sie die darin festgelegten Vereinbarkeitskriterien erfüllt.

(118) Österreich macht geltend, dass die angemeldete Maßnahme in den Anwendungsbereich der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen<sup>(66)</sup> fällt bzw. diese Leitlinien entsprechend anzuwenden sind. Darüber hinaus vertritt Österreich die Auffassung, dass die Beihilfe in den Anwendungsbereich der AGVO fällt<sup>(67)</sup>.

(119) Es gibt jedoch klar definierte Situationen, in denen Betriebsbeihilfen gewährt werden können. Insbesondere können Betriebsbeihilfen in Form von Steuerermäßigungen unter bestimmten Voraussetzungen auf der Grundlage von Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen<sup>(68)</sup> oder von Artikel 25 AGVO<sup>(69)</sup> gewährt werden. Ferner können Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV geprüft werden.

#### 5.3.1. Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen

(120) Der Anwendungsbereich der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen ist wie folgt definiert<sup>(70)</sup>:

<sup>(64)</sup> EuGH, Urteil vom 21. März 1990, Belgien/Kommission, Rechtssache C-142/87, Slg. 1990, I-959, Randnr. 56; EuGH 11. Juli 1996, Syndicat français de l'Express international (SFEI) und andere/La Poste und andere, Rechtssache C-39/94, Slg. 1996, I-3547, Randnr. 36.

<sup>(65)</sup> EuGH, Urteil vom 24. März 1993, Comité international de la rayonne et des fibres synthétiques/Kommission, Rechtssache C-313/90, Slg. I-1125, Randnummer 36; EuGH, Urteil vom 15. Oktober 1996, IJssel-Vliet Combinatie BV/Minister van Economische Zaken, Rechtssache C-311/94, Slg. 1996, I-5023, Randnummer 43; EuGH, Urteil vom 26. September 2002, Spanien/Kommission, Rechtssache C 351/98, Slg. 2002, I-8031, Randnummer 53.

<sup>(66)</sup> Vgl. Fußnote 3.

<sup>(67)</sup> Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

<sup>(68)</sup> Vgl. Fußnote 3.

<sup>(69)</sup> Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).

<sup>(70)</sup> Vgl. Fußnote 3.

- „(58) Diese Leitlinien gelten für staatliche Umweltschutzbeihilfen. Sie werden im Einklang mit anderen Maßnahmen der Gemeinschaft im Beihilfesektor, anderen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union sowie dem auf der Grundlage dieser Verträge erlassenen abgeleiteten Recht angewandt.
- (59) Sie gelten für Beihilfen (24) zur Förderung des Umweltschutzes in allen Bereichen des EG-Vertrags, einschließlich der Bereiche, in denen für staatliche Beihilfen besondere Gemeinschaftsvorschriften gelten (Stahl, Schiffbau, Kraftfahrzeuge, Kunstfasern, Verkehr, Steinkohlenbergbau, Landwirtschaft und Fischerei), sofern diese nichts anderes bestimmen.“
- (121) Nach Randnummer 70 Nummer 1 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen ist Umweltschutz jede Maßnahme, die darauf abzielt, einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt oder der natürlichen Ressourcen durch die Tätigkeit des Beihilfeempfängers abzuwehren, vorzubeugen oder die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung zu vermindern oder eine rationellere Nutzung dieser Ressourcen einschließlich Energiesparmaßnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Aus Randnummer 151 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen geht hervor, dass Maßnahmen, die zumindest mittelbar eine Verbesserung des Umweltschutzes bewirken, in den Anwendungsbereich der Umweltschutzleitlinien fallen.
- (122) Österreich ist der Auffassung, dass der Befreiungsmechanismus aus zwei Gründen mittelbar zum Umweltschutz beiträgt: Der Mechanismus ist zum einen eine wesentliche Voraussetzung dafür, die politische Unterstützung für eine Erhöhung des Verrechnungspreises auf einem höheren Niveau zu gewährleisten, die wiederum notwendig ist, um einen weiteren Ausbau der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien zu finanzieren, und er zieht zum anderen höhere Preise für den Stromverbrauch nach sich, wodurch ein Anreiz zu energieeffizienterem Handeln entsteht.
- (123) Die Kommission stellt hinsichtlich des ersten Arguments fest, dass zwischen dem Verrechnungspreis und der Steigerung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien kein notwendiger Zusammenhang besteht. Österreich ist durch die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (im Folgenden „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ genannt) <sup>(71)</sup> verpflichtet, seine Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Quellen zu steigern. Es steht Österreich jedoch frei, zu entscheiden, wie dies finanziert wird. Österreich könnte z. B. auch Steuereinnahmen verwenden. Der Befreiungsmechanismus ist daher nicht notwendig, um die Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Quellen zu steigern.
- (124) Hinsichtlich des zweiten Arguments stellt die Kommission fest, dass der Befreiungsmechanismus wie eine Deckelung funktioniert. Der von energieintensiven Unternehmen gezahlte durchschnittliche Elektrizitätspreis sinkt
- mit jeder zusätzlich verbrauchten kWh, die über der Schwelle liegt. Anstatt einen Anreiz zur Förderung von Energieeffizienz zu setzen, führt der Befreiungsmechanismus eher zu einer Senkung der Energieeffizienz.
- (125) Die Kommission kommt daher zu der Schlussfolgerung, dass der Befreiungsmechanismus nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen fällt.
- (126) Selbst wenn die Maßnahme in den Anwendungsbereich der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen fallen würde, was hier nicht der Fall ist, stellt die Kommission fest, dass sie nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden könnte, da die in Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (127) In Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen wird im Zusammenhang mit der Vereinbarkeitsprüfung zwischen gemeinschaftsrechtlich geregelten und nicht gemeinschaftsrechtlich geregelten Umweltsteuern unterschieden. Die parafiskalische Abgabe in Form des Verrechnungspreises stellt keine auf Unionsebene geregelte Umweltsteuer dar. Die Kommission stellt vor diesem Hintergrund fest, dass in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie verbindliche Ziele im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien festgelegt sind, den Mitgliedstaaten aber die Entscheidung überlassen wird, wie sie diese Ziele erreichen.
- (128) Der Befreiungsmechanismus müsste daher nach den für nicht gemeinschaftsrechtlich geregelte Umweltsteuern geltenden Regeln gemäß Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen geprüft werden <sup>(72)</sup>.
- (129) Nach diesen Bestimmungen muss der Mitgliedstaat Informationen über die von den Befreiungen/Ermäßigungen erfassten Wirtschaftszweige oder Gruppen von Beihilfeempfängern, über die Situation der Hauptbegünstigten in jedem betroffenen Wirtschaftszweig sowie über die Art und Weise, wie die Besteuerung zum Umweltschutz beiträgt, übermitteln. Die begünstigten Wirtschaftszweige sollten sachgerecht beschrieben werden, und die größten Begünstigten in jedem Wirtschaftszweig (gemessen insbesondere am Umsatz, an den Marktanteilen und an der Bemessungsgrundlage) sollten angegeben werden <sup>(73)</sup>. Auf der Grundlage dieser Informationen muss die Kommission prüfen, ob die Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen notwendig und verhältnismäßig sind. Was das Kriterium der Notwendigkeit betrifft, muss die Auswahl der Beihilfeempfänger anhand objektiver und transparenter Kriterien erfolgen; die Umweltsteuer muss ohne die Ermäßigung einen erheblichen Anstieg der Produktionskosten zur Folge haben, der nicht an die Abnehmer weitergegeben werden kann, ohne dass es zu deutlichen Absatzeinbußen kommt. <sup>(74)</sup> Was die Verhältnismäßigkeit der Beihilfe betrifft, muss der jeweilige Mitgliedstaat

<sup>(71)</sup> ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

<sup>(72)</sup> Wie bereits vorstehend beschrieben vertritt die Kommission die Auffassung, dass der Einspeisetarif eindeutig keine gemeinschaftsrechtlich geregelte Umweltsteuer ist.

<sup>(73)</sup> Randnummer 156 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen.

<sup>(74)</sup> Randnummer 158 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen.

aufzeigen, dass jeder Empfänger einen Anteil der nationalen Steuer zahlt, der weitgehend der ökologischen Leistung entspricht, dass er mindestens 20 % der nationalen Steuer entrichtet, außer wenn sich ein niedrigerer Satz rechtfertigen lässt, und dass die Ermäßigungen oder Befreiungen an den Abschluss von Vereinbarungen zur Erreichung von Umweltschutzziele gebunden sind<sup>(75)</sup>.

- (130) Die Kommission stellt jedoch fest, dass Österreich die vorstehend genannten Informationen — trotz mehrerer Aufforderungen der Kommission — nicht übermittelt hat<sup>(76)</sup>. Folglich konnte die Kommission nicht prüfen, ob die Beihilfe notwendig und verhältnismäßig ist oder in welcher Weise sie zum Umweltschutz beiträgt.

### 5.3.2. Analogie zu Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen

- (131) In Anbetracht der Tatsache, dass der angemeldete Befreiungsmechanismus nicht einmal mittelbar zum Umweltschutz beiträgt, hat die Kommission des Weiteren geprüft, ob sie den Befreiungsmechanismus in Analogie zu Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen genehmigen könnte.

- (132) Österreich zufolge könnte der Befreiungsmechanismus in Analogie zu den Vorschriften über Steuerermäßigungen für gemeinschaftsrechtlich geregelte Energiesteuern in den Randnummern 152 und 153 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen geprüft werden. In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, dass in Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen zwei Arten der Prüfung von Umweltsteuerermäßigungen vorgesehen sind, die zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen führen könnten. Erstens enthält Kapitel 4 Vorschriften für Ermäßigungen von im Rahmen der Energiesteuerrichtlinie gemeinschaftsrechtlich geregelten Energiesteuern, die ohne weitere Prüfung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden können, sofern die in der Energiesteuerrichtlinie festgesetzten Mindeststeuerbeträge eingehalten werden. Zweitens enthält Kapitel 4 bestimmte Regeln für die Prüfung von Ermäßigungen nicht gemeinschaftsrechtlich geregelter Umweltsteuern sowie Ermäßigungen gemeinschaftsrechtlich geregelter Energiesteuern, die unterhalb der in der Energiesteuerrichtlinie festgesetzten Mindeststeuerbeträge liegen. Nach diesen Regeln muss der Mitgliedstaat unter anderem umfassende Angaben zur Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Maßnahme machen. Österreich argumentiert, die Kommission könne den Befreiungsmechanismus für parafiskalische Abgaben auf der Grundlage genehmigen, dass die begünstigten Unternehmen mindestens die Mindestbeträge der österreichischen Energiesteuer entrichten.

- (133) Die Kommission stellt fest, dass es in ihrer Entscheidungspraxis bzw. in der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte keine Präzedenzfälle gibt, in denen die Regeln für die Prüfung gemeinschaftsrechtlich geregelter

Energiesteuern unter Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen in Analogie zu parafiskalischen Abgaben angewandt wurden.

- (134) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs kann eine Norm des EU-Rechts in Analogie angewendet werden, wenn die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens müssen die auf den jeweiligen Sachverhalt anwendbaren Regeln weitgehend denen entsprechen, deren analoge Anwendung angestrebt wird. Zweitens müssen die auf den Sachverhalt anwendbaren Regeln eine Lücke enthalten, die mit einem allgemeinen Grundsatz des EU-Rechts unvereinbar ist und die durch die analoge Anwendung geschlossen werden kann<sup>(77)</sup>. In Anbetracht dieser Voraussetzungen stellt die Kommission fest, dass Analogien im EU-Recht nur in Ausnahmefällen angewendet werden.

### Weitgehende Entsprechung der Bestimmungen

- (135) Erstens müssen die auf den jeweiligen Sachverhalt anwendbaren Regeln weitgehend denen entsprechen, deren analoge Anwendung angestrebt wird. Da Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen Umweltsteuerbefreiungen bzw. -ermäßigungen vorsieht, müssen die Regeln, die die angemeldeten Abgaben im Rahmen des ÖSG betreffen, den auf Umweltsteuern anwendbaren Regeln weitgehend entsprechen.

Die Kommission stellte jedoch fest, dass die nach EU-Recht in Bezug auf Umweltsteuern bestehende Rechts-situation nicht mit der nach EU-Recht in Bezug auf parafiskalische Abgaben bestehenden Situation vergleichbar ist. Während das EU-Recht keine spezifischen Regeln für parafiskalische Abgaben vorsieht, sieht es spezifische Regeln für die Erhebung von Umweltsteuern vor. Dabei handelt es sich insbesondere um die in der Energiesteuer-richtlinie festgesetzten Mindeststeuerbeträge sowie um Befreiungen von diesen Mindestbeträgen, die unter den Voraussetzungen in Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen und Artikel 25 AGVO gewährt werden. Im Hinblick auf parafiskalische Abgaben stellt die Kommission fest, dass es weder Regeln zu Befreiungen oder Ermäßigungen noch Regeln zu Mindestsätzen gibt.

- (136) Daher zieht die Kommission den Schluss, dass die im Rahmen der österreichischen Regelung bestehenden parafiskalischen Abgaben keinen Regeln unterliegen, die den für Umweltsteuern nach EU-Recht geltenden Regeln entsprechen.

### Mit dem EU-Recht unvereinbare Lücke (Lacuna)

- (137) Zweitens müssen die auf den Sachverhalt anwendbaren Regeln eine Lücke enthalten, die mit einem allgemeinen Grundsatz des EU-Rechts unvereinbar ist und die durch die analoge Anwendung geschlossen werden kann.

<sup>(75)</sup> Randnummer 159 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen.

<sup>(76)</sup> Österreich hat die einschlägigen Fragen der Kommission vom 21. Juni 2010 und 19. Juli 2010 nicht beantwortet.

<sup>(77)</sup> Rechtssache 165/84 Krohn/Bundesanstalt für Landwirtschaftliche Marktordnung, Slg. 1985, 3997, Randnummer 14; Rechtssache 6/78 Union française de Céréales/Hauptzollamt Hamburg-Jonas, Slg. 1978, 1675.

- (138) Maßnahmen, die nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen fallen, können jedoch nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV geprüft werden. Die Kommission konnte daher in den Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen keine derartige „Lacuna“ feststellen, die eine Prüfung der angemeldeten Maßnahme durch Anwendung einer analogen Prüfung rechtfertigen würde. Diese Schlussfolgerung gilt für beide Szenarien, für Analogien zu gemeinschaftsrechtlich geregelten und zu nicht gemeinschaftsrechtlich geregelten Steuern.
- (139) Ferner könnte dem Fehlen von Regeln für Befreiungen von parafiskalischen Abgaben nicht durch Ziehen einer Analogie zu den nach EU-Recht bestehenden Regeln zu Ermäßigungen der Energiesteuern abgeholfen werden. Dazu stellt die Kommission fest, dass eine analoge Anwendung der Regeln für Ermäßigungen gemeinschaftsrechtlich geregelter Energiesteuern auf nicht gemeinschaftsrechtlich geregelte parafiskalische Abgaben auch bedeuten würde, dass Unternehmen die Mindeststeuerbeträge der Energiesteuerrichtlinie durch Zahlung derartiger parafiskalischer Abgaben einhalten könnten. Ein derartiger Ansatz steht daher nicht im Einklang mit dem Sinn der Energiesteuerrichtlinie. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Mindestsätze der Energiesteuerrichtlinie allein zum Zweck der Anwendung im Rahmen des gemeinschaftsrechtlich geregelten Energiesteuersystems festgesetzt wurden. Ihre Verwendung als Benchmark außerhalb des gemeinschaftsrechtlich geregelten Bereichs würde eine Anwendung bewirken, die nicht vorgesehen war. Die Mindestsätze wurden eindeutig nicht mit dem Ziel festgesetzt, die Gesamtbelastung zu bestimmen, die energieintensive Unternehmen aufgrund umweltspezifischer Regulierungsmaßnahmen, so wie sie sich insbesondere aus Finanzierungsmechanismen für Einspeisetarife ergeben, tragen sollten. Bei einem derartigen Ansatz würde auch vernachlässigt, dass die Politik auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen eine nachsichtige Vorgehensweise in Bezug auf Steuerbefreiungen oberhalb eines gemeinschaftsrechtlich geregelten Mindestsatzes aus dem Grund akzeptiert, dass die Gleichbehandlung zumindest in gewissem Maße durch die Einhaltung der in allen Mitgliedstaaten geltenden Mindestsätze gewährleistet wird. Dieses Argument gilt jedoch nicht für sich aus nicht gemeinschaftsrechtlich geregelten Einspeisetarifsystemen ergebende Belastungen, bei denen es durch Abweichungen von den Standardbeiträgen zu Wettbewerbsverfälschungen kommen kann.
- (140) Aus dem Vorstehenden folgt, dass das Fehlen von Regeln über die Ermäßigung parafiskalischer Abgaben keine mit einem allgemeinen Grundsatz des EU-Rechts unvereinbare Lücke darstellt, die durch Ziehen einer Analogie zu den bestehenden Regeln über Ermäßigungen gemeinschaftsrechtlich geregelter Energiesteuern geschlossen werden könnte.
- (141) Selbst wenn eine analoge Anwendung möglich wäre, könnte der Befreiungsmechanismus aus den unter den Randnummern 129 bis 133 angeführten Gründen in jedem Fall nicht als vereinbar angesehen werden.

### Schlussfolgerung

- (142) Die Kommission schließt aus dem Vorstehenden, dass sie keine Analogie zwischen dem angemeldeten Befreiungsmechanismus und den Regeln für die Prüfung von Ermäßigungen gemeinschaftsrechtlich geregelter Energiesteuern nach Kapitel 4 der Leitlinien über Umweltschutzbeihilfen herstellen und den Befreiungsmechanismus daher nicht auf der Grundlage einer derartigen Analogie genehmigen kann.

#### 5.3.3. Analogie zu Artikel 25 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

- (143) Die Kommission hat ferner geprüft, ob sie den Befreiungsmechanismus in Analogie zu Artikel 25 AGVO genehmigen könnte.
- (144) Nach der Auffassung Österreichs lässt der unterschiedliche Wortlaut von Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen und Artikel 25 AGVO einen gewissen Spielraum für eine Genehmigung der Maßnahme in Analogie zu Artikel 25 AGVO. Österreich machte geltend, dass es in Randnummer 152 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen heißt:

„Steuerermäßigungen oder -befreiungen im Falle gemeinschaftsrechtlich geregelter Steuern, insbesondere durch die Richtlinie 2003/96/EG geregelter Steuern, sind nur dann mit Artikel 87 EG-Vertrag vereinbar, wenn sie gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften zulässig sind und den dort festgelegten Grenzen und Bedingungen entsprechen.“

- (145) Artikel 25 AGVO lautet hingegen:

„Umweltschutzbeihilferegelungen in Form von Steuerermäßigungen nach Maßgabe der Richtlinie 2003/96/EG sind im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind.“<sup>(78)</sup>

- (146) Aus dem vorstehenden Wortlaut schloss Österreich, dass Artikel 25 AGVO möglicherweise weiter gefasst ist als Randnummer 152 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen. Österreich argumentierte, dass Randnummer 152 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen möglicherweise nur für durch die Energiesteuerrichtlinie gemeinschaftsrechtlich geregelte Steuern gelte, wohingegen Artikel 25 AGVO lediglich verlange, dass der Befreiungsmechanismus die in der Energiesteuerrichtlinie festgesetzten Mindeststeuerbeträge einhalte, auch wenn es sich nicht um

<sup>(78)</sup> Nach Artikel 25 Absatz 2 AGVO entrichten die von der Steuerermäßigung Begünstigten mindestens die in der Richtlinie 2003/96/EG (Energiesteuerrichtlinie) festgelegten gemeinschaftlichen Mindeststeuerbeträge. Nach Artikel 25 Absatz 3 AGVO werden Steuerermäßigungen für höchstens zehn Jahre bewilligt. Nach Ablauf der 10 Jahre überprüfen die Mitgliedstaaten die Angemessenheit der betreffenden Beihilfemaßnahmen.

eine gemeinschaftsrechtlich geregelte Energiesteuer handele. Nach Ansicht Österreichs könnte Artikel 25 AGVO daher auf die Ermäßigung nicht gemeinschaftsrechtlich geregelter Umweltsteuern angewendet werden, die für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden könnten, sofern das allgemeine Steuersystem die Mindestenergiesteuerbeträge einhält. Österreich räumte zwar ein, dass die im Rahmen des ÖSG geleisteten Beiträge keine Steuern sind<sup>(79)</sup>, machte aber geltend, dass der angemeldete Befreiungsmechanismus in Analogie zur Bestimmung zu Umweltsteuern in Artikel 25 AGVO geprüft und genehmigt werden könnte.

- (147) Nach Ansicht der Kommission besteht jedoch kein Spielraum für eine Analogie zu Artikel 25 AGVO. Erstens entsprechen die auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbaren Regeln nicht weitgehend denen, deren analoge Anwendung angestrebt wird. Dem Wortlaut von Artikel 25 AGVO ist eindeutig zu entnehmen, dass diese Vorschrift nur für durch die Energiesteuerrichtlinie geregelte Umweltsteuern gilt. In diesem Sinne ist die Einstufung als Energiesteuer eine „Voraussetzung“ für die Anwendung von Artikel 25 AGVO. Diese Auslegung wird auch dadurch unterstützt, dass aus der Logik des Systems der AGVO hervorgeht, dass ihr Geltungsbereich nicht über die Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen, auf die sie sich bezieht, hinausgehen kann. Artikel 25 der AGVO gilt daher eindeutig nur für durch die Energiesteuerrichtlinie geregelte Energiesteuern. Wie bereits dargelegt sind die im Rahmen des Ökosteuergesetzes geleisteten Beiträge jedoch keine Umweltsteuern, und die Vorschriften der Energiesteuerrichtlinie finden keine Anwendung auf sie. Daraus folgt, dass die Regeln für Energiesteuern und die Regeln für die österreichischen Einspeisetarife nicht weitgehend vergleichbar sind. Zweitens enthalten die auf den Sachverhalt anwendbaren Regeln keine Lücke, die mit einem allgemeinen Grundsatz des EU-Rechts unvereinbar ist und die durch die analoge Anwendung geschlossen werden kann. Steuerermäßigungen oder vergleichbare Maßnahmen, die nicht durch die AGVO abgedeckt sind, sind nicht per se mit dem EU-Recht unvereinbar, sondern bedürfen lediglich der Einhaltung der allgemeinen Anmeldepflicht nach Artikel 108 AEUV. Sie können dann nach den Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen oder — falls diese nicht anwendbar sind — unmittelbar nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV geprüft und für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden. Daraus folgt, dass die auf die Prüfung der österreichischen Beihilferegulierung anwendbaren Regeln keine mit dem EU-Recht unvereinbare Lücke enthalten.

- (148) Aus dem Vorstehenden zieht die Kommission den Schluss, dass sie keine Analogie zwischen den Beiträgen im Rahmen des Ökosteuergesetzes und gemeinschaftsrechtlich geregelten Energiesteuern nach Artikel 25 AGVO herstellen und sie den Befreiungsmechanismus daher nicht auf der Grundlage einer derartigen Analogie genehmigen kann.

<sup>(79)</sup> Schreiben Österreichs vom 9. September 2010 zur Beantwortung der Fragen der Kommission vom 19. Juli 2010, S. 19.

#### 5.3.4. Vereinbarkeit auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV

- (149) Die Kommission stellt fest, dass Österreich nicht geltend gemacht hat, der Befreiungsmechanismus könne direkt auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV als vereinbar erklärt werden. Da der Mitgliedstaat die Gründe vorbringen muss, aufgrund deren die Vereinbarkeit der Beihilfe festgestellt werden kann<sup>(80)</sup>, und nachweisen muss, dass die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind, darf Österreich schon aus diesem Grund nicht diese Grundlage für die Vereinbarkeit heranziehen.
- (150) Die Kommission hat dennoch untersucht, ob der Befreiungsmechanismus auf dieser Rechtsgrundlage als vereinbar angesehen werden könnte.
- (151) Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV können „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“, als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes kann die Kommission eine Beihilfe als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären, wenn die Beihilfe zur Verwirklichung eines Ziels von gemeinsamen Interesse beiträgt<sup>(81)</sup>, zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist<sup>(82)</sup> und die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (152) Entsprechend ist es gängige Kommissionspraxis<sup>(83)</sup>, dass Maßnahmen direkt nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV als vereinbar erklärt werden können, wenn sie notwendig und verhältnismäßig sind und die positiven Auswirkungen auf das Ziel von gemeinsamem Interesse die negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb und Handel überwiegen. In diesem Zusammenhang erachtet es die Kommission als angemessen, die folgenden Fragen zu prüfen:
1. Ist die Zielsetzung der Beihilfemaßnahme klar definiert und von gemeinsamem Interesse?

<sup>(80)</sup> Vgl. Fußnote 63.

<sup>(81)</sup> Urteil des Gerichts vom 14. Januar 2009 in der Rechtssache T-162/06 Kronoply/Kommission, Slg. II-1, insbesondere Randnummern 65, 66, 74, 75.

<sup>(82)</sup> Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2001 in der Rechtssache T-187/99 Agrana Zucker und Stärke/Kommission, Slg. II-1587, Randnummer 74; Urteil des Gerichts vom 14. Mai 2002 in der Rechtssache T-126/99 Graphischer Maschinenbau GmbH/Kommission, Slg. II-2427, Randnummern 41-43; Urteil des Gerichts vom 15. April 2008 in der Rechtssache C-390/06 Nuova Agricast, Slg. I-2577, Randnummern 68-69.

<sup>(83)</sup> Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation, Ziffer 1.3 (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1.); Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen, Ziffer 1.3 (ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1.).

2. Ist das Beihilfeinstrument geeignet, das im gemeinsamen Interesse liegende Ziel zu verwirklichen? Insbesondere:

- a) Ist die Beihilfemaßnahmen ein geeignetes und notwendiges Instrument, oder gibt es andere, besser geeignete Instrumente?
- b) Entsteht durch die Beihilfe ein Anreiz, d. h. wird durch die Beihilfe das Verhalten von Unternehmen beeinflusst?
- c) Ist die Beihilfe verhältnismäßig, d. h. könnte dieselbe Verhaltensänderung auch mit einer geringeren Beihilfe erreicht werden?

3. Sind die Verfälschungen von Wettbewerb und Handel in ihrem Ausmaß begrenzt, so dass die positiven Folgen die negativen überwiegen?

#### Ziel von gemeinsamem Interesse

(153) Nach Angaben Österreichs dient die Maßnahme in erster Linie dem Umweltschutz. Wie unter Randnummer 126 bis 129 dargelegt, leistet der Befreiungsmechanismus jedoch keinen Beitrag zum Umweltschutz.

(154) Darüber hinaus wird die umweltentlastende Wirkung der Maßnahme durch eine allgemeine Erhöhung der Einspeisetarife erreicht, was — nach Auffassung Österreichs — nicht möglich wäre, ohne die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Unternehmen durch den angemeldeten Befreiungsmechanismus sicherzustellen. Die österreichischen Behörden erkennen in ihren Ausführungen außerdem an, dass mit dem Befreiungsmechanismus darauf abgezielt wird, die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Unternehmen in Österreich gegenüber Wettbewerbern in anderen Mitgliedstaaten zu steigern. Die Kommission hat in ihrer Entscheidungspraxis nie akzeptiert, dass derartige Beihilfen zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse beitragen.

(155) Die einzige Ausnahme hiervon stellt Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen dar. Doch auch wenn die Kommission eine Senkung einer Umweltsteuer akzeptiert, verlangt sie, dass Mindeststeuerbeträge entrichtet werden. Der Gesamtbeitrag, den das von der Steuerermäßigung profitierende Unternehmen zu den Steuereinnahmen insgesamt leistet, steigt daher mit jeder verursachten Verschmutzungseinheit weiter an. Im vorliegenden Fall ist die Lage jedoch anders. Der Beitrag wird ab einer Höhe von 0,5 % des Nettoproduktionswerts gedeckelt. Zusätzlich verursachte Verschmutzungseinheiten unterliegen keinen parafiskalischen Abgaben mehr. Dies bedeutet, dass der Beitrag pro verursachter Verschmutzungseinheit mit jeder zusätzlichen Einheit schrumpft. Das System bietet somit einen Anreiz, zusätzliche Ressourcen zu verbrauchen, anstatt die Ressourcen zu schonen.

(156) Die Kommission vertritt daher die Auffassung, dass die Beihilfe nicht zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse beiträgt.

#### Eignung der Beihilfe als politisches Instrument

(157) Die Kommission stellt fest, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs „(...) Betriebsbeihilfen, also Beihilfen,

mit denen ein Unternehmen von den Kosten befreit werden soll, die es normalerweise im Rahmen seiner laufenden Verwaltung oder seiner üblichen Tätigkeiten hätte tragen müssen, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 3 [inzwischen Artikel 107 Absatz 3 AEUV] fallen (...)“.<sup>(84)</sup> Der Gerichtshof stellt weiter fest: „Nach der Rechtsprechung verfälschen diese Beihilfen nämlich grundsätzlich die Wettbewerbsbedingungen in den Sektoren, in denen sie gewährt werden, ohne insoweit ihrer Natur nach geeignet zu sein, einen der in den genannten Ausnahmebestimmungen festgesetzten Zwecke zu erreichen“.<sup>(85)</sup> In Bezug auf den vorliegenden Fall vertritt die Kommission die Auffassung, dass der Befreiungsmechanismus eine Betriebsbeihilfe darstellt, da er die begünstigten Unternehmen von einem Teil ihrer Strombeschaffungskosten befreit, die sie normalerweise im Rahmen ihrer laufenden Geschäftstätigkeit tragen müssten.

(158) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass Betriebsbeihilfen in jedem Fall kein angemessenes politisches Instrument zur Erreichung dieses Ziels darstellen, selbst wenn die Wettbewerbsfähigkeit ein im gemeinsamen Interesse liegendes Ziel wäre.

(159) In Bezug auf Umweltsteuern hat die Kommission eine beschränkte Ausnahme von diesem Grundsatz akzeptiert, wobei sie aber ein bestimmtes Ziel vor Augen hatte. Umweltsteuerermäßigungen und -befreiungen zugunsten bestimmter Wirtschaftszweige oder Gruppen von Unternehmen sind nach Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen zulässig, wenn sie es ermöglichen, andere Unternehmen stärker zu besteuern, so dass es zu einer insgesamt besseren Internalisierung der Kosten und einem besseren Schutz der Umwelt kommt. Daher vertrat die Kommission die Auffassung, dass Beihilfen dieser Art sich als erforderlich erweisen können, um die negativen externen Effekte indirekt aufzufangen, weil sie die Einführung bzw. Aufrechterhaltung relativ hoher nationaler Umweltsteuern ermöglichen.

(160) Die Kommission stellt jedoch fest, dass die Beiträge zur Förderung von Ökostrom, von denen die begünstigten Unternehmen im Rahmen der angemeldeten Regelung befreit werden sollen, keine Umweltsteuern im Sinne der Randnummer 70 Absatz 14 und der Randnummer 151 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen darstellen. Steuern sind Abgaben, die in den allgemeinen Staatshaushalt fließen. Die Beiträge, von denen die begünstigten Unternehmen im Rahmen der angemeldeten Regelung befreit werden sollen, fließen jedoch nicht in den allgemeinen Staatshaushalt. Sie werden im Gegenteil ausschließlich zur Finanzierung der Beiträge an die OeMAG verwendet, die Ökostromerzeuger durch Einspeisetarife unterstützt. Folglich stellen diese Beiträge keine Umweltsteuern dar.

<sup>(84)</sup> Rechtssache T-459/93 Siemens SA/Kommission, Slg. 1995, II-1675, Randnummer 48.

<sup>(85)</sup> Rechtssache T-459/93 Siemens SA/Kommission, Slg. 1995, II-1675, Randnummer 48. Siehe auch Urteil des Gerichts vom 8. Juli 2010, Freistaat Sachsen und Land Sachsen-Anhalt/Kommission, Rechtssache T-396/08, Randnummern 46-48; C-156/98, Deutschland/Kommission, Slg. I-6857, Randnummer 30, sowie die zitierte Rechtsprechung.

- (161) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Möglichkeit einer Ausnahme von der in den Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen enthaltenen allgemeinen Regel der Unvereinbarkeit von Betriebsbeihilfen restriktiv ausgelegt werden sollte. Als Ausnahme sollte Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen daher auf Umweltsteuern beschränkt werden.
- (162) Ferner stellt die Kommission wie bereits dargelegt fest, dass die Anwendung von Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen auf parafiskalische Abgaben den Zielen dieser Regeln und der Energiesteuerrichtlinie im Hinblick auf gemeinschaftsrechtlich geregelte Energiesteuern zuwiderlaufen würde. Des Weiteren könnte ein derartiger Ansatz auch zu einer allgemeinen Anwendung dieser Bestimmungen auf parafiskalische Abgaben im Umweltschutzbereich (z. B. parafiskalische Abgaben auf Abfall usw.) führen. Eine derart weite Anwendung geht über den Geltungsbereich und die Ziele von Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen hinaus.
- (163) Folglich vertritt die Kommission die Auffassung, dass Betriebsbeihilfen, die in Form von Ermäßigungen parafiskalischer Abgaben gewährt werden, kein geeignetes Instrument bilden, um den Umweltschutz zu verbessern. Die Kommission stellt fest, dass sie die Voraussetzungen in Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen bisher nicht auf andere Arten von Belastungen und parafiskalischen Abgaben angewendet hat.
- (164) Die Kommission stellt außerdem fest, dass der Umfang einer Umweltsteuer, auch wenn lediglich der ermäßigte Steuersatz Anwendung findet, direkt proportional zum Umfang der von dem einschlägigen Unternehmen verursachten Umweltverschmutzung ist. Selbst bei der Anwendung zu einem ermäßigten Satz stellt die Umweltsteuer für Unternehmen weiterhin einen Anreiz dar, die Ressourcen zu schonen. Im vorliegenden Fall wird der Beitrag jedoch ab einer bestimmten Höhe gedeckelt. Darüber liegende Verschmutzungseinheiten werden nicht mehr besteuert. Durch den Befreiungsmechanismus verliert die parafiskalische Abgabe jeglichen Anreiz für ressourcenschonendes Handeln.

#### Erforderlichkeit, Anreizeffekt und Angemessenheit

- (165) Für den Fall, dass Betriebsbeihilfen in Form von Ermäßigungen parafiskalischer Abgaben als geeignetes politisches Instrument anerkannt würden, stellt die Kommission weiter fest, dass für die Prüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit derartiger Betriebsbeihilfen eine Untersuchung erforderlich wäre, die mit der Prüfung von Ermäßigungen nicht gemeinschaftsrechtlich geregelter Umweltsteuern nach Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen<sup>(86)</sup> vergleichbar ist, weil die Untersuchung nicht gemeinschaftsrechtlich geregelter Steuern nach Kapitel 4 die allgemeinen Grundsätze der nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV anwendbaren eingehenden wirtschaftlichen Prüfung widerspiegelt.

<sup>(86)</sup> Wie bereits vorstehend beschrieben vertritt die Kommission die Auffassung, dass der Einspeisetarif eindeutig keine gemeinschaftsrechtlich geregelte Umweltsteuer ist.

- (166) Nach diesen Bestimmungen muss der Mitgliedstaat Informationen über die von den Befreiungen/Ermäßigungen erfassten Wirtschaftszweige oder Gruppen von Beihilfempfängern, über die Situation der Hauptbegünstigten in jedem betroffenen Wirtschaftszweig sowie über die Art und Weise, wie die Besteuerung zum Umweltschutz beiträgt, übermitteln. Die begünstigten Wirtschaftszweige sollten sachgerecht beschrieben werden, und die größten Begünstigten in jedem Wirtschaftszweig (gemessen insbesondere am Umsatz, den Marktanteilen und der Messungsgrundlage) sollten angegeben werden<sup>(87)</sup>. Auf der Grundlage dieser Informationen muss die Kommission prüfen, ob die Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen notwendig und verhältnismäßig sind. Was das Kriterium der Notwendigkeit betrifft, muss die Auswahl der Beihilfempfänger anhand objektiver und transparenter Kriterien erfolgen; die Umweltsteuer muss ohne die Ermäßigung einen erheblichen Anstieg der Produktionskosten zur Folge haben, der nicht an die Abnehmer weitergegeben werden kann, ohne dass es zu deutlichen Absatzeinbußen kommt<sup>(88)</sup>. Was die Verhältnismäßigkeit der Beihilfe betrifft, muss der jeweilige Mitgliedstaat aufzeigen, dass jeder Empfänger einen Anteil der nationalen Steuer zahlt, der weitgehend der ökologischen Leistung entspricht, dass er mindestens 20 % der nationalen Steuer entrichtet, außer wenn sich ein niedrigerer Satz rechtfertigen lässt, und dass die Ermäßigungen oder Befreiungen an den Abschluss von Vereinbarungen zur Erreichung von Umweltschutzziele gebunden sind<sup>(89)</sup>.

- (167) Die Kommission stellt jedoch fest, dass Österreich die vorstehend genannten Informationen — trotz mehrerer Aufforderungen der Kommission — nicht übermittelt hat<sup>(90)</sup>. Folglich konnte die Kommission nicht prüfen, ob die Beihilfe notwendig und verhältnismäßig war oder in welcher Weise sie zum Umweltschutz beitragen würde.

- (168) Schließlich konnte Österreich außerdem nicht nachweisen, dass der Befreiungsmechanismus einen Anreizeffekt enthält.

#### Verfälschung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels

- (169) Die Kommission weist darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes Betriebsbeihilfen dieser Art den Wettbewerb zu verfälschen und die Handelsbedingungen zu beeinträchtigen drohen<sup>(91)</sup>. Im vorliegenden Fall wird die wettbewerbsverzerrende Wirkung verstärkt, da die Unternehmen, die den Befreiungsmechanismus in Anspruch nehmen können, bereits Betriebsbeihilfen in Form von Steuerermäßigungen bei der Energiebesteuerung erhalten. Die Gewährung einer zweiten Betriebsbeihilfe, die zusätzlich nicht befristet ist, würde Wettbewerbsverzerrungen bewirken und den Handel in einer Weise, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderliefe, beeinträchtigen.

<sup>(87)</sup> Vgl. Fußnote 73.

<sup>(88)</sup> Vgl. Fußnote 74.

<sup>(89)</sup> Vgl. Fußnote 75.

<sup>(90)</sup> Österreich hat die einschlägigen Fragen der Kommission vom 21. Juni 2010 und 19. Juli 2010 nicht beantwortet.

<sup>(91)</sup> Rechtssache T-459/93 Siemens SA/Kommission, Slg. 1995, II-1675, Randnummer 48.

### Schlussfolgerung

- (170) Die Kommission zieht daher den Schluss, dass der Befreiungsmechanismus nicht auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden kann.

#### 5.4. Schlussfolgerung

- (171) In Anbetracht des Vorstehenden hat die Kommission sowohl die Förderung der Ökostromerzeuger als auch den Befreiungsmechanismus für energieintensive Unternehmen geprüft. Was die Förderung der Ökostromerzeuger betrifft, stellt die Kommission fest, dass sie diese Maßnahme in ihrer Entscheidung vom 22. Juli 2009 als mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfe eingestuft hat. Was den Befreiungsmechanismus betrifft, der Gegenstand des förmlichen Prüfverfahrens war, stellt die Kommission fest, dass auch diese Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV bildet. Nach Auffassung der Kommission kommt für den Befreiungsmechanismus, der eine reine Betriebsbeihilfe darstellt, jedoch keine der im AEUV vorgesehenen Ausnahmen vom allgemeinen Grundsatz des Verbots staatlicher Beihilfen in Betracht.

Unter Berücksichtigung aller der Kommission zur Kenntnis gebrachten Fakten kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die staatliche Beihilfe, die Österreich energieintensiven Unternehmen zu gewähren beabsichtigt, als nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar einzustufen ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die staatliche Beihilfe in Form einer teilweisen Befreiung von der Verpflichtung zur Abnahme von Ökostrom, die Österreich energieintensiven Unternehmen zu gewähren beabsichtigt, ist mit dem Binnenmarkt unvereinbar.

Die Beihilfe darf folglich nicht gewährt werden.

#### Artikel 2

Österreich teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses mit, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um ihm nachzukommen.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 8. März 2011

Für die Kommission  
Joaquín ALMUNIA  
Vizepräsident



## II

(Mitteilungen)

## MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags****Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 109/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	23.2.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe(n)	N 461/08
Mitgliedstaat	Österreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung neu erlassen werden (KWK-Gesetz)
Rechtsgrundlage	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet der Kraft Wärme-Kopplung neu erlassen werden, in der Fassung des BGBl I Nr. 111/2008
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 30 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 180 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	60 %
Laufzeit	2009—2014
Wirtschaftssektoren	Energie
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Sonstige Angaben	—

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/index.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm)

Datum der Annahme der Entscheidung	17.3.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe(n)	N 481/2008
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Bayern
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Clusterfonds Innovation GmbH & Co. KG (Risikokapitalfonds)
Rechtsgrundlage	Gesellschaftsvertrag der Clusterfonds Innovation GmbH & Co. KG, Beteiligungsgrundsätze der Clusterfonds Innovation GmbH & Co. KG, Geschäftsordnung für den Beteiligungsausschuss der Clusterfonds GmbH & Co. KG
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Risikokapital, Forschung und Entwicklung, Kleine und mittlere Unternehmen
Form der Beihilfe	Bereitstellung von Risikokapital
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 30 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2014
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	LfA Förderbank Bayern Königinstraße 17 80539 München DEUTSCHLAND
Sonstige Angaben:	—

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/index.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm)

Datum der Annahme der Entscheidung	24.3.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 511/08
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Brandenburg
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Risikokapitalfonds BFB II
Rechtsgrundlage	Haushaltsordnung des Landes Brandenburg mit den zugehörigen Verwaltungsvorschriften in der Fassung vom 21. April 1999
Art der Beihilfe	Beihilferegelung

Ziel	Risikokapital, Regionale Entwicklung
Form der Beihilfe	Bereitstellung von Risikokapital
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 30 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam DEUTSCHLAND
Sonstige Angaben	—

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/index.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm)

Datum der Annahme der Entscheidung	26.3.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 590/08
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Region	Scotland
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Renewables Obligation (Scotland)
Rechtsgrundlage	32 Electricity Act 1989, as amended by Energy Act 2004. Currently subject to amendment by the Energy Bill 2008. Implemented by Renewables Obligation Order 2006 (No 1004), amended by Renewables Obligation Order 2006 (Amendment) Order 2007 (No 1078).
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Umweltschutz, Energieeinsparung
Form der Beihilfe	Transaktion nicht zu Marktbedingungen
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 37 Mio. GBP
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	1.4.2009—31.3.2015
Wirtschaftssektoren	Energie

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Department for Business, Enterprise and Regulatory Reform 1 Victoria Street London SW1H 0ET UNITED KINGDOM
Sonstige Angaben	—

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/index.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm)

Datum der Annahme der Entscheidung	18.12.2008
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 602/08
Mitgliedstaat	Belgien
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	KBC
Rechtsgrundlage	Term Sheet
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	andere Formen der Kapitalintervention
Haushaltsmittel	3 500 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	Tritt am 19.12.2008 in Kraft
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Etat belge/Belgische Staat
Sonstige Angaben	—

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/index.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm)



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 23.02.2009  
K(2009)1292

**Betreff: Staatliche Beihilfe N 461/2008 – Österreich  
Beihilfe für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Rahmen des österreichischen  
KWK-Gesetzes**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

## **1. VERFAHREN**

- (1) Mit Schreiben vom 16. September 2008 (Eingangsvermerk vom selben Tag) meldeten die österreichischen Behörden das Gesetz über die Kraft-Wärme-Kopplung<sup>1</sup> (KWK) bei der Kommission an. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2008 forderte die Kommission zusätzliche Informationen an, die Österreich mit Schreiben vom 22. Dezember 2008 (Eingangsvermerk vom selben Tag) übermittelte.

## **2. BESCHREIBUNG DER BEIHILFE**

### **2.1 Hintergrund**

- (2) In der Anmeldung nimmt Österreich auf das österreichische Ökostromgesetz<sup>2</sup> in seiner derzeitigen Fassung Bezug, das am 1. Januar 2003 in Kraft trat und von der Kommission unter den Aktenzeichen NN 162/A/2003 und N 317/A/2006 (soweit es erneuerbare Energieträger betrifft) und NN 162/B/2003 und N 317/B/2006<sup>3</sup> (soweit es KWK betrifft) genehmigt wurde. Nach Angaben Österreichs regelt das Ökostromgesetz sowohl die Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern als auch die Förderung

---

<sup>1</sup> BGB1. I Nr. 111/2008 „Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung neu erlassen werden“.

<sup>2</sup> BGB1. I Nr. 149/2002.

<sup>3</sup> ABl. C 221 vom 14.9.2006, S. 8 und 9.

Seiner Exzellenz Herrn Bundesminister Dr. Michael SPINDELEGGER  
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten  
Minoritenplatz 8  
A - 1014 Wien

Commission européenne, B-1049 Bruxelles – Belgique  
Europese Commissie, B-1049 Brussel – België  
Telefon: 00 32 (0) 2 299.11.11

der Energieerzeugung durch fossile Kraft-Wärme-Kopplung. Da Österreich diese beiden Bereiche aus Gründen der rechtlichen Kohärenz der Rechtsvorschriften Österreichs und der EU voneinander trennen will, werden die im Ökostromgesetz enthaltenen KWK-Bestimmungen in ein eigenes KWK-Gesetz übergeführt. Nach Angaben Österreichs findet das KWKG ausschließlich auf mit fossilen Brennstoffen betriebene KWK-Anlagen Anwendung.

- (3) Mit dem KWKG werden die ehemaligen §§ 12, 13 und 5 I Nr. 3, Nr. 17, Nr. 18, Nr. 21, Nr. 23 und Nr. 24 des Ökostromgesetzes in ein eigenes Gesetz überführt, wobei geringfügige Änderungen an den Bestimmungen des Ökostromgesetzes zur KWK-Förderung vorgenommen werden.

## **2.2 Ziele der Maßnahme**

- (4) Das KWKG bezieht sich ausschließlich auf KWK-Anlagen und führt nach Angaben Österreichs den Grundsatz fort, dass die bei der Stromerzeugung in KWK anfallenden zusätzlichen Kosten von allen Verbrauchern getragen werden. Gemäß dem Gesetz zielen die Maßnahmen auf die Förderung der Errichtung, des Betriebs und der Modernisierung von KWK-Anlagen ab und umfassen sowohl (i) Investitionszuschüsse für neue KWK-Anlagen als auch (ii) Betriebsbeihilfen für bestehende und modernisierte KWK-Anlagen.

## **2.3 Fördermechanismus für KWK-Energie**

### **2.3.1 Investitionsbeihilfen**

- (5) Für neu errichtete KWK-Anlagen können Investitionszuschüsse gewährt werden, mit denen die Kosten gedeckt werden, die über die Investitionskosten für eine konventionelle Anlage hinausgehen. Österreich übermittelte in diesem Zusammenhang ausführliche Informationen zur Berechnungsmethode und Beispiele für die Kostenberechnung. Als Referenzinvestition legt Österreich eine konventionelle gasbefeuerte Anlage zugrunde.
- (6) Für die Gewährung der Beihilfe ist die Abwicklungsstelle für die Gewährung von Investitionszuschüssen zuständig. Österreich übertrug diese Aufgabe der OeMAG (OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG).
- (7) Investitionsbeihilfen können für KWK-Anlagen gewährt werden, deren Errichtung bzw. Modernisierung nach dem 1. Juli 2006 begann und vor dem 31. Dezember 2014 abgeschlossen wird und für die bis zum 30. September 2012 alle notwendigen Genehmigungen vorliegen. Modernisierte Anlagen werden als neu betrachtet, wenn die Kosten der Erneuerung mehr als 50 % der Kosten einer Neuinvestition betragen.
- (8) Beihilfefähig sind KWK-Anlagen, die unmittelbar und effizienzmaximiert elektrische Energie als Koppelprodukt bei der Erzeugung von Wärme herstellen, sofern

1. deren Betrieb der öffentlichen Fernwärmeversorgung dient und

2. eine Einsparung des Primärenergieträgereinsatzes und der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Vergleich zu getrennter Strom- und Wärmeerzeugung erzielt wird.

$$2/3 * W/B + E/B \geq 0,6$$

W = Wärmemenge (kWh), die an das öffentliche Fernwärmenetz abgegeben oder als Prozesswärme wirtschaftlich genutzt wird;

B = gesamter Brennstoffeinsatz in kWh;

E = elektrische Energie (kWh), die an das öffentliche Elektrizitätsnetz abgegeben oder an der Generatorklemme gemessen wird.

- (9) Österreich hat zugesagt, Einzelmaßnahmen im Rahmen der Regelung einzeln anzumelden, wenn der Beihilfebetrags über dem in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen<sup>4</sup> (nachstehend „Leitlinien“ genannt) festgesetzten Schwellenwert liegt (Randnummer 160 Buchstabe b Ziffer i der Leitlinien).
- (10) Unter folgenden Bedingungen kann der Investitionszuschuss einen Teil der Differenz zwischen den Kosten einer KWK-Anlage und den Kosten einer konventionellen Anlage abdecken (förderfähige Kosten):

Der Investitionszuschuss darf folgende Werte nicht überschreiten:

- a) 10 % des unmittelbar für die Errichtung der KWK-Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten);
  - b) 100 EUR pro kW bei Anlagen mit einer Engpassleistung von bis zu 100 MW,
  - c) 60 EUR pro kW bei Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 MW und weniger als 400 MW und
  - d) 40 EUR pro kW bei Anlagen ab einer Engpassleistung von 400 MW.
- (11) Für die Jahre 2006 bis 2012 ist die Gesamthöhe der Investitionszuschüsse auf 55 Mio. EUR begrenzt. Von diesen Mitteln sind bis zu 30 % für die Förderung von industriell genutzten KWK-Anlagen zu verwenden, während bis zu 70 % des insgesamt verfügbaren Betrags für nicht industriell genutzte KWK-Anlagen vorgesehen sind. Sind die gesamten für Investitionsbeihilfen zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht, werden keine weiteren Beihilfen gewährt. Für die Zuschussgewährung maßgeblich ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (12) Nach Angaben Österreichs werden die Bestimmungen sowohl mit den maximal zulässigen Beihilfebeträgen und -intensitäten als auch mit den harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerten (Richtlinie 2004/8/EG und Entscheidung 2007/74/EG) im Einklang stehen, auf die in den Leitlinien Bezug genommen wird.

---

<sup>4</sup> ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1.

### 2.3.2 Betriebsbeihilfen

- (13) Gemäß dem Gesetz können für bestehende oder modernisierte KWK-Anlagen, für den den Marktpreis übersteigenden Anteil der Betriebskosten für die Produktion von Wärme und Hitze, Betriebsbeihilfen gewährt werden.
- (14) Das System wird von der österreichischen Regulierungsbehörde *Energie-Control Österreichische Gesellschaft für die Regulierung in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft mit beschränkter Haftung* (nachstehend „**Energie-Control**“ genannt) verwaltet, die auf der Grundlage eines Bescheides des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit dem Erzeuger die erforderlichen Mittel gewährt.
- (15) Die förderfähigen Kosten können Brennstoff-, Instandhaltungs- und Betriebskosten umfassen. Pensionszahlungen, Verwaltungskosten und Steuern sind jedoch von den förderfähigen Kosten ausgeschlossen. Die Kapitalrendite (ausgenommen das eingesetzte Kapital für den Baukörper) kann nur bei modernisierten Anlagen berücksichtigt werden. KWK-Anlagen, denen Betriebsbeihilfen gewährt werden, können keine Investitionsbeihilfen erhalten.
- (16) Betreiber bestehender oder modernisierter Anlagen, die elektrische Energie unmittelbar und effizienzmaximiert als Koppelprodukt bei der Erzeugung von Fernwärme herstellen, können eine Förderung erhalten, sofern
  - a) der Betrieb der jeweiligen Anlagen der öffentlichen Fernwärmeversorgung dient und
  - b) eine Einsparung des Primärenergieträgereinsatzes und der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Vergleich zu getrennter Strom- und Wärmeerzeugung erzielt wird.
- (17) „Bestehende KWK-Anlagen“ sind definiert als Anlagen, für die vor dem 1. Januar 2003 die für die Errichtung notwendigen Genehmigungen erteilt wurden. Als „modernisierte KWK-Anlagen“ gelten Anlagen, für die eine Inbetriebnahme nach dem 1. Oktober 2001 erfolgte, wenn die Kosten der Erneuerung über 50 % der Kosten einer Neuinvestition der Gesamtanlage (ohne Baukörper) betragen.
- (18) In den Jahren 2009 und 2010 dürfen höchstens jeweils 28 Mio. EUR über das Zählpunktpauschale für die Unterstützung von KWK-Anlagen bereitgestellt werden. Falls die durch die Zählpunktpauschale vereinnahmten Mittel nicht ausreichen, um den Gesamtbetrag der von den KWK-Anlagen beantragten Betriebsbeihilfen zu finanzieren, wird die Betriebsbeihilfe für alle Anlagen anteilig gekürzt.
- (19) Im Rahmen der verfügbaren Mittel gilt Energie-Control den Betreibern von KWK-Anlagen gemäß Paragraf 8 KWKG wie folgt Kosten ab:

*„8 (1) Betreibern von bestehenden und modernisierten KWK-Anlagen werden unter Berücksichtigung der Strom- und Fernwärmeerlöse die für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Kosten in einem jährlich durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu ermittelnden Betrag in Cent pro kWh Stromerzeugung*

*(Unterstützungstarif für KWK-Strom) durch die Energie-Control GmbH abgegolten. Diese Kosten bestehen aus den Kostenkomponenten Brennstoffkosten, Kosten der Instandhaltung und Betriebskosten; ausgenommen sind bei bestehenden KWK-Anlagen die Kosten für eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals, Pensionszahlungen, Verwaltungskosten und Steuern. Bei modernisierten KWK-Anlagen werden die Kosten für eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals [...] berücksichtigt. Für die Strommengen, die nicht unmittelbar und effizienzmaximiert als Koppelprodukt bei der Erzeugung von Fernwärme hergestellt werden, werden keine Kostenabgeltungen gewährt. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann zur Feststellung des für die Bestimmung des Unterstützungstarifes maßgeblichen Sachverhaltes unabhängige Sachverständige beiziehen.*

*8 (2) Eine im Vergleich zu modernen kalorischen Kraftwerksanlagen ohne Wärmenutzung wesentliche Einsparung des Primärenergieträgereinsatzes von KWK-Anlagen liegt dann vor, wenn im Betrachtungszeitraum folgende Relation für die Anlage erfüllt ist:*

$$2/3 * W/B + E/B \geq 0,6$$

*W = Wärmemenge (kWh), die an das öffentliche Fernwärmenetz abgegeben oder als Prozesswärme wirtschaftlich genutzt wird*

*B = Gesamter Brennstoffeinsatz in kWh*

*E = Elektrische Energie (kWh), die an das öffentliche Elektrizitätsnetz abgegeben oder an der Generatorklemme gemessen wird.*

*Die Berechnung des Effizienzkriteriums hat auf monatlicher Basis pro Anlage oder pro Betreiber zu erfolgen. Auf ein Gesamtoptimum hinsichtlich Treibhausgasminderungen ist Bedacht zu nehmen.*

*8 (3) Den Betreibern von bestehenden oder modernisierten KWK-Anlagen, die mehr als 10 % des Heizwertes des eingesetzten Brennstoffs als Fernwärmeenergie zur öffentlichen Fernwärmeversorgung nutzen, wird für die Jahre 2003 und 2004 ein Unterstützungstarif von 1,5 Cent/kWh KWK-Strom in jenem Umfang gewährt, als deren Anlagen die im Abs. 2 bestimmte Relation erfüllen. Die Förderung ab dem Jahre 2005 wird unter Anwendung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 und 2 bestimmt.*

*8 (4) Für Anlagen, die die im Abs. 2 bestimmte Relation nicht erfüllen oder die nur 3 % bis 10 % des eingesetzten Heizwertes des eingesetzten Brennstoffs zur öffentlichen Fernwärmeversorgung nutzen, beträgt der Unterstützungstarif für die Jahre 2003 und 2004 höchstens 1,25 Cent/kWh. Die Förderung ab dem Jahre 2005 wird unter Anwendung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 und 2 bestimmt.*

*8 (5) Die Förderung von bestehenden KWK-Anlagen ist bis 31. Dezember 2008 begrenzt. Für modernisierte KWK-Anlagen endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.*

8 (6) Die Betreiber der KWK-Anlagen haben mit dem Antrag auf Prüfung des Mehraufwandes alle erforderlichen Unterlagen beizulegen und auf Verlangen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit die Unterlagen entsprechend zu ergänzen. Dies gilt ebenfalls für Überprüfungen seitens des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Dem Antrag sind alle relevanten Daten und Unterlagen, die zur Beurteilung des Sachverhaltes notwendig sind, beizuschließen. Zu diesen Daten und Unterlagen zählen insbesondere die Aufstellung aller Kosten der Erzeugungsanlagen, die Darstellung der Marktpreientwicklung und Abschätzungen für die beantragte Zeit der Abnahme, die Erlöse aus dem Verkauf der Fernwärme samt den Verträgen zur Lieferung von Fernwärme, die Eigentums- und Vertragsverhältnisse, die fernwärmerelevanten Teile der Erzeugungsanlage betreffend, Anlagengenehmigungsbescheide und sonstige Bescheide die Anlage betreffend, in der Vergangenheit abgeschlossene Stromlieferungsverträge sowie aktuelle Stromlieferungsverträge, Verträge über Brennstoffbezug, Produktionsmengen von Fernwärme und elektrischer Energie in den letzten 10 Jahren und deren zeitliche Aufschlüsselung (monatlich), alle aktuellen Stromlieferungsverträge von allen Anlagen des Betreibers sowie [der] Anteil der Fernwärmeproduktion der Anlage an der gesamten Aufbringung von Fernwärme im Fernwärmenetz.

8 (7) Der abzugeltende Mehraufwand (KWK-Unterstützungstarif) pro kWh für den gleichzeitig mit Fernwärme erzeugten Strom wird vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jeweils ein Kalenderjahr im Voraus für die jeweilige Anlage bestimmt. Die Betreiber von KWK-Anlagen haben ihre Anlagen so einzusetzen, dass ein möglichst effizienter Betrieb sichergestellt wird.

8 (8) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist jederzeit berechtigt, amtswegig eine Überprüfung vorzunehmen, ob die tatsächliche Entwicklung der Kostenstrukturen und des Betriebes der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage den bei der Festlegung des Mehraufwandes zugrunde gelegten Annahmen entspricht. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann zur Feststellung dieses Sachverhalts auch unabhängige Sachverständige beiziehen. Sollten die bei der Festlegung des Mehraufwandes zugrunde gelegten Annahmen nicht zutreffen, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit den abzugeltenden Mehraufwand neu zu bestimmen.

8 (9) Bei Lieferungen und Leistungen von Unternehmen, die mit dem Eigentümer oder Betreiber der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage eigentumsrechtlich verbunden sind, ist die Angemessenheit der Preise durch eine Dokumentation der verbindlichen Preisangebote von Unternehmen, die nicht mit dem Eigentümer oder Betreiber der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage eigentumsrechtlich verbunden sind, darzulegen. “

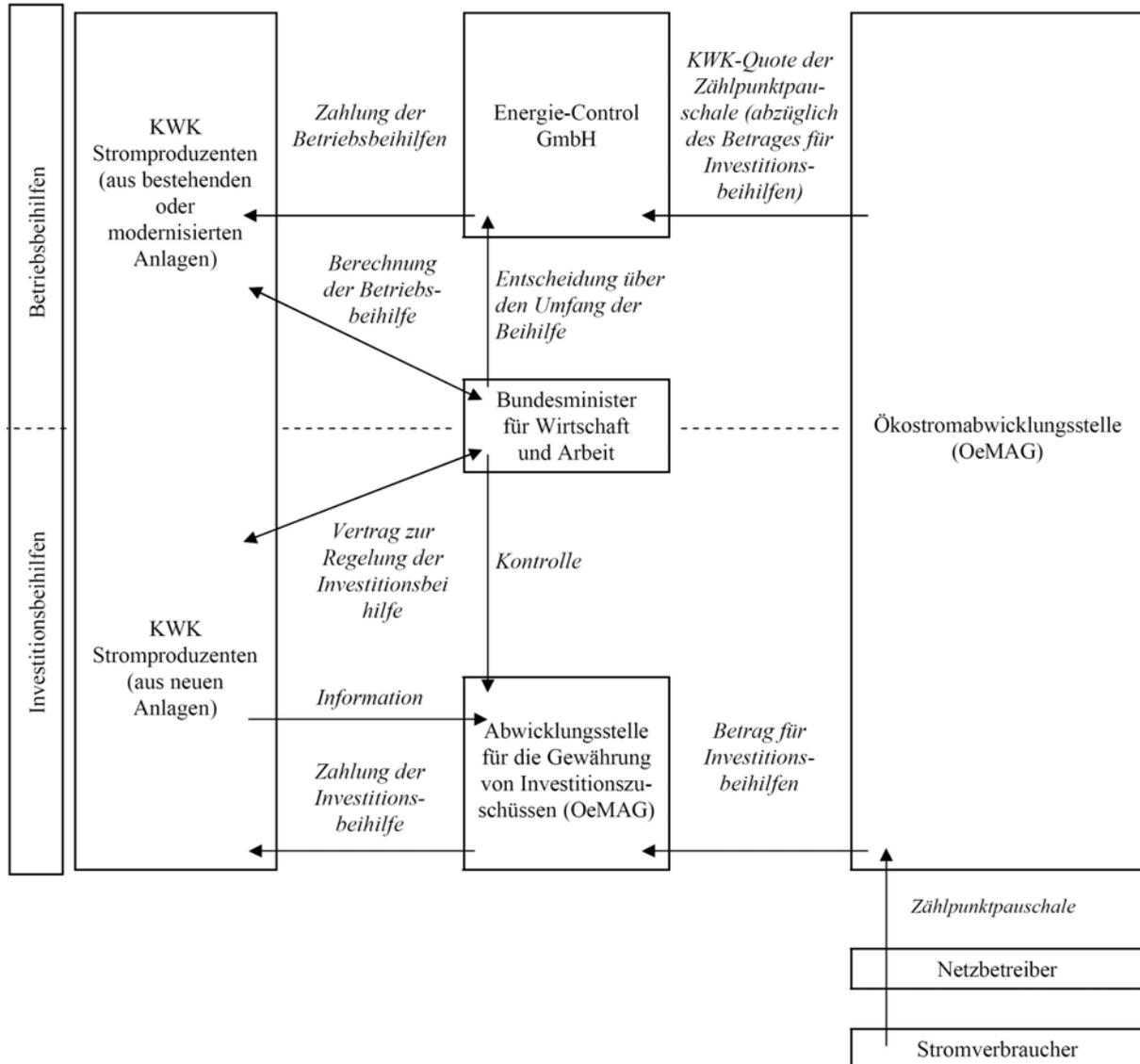
### **2.3.3 Die Finanzierung der Beihilfe**

(20) Gemäß § 22a ÖSG in Verbindung mit § 10 KWKG werden Investitionsbeihilfen und Betriebsbeihilfen durch eine Pauschale finanziert, die von den Netzbetreibern vereinnahmt und über die Ökostromabwicklungsstelle an Energie-Control weitergeleitet wird.

(21) Die Ausgaben werden durch eine „Zählpunktpauschale“ finanziert, bei der die Verbraucher

pro Zählpunkt einen Pauschalbetrag entrichten müssen. Die österreichischen Behörden betonten, dass die Höhe der Zählpunktpauschale gesetzlich festgelegt ist und nicht vom tatsächlichen Verbrauch, sondern von der Netzebene, an die der Verbraucher angeschlossen ist, abhängt. Sie beträgt 15 000 EUR pro Jahr für einen Anschluss an die Netzebenen 1 bis 4, 3 300 EUR für Netzebene 5, 300 EUR für Netzebene 6 und 15 EUR für Netzebene 7.

(22) Die folgende Grafik veranschaulicht den Fördermechanismus:



### 3. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG

- (23) Die Kommission hat das Gesetz gemäß Art. 87 ff. EG-Vertrag und Art. 61 ff. EWR-Abkommen geprüft<sup>5</sup> und auf der Grundlage der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen beschlossen, keine Einwände gegen das bei der Kommission angemeldete KWKG zu erheben.

#### 3.1 Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 87 I EG-Vertrag

- (24) Eine Maßnahme stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 I EG-Vertrag dar, wenn vier Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens muss die Maßnahme vom Staat oder aus staatlichen Mitteln finanziert werden. Zweitens muss dem Empfänger durch die Maßnahme ein Vorteil gewährt werden. Drittens müssen einzelne Unternehmen oder Wirtschaftszweige begünstigt werden. Viertens muss die Maßnahme den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt verfälschen.
- (25) Eine Maßnahme wird vom Staat oder aus staatlichen Mitteln finanziert, wenn die folgenden vier Kriterien (wie vom Europäischen Gerichtshof in seinen Urteilen in den Rechtssachen *Steinike & Weinlig*<sup>6</sup> und *Pearle*<sup>7</sup> festgestellt) erfüllt sind: (i) Der Förderbeitrag wird vom Staat vorgeschrieben, (ii) die Einnahmen werden unmittelbar durch den Staat oder durch von ihm zur Durchführung der Beihilferegulung errichtete oder beauftragte öffentliche oder private Einrichtungen verwaltet, (iii) die Einnahmen werden zur Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Erzeugnisse verwendet und (iv) die Beihilfe muss dem Staat zuzurechnen sein.
- (26) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind. Die durch § 22a ÖSG begründete Pauschale wird von den damit beauftragten Einrichtungen OeMAG und Energie-Control GmbH vereinnahmt und verwaltet. Die Beihilfe wird österreichischen Betreibern von KWK-Anlagen gewährt und ist daher selektiv. Beide Beihilfekategorien (Investitions- und Betriebsbeihilfen) sind dem Staat zurechenbar. Die Investitionsbeihilfen werden auf der Grundlage eines Vertrags zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Betreiber gewährt. Bei Betriebsbeihilfen trifft das Bundesministerium für Wirtschaft die abschließende Entscheidung über den Betrag, den die einzelnen Betreiber erhalten.
- (27) Durch die geplanten Maßnahmen erhalten die Betreiber eine Unterstützung, die sie vom Markt nicht erhalten würden. Da der erzeugte Strom auch an andere Mitgliedstaaten geliefert wird, können die Beihilfen den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Somit besteht zumindest die Gefahr, dass der Zuschuss durch Begünstigung bestimmter österreichischer Unternehmen den Wettbewerb verfälscht. Daher vertritt die Kommission

---

<sup>5</sup> Die folgende Würdigung legt sowohl den EG-Vertrag als auch das EWR-Abkommen zugrunde. Der Einfachheit halber wird allerdings nur auf die Bestimmungen des EG-Vertrags Bezug genommen.

<sup>6</sup> *Steinike & Weinlig gegen Bundesrepublik Deutschland*, Urteil des Gerichtshofs vom 22.3.1977 in der Sache C-78/76.

<sup>7</sup> *Pearle BV und andere gegen Hoofdbedrijfschap Ambachten*, Urteil des Gerichtshofs vom 15.7.2004 in der Sache C-345/02.

die Auffassung, dass sowohl die Investitionsbeihilfe als auch die Betriebsbeihilfe eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 I EG-Vertrag darstellen.

### **3.2 Vereinbarkeit der Beihilfe**

- (28) Die Kommission bewertete die Vereinbarkeit der Förderung für die Erzeuger von KWK-Energie mit Art. 87 III lit. c EG-Vertrag insbesondere auf der Grundlage der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen.
- (29) Gemäß Rn 51 der Leitlinien ist die Kraft-Wärme-Kopplung das wirksamste Verfahren, um Strom und Wärme gleichzeitig zu erzeugen; daher dürfen staatliche Beihilfen für diese Art der Energieerzeugung zur Erfüllung von Umweltzielen gewährt werden.
- (30) Die Finanzierungsmethode wurde durch das Ökostromgesetz festgelegt und in früheren Entscheidungen wurden die Einnahmen als staatliche Mittel eingestuft<sup>8</sup>; diese Einschätzung wird durch die neuen Leitlinien nicht geändert.
- (31) Im folgenden Teil der Entscheidung wird separat untersucht, ob die Investitionsbeihilfen bzw. die Betriebsbeihilfen mit den Leitlinien vereinbar sind.

#### **3.2.1 Vereinbarkeit der Investitionsbeihilfe**

- (32) Die im KWKG beschriebene Investitionsbeihilfe ist mit Art. 87 III lit. c EG-Vertrag vereinbar. Die Maßnahme steht im Einklang mit Abschnitt 3.1.7 der Leitlinien (insbesondere 3.1.7.1, Investitionsbeihilfe) und Abschnitt 3.2 der Leitlinien (Anreizeffekt).
- (33) Die Investitionsbeihilfe wird gemäß Rn 112 der Leitlinien nur für hocheffiziente Anlagen gewährt, die der Definition in Rn 70 Abs. 11 der Leitlinien entsprechen. Österreich teilte der Kommission mit Schreiben vom 22. Dezember 2008 mit, dass die an den Begriff „Hocheffizienz“ angelegten Kriterien im KWKG strenger seien als in Anhang III zu Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> und dass sie den harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerten der Entscheidung 2007/74/EG der Kommission vom 21. Dezember 2006 entsprächen.
- (34) Ferner müssen gemäß § 7 IV S. 2 KWKG die harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte eingehalten werden, die die Kommission in Artikel 4 der Richtlinie 2004/8/EG festgesetzt hat.
- (35) Gemäß Rn 112 lit. a und b der Leitlinien müssen KWK-Anlagen bestimmte Primärenergieeinsparungen erzielen. Bei Zugrundelegung der in § 7 I Nr. 2 und § 8 II KWKG genannten Kriterien erfüllen die für die Beihilfe in Frage kommenden Anlagen diese Bedingungen.

---

<sup>8</sup> NN 162/B/2003 und N 317/B/2006 Erwägungsgrund 53 ff.

<sup>9</sup> ABl. L 52 vom 21.2.2007, S. 59; ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 183.

- (36) Die Beihilfeintensität muss die Voraussetzungen in Abschnitt 3.1.7.1 der Leitlinien erfüllen und darf bei Großunternehmen maximal 60 % der beihilfefähigen Kosten betragen (Rn 115 der Leitlinien). Unter Berücksichtigung aller Informationen und Zusagen Österreichs können förderfähige Unternehmen Zuschüsse von bis zu 40 % der beihilfefähigen Investitionskosten erhalten. Daher erfüllen die Vorschriften des KWKG die Anforderungen der Leitlinien hinsichtlich der maximalen Beihilfeintensitäten.
- (37) Beihilfefähig sind nach Angaben Österreichs nur die im Vergleich zur Referenzinvestition anfallenden Investitionsmehrkosten für die Errichtung einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage. Bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten werden gemäß den Rn 81 bis 83 der Leitlinien die operativen Gewinne und die operativen Kosten, die sich aus dem Mehraufwand für den Umweltschutz ergeben und in den ersten fünf Lebensjahren der Investition anfallen, entsprechend berücksichtigt. Daher vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Bestimmungen zur Berechnung der förderfähigen Investitionskosten mit den Leitlinien im Einklang stehen.
- (38) Im Hinblick auf den Anreizeffekt (Rn 142 der Leitlinien) hat Österreich sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Leitlinien verpflichtet. Die Kommission hat berücksichtigt, dass kein ausreichender Anreiz für die Errichtung einer KWK-Anlage besteht, wenn die damit verbundenen Investitionskosten wesentlich höher sind als die für die konventionelle Erzeugung von Wärme und Strom anfallenden Investitionskosten. Die im Rahmen des KWKG gewährte Investitionsbeihilfe würde es den Unternehmen erlauben, eine solche Anlage unter wirtschaftlicheren Bedingungen zu errichten.
- (39) Ferner hat Österreich bestätigt, dass es Vorhaben einzeln anmelden wird, wenn der zu gewährende Betrag über den in Rn 160 der Leitlinien festgesetzten Schwellen liegt.
- (40) Auf der Grundlage der übermittelten Informationen vertritt die Kommission daher die Auffassung, dass die Bestimmungen zu Investitionsbeihilfen mit den Leitlinien im Einklang stehen und die Beihilfe mit Art. 87 III lit. c EG-Vertrag vereinbar ist.

### **3.2.2 Vereinbarkeit der Betriebsbeihilfe**

- (41) Die im KWKG beschriebene Betriebsbeihilfe wird als mit Art. 87 III lit. c EG-Vertrag vereinbar betrachtet. Gemäß den übermittelten Informationen steht die Maßnahme mit Abschnitt 3.1.7 der Leitlinien (insbesondere 3.1.7.2, Betriebsbeihilfe) und Abschnitt 3.2 der Leitlinien (Anreizeffekt) im Einklang.
- (42) Die förderfähigen KWK-Anlagen müssen die in den Leitlinien festgelegten Effizienzkriterien für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung erfüllen.
- (43) Gemäß den Rn 109 und 119 der Leitlinien können die Mitgliedstaaten Betriebsbeihilfen gewähren, um die Differenz zwischen den Kosten für die Erzeugung von Energie in KWK-Anlagen und den Einnahmen aus der Erzeugung und dem Verkauf von Strom und Wärme auszugleichen. Die Beihilfe kann auch eine angemessene Kapitalrendite sicherstellen. Diese Betriebsbeihilfen dürfen bis zur vollständigen Abschreibung der Anlagen nach den üblichen Bilanzierungsregeln gewährt werden. Bei der Bestimmung der Höhe der

Betriebsbeihilfe müssen etwaige Investitionsbeihilfen von den Produktionskosten abgezogen werden. Betriebsbeihilfen können Unternehmen gewährt werden, die Strom und Wärme für die Allgemeinheit liefern. Auf der Grundlage der übermittelten Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass diese Bestimmungen eingehalten werden.

- (44) Gemäß dem KWKG wird Österreich Betriebsbeihilfen nur gewähren, um die Differenz zwischen den Produktionskosten und dem Marktpreis unter Einhaltung der Bestimmungen der Leitlinien auszugleichen. Die Bestimmungen des Gesetzes scheinen insbesondere mit den Abschnitten 3.1.6 und 3.1.7.2 der Leitlinien im Einklang zu stehen.
- (45) Da die Betriebsbeihilfen die Differenz zwischen dem Marktpreis und den Kosten für die Strom- und Wärmeerzeugung verringern, können die Unternehmen eine Anlage betreiben, die sie andernfalls nicht wirtschaftlich betreiben könnten. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass der Beihilfeempfänger infolge der Betriebsbeihilfe sein Verhalten ändern wird, so dass eine Verbesserung des Umweltschutzes erreicht wird. Unter Berücksichtigung der von Österreich übermittelten Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Beihilfe nur gewährt wird, wenn sie notwendig ist und einen Anreizeffekt aufweist (Abschnitt 3.2 der Leitlinien).
- (46) Die Betriebsbeihilfe gemäß § 8 KWKG steht im Einklang mit den Leitlinien und kann daher als mit Art. 87 III lit. c EG-Vertrag vereinbar betrachtet werden.

#### **4. ENTSCHEIDUNG**

- (47) Angesichts der geschilderten Sachlage kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die angemeldete Beihilfemaßnahme mit Art. 87 III lit. c EG-Vertrag vereinbar ist.
- (48) Die Kommission hat beschlossen, keine Einwände gegen die vorstehend beschriebene und gewürdigte Maßnahme zu erheben, da sie mit den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen im Einklang steht und daher als gemäß Art. 87 III lit. c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet wird.
- (49) Die Kommission erinnert Österreich daran, dass nach Art. 88 III EG-Vertrag sämtliche Vorhaben zur Refinanzierung, Umgestaltung oder Änderung dieses Gesetzes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 93 [inzwischen Art. 88] EG-Vertrag<sup>10</sup> bei der Kommission anzumelden sind.
- (50) Die Kommission fordert Österreich auf, Jahresberichte über die Durchführung der Maßnahme zu übermitteln, anhand derer die Kommission überprüfen kann, ob alle oben genannten Voraussetzungen bei der Durchführung der Maßnahmen vorliegen. Eventuelle Änderungen dieser Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe müssen vorab mitgeteilt werden.

---

<sup>10</sup> ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

- (51) Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Internetseite einverstanden sind: [http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/index.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm)

Der Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Direktion Staatliche Beihilfen  
Registratur Staatliche Beihilfen  
1049 BRÜSSEL  
BELGIEN  
Fax Nr.: (32-2) 296 12 42

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

**Neelie KROES**  
Mitglied der Kommission

## II

(Mitteilungen)

## MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags****Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 191/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	17.6.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 485/08
Mitgliedstaat	Österreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Beihilfen für Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur sowie für Kühlanlagen
Rechtsgrundlage	Bundesgesetz, mit dem die Errichtung von Leitungen zum Transport von Nah- und Fernwärme sowie Nah- und Fernkälte gefördert wird (Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz) Bundesgesetzblatt vom 8.8.2008, BGB1. I Nr. 113/2008
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 60 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 360 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	50 %
Laufzeit	1.1.2009—31.12.2014
Wirtschaftssektoren	Energie
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit BMWA Stubenring 1 1011 Wien ÖSTERREICH
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/index.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm)

Datum der Annahme der Entscheidung	13.7.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 277/09
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Mecklenburg-Western Pommerania
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Investitionsbeihilfe zugunsten der Volkswerft Stralsund GmbH
Rechtsgrundlage	36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und Investitionszulagengesetz 2007
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss, Bereitstellung von Risikokapital
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 948 600 EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 948 600 EUR
Beihilfehöchstintensität	22,5 %
Laufzeit	20.2.2008—31.12.2008
Wirtschaftssektoren	Schiffbau
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundeswirtschaftsministerium Sharnhorststr. 34—37 10115 Berlin DEUTSCHLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/index.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm)



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 17.06.2009  
K(2009) 4536 endgültig

**Betrifft: Staatliche Beihilfe Nr. N 485/2008 – Österreich  
Beihilfen für Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur sowie  
für Kühlanlagen (AT)**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

**1. VERFAHREN**

Mit Schreiben vom 30. September 2008, das am selben Tag registriert wurde, meldete Österreich bei der Kommission eine Beihilferegulung an, in deren Rahmen die österreichische Regierung von 2009 bis 2014 Beihilfen von insgesamt 360 Mio. EUR für den Bau von Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur sowie Anlagen für die Nutzung von Abwärme zu Heiz- und Kühlzwecken gewähren will. Die Kommission forderte mit Schreiben vom 4. November 2008 ergänzende Auskünfte an. Österreich übermittelte mit Schreiben vom 22. Dezember 2008, das am selben Tag registriert wurde, weitere Informationen. Die Kommission forderte in einem zweiten Auskunftersuchen vom 10. Februar 2008 ergänzende Informationen an. Österreich übermittelte die zusätzlichen Informationen mit Schreiben vom 27. März 2009 und 27. April 2009.

**2. BESCHREIBUNG DER BEIHILFE**

1. Im Rahmen der Regelung wird Österreich von 2009 bis 2014 Projekte zum Bau von Anlagen zur Nutzung von Abwärme zu Heiz- und Kühlzwecken sowie zum Bau von Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur mit 60 Mio. EUR pro Jahr unterstützen. Hauptziel ist ein verbesserter Umweltschutz durch Verringerung des Einsatzes von Primärenergieträgern für herkömmliche Formen der Heizung und Kühlung.

**2.1. Hintergrund und Ziel**

2. Österreich will seine CO<sub>2</sub>-Emissionen reduzieren, um die Umwelt weniger zu belasten und seine Kyoto-Ziele zu erreichen. Die Beihilferegulung soll die Nutzung industrieller Abwärme verbessern und auf diese Weise eine deutliche Reduzierung der CO<sub>2</sub>-

Dr. Michael SPINDELEGGER  
Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten  
Ballhausplatz 2  
A - 1014 Wien

Emissionen ermöglichen. Industrielle Abwärme ist nach dem Verständnis der österreichischen Behörden Abwärme, die bei industriellen oder gewerblichen Prozessen anfällt (z. B. in Papierfabriken, Raffinerien oder Chemiewerken). Gefördert werden sollen Anlagen, die Abwärme zu Fernwärme- oder zu Fernkältezwecken nutzen. Damit Fernwärme bzw. -kälte zum Endverbraucher transportiert werden können, unterstützt die Regelung auch den Bau der erforderlichen Leitungen.

3. Soweit die Abwärme zu Zwecken der Wärmeerzeugung verwendet wird, wird sie bereits vorhandene Formen der Fernwärme ergänzen. Herkömmliche Fernwärmeanlagen werden im Rahmen dieser Regelung nicht unterstützt, da sie schon durch andere Regelungen gefördert werden. Soweit die Abwärme zu Zwecken der Kälteerzeugung genutzt wird, wird der Bau von Absorptionskältemaschinen, die zu mindestens 50 % mit Abwärme betrieben werden, im Rahmen der Regelung unterstützt. Ziel der Beihilferegelung ist es, herkömmliche dezentrale Klimaanlageanlagen, die in der Regel vollständig mit Strom betrieben werden, zu ersetzen. Österreich erklärt, dass beispielsweise eine Reihe von Abwärmeerzeugern die Wärme zwar im Winter zu Fernwärmezwecken nutzen können, im Sommer jedoch Überkapazitäten haben. Mit Hilfe der Beihilferegelung könnten Anlagen gefördert werden, die diese Abwärme zum Betrieb der erforderlichen zentralen Absorptionskältemaschinen nutzen und die Kälte zur Klimatisierung an mehrere Endverbraucher liefern. Nach Angaben Österreichs könnte jede dieser zentralen Absorptionskälteeinheiten auf diese Weise mehrere dezentrale Kältemaschinen ersetzen, so dass insgesamt weniger Strom zu Kühlzwecken verbraucht würde.
4. Die untersuchte Regelung ergänzt andere Beihilferegelungen wie die österreichischen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen (Änderungen unter PN 97/2008 angemeldet), das österreichische Ökostromgesetz (Änderungen unter N 446/2008 angemeldet) und das österreichische Gesetz über die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) (von der Kommission unlängst unter der Nummer N 461/2008 genehmigt). Hauptziel der Maßnahme ist der Umweltschutz durch Reduzierung des Primärenergieträgereinsatzes für herkömmliche Formen der Wärme- und Kälteerzeugung. Österreich erwartet, dass die Maßnahme es ermöglicht, die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Laufe der nächsten 25 Jahre um bis zu 3 Mio. Tonnen zu reduzieren. Im Rahmen der Regelung können nur Projekte gefördert werden, die nachweislich zu Primärenergieeinsparungen seitens der Endverbraucher führen.

## **2.2. Einzelstaatliche Rechtsgrundlage**

5. Rechtsgrundlage ist das österreichische Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz<sup>1</sup>.

## **2.3. Begünstigte**

6. Die Regelung steht allen Unternehmen offen. Sie ist nicht auf KMU begrenzt. Wegen der relativ hohen Investitionskosten und der geringen Anzahl hinreichend qualifizierter Unternehmen und geeigneter Standorte rechnet Österreich jedoch damit, dass nur 11 bis 50 potenzielle Begünstigte förderfähig sind.

## **2.4. Höhe der Beihilfe**

7. Österreich hat in der Anmeldung eine Gesamtmittelausstattung von 360 Mio. EUR für einen Zeitraum von sechs Jahren angegeben. Der jährliche Beihilfebetrug wird sich voraussichtlich auf 60 Mio. EUR belaufen. Angesichts der begrenzten Anzahl der potenziellen Begünstigten ist bei dieser Mittelausstattung zu erwarten, dass einzelne

---

<sup>1</sup> Bundesgesetzblatt vom 8.8.2008, BGBl. I Nr. 113/2008.

Begünstigte mehr als 7,5 Mio. EUR erhalten können. Hierzu ist zu bemerken, dass Österreich zugesagt hat, dass jede Einzelbeihilfe, die diesen Betrag übersteigt, separat bei der Kommission angemeldet wird.

## **2.5. Art der Beihilfe und Herkunft der Mittel**

8. Die Beihilfe wird den Begünstigten in Form direkter Zuschüsse zur Verfügung gestellt. Die Unternehmen richten ihren Antrag direkt an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Der Minister entscheidet über jeden einzelnen Antrag. Die Abwicklung, Durchführung und Überwachung der Beihilfe übernimmt ein Dienstleister, der zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt wird<sup>2</sup>. Vor Entscheidung über einzelne Zuwendungen im Rahmen der Regelung konsultiert der Minister einen Beirat und den Dienstleister. Die Beihilfe wird dann auf der Grundlage eines bilateralen Vertrages zwischen dem Begünstigten und dem Minister für Wirtschaft und Arbeit gewährt. Nach Angaben Österreichs wird die Beihilfe vollständig aus dem Bundeshaushalt finanziert.

## **2.6. Laufzeit**

9. Österreich hat die Beihilferegelung für den Zeitraum 2009 bis 2014 angemeldet. Österreich hat bestätigt, dass es die Regelung nach sechs Jahren erneut anmelden wird. Die Regelung tritt erst nach Genehmigung durch die Kommission in Kraft<sup>3</sup>.

## **2.7. Kumulierung**

10. Im Rahmen dieser Regelung können einzelne Beihilfen mit Beihilfen im Rahmen anderer Regelungen kumuliert werden, und zwar insbesondere mit Beihilfen im Rahmen der österreichischen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen. Österreich erklärte jedoch, dass die Beihilfehöchstintensitäten nach Randnummer 122 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen<sup>4</sup> analog angewandt werden. Die Kumulierung mit Beihilfen im Rahmen des österreichischen Ökostromgesetzes und des österreichischen KWK-Gesetzes ist nach Angaben Österreichs nicht möglich. In diesem Zusammenhang weist Österreich darauf hin, dass dort das Hauptgeschäft der potenziellen Beihilfegünstigten regelmäßig in der Erzeugung von Energie bzw. Wärme besteht, während sie nach der vorliegenden Regelung nur dann gefördert werden können, wenn sie Abwärme nutzen.

## **3. BEIHLFERECHTLICHE WÜRDIGUNG**

11. Die Kommission hat die Beihilferegelung nach Artikel 87 EG-Vertrag und Artikel 61 EWR-Abkommen geprüft<sup>5</sup>.

### **3.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag**

12. Eine Maßnahme stellt dann eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar, wenn die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens wird die

---

<sup>2</sup> Paragraph 9 Absatz 1 Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz.

<sup>3</sup> Paragraph 15 Absatz 2 Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz.

<sup>4</sup> Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl. C 2008 vom 3.2.2001, S. 1) (nachstehend „Umweltschutzleitlinien“).

<sup>5</sup> Die folgende Würdigung stützt sich sowohl auf den EG-Vertrag als auch auf das EWR-Abkommen. Der Einfachheit halber wird aber jeweils nur auf die Bestimmungen des EG-Vertrags Bezug genommen.

Maßnahme vom Staat oder aus staatlichen Mitteln finanziert. Zweitens verschafft die Maßnahme bestimmten Unternehmen oder Wirtschaftszweigen einen Vorteil. Drittens ist die Maßnahme selektiv. Viertens beeinträchtigt die Maßnahme den Handel zwischen Mitgliedstaaten und verfälscht den Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt oder droht, ihn zu verfälschen. Die im Rahmen der untersuchten Regelung gewährte Förderung erfüllt alle vier vorgenannten Voraussetzungen. Die Beihilfe wird aus staatlichen Mitteln finanziert, denn die Mittel stammen aus dem österreichischen Bundeshaushalt. Die Beihilfe verschafft bestimmten Unternehmen einen Vorteil, denn ihnen werden Mittel bereitgestellt, die sie unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten würden. Die Beihilfe ist selektiv, da sie nur bestimmten Unternehmen gewährt wird, die wegen ihrer Produktionsverfahren und ihres Standorts in der Lage sind, durch Nutzung von Abwärme Wärme bzw. Kälte zu erzeugen und diese zu transportieren. Die Beihilfe ist geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen, weil die meisten der potenziellen Begünstigten in energieintensiven Wirtschaftszweigen tätig sein werden, in denen Handel zwischen Mitgliedstaaten stattfindet. Die dem Begünstigten gewährte Förderung stellt somit eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

### **3.2. Rechtmäßigkeit der Beihilfe**

13. Österreich hat die Maßnahme vor der Durchführung angemeldet und ist somit seinen Verpflichtungen aus Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nachgekommen. Auszahlungen werden erst nach der Genehmigung der angemeldeten Maßnahme durch die Kommission erfolgen.

### **3.3. Vereinbarkeit der Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag**

14. Die Kommission stellt fest, dass die angemeldete Regelung als mit den Beihilfavorschriften vereinbar angesehen werden kann. Die Regelung sieht Beihilfen für vier verschiedenen Arten von Maßnahmen vor, und zwar Beihilfen für: i) die Nutzung von Abwärme zu Heizzwecken, ii) den Ausbau der Fernwärmeinfrastruktur, iii) die Nutzung von Abwärme zu Kühlzwecken und iv) zum Ausbau der Fernkälteinfrastruktur. Die Beihilfen für Projekte zur Nutzung von Abwärme zu Heiz- und Kühlzwecken können in Analogie zu Abschnitt 3.1.8 der Umweltschutzleitlinien gewürdigt werden. Die Beihilfen für den Ausbau der Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur können unmittelbar auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag gewürdigt werden.

#### ***Würdigung in Analogie zu Abschnitt 3.1.8 der Umweltschutzleitlinien***

15. Die Beihilfen für Projekte zur Nutzung von Abwärme zu Heiz- und Kühlzwecken können in Anlehnung an Abschnitt 3.1.8 der Umweltschutzleitlinien als mit den Beihilfavorschriften vereinbar angesehen werden.

#### ***Analogie zu den Umweltschutzleitlinien***

16. Die Beihilfen für Projekte zur Nutzung von Abwärme können in Analogie zu Abschnitt 3.1.8 der Umweltschutzleitlinien gewürdigt werden. Diese Beihilfe fällt nicht unmittelbar unter die Umweltschutzleitlinien. Es handelt sich nicht um Energiesparmaßnahmen im Sinne von Randnummer 94 der Umweltschutzleitlinien, da die Definition von Energiesparmaßnahmen unter Randnummer 70 Nummer 2 der Umweltschutzleitlinien nicht greift. Energiesparmaßnahmen sind dieser Bestimmung zufolge alle Maßnahmen, die es Unternehmen ermöglichen, den Energieverbrauch insbesondere in ihrem Produktionsprozess zu reduzieren. Im vorliegenden Fall ist die

Abwärme jedoch ein Nebenprodukt, das an Endverbraucher geliefert wird. Der Energieverbrauch des Unternehmens selbst wird also nicht reduziert, vielmehr verringert sich der Primärenergieträgereinsatz der Endverbraucher. Aus denselben Gründen handelt es sich auch nicht um eine Beihilfe für den Bau von Fernwärmeanlagen im Sinne von Randnummer 120 der Umweltschutzleitlinien. Die Definition von „Fernwärme“ unter Randnummer 70 Nummer 13 der Umweltschutzleitlinien greift nicht, denn sie betrifft die effiziente Erzeugung von Wärme, die es Unternehmen ermöglicht, den Energieverbrauch ihrer Wärme- und/oder Stromerzeugungsanlagen zu reduzieren. Wie oben bereits dargelegt, bleibt im Falle der hier untersuchten Regelung aber die vom Abwärmeerzeuger produzierte Wärmemenge unverändert und der Umweltnutzen der Maßnahme liegt vielmehr darin, dass der Primärenergieverbrauch sinkt, weil die Endverbraucher weniger Wärme aus herkömmlichen Wärmeerzeugungsanlagen nachfragen. Aus diesen Gründen fällt die Nutzung industrieller Abwärme für den Verbrauch durch Dritte nicht unmittelbar unter Abschnitt 3.1.8 der Umweltschutzleitlinien.

17. Die Umweltschutzleitlinien enthalten jedoch keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Nutzung von Abwärme für den Verbrauch durch Dritte nicht durch Beihilfen gefördert werden sollte. Vielmehr wird in den Umweltschutzleitlinien dargelegt, dass die Kommission der Nutzung von Abwärme generell positiv gegenübersteht. Dies lässt sich nicht nur Abschnitt 3.1.8. der Umweltschutzleitlinien entnehmen, sondern auch dem unter Randnummer 51 der Umweltschutzleitlinien aufgeführten Hinweis auf „...*das Abwärmepotenzial von Industrie- und Versorgungsbetrieben beispielsweise für die Fernwärme*“. Zudem zielt Abschnitt 3.1.8 der Umweltschutzleitlinien auf dieselbe Art von Umweltnutzen ab wie die untersuchte Maßnahme, nämlich auf die Förderung (externer) Primärenergieeinsparungen durch den Einsatz von Fernwärme. Des Weiteren wird dieselbe Technik verwendet, um die Abwärme für dritte Verbraucher nutzbar zu machen, denn in beiden Fällen wird Wärme über ein Leitungssystem transportiert. Deshalb ist es gerechtfertigt, die Nutzung industrieller Abwärme für den Verbrauch durch Dritte in Analogie zu Abschnitt 3.1.8 der Umweltschutzleitlinien zu würdigen.
18. Auch die Beihilfen für Projekte zur Nutzung von Abwärme zu Kühlzwecken können in Analogie zu Abschnitt 3.1.8 der Umweltschutzleitlinien gewürdigt werden. In den Umweltschutzleitlinien werden Beihilfen für Fernkälteprojekte nicht erwähnt. Zudem handelt es sich bei der hier gewürdigten Maßnahme nicht um Beihilfen zu Energiesparmaßnahmen im Sinne von Randnummer 94 der Umweltschutzleitlinien. Wie im Falle der Beihilfen für die Nutzung industrieller Abwärme zu Heizzwecken (siehe Randziffer 16) entsprechen Beihilfen zur Nutzung von Abwärme zu Kühlzwecken nicht der Definition unter Randnummer 70 Nummer 2 der Umweltschutzleitlinien, da der Energieverbrauch des Abwärme erzeugenden Unternehmens nicht gesenkt wird, sondern dem Unternehmen lediglich ermöglicht wird, die Abwärme zu nutzen, um als Nebenprodukt Kälte zu erzeugen und zu verkaufen. Die Maßnahme ist auch keine Beihilfe für Fernwärmeanlagen im Sinne von Randnummer 120 der Umweltschutzleitlinien, da sie nicht der Definition für Fernwärme unter Randnummer 70 Nummer 13 der Umweltschutzleitlinien entspricht (siehe Randziffer 16). Deshalb kann die Beihilfe für die Nutzung industrieller Abwärme zu Kühlzwecken nicht unmittelbar auf der Grundlage von Abschnitt 3.1.8 der Umweltschutzleitlinien gewürdigt werden.
19. Wie bereits oben dargelegt (siehe Randziffer 17), steht die Kommission der sinnvollen Nutzung von Abwärme positiv gegenüber. Ähnlich wie im Falle der Nutzung von Abwärme zu Heizzwecken bewirkt die Nutzung von Abwärme zu Kühlzwecken, dass die Endverbraucher, die andernfalls herkömmlichen („grauen“) Strom für ihre einzelnen (dezentralen) Klimaanlage verwenden würden, stattdessen aus Abwärme erzeugte Kälte

nutzen können. Da die Energiequelle (Abwärme), die Technik (Transport des Abfallproduktes über ein Leitungssystem an den Verbraucher) und der Umweltnutzen (Einsparung von Primärenergie) vergleichbar sind, ist es gerechtfertigt, die Nutzung industrieller Abwärme zu Fernkältezwecken in Anlehnung an Abschnitt 3.1.8 der Umweltschutzleitlinien zu würdigen.

20. Der Regelung zufolge müssen Beihilfe-Antragsteller den Nachweis erbringen, dass das Projekt zu Primärenergieeinsparungen seitens der Endverbraucher führt. Zu diesem Zweck müssen die Begünstigten ausführliche Angaben zur Anlage selbst und zur Situation der potenziellen Verbraucher machen. So müssen die Begünstigten ein Gutachten eines Ziviltechnikers über die voraussichtliche Reduzierung des Primärenergieverbrauchs seitens der Endverbraucher vorlegen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nur solche Projekte unterstützt werden, die zu Primärenergieeinsparungen führen, wie sie unter Randnummer 120 der Umweltschutzleitlinien vorgesehen sind.

#### *Beihilfefähige Kosten*

21. Gemäß den Randnummern 124 und 125 der Umweltschutzleitlinien müssen die beihilfefähigen Kosten auf die zur Verbesserung des Umweltschutzes erforderlichen Investitionsmehrkosten beschränkt sein. Weiter müssen bei der Berechnung alle mit dem Mehraufwand für den Umweltschutz verbundenen operativen Gewinne und operativen Kosten berücksichtigt werden. Österreich hat nachvollziehbare Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die beihilfefähigen Kosten tatsächlich auf die zur Verbesserung des Umweltschutzes erforderlichen Mehrkosten beschränkt sein werden. Die Beihilferegelung sieht vor, dass die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage der Investitionsmehrkosten berechnet werden, indem die Kosten einer Referenzinvestition<sup>6</sup> abgezogen und die in den ersten fünf Lebensjahren der Investition anfallenden operativen Gewinne und Kosten<sup>7</sup> berücksichtigt werden. Österreich hat ausführliche Informationen zur Methode zur Berechnung der Investitionskosten und der Vergleichskosten vorgelegt. Die Referenzinvestition zu einer Fernwärmanlage mit Infrastruktur bestünde in einer Reihe von (dezentralen) unabhängigen herkömmlichen Heizungsanlagen, die zusammen dieselbe Menge an thermischer Leistung erzeugen. Die beihilfefreie Vergleichskonstellation zu einer Fernkälteanlage mit Infrastruktur bestünde in einer Reihe von (dezentralen) unabhängigen herkömmlichen Kompressorkühlanlagen, die zusammen dieselbe Menge an thermischer Leistung erzeugen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Regelung selbst eine umfangreiche Aufstellung der von den potenziellen Beihilfeempfängern zu übermittelnden Unterlagen enthält. Vorzulegen sind u. a. Informationen zur Kostenberechnung des Projekts selbst sowie Informationen über die bisherige, derzeitige und geplante Wärmeversorgung des Begünstigten sowie der Region, in der er ansässig ist. Auf der Grundlage dieser Informationen dürfte Österreich in der Lage sein, die einzelnen Beihilfeanträge im Detail zu analysieren und die Kosten genau zu berechnen. Österreich hat außerdem zugesagt, dass die Kosten im Einklang mit den Bestimmungen unter den Randnummern 124 und 125 der Umweltschutzleitlinien berechnet werden. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Regelung die ordnungsgemäße Berechnung der beihilfefähigen Kosten hinreichend gewährleistet.

---

<sup>6</sup> Paragraf 6 Absatz 4 Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz.

<sup>7</sup> Paragraf 6 Absatz 5 Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz.

### *Beihilfeintensität und Kumulierung*

22. Gemäß den Randnummern 121 und 122 der Umweltschutzleitlinien darf die Beihilfeintensität im Falle von Großunternehmen 50 % der beihilfefähigen Investitionskosten nicht übersteigen. Für mittlere Unternehmen beträgt die Beihilfehöchstintensität 60 % und für kleine Unternehmen 70 %. Gemäß Randnummer 190 der Umweltschutzleitlinien darf die Beihilfe nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn sich aus dieser Kumulierung eine höhere als nach diesen Leitlinien zulässige Beihilfeintensität ergibt. In der angemeldeten Regelung sind die beihilfefähigen Kosten ausdrücklich auf 50 % der Investitionsmehrkosten beschränkt<sup>8</sup>. Diesbezüglich hat Österreich bestätigt, dass die unter Randnummer 122 der Umweltschutzleitlinien genannten Beihilfeintensitäten analog angewandt werden. Außerdem ist in der Regelung festgelegt, dass der Höchstbeihilfebetrug nicht durch zusätzliche Fördermittel überschritten werden darf<sup>9</sup>. Infolgedessen kann der Schluss gezogen werden, dass Österreich die Beihilfehöchstintensitäten nach Randnummer 122 der Umweltschutzleitlinien selbst im Falle einer Kumulierung einhalten wird.

### *Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe*

23. Gemäß Randnummer 142 der Umweltschutzleitlinien müssen staatliche Beihilfen einen Anreizeffekt aufweisen. Ein Anreizeffekt liegt dann vor, wenn die gewährte staatliche Beihilfe zu einer Verhaltensänderung seitens des Begünstigten führt und daraus ein verbesserter Umweltschutz resultiert. Diesbezüglich ist festzustellen, dass Österreich im Einklang mit Randnummer 143 der Umweltschutzleitlinien bestätigt, dass nur solche Projekte gefördert werden, die nicht bereits vor Stellung des Beihilfeantrags bei den nationalen Behörden begonnen wurden. Außerdem legen die von Österreich vorgelegten Zahlen nahe, dass das derzeitige wirtschaftliche Umfeld auch für große Unternehmen keinen ausreichenden Anreiz bietet, die Anlagen ohne Beihilfe zu bauen. Hieraus kann gefolgert werden, dass die geplante Regelung den erforderlichen Anreizeffekt aufweist.

### *Schlussfolgerung*

24. Somit kann der Schluss gezogen werden, dass die Beihilfen für Projekte zur Nutzung von Abwärme zu Heiz- und Kühlzwecken in Anlehnung an Abschnitt 3.1.8 der Umweltschutzleitlinien zu genehmigen ist.

### ***Würdigung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag***

25. Die Beihilfen für Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur können unmittelbar auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag genehmigt werden.

### *Würdigung unmittelbar auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag*

26. Beihilfen zur Förderung der Fernwärmeinfrastruktur fallen nicht in den Anwendungsbereich der Umweltschutzleitlinien. Unter Randnummer 67 der Umweltschutzleitlinien heißt es diesbezüglich: „Soweit die Bestimmungen über Energiesparmaßnahmen (...) nicht anwendbar sind, gelten diese Leitlinien nicht für staatliche Beihilfen für Infrastrukturinvestitionen im Bereich Fernwärme, die lediglich nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag geprüft werden“. Dies wird bestätigt

---

<sup>8</sup> Paragraf 5 Absatz 1 Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz.

<sup>9</sup> Paragraf 5 Absatz 4 Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz.

durch Fußnote 44 der Umweltschutzleitlinien, in der nochmals festgestellt wird, dass die Finanzierung von Fernwärmeinfrastrukturen unmittelbar nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c zu prüfen ist. Die Beihilfe für Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur kann unmittelbar auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag gewürdigt werden.

27. Die Umweltschutzleitlinien enthalten keinerlei Bestimmungen zu Beihilfen für Fernkälteinfrastruktur (siehe Randziffer 18). Aus Fußnote 44 der Umweltschutzleitlinien lässt sich jedoch ableiten, dass Fernkälteinfrastruktur – ebenso wie Fernwärmeinfrastruktur – unmittelbar nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag geprüft werden kann.

#### *Analyse*

28. Laut Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag können „*Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft*“, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Damit eine Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, muss sie ein Ziel von gemeinsamem Interesse aufweisen sowie erforderlich und angemessen sein. In diesem Zusammenhang erachtet es die Kommission als zweckmäßig, die folgenden Fragen zu prüfen:

- (1) Dient die Beihilfemaßnahme einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse (d. h., dient sie dazu, ein Marktversagen zu beheben oder ein anderes Ziel von gemeinsamem Interesse zu verfolgen)?
- (2) Ist die Beihilfe geeignet, das im gemeinsamen Interesse liegende Ziel zu verwirklichen? Diese Frage schließt insbesondere folgende Teilaspekte ein:
  - (a) Ist die Beihilfemaßnahme ein geeignetes Instrument oder gibt es andere besser geeignete Instrumente?
  - (b) Hat sie einen Anreizeffekt, d. h., ändert sie das Verhalten von Unternehmen?
  - (c) Ist die Beihilfe verhältnismäßig oder könnte dieselbe Verhaltensänderung auch mit weniger Beihilfen erreicht werden?
- (3) Sind die Verfälschungen von Wettbewerb und Handel in ihrem Ausmaß begrenzt, so dass bei Abwägung insgesamt die positiven Aspekte überwiegen?

#### *Ziel von gemeinsamem Interesse*

29. Die Beihilfemaßnahme muss einem klar definierten Ziel von gemeinsamem Interesse dienen. Von gemeinsamem Interesse ist ein Ziel, das von der EU als im gemeinsamen Interesse der EU-Mitgliedstaaten liegend anerkannt ist. Ziel der vorliegenden Maßnahme ist die bessere Nutzung von Abwärme. Daher fördert die Maßnahme die Nutzung von Abwärme zu Heiz- oder Kühlzwecken sowie Infrastruktur für den Transport von Wärme bzw. Kälte zu dritten Verbrauchern. Die Projekte sollen zu einem geringeren Primärenergieträgereinsatz seitens der Endverbraucher führen, was wiederum zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen Österreichs und somit zum Umweltschutz beitragen würde. Die EU-Organe haben wiederholt erklärt, dass die Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Umweltschutz im gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten liegen. So hat sich der Europäische Rat verpflichtet, die Treibhausgasemissionen gegenüber dem

Stand von 1990 um mindestens 20 % zu senken und den Energieverbrauch gegenüber den Prognosen für 2020 um mindestens 20 % zu reduzieren<sup>10</sup>. Das Ziel der vorliegenden Maßnahme ist klar definiert, da das österreichische Gesetz festschreibt, die CO<sub>2</sub>-Emissionen durch eine Reihe klar bestimmter Maßnahmen, die jeweils nachweislich zu Primärenergieeinsparungen seitens der Endverbraucher führen müssen, um bis zu 3 Millionen Tonnen zu senken. Somit kann der Schluss gezogen werden, dass die österreichische Beihilferegelung einem klar definierten Ziel von gemeinsamem Interesse dient.

#### *Geeignetheit*

30. Die Förderung der geplanten Maßnahmen ist ein geeignetes Instrument, um durch eine Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zum Umweltschutz beizutragen. Ein Instrument ist als geeignet anzusehen, wenn mit keinem anderen Instrument, das weniger Wettbewerbsverzerrungen hervorruft, dieselben Ergebnisse erzielt werden können. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass in der derzeitigen wirtschaftlichen und rechtlichen Situation in Österreich mit irgendeinem anderen Instrument, das weniger Wettbewerbsverzerrungen hervorruft, dieselben Ergebnisse erzielt werden könnten. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die geplante Beihilfe ein geeignetes Instrument ist, um den Aufbau der Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur sowie die angestrebte Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erreichen.

#### *Anreizeffekt*

31. Die Förderung der geplanten Maßnahmen weist den erforderlichen Anreizeffekt auf. Staatliche Beihilfen haben einen Anreizeffekt, wenn sie den Beihilfeempfänger dazu bringen, sein Verhalten in einer Weise zu ändern, das es zur Erreichung des Zieles von gemeinsamem Interesse beiträgt. Nach Angaben Österreichs bietet der Markt nicht genügend Anreize für Unternehmen, in die Nutzung von Abwärme zu Fernwärme- und Fernkältezwecken zu investieren. Grund dafür sind nicht nur die Kosten für derartige Anlagen selbst, sondern auch die Kosten für die Errichtung einer Verbindung zwischen den Anlagen und den Endverbrauchern. Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur ist sehr teuer. Nach den von Österreich vorgelegten Beispielsrechnungen kostet die Infrastruktur pro Kilometer 0,7 bis 1 Mio. EUR. Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Auffassung, dass die Beihilferegelung erforderlich ist, um einen ausreichenden Anreiz zu schaffen, damit Unternehmen in Anlagen und Infrastruktur zur Nutzung von Abwärme zu Heiz- und Kühlzwecken investieren. Dies wird zu einer Verringerung des Primärenergieträgereinsatzes und der CO<sub>2</sub>-Emissionen führen und so zur Erreichung eines Ziels von gemeinsamem Interesse beitragen. Es ist anzumerken, dass die Beihilferegelung nicht zu Produktionsvorteilen führen wird, da sie die Nutzung von Wärme bzw. Kälte durch den Endverbraucher und nicht durch den Beihilfegünstigen fördert. Außerdem hat Österreich bestätigt, dass nur Projekte für eine Förderung in Betracht kommen, deren Wärmegewinnungsverfahren die einschlägigen Gemeinschaftsnormen erfüllen. Auch wird derzeit auf Gemeinschaftsebene nicht über verbindliche Normen zur Nutzung von Abwärme verhandelt. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Beihilferegelung den erforderlichen Anreizeffekt aufweist und dieser nicht durch andere Vorteile oder etwaige künftige verbindliche Normen beeinträchtigt wird.

---

<sup>10</sup> Siehe Randnummer 22 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 11. und 12. Dezember 2008 in Brüssel, [http://consilium.europa.eu/uedocs/cms\\_data/docs/pressdata/en/ec/104692.pdf](http://consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ec/104692.pdf).

## *Angemessenheit*

32. Eine staatliche Beihilfe ist verhältnismäßig, wenn sie auf das Minimum beschränkt ist und die Begünstigten in einem diskriminierungsfreien, transparenten und offenen Verfahren ausgewählt werden. Auf der Grundlage der von Österreich bereitgestellten Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass die Beihilfen für die geplanten Maßnahmen angemessen sind. So enthält die Regelung ausführliche Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Berechnung der beihilfefähigen Kosten, die Beihilfe ist auf das Minimum beschränkt und es ist ein diskriminierungsfreier, transparenter und offener Auswahlprozess vorgesehen.
33. Österreich hat nachvollziehbare Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die beihilfefähigen Kosten tatsächlich auf die zur Verbesserung des Umweltschutzes erforderlichen Mehrkosten beschränkt sein werden. Wie in Randziffer 21 dargelegt, werden die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage der Investitionsmehrkosten berechnet, indem die Kosten einer Vergleichsinvestition abgezogen<sup>11</sup> und die Investitionsmehrkosten um alle in den ersten fünf Lebensjahren der Investition anfallenden operativen Gewinne und Kosten bereinigt werden<sup>12</sup>. Die beihilfefreie Referenzinvestition zu einer Fernwärmanlage mit Infrastruktur bestünde in einer Reihe von (dezentralen) unabhängigen herkömmlichen Heizungsanlagen, die zusammen dieselbe Menge an thermischer Leistung erzeugen. Die beihilfefreie Vergleichskonstellation zu einer Fernkälteanlage mit Infrastruktur bestünde in einer Reihe von (dezentralen) unabhängigen herkömmlichen Kompressorkühlanlagen, die zusammen dieselbe Menge an thermischer Leistung erzeugen. Die Regelung selbst enthält eine umfangreiche Aufstellung der von den potenziellen Begünstigten zu übermittelnden Unterlagen (z. B. Informationen zur Kostenberechnung des Projekts selbst sowie Informationen über die bisherige, derzeitige und geplante Wärmeversorgung des Begünstigten sowie der Region, in der er ansässig ist). Auf der Grundlage dieser Informationen dürfte Österreich in der Lage sein, die Kosten der einzelnen Beihilfen genau zu berechnen. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Regelung die ordnungsgemäße Berechnung der beihilfefähigen Kosten hinreichend gewährleistet.
34. Österreich hat außerdem nachvollziehbare Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Beihilfebeträge auf das Minimum beschränkt sein werden. Österreich hat bestätigt, dass eine Förderung nur erfolgen kann, wenn die Investitionskosten anhand einer glaubwürdigen Referenzinvestition nach der oben beschriebenen Methode berechnet wurden und der Begünstigte nachweisen kann, dass die Investition ohne die Beihilfe nicht hinreichend rentabel wäre. Österreich hat darauf hingewiesen, dass die potenziellen Begünstigten bereits im Rahmen des Antrags eine detaillierte Kostenberechnung vorlegen müssen. Außerdem sind gemäß der Regelung höchstens 50 % der Investitionsmehrkosten beihilfefähig<sup>13</sup> und zusätzliche Beihilfen dürfen nicht dazu führen, dass die Beihilfehöchstgrenzen überschritten werden<sup>14</sup>. Diesbezüglich hat Österreich bestätigt, dass die unter Randnummer 122 der Umweltschutzleitlinien aufgeführten Beihilfeintensitäten analog angewandt werden<sup>15</sup>. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Beihilfen gemäß der Regelung auf das Minimum beschränkt sein werden.

---

<sup>11</sup> Paragraf 6 Absatz 4 Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz.

<sup>12</sup> Paragraf 6 Absatz 5 Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz.

<sup>13</sup> Paragraf 5 Absatz 1 Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz.

<sup>14</sup> Paragraf 5 Absatz 4 Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz.

<sup>15</sup> Laut Randnummer 122 der Umweltschutzleitlinien darf die Beihilfeintensität bei Fernwärmanlagen im Fall von Großunternehmen höchstens 50 %, im Fall von mittleren Unternehmen höchstens 60 % und im Fall von kleinen Unternehmen höchstens 70 % der beihilfefähigen Investitionskosten betragen.

35. Die Beihilferegelung enthält detaillierte Bestimmungen zum Auswahlprozess. Nach Angaben Österreichs steht die Beihilferegelung allen Unternehmen offen und schließt nicht unnötigerweise Unternehmen aus, die eventuell mit Projekten konkurrieren können, die dasselbe Umweltziel verfolgen. Die Beihilfeanträge sind beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit einzureichen<sup>16</sup>. Die Antragsteller müssen umfangreiche Informationen zu finanziellen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Aspekten der geplanten Projekte übermitteln<sup>17</sup>. Sie müssen insbesondere detaillierte Angaben zu der voraussichtlichen Energieeinsparung und CO<sub>2</sub>-Reduktion sowie zu den Kosten und dem potenziellen Nutzen des Projekts vorlegen<sup>18</sup>. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit entscheidet nach Anhörung des Beirats über die einzelnen Beihilfeanträge<sup>19</sup>. Auf der Grundlage der übermittelten Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass die Beihilferegelung einen offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlprozess gewährleistet.
36. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die staatlichen Beihilfen für die geplanten Maßnahmen angemessen und auf das Minimum beschränkt sind und der Auswahlprozess diskriminierungsfrei, offen und transparent ist.

#### *Wettbewerbsverzerrung und Abwägungsprüfung*

37. Die möglichen Wettbewerbsverzerrungen und Handelsbeeinträchtigungen, die durch die staatlichen Beihilfen für die geplanten Maßnahmen verursacht werden können, sind begrenzt, so dass bei einer Abwägung mit Blick auf das Ziel von gemeinsamem Interesse die positiven Aspekte überwiegen.
38. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Förderung der Fernwärmeinfrastruktur zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem Wärmetransportmarkt führen wird. Der Wärmetransportmarkt ist per definitionem an den Standort der Rohrleitungen gebunden und daher seiner Natur nach lokal. Daher ist allenfalls mit geringen Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu rechnen. Zudem hat Österreich bestätigt, dass nur Fernwärmeinfrastruktur für eine Förderung in Betracht kommt, durch die Endverbraucher<sup>20</sup> an eine „nicht herkömmliche“ und umweltfreundliche Wärmeerzeugungsanlage<sup>21</sup> angebunden werden. Somit gewährleistet die Beihilferegelung, dass keine herkömmliche Fernwärmeinfrastruktur gefördert wird. Außerdem enthält die Beihilferegelung Vorkehrungen, die verhindern sollen, dass die Förderung missbraucht wird, um Wärmeversorgungsleitungen zu errichten, in denen auf herkömmliche Weise erzeugte Wärme zum Beihilfebegünstigten transportiert werden könnte, anstatt Abwärme vom Begünstigten zu Endverbrauchern zu transportieren. In diesem Zusammenhang müssen die Beihilfe-Antragsteller ihre bisherige und künftige Wärmeversorgung detailliert darlegen. Und schließlich gewährleistet die Beihilferegelung, dass die Beihilfe verhältnismäßig ist und der Beihilfebetrag auf das

---

<sup>16</sup> Paragraph 10 Absatz 1 Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz.

<sup>17</sup> Paragraph 10 Absatz 2 Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz.

<sup>18</sup> Paragraph 10 Absatz 2 Nummer 14 Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz.

<sup>19</sup> Paragraph 11 Absatz 1 Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz.

<sup>20</sup> Paragraph 4 Absatz 2 Nummer 1 a Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz.

<sup>21</sup> Nach Paragraph 4 Absatz 2 Nummer 3 Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz wird nur Infrastruktur zur Anbindung an Wärmeerzeugungsanlagen gefördert, die entweder i) beihilfefähig sind, weil sie die unter Randnummer 70 Nummer 13 der Umweltschutzleitlinien aufgeführten Kriterien für energieeffiziente Fernwärmeanlagen erfüllen, oder (ii) zwar (wie industrielle Abwärme) nicht in den Anwendungsbereich der Umweltschutzleitlinien fallen, aber nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag beihilfefähig sind, oder (iii) beihilfefähig sind, weil sie energieeffiziente Fernwärme und die Nutzung industrieller Abwärme in einem Projekt vereinen.

erforderliche Minimum beschränkt bleibt (siehe Randziffer 32). So werden bei der Berechnung der Beihilfe die in den ersten fünf Lebensjahren der betreffenden Investition erzielten operativen Gewinne berücksichtigt. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die etwaigen Wettbewerbsverzerrungen und Handelsbeeinträchtigungen gering sein werden. Gleichzeitig gewährleistet die österreichische Regelung, dass die Beihilfe positive Umweltschutzwirkungen haben wird. Wie oben dargelegt, kann im Rahmen der Regelung nur Fernwärmeinfrastruktur gefördert werden, mit der umweltfreundliche Wärmeerzeugungsanlagen angebunden werden. Außerdem müssen die Begünstigten nachweisen, dass das Projekt zu Primärenergieeinsparungen seitens der Endverbraucher führt. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Beihilferegulierung durch die Förderung der Fernwärmeinfrastruktur positive Umweltschutzwirkungen haben wird, die die (geringen) Wettbewerbsverzerrungen überwiegen.

39. Es ist nicht damit zu rechnen, dass durch die Förderung des Kälte transports im Rahmen der vorliegenden Beihilferegulierung der Wettbewerb verfälscht oder den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Der Kälte transport ist, ebenso wie der Wärmetransport, per definitionem an den Standort der Rohrleitungen gebunden und daher ein lokaler Markt. Daher ist allenfalls mit geringen Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu rechnen. Ferner kommt nur Kälteinfrastruktur für eine Förderung in Betracht, durch die Endverbraucher<sup>22</sup> an eine „nicht herkömmliche“ und umweltfreundliche Anlage<sup>23</sup> angebunden werden. Außerdem gewährleistet die Beihilferegulierung, dass die Beihilfe angemessen ist und der Beihilfebetrug auf das erforderliche Minimum beschränkt bleibt (siehe Randziffer 32). So werden bei der Berechnung der Beihilfe die in den ersten fünf Lebensjahren der betreffenden Investition erzielten operativen Gewinne berücksichtigt. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die etwaigen Wettbewerbsverzerrungen und Handelsbeeinträchtigungen gering sein werden. Gleichzeitig gewährleistet die österreichische Regelung, dass die Beihilfe positive Umweltschutzwirkungen haben wird. Wie oben dargelegt, kann im Rahmen der Regelung nur Fernkälteinfrastruktur gefördert werden, mit der Endverbraucher<sup>24</sup> an eine „nicht herkömmliche“ und umweltfreundliche Anlage angebunden werden. Außerdem müssen die Begünstigten nachweisen, dass das Projekt zu Primärenergieeinsparungen seitens der Endverbraucher führt. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Beihilferegulierung durch die Förderung der Fernkälteinfrastruktur positive Umweltschutzwirkungen haben wird, die die (geringen) Wettbewerbsverzerrungen überwiegen.

#### *Kumulierung*

40. Laut der Anmeldung Österreichs darf die Kumulierung der Beihilfe mit zusätzlichen Förderungen nicht dazu führen, dass die Beihilfe die Investitionsmehrkosten nach Berücksichtigung der in den ersten fünf Lebensjahren der Investition anfallenden operativen Gewinne und Kosten übersteigt. Österreich räumt ein, dass die vorliegende Regelung grundsätzlich mit im Rahmen der österreichischen Umweltschutzleitlinien gewährten Beihilfen kumuliert werden darf. Es wird jedoch gewährleistet, dass die unter Randnummer 122 der Umweltschutzleitlinien aufgeführten Beihilfeintensitäten eingehalten werden. Außerdem hat Österreich bestätigt, dass die zuständige Behörde die Einhaltung der Kumulierungsregeln auf der Grundlage der von den Beihilfegünstigten übermittelten Informationen überwachen wird. Laut der Beihilferegulierung muss jeder Begünstigte die Bewilligungsbehörde von allen anderen für das fragliche Projekt

---

<sup>22</sup> Paragraf 4 Absatz 2 Nummer 1 a Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz.

<sup>23</sup> Siehe Fußnote 21.

<sup>24</sup> Paragraf 4 Absatz 2 Nummer 1 a Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz.

beantragten oder erhaltenen Förderungen unterrichten<sup>25</sup>. Anschließend wird der Beihilfeantrag vom Beirat geprüft, der sich aus Vertretern von Bundesministerien sowie der Länder zusammensetzt, um den Austausch von Informationen über die Möglichkeit der Gewährung von Beihilfen durch andere Behörden des Bundes oder der Länder zu gewährleisten. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass im Rahmen der geplanten Beihilferegulung die Beihilfe nicht mit zusätzlichen einzeln aus dieser oder aus anderen Regelungen gewährten Förderungen in einer Art und Weise kumuliert werden kann, dass der kumulierte Beihilfebetrag die Investitionsmehrkosten nach Berücksichtigung der in den ersten fünf Lebensjahren der Investition anfallenden operativen Gewinne und Kosten übersteigt.

#### *Schlussfolgerung*

41. Daher ist die Beihilfe für die Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur unmittelbar auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag zu genehmigen.

#### *Ergebnis*

42. Nach Auffassung der Kommission ist die angemeldete Beihilferegulung mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag vereinbar.

#### **4. ENTSCHEIDUNG**

43. Die Kommission hat demnach entschieden, keine Einwände gegen die angemeldete Maßnahme zu erheben, weil die Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c EWR-Abkommen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, da sie den Anforderungen der Umweltschutzleitlinien entspricht.
44. Die Kommission weist Österreich darauf hin, dass die Kommission nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag von jeder beabsichtigten Neufinanzierung oder Umgestaltung dieser Beihilferegulung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 764/2004 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 [jetzt Artikel 88] EG-Vertrag (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1) zu unterrichten ist.

---

<sup>25</sup> Paragraf 10 Absatz 2 Nummer 10 Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/index.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm).

Der Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Direktion Staatliche Beihilfen  
Registratur Staatliche Beihilfen  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË  
Fax +32 229-61242

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Neelie KROES  
Mitglied der Kommission

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags****Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 156/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	8.2.2012
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.33384 (11/N)
Mitgliedstaat	Österreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Ökostromgesetz 2012
Rechtsgrundlage	Ökostromgesetz 2012
Art der Beihilfe	Beihilferegulierung
Ziel	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 550 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 8.2.2022
Wirtschaftssektoren	Strom-, Gas- und Wasserversorgung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend Stubenring 1 1010 Wien ÖSTERREICH
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm)





Brüssel, den 08.02.2012  
C (2012) 565 final

**Betreff: Staatliche Beihilfe SA.33384 (2011/N) – Österreich  
Ökostromgesetz 2012**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

**1. VERFAHREN**

- (1) Am 22. Juli 2011 meldete Österreich mit dem „Ökostromgesetz 2012“ (im Folgenden „ÖSG 2012“) einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Ökostromgesetzes 2002<sup>1</sup> an, das eine Beihilferegelung für Ökostromerzeuger vorsieht.
- (2) Das österreichische Ökostromgesetz 2002 trat am 1. Januar 2003 in Kraft. Die Beihilferegelung wurde von der Kommission am 4. Juli 2006 genehmigt (NN 162/a/2003 und N 317/A/2006)<sup>2</sup>. Eine unter N 47/2008 angemeldete Änderung wurde am 10. Juli 2008 genehmigt<sup>3</sup>.
- (3) Am 5. September 2008 meldete Österreich das gesamte Gesetz mit einigen Änderungen (ÖSG 2008) erneut an und trug damit der Tatsache Rechnung, dass der bisherige Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen 2001<sup>4</sup> durch die neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen 2008<sup>5</sup> (im Folgenden „USB-Leitlinien 2008“) ersetzt worden war. Die Kommission hat die Beihilferegelung am 22. Juli 2009 teilweise genehmigt, aber ein förmliches Verfahren zur Prüfung des im geänderten Gesetz vorgesehenen

---

<sup>1</sup> BGBl I Nr. 149/2002.

<sup>2</sup> Schreiben an Österreich vom 4. Juli 2006, C(2006) 2955.

<sup>3</sup> Schreiben an Österreich vom 10. Juli 2008, C(2008) 2749.

<sup>4</sup> ABl. C 37 vom 3.1.2001, S. 3.

<sup>5</sup> ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1.

Seiner Exzellenz Herrn Dr. Michael SPINDELEGGER  
Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten  
Ballhausplatz  
A - 1014 Wien

Befreiungsmechanismus für energieintensive Unternehmen (C 24/2009)<sup>6</sup> eingeleitet. Am 8. März 2011 kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass dieser Befreiungsmechanismus nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist<sup>7</sup>.

- (4) Der angemeldete Gesetzesentwurf sieht Änderungen gegenüber dem ÖSG 2008 in Bezug auf die Ziele der Beihilferegelung, die Mittel, die Laufzeit, die Form der Unterstützung und die Förderkriterien vor. Mit dem Gesetzesentwurf wird außerdem der Finanzierungsmechanismus der Beihilferegelung maßgeblich geändert.
- (5) Die Kommission forderte Österreich mit Schreiben vom 1. September 2011 auf, zusätzliche Informationen zu dem Entwurf des ÖSG 2012 vorzulegen, die Österreich am 4. Oktober 2011 übermittelte. Einem weiteren Auskunftersuchen der Kommission ist Österreich mit den Schreiben vom 17. November und 9. Dezember 2011 nachgekommen. Die österreichischen Behörden ergänzten ihre Antworten mit E-Mails vom 27. Januar und 30. Januar 2012.

## **2. BESCHREIBUNG DER BEIHILFE**

### **2.1. Form der Unterstützung, Begünstigte und Zielsetzung der Beihilferegelung**

- (6) Das ÖSG 2012 sieht die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern durch Einspeisetarife und Investitionszuschüsse vor. Das ÖSG 2012 wird nach der Genehmigung dieser Maßnahme durch die Kommission in Kraft treten<sup>8</sup>. Die österreichischen Behörden bestätigten in diesem Zusammenhang, dass der Beihilfegeber die Beihilfe erst gewähren kann, wenn sie von der Kommission genehmigt worden ist (Stillhalteklausele).
- (7) Begünstigte der Beihilfe sind alle kleinen, mittleren oder großen Ökostromerzeuger, die die Kriterien der Beihilferegelung erfüllen. Wie nachstehend in den Erwägungsgründen 33, 34, 51 und 52 ausgeführt, wird im Rahmen die Regelung nur die Erzeugung von Ökostrom aus bestimmten erneuerbaren Energieträgern gefördert, und die Förderung kann je nach Art des für die Stromerzeugung eingesetzten erneuerbaren Energieträgers in verschiedener Form erfolgen (durch Einspeisetarife oder Investitionszuschüsse).
- (8) Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) fällt in der Regel nicht unter das ÖSG 2012. Im Rahmen des ÖSG 2012 können jedoch KWK-Anlagen gefördert werden, die auf Basis von Biogas und flüssiger Biomasse oder auf Basis von Ablauge betrieben werden. Die Unterstützung von KWK-Anlagen auf Basis fossiler Brennstoffe ist in dem von der Kommission genehmigten (N 461/2008)<sup>9</sup> österreichischen KWK-Gesetz<sup>10</sup> geregelt und somit nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

---

<sup>6</sup> ABl. C 217 vom 11.9.2009, S. 12.

<sup>7</sup> ABl. L 235 vom 10.9.2011, S. 42.

<sup>8</sup> Ausgenommen sind die §§ 1, 23 Abs. 4 und 56 Abs. 4, die am 30. Juli 2011 in Kraft traten.

<sup>9</sup> Schreiben der Europäischen Kommission vom 23. Februar 2009.

<sup>10</sup> BGBl. I Nr. 111/2008 „Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung neu erlassen werden“.

- (9) Im ÖSG werden folgende Ziele aufgeführt:
- Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern gemäß dem EU-Recht;
  - Erhöhung des Anteils der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern gemäß den für 2020 festgelegten Zielwerten;
  - Sicherstellung der energieeffizienten Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern;
  - effizienter Einsatz der Mittel zur Förderung erneuerbarer Energieträger;
  - technologiepolitische Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die Erreichung der Marktreife neuer Technologien;
  - Gewährleistung der Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen;
  - Beseitigung (bilanziell) der Abhängigkeit von Atomstrom bis 2015.

## **2.2. Förderung und Finanzierung**

- (10) Einspeisetarife und Investitionszuschüsse werden von der Ökostromabwicklungsstelle bzw. von der vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu benennenden Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse ausgezahlt. Derzeit ist die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (im Folgenden „OeMAG“) für diese Aufgaben zuständig.
- (11) Das österreichische Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, die österreichische Energieregulierungsbehörde E-Control GmbH und der Rechnungshof haben die Aufsicht über die OeMAG. Die OeMAG unterliegt verschiedenen Berichtspflichten und muss dem Ministerium und der Energieregulierungsbehörde E-Control GmbH („E-Control“)<sup>11</sup> Zugang zu den für die Wahrnehmung dieser Kontrollaufgaben erforderlichen Informationen gewähren. Für die Verwaltung der Abgaben muss die OeMAG ein separates Konto eröffnen, das jederzeit vom Ministerium oder E-Control überprüft werden kann. E-Control legt die allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeMAG fest und ist befugt, die OeMAG anzuweisen, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ihre gesamte Tätigkeit regeln, zu ändern oder neu zu fassen. Einzelheiten der Kontrollmechanismen sind in Artikel 37, Artikel 42 Absatz 3, und den Artikeln 50, 51 und 52 des ÖSG 2012 festgelegt.
- (12) Die Aufwendungen der OeMAG fließen auf zwei Wegen an sie zurück: durch die „Ökostrompauschale“ und den „Ökostromförderbeitrag“, die von den Netzbetreibern erhoben und dann an die OeMAG weitergeleitet werden.
- (13) Die Ökostrompauschale ist eine Zählpunktpauschale, die die Stromverbraucher in Abhängigkeit von der Netzebene, auf der sie angeschlossen sind, zahlen müssen.

---

<sup>11</sup> Energie-Control GmbH ist eine öffentliche Stelle, die für die Überwachung und Regulierung des österreichischen Energiemarkts zuständig ist (österreichische Regulierungsbehörde).

- (14) Der Ökostromförderbeitrag ist ebenfalls eine Abgabe, die österreichische Stromverbraucher, die an das Netz angeschlossen sind, zahlen müssen. Ihre Höhe wird jährlich vom Ministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bestimmt und richtet sich nach dem Finanzierungsbedarf. Der über den Ökostromförderbeitrag zu finanzierende Gesamtbetrag entspricht dem geschätzten jährlichen Beihilfebetrag, der für die Förderung der im ÖSG 2012 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist, abzüglich der erwarteten Einnahmen aus der Ökostrompauschale. Bei der Festlegung der Abgabe muss das Ministerium sicherstellen, dass sie den Netzentgelten angemessen und für alle Endnutzer auf derselben Netzebene gleich ist<sup>12</sup>.
- (15) Österreich hat folgende Berechnungsweise für den Ökostromförderbeitrag angegeben: Bei einem jährlichen Gesamtförderaufwand von 360 Mio. EUR für die im Rahmen des ÖSG 2012 vorgesehene Unterstützung und prognostizierten Gesamteinnahmen aus der Ökostrompauschale in Höhe von 107 Mio. EUR entspricht die Differenz (253 Mio. EUR) zwischen beiden Beträgen dem nötigen Ökostromförderbeitragsanteil. Anschließend wird der von den einzelnen Netzebenen zu tragende Anteil an den Gesamtkosten des Netzes errechnet (d.h. die gesamten Einnahmen, die voraussichtlich durch das zu entrichtende Entgelt für die Nutzung der einzelnen Netzebenen erzielt werden). Außerdem wird auch das Verhältnis von durch den Ökostromförderbeitrag abzudeckendem Aufwand und Gesamtnetzkosten (Berechnungsbasis im Beispiel: 1,52 Mrd. EUR) berechnet. Im Beispiel ergibt sich für 253 Mio. EUR im Verhältnis zu 1,52 Mrd. EUR also eine prozentuale Relation von 16,64 %. Dieser Prozentsatz wird auf die durch die Netzentgelte erzielten erwarteten Gesamteinnahmen je Netzebene angewandt und somit die Höhe der erwarteten Einnahmen durch den Ökostromförderbeitrags errechnet.

*Tabelle 1: Von Österreich vorgelegtes konkretes Rechenbeispiel für die Ermittlung des Ökostromförderbeitrags und des prozentualen Anteils der einzelnen Netzebenen an der Finanzierung des Ökostroms.*

Kostenaufteilung je NE							
	Netzentgelte (Bemessungsgrundlage)					Gesamtbasis für die Berechnung des Ökostromförderbeitrags	Kostenaufteilung gesamt in % je NE
	Leistungspreis (nicht gemessen)	Leistungspreis (gemessen)	NNE-Leistung	Netzverlust-entgelt	NNE-Arbeit		
NE 1-3	0	0	13.009.128	4.839.741	30.354.631	48.203.500	3,17%
NE 4	0	0	12.399.257	4.583.842	28.931.601	45.914.700	3,02%
NE 5	0	0	57.617.955	17.264.110	134.441.895	209.323.960	13,77%
NE 6	0	0	41.606.163	15.604.218	97.081.047	154.291.428	10,15%
NE 7	45.408.666	48.933.487	25.787.595	148.402.749	793.451.279	1.061.983.776	69,88%
<b>Summen</b>	<b>45.408.666</b>	<b>48.933.487</b>	<b>150.420.098</b>	<b>190.694.660</b>	<b>1.084.260.452</b>	<b>1.519.717.364</b>	<b>100,00%</b>

<sup>12</sup> Netzebenen sind anhand bestimmter technischer und physikalischer Werte aufgrund der Anschlussleistung. In Österreich sind sieben Netzebenen festgelegt. Aufgrund der Anschlussleistung sind sie folgenden Verbrauchern zugeordnet: Netzebene 1-3 - Industrie; Netzebene 4- Industrie; Netzebene 5- Großunternehmen, Industrie; Netzebene 6 - Unternehmen, Industrie; Netzebene 7- Haushalte, Unternehmen, Landwirtschaft, Industrie.

Aufteilung der Unterdeckung auf Netzebenen (durch Förderbeitrag abzudecken)	Ökostromförderbeitrag in % der Netzkosten	Ökostrompauschale	Kostenbasis (Summe Förderbeitrag und Pauschale)	Kostenaufteilung gesamt in % je NE
-8.019.980	16,64%	3.339.467	11.359.447	3,16%
-7.639.175	16,64%	5.841.850	13.481.025	3,75%
-34.826.807	16,64%	25.574.536	60.401.343	16,81%
-25.670.629	16,64%	8.547.514	34.218.143	9,52%
-176.690.257	16,64%	63.251.275	239.941.532	66,76%
<b>-252.846.849</b>	<b>16,64%</b>	<b>106.554.642</b>	<b>359.401.490</b>	<b>100,00%</b>

Quelle: Österreichische Behörden

- (16) Österreich hat weiter ausgeführt, dass der individuelle Ökostromförderbeitrag wie folgt errechnet wird: Auf der Grundlage der Stromdaten je Netzebene und den gezahlten Netzentgelten wird der durchschnittlich zu entrichtende Ökostromförderbeitrag ermittelt. Die individuelle Belastung eines konkreten Zählpunktes mit dem Ökostromförderbeitrag ergibt sich aus der relativen Abweichung des einzelnen Punktes verglichen mit dem je Netzebene zu entrichtenden durchschnittlichen Netzentgelt. Beispiel: Ist auf dem Zählpunkt X ein um 10 % über dem Durchschnitt liegender Beitrag für das Netzentgelt zu entrichten, liegt auch der Ökostromförderbeitrag um 10 % über dem für diese Netzebene ermittelten durchschnittlichen Beitrag.

### 2.3. Änderung der Beihilferegulung

#### 2.3.1. Ziele und Mittel

- (17) Gegenüber dem ÖSG 2008 wurden die Ziele geringfügig geändert. Sie wurden bis 2020 erweitert und durch neue anspruchsvollere Ziele ergänzt. Ein neues Ziel ist die Beseitigung der Abhängigkeit von Atomstrom.
- (18) Um die neuen Ziele zu erreichen, ist die Bereitstellung zusätzlicher Mittel in Höhe von 50 Mio. EUR jährlich vorgesehen<sup>13</sup>. Die zusätzlichen Mittel werden ausschließlich Markteinsteigern zugutekommen (z.B. neue Kaufverträge und neue Investitionen). Dieser Betrag reduziert sich jährlich um 1 Mio. EUR.
- (19) Die zusätzlichen Mittel teilen sich auf die verschiedenen Technologien wie folgt auf: 8 Mio. EUR für Photovoltaik; 10 Mio. EUR für Biomasse und Biogas; mindestens 11,5 Mio. EUR für Windkraft, mindestens 1,5 Mio. EUR für Kleinwasserkraft und 19 Mio. EUR für Wind-, Wasserkraft und Photovoltaik – dieser Betrag wird jährlich um 1 Mio. EUR verringert.

#### 2.3.2. Unterstützte Projekte und Beihilfebeträg

- (20) Zu den wesentlichen Neuerungen gehören abgesehen von den geänderten Förderkriterien die Möglichkeit für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von bis zu 2 MW, Einspeisetarife statt einem Investitionszuschuss in Anspruch zu nehmen (das ÖSG 2008 sah lediglich Investitionszuschüsse vor), und die Einführung eines KWK-Bonus von

<sup>13</sup> Nach Schätzungen der österreichischen Behörden wird sich der Betrag insgesamt auf 550 Mio. EUR jährlich belaufen.

1 Cent/kWh für modernisierte KWK-Anlagen, die Ökostrom aus Biogas oder Biomasse erzeugen.

### *2.3.3. Berechnung der Einspeisetarife*

- (21) Als weitere Neuerung wird dem Ministerium die Möglichkeit eingeräumt Einspeisetarife für mehrere Jahre in Folge festzulegen, die einer automatischen jährlichen Degression unterliegen, statt diese Tarife jährlich neu zu berechnen und festzulegen, wobei die letztgültigen Tarife (mit dem entsprechenden Abschlag) automatisch weitergelten, bis neue Tarife beschlossen wurden.

### *2.3.4. Finanzierung der staatlichen Beihilfe für Ökostromerzeuger*

- (22) Die im Rahmen des bisherigen Finanzierungsmechanismus vorgesehene Aufbringung der Fördermittel durch einen festen Verrechnungspreis, der von den Stromhändlern für die vorgeschriebene abzunehmende Menge an Ökostrom an die OeMAG zu entrichten war, wurde abgeschafft. Der Verrechnungspreis wurde durch den Ökostromförderbeitrag ersetzt.
- (23) Auch der Befreiungsmechanismus für energieintensive Unternehmen, der Gegenstand des Beschlusses der Kommission vom 8. März 2011 in der Sache C 24/2009 war, wurde abgeschafft. Gemäß dem ÖSG 2012 sind diese Unternehmen wie alle anderen Verbraucher zur Zahlung des Ökostromförderbeitrags verpflichtet.
- (24) Was die Ökostrompauschale anbetrifft, so entspricht sie weitgehend der bisherigen Zählpunktpauschale. Die Höhe der Pauschale ist nach wie vor von der Netzebene abhängig. Die Beträge wurden jedoch geändert: Nutzer der Ebenen 1 bis 4 zahlen 35 000 EUR statt 15 000 EUR, Nutzer der Ebene 5 zahlen 5.200 EUR statt 3.300 EUR, Nutzer der Ebene 6 zahlen 320 EUR statt 300 EUR und Nutzer der Ebene 7 zahlen 11 EUR statt 15 EUR.

## **2.4. Betriebsbeihilfen in Form von Einspeisetarifen**

### *2.4.1. Modell und Umfang*

- (25) Gemäß dem ÖSG 2012 ist die OeMAG zum Erwerb von Ökostrom von Ökostromanlagebetreibern zu einem festen Einspeisetarif verpflichtet („Kontrahierungspflicht zu festgelegten Einspeisetarifen“).
- (26) Für bestimmte Ökostromarten können zusätzlich zum „normalen“ Einspeisetarif verschiedene „Zuschläge“ gezahlt werden.
- (27) Sowohl die Einspeisetarife als auch die Zuschläge werden vom Ministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festgelegt.
- (28) Die Dauer der Kontrahierungspflicht zu festgelegten Einspeisetarifen beträgt für Ökostrom aus Anlagen auf Basis von Biomasse oder Biogas 15 Jahre und für andere Arten von Ökostromtechnologien 13 Jahre. Die OeMAG hat in Erfüllung der Kontrahierungspflicht mit dem Betreiber einer Ökostromanlage einen Kaufvertrag abzuschließen.

- (29) Die bei Kaufvertragsschluss festgelegten Einspeisetarife gelten für die gesamte Vertragslaufzeit.
- (30) Die Einspeisetarife (für neue Kaufverträge) sind grundsätzlich für jedes Kalenderjahr gesondert zu bestimmen. Sofern es zweckmäßig erscheint, können die Tarife jedoch auch für mehrere Jahre im Voraus festgelegt werden. Zeichnet sich in diesem Fall in Bezug auf die Vorjahreswerte ein Kostenrückgang ab, z. B. aufgrund technologischen Fortschritts, sollte sich dies auch in niedrigeren Tarifen niederschlagen, wenn diese für mehrere Jahre im Voraus festgelegt werden<sup>14</sup>.
- (31) Mit dem ÖSG 2012 wird nun ein System eingeführt, bei dem bis zum Inkrafttreten neuer Tarife weiterhin die Tarife des jeweiligen Vorjahres gelten, jedoch mit einem automatischen Abschlag von 8 % für Photovoltaikanlagen, von 1 % für Windkraftanlagen und von 1 % für andere förderfähige Ökostromtechnologien<sup>15</sup>.
- (32) Zudem sind auch Tarifanpassungen während eines Kalenderjahres zulässig (§ 19 ÖSG 2012).
- (33) Folgenden Ökostromanlagen werden Einspeisetarife gewährt: Ökostromanlagen auf Basis von Windkraft, Photovoltaik, Biomasse und Biogas, Geothermie, Wasserkraft und Hybridanlagen (für jenen Anteil an Energie, der aus erneuerbaren Quellen stammt).
- (34) Erzeuger bestimmter Ökostromarten sind allerdings von der Inanspruchnahme der Einspeisetarife ausgenommen (einige können jedoch durch Investitionsbeihilfen gefördert werden). Dies sind gemäß § 12 Absätze 1 und 2 ÖSG 2012: Anlagen auf der Basis von Ablauge, Tiermehl, Klärschlamm, Wasserkraftanlagen mit mehr als 2 MW Engpassleistung und Photovoltaikanlagen mit einer Peak-Leistung von bis zu 5kW.
- (35) Keine Kontrahierungspflicht besteht außerdem für Anlagen auf Basis von Biomasse und Biogas, die nicht über dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen verfügen, den Nachhaltigkeitsanforderungen nicht entsprechen, kein Konzept über die Versorgung mit Biomasse oder Biogas für die ersten 5 Betriebsjahre vorlegen oder keinen ausreichenden Effizienzgrad erreichen.

#### *2.4.2. Festlegung der Einspeisetarife*

- (36) Bei der Bemessung der Einspeisetarife ist zu berücksichtigen, dass sie als Anreiz für eine kontinuierliche Steigerung der Ökostromerzeugung dienen sollen. Bei rohstoffabhängigen Ökostromanlagen ist eine solche Steigerung der Produktion von Ökostrom jedoch nur bei nachweislich gesicherter Rohstoffversorgung anzustreben (§ 20 ÖSG).

---

<sup>14</sup> Es können z.B. im Voraus (sinkende) Tarife für die Jahre 2013, 2014 und 2015 festgelegt werden. Diese Tarife würden dann für die neuen Verträge gelten, die in diesen Jahren geschlossen werden.

<sup>15</sup> Österreich gab an, dass dieser automatische Abschlag aufgrund der sich bei den verschiedenen Technologien abzeichnenden Entwicklungen und nach dem Muster einer ähnlichen Regelung in Deutschland festgelegt wurde.

(37) Österreich hat erklärt, dass die Einspeisetarife anhand folgender Kriterien festzulegen sind:

- Die Tarife sind unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben festzulegen. Die jeweiligen Tarife und Zuschläge (siehe Abschnitte 2.4.3, 2.4.5 und 2.4.6.) dürfen nicht zur Überkompensation führen und müssen so berechnet werden, dass sie lediglich die Differenz zwischen den Produktionskosten für Ökostrom und dem Marktpreis für Strom ausgleichen.
- Für die Festlegung des Marktpreises für Strom geben die österreichischen Behörden den auf dem EEX-Markt (European Energy Exchange AG, mit Sitz in Leipzig) ausgehandelten Strompreis als relevant an.

Die Tarife werden für jeden der verschiedenen Primärenergieträger unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Produktionskosten festgelegt. Sie können Differenzierungen nach der Engpassleistung oder anderen besonderen technischen Spezifikationen und Leistungsvorgaben enthalten.

- Die Tarife haben sich an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten wirtschaftlich betriebenen Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu orientieren. Jedes Jahr wird ein Sachverständiger zur Bestimmung der durchschnittlichen Produktionskosten eines rationell geführten Unternehmens herangezogen, das dem Stand der Technik entspricht.
- Die Tarife müssen bereits gewährte Beihilfen berücksichtigen.
- Bei der Tariffestlegung muss vermieden werden, dass für die Nahrungs- und Futtermittelindustrie bestimmte Rohstoffe, ihrem Verwendungszweck entzogen und für die Stromerzeugung eingesetzt werden.

(38) Österreich hat weiterhin angegeben, dass sich die Berechnung der Produktionskosten stützt auf:

- a) die nach der Annuitätenmethode auf Jahresbasis umgerechneten Investitionskosten<sup>16</sup>
- b) Betriebskosten (unterteilt in folgende drei Kategorien: a) variable Kosten, in Abhängigkeit von der Anlagenauslastung, wie Brennstoffkosten, variable Wartungskosten, b) laufende Kosten, die für den Betrieb der Anlage anfallen, wie Arbeitskosten und fixe Wartungskosten; c) sonstige Kosten, wie Versicherungen
- c) Einnahmen (sofern zutreffend). Beispielsweise werden bei KWK-Anlagen Einnahmen aus dem Verkauf von Wärme von den Produktionskosten abgezogen.

(39) Österreich hat mitgeteilt, dass auf Basis der vorstehend beschriebenen Methode die folgende Einspeisetarife für 2011 festgelegt wurden:

---

<sup>16</sup> Die Investitionskosten werden auf Basis der für die Einspeisetarife festgelegten Vertragslaufzeit (13 oder 15 Jahre) und unter Berücksichtigung einer angemessenen Kapitalverzinsung von derzeit 6 % (4 % + 2 % Inflation) in jährliche Beträge umgerechnet

Tabelle 2: Produktionskosten 2011 und Einspeisetarife (in Cent/kWh)

	Stromerzeugungskosten	Einspeisetarife für Neuanlagen 2011
<b>Windenergie</b>	8,7 - 9,9	9,5 - 9,7
<b>Biomasse fest</b>		
bis 2 MW	13,5 - 17,2	12,97 (11,5) - 14,98
2 bis 5 MW	12,8 - 13,9	12,26 (11,5)
5 bis 10 MW	11,6 - 12,5	12,06 (11,5)
über 10 MW	10,4 - 12,2	10,00
zB Rinde, Sägespäne	minus 25 %	minus 25 %
zB Spanplattenabfälle	minus 40 %	minus 40 %
<b>Biomasse flüssig</b>	5,4 - 8,3	5,8
<b>Biogas</b>		
bis 250 kW	16,7 - 26,8	18,5
250 kW bis 500 kW	14,6 - 25,2 (interpoliert)	16,5
über 500 kW	12,5 - 23,5	13,0
Zumischung von Reststoffen	bis zu minus 20 % / 30 %	minus 20 %
<b>Photovoltaik</b>		
	30 - 40	27,65 - 38
	25 - 35	20,63 - 33

Quelle: Österreichische Behörden

Tabelle 3a: Überblick über Produktionskostensteigerungen und entsprechende Zuschläge in Cent/kWh (Einzelheiten unter 2.4.3, 2.4.5 und 2.4.6)

	Relevante Zusatzkosten	Zuschlag gemäß Gesetz in Cent/kWh				
		2012	2011	2010	2009	2008
Rohstoffzuschlag	Abhängig von steigenden Rohstoffkosten 4 bis 9 Cent/kWh	n.a (max 4)*	n.a (ca. 2)*	n.a. (2)*	(3)*	4
Technologiebonus für Aufbereitung von Biogas	min. 3 Cent/kWh	2	2	2	2	-
KWK-Bonus	2,8 Cent/kWh	2	2	2	2	-
KWK Bonus for Modernisierung	min. 1 Cent/kWh	1	-	-	-	-

Quelle: Österreichische Behörden; \* nur für alte Anlagen, siehe Erwägungsgrund 40

*Tabelle 3b: Überblick über Produktionskosten von Anlagen die Zuschläge und Einspeisetarife erhalten, mit jeweiligen Zuschlägen in Cent/kWh (Einzelheiten unter 2.4.3, 2.4.5 und 2.4.6)*

	<b>Stromerzeugungskosten für neue Anlagen</b>	<b>Einspeisetarife + Zulage für alte Anlagen auf Basis von Biogas/flüssiger Biomasse vor 2009</b>	<b>Einspeisetarife + Zulage für neue Anlagen 2011</b>
	Mindestkosten – höhere Kosten ohne Einsatz weiterer Technologien/mit weiteren Technologien	ohne/mit max. Zulage (4 f. Rohstoff + 1 für KWK)	ohne/mitt max. Zulage (2 für KWK)
<b>flüssige Biomasse</b>	5,4 – 8,3 / 18,3	5,99 – 13,00 / 10,99 – 18,00	5,8/7,8
<b>Biogas</b>	Mindestkosten – höhere Kosten ohne Einsatz weiterer Technologien/mit weiteren Technologien	ohne/mit max. Zulage (4 f. Rohstoff + 1 für KWK)	ohne/mitt max. Zulage (2 f. KWK + 2 f. Aufbereitung)
bis 250 kW	16,7 – 26,8 / 36,8	15,14 – 17,0 / 20,14 – 22,0	18,5 / 22,5
250 kW bis 500 kW	14,6 – 25,2 / 35,2 (interpoliert)	13,99 – 14,5 / 18,99 – 19,5	16,5 / 20,5
mehr als 500 kW	12,5 – 23,5 / 33,5	10,3 – 12,6 / 15,3 – 17,6	13,0 / 17,0
Zumischung von Reststoffen	bis zu minus 20 % / 30 %	minus 25% bis minus 30%	minus 20 %

Quelle: Österreichische Behörden

#### 2.4.3. Betriebskostenzuschlag für Rohstoffe

- (40) Gemäß § 22 ÖSG 2012 wird ein Betriebskostenzuschlag von höchstens 4 Cent/kWh für flüssige Biomasse und Biogas gewährt. Diese Zuschläge können für Anlagen gewährt werden, deren Betreiber vor dem 20. Oktober 2009 einen Vertrag über Einspeisetarife mit der OeMAG geschlossen haben, und wenn bewiesen werden kann, dass diese Anlagen nicht kostendeckend betrieben werden können aufgrund eines Anstiegs der Rohstoffpreise (Betriebskosten) verglichen mit den Preisen in 2006.
- (41) Österreich hat erläutert, dass vor diesem Datum die Rohstoffpreise unter dem heutigen Niveau lagen. Daher sind die Einspeisetarife für vor diesem Datum geschlossene Verträge zu niedrig, um die Produktionskosten zu decken. Die Zuschläge sollen den gestiegenen Rohstoffpreisen Rechnung tragen. Neue Einspeisetarife hingegen, die für nach diesem Datum geschlossene Verträge gelten, berücksichtigen bereits die Rohstoffpreissteigerung (Betriebskostensteigerung). Für sie entfällt der Betriebskostenzuschlag.

#### 2.4.4. Nachfolgetarife für Ökostrom aus Biomasse einschließlich Biogas

- (42) Gemäß § 17 ÖSG 2012 kann die OeMAG nach Ablauf der ursprünglichen Kontrahierungspflicht Ökostrom aus fester oder flüssiger Biomasse oder Biogas abnehmen, wenn i) der Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird, ii) die Anlage einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 % erreicht, iii) die Betreiber über ein Konzept für die Rohstoffversorgung für mindestens weitere

fünf Betriebsjahre verfügen, iv) (bei Anlagen, die auf Basis von fester Biomasse betrieben werden) der Betreiber Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub ergriffen hat und v) (bei Anlagen, die auf Basis von flüssiger Biomasse betrieben werden) die Anlage den Nachhaltigkeitsanforderungen für flüssige Biokraftstoffe entspricht.

- (43) Der Bundesminister kann Nachfolgetarife für den Abschluss dieser zusätzlichen Kaufverträge. Die Nachfolgetarife orientieren sich ausschließlich an den laufenden Kosten. Die Geltungsdauer der Nachfolgetarife endet spätestens 20 Jahre nach der Inbetriebnahme der Anlage.
- (44) Österreich zufolge fallen bei der Erzeugung von Ökostrom aus Biomasse (einschließlich Biogas) nach Ablauf der Kontrahierungspflicht Produktionskosten an, die über dem Marktpreis liegen. Ohne Betriebsbeihilfe würden die Betreiber die Anlage unmittelbar nach Ablauf der Abschreibungsfrist wahrscheinlich sofort stilllegen und damit nach Ansicht Österreichs das Ziel der Ökostromförderung in Frage stellen.

#### *2.4.5. Technologiebonus für die Aufbereitung von Biogas*

- (45) Gemäß § 21 ÖSG 2012 kann für Ökostrom aus Biogas, das auf Erdgasqualität aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist wurde, ein Zuschlag von 2 Cent/kWh gewährt werden<sup>17</sup>, sofern in der Verstromungsanlage ein Mindestanteil von 50 % aufbereitetes Biogas eingesetzt wird und die Effizienzkriterien gemäß § 8 Absatz 2 des österreichischen KWK-Gesetzes erfüllt werden. Dieser Technologiebonus wird vorrangig für Anlagen gewährt, die in anderen Anlagen erzeugtes Biogas einsetzen, das dann aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist wird. Österreich möchte diese „entkoppelte“ Stromerzeugung aus Biogas fördern, da sie eine breitere Palette technischer Möglichkeiten für die Stromerzeugung aus Biogas bietet.
- (46) Die Gewährung des Technologiebonus ist auf 15 Jahre ab Inbetriebnahme der Biogas-Einspeiseanlage begrenzt. Mit diesem Bonus sollen die Mehrkosten für Biogas abgedeckt werden, die durch die Aufbereitung auf Erdgasqualität und die Einspeisung in das Erdgasnetz anfallen. Diese Kosten werden bei den normalen Einspeisetarifen für Ökostrom aus Biogas nicht berücksichtigt.

#### *2.4.6. KWK-Bonus für auf Basis von Biomasse oder Biogas betriebene KWK-Anlagen*

##### *2.4.6.1. 2 Cent/kWh für (neue) KWK-Anlagen*

- (47) Gemäß § 21 Absatz 2 wird für KWK-Anlagen, die auf Basis von Biogas oder flüssiger Biomasse betrieben werden, ein Zuschlag von 2 Cent/kWh („KWK-Bonus“) gewährt. Dieser Bonus wird nur gewährt, wenn die KWK-Anlage die Effizienzkriterien gemäß § 8 Absatz 2 des KWK-Gesetzes erfüllt und nach Inkrafttreten des ÖSG 2008 der Abschluss eines Einspeisevertrags beantragt wurde. Die Effizienzkriterien gemäß § 8 Absatz 2 des österreichischen KWK-

---

<sup>17</sup> Bei der Einspeisung des aufbereiteten Biogases in das Erdgasnetz kann Strom aus Biogas erzeugt werden, ohne dass die Energieerzeugung an demselben Ort wie die Erzeugung des Biogases erfolgen muss.

Gesetzes sind strenger als die in Anhang III der Richtlinie 2004/8/EG festgelegten Kriterien<sup>18</sup>.

- (48) Österreich zufolge ist ein optimaler Einsatz erneuerbarer Energieträger wie Biomasse oder Biogas nur gewährleistet, wenn die Stromerzeugung mit der Erzeugung von Wärme gekoppelt ist<sup>19</sup>. Dennoch orientiert sich das im ÖSG 2012 vorgesehene Modell für die Festlegung der Einspeisetarife an den Produktionskosten, wobei als Referenz eine kosteneffiziente, rationell geführte Anlage herangezogen wird. Zudem sind die mit dem Wärmegeschäft erzielten Erlöse deutlich niedriger als die Einnahmen aus dem Verkauf von Strom<sup>20</sup>. Folglich werden die Betreiber von KWK-Anlagen, die Strom aus Biomasse oder Biogas erzeugen, eine Maximierung ihrer Stromproduktion zum Nachteil der Gesamtenergieeffizienz ihrer Anlage anstreben. Um die Betreiber von KWK-Anlagen zur Maximierung dieser Gesamtenergieeffizienz anzuhalten, hat Österreich einen Zuschlag von 2 Cent/kWh el eingeführt. Mit diesem Zuschlag sollen Einnahmenverluste ausgeglichen werden, die sich bei einer auf maximale Gesamtenergieeffizienz ausgerichteten Produktion ergeben. Dabei werden auch zusätzliche Einnahmen durch die Zunahme der Wärmeerzeugung berücksichtigt.

#### 2.4.6.2. 1 Cent/kWh für modernisierte KWK-Anlagen

- (49) Für KWK-Anlagen, die Strom auf Basis von Biogas oder flüssiger Biomasse erzeugen und vor Inkrafttreten des ÖSG 2008 einen Vertrag über die Abnahme von Strom zu Einspeisetarifen geschlossen haben, ist ein Zuschlag von 1 Cent/kWh vorzusehen, wenn sie modernisiert wurden und die Kosten der Modernisierung mindestens 12,5 % der Kosten einer Erneuerung der gesamten Anlage betragen und wenn sie das Effizienzkriterium gemäß § 8 Absatz 2 des österreichischen KWK-Gesetzes erfüllen. Die Effizienzkriterien gemäß § 8 Absatz 2 des österreichischen KWK-Gesetzes sind strenger als die in Anhang III der Richtlinie 2004/8/EG festgelegten Kriterien<sup>21</sup>.

---

<sup>18</sup> Gemäß § 8 Absatz 2 des österreichischen KWK-Gesetzes liegt eine im Vergleich zu modernen kalorischen Kraftwerksanlagen ohne Wärmenutzung wesentliche Einsparung des Primärenergieträgereinsatzes von KWK-Anlagen dann vor, wenn im Betrachtungszeitraum folgende Relation für die Anlage erfüllt ist:  $2/3 * W/B + E/B \geq 0,6$

W=Wärmemenge (kWh), die an das öffentliche Fernwärmenetz abgegeben oder als Prozesswärme wirtschaftlich genutzt wird

B = gesamter Brennstoffeinsatz in kWh;

E=Elektrische Energie (kWh), die an das öffentliche Elektrizitätsnetz abgegeben oder an der Generatorklemme gemessen wird.

Die Berechnung des Effizienzkriteriums hat auf monatlicher Basis pro Anlage oder pro Betreiber zu erfolgen. Auf ein Gesamtoptimum hinsichtlich Treibhausgasminderungen ist Bedacht zu nehmen.

<sup>19</sup> Österreich hat angegeben, dass eine Ökostromanlage auf Basis von Biomasse kaum einen Effizienzgrad von 40% erreichen könnte. Dies wird durch den für Agrarbiomasse ermittelten Referenzwert von 25 % in der Kommissionsentscheidung 2007/74/EG bestätigt. Die übrigen 60 % (oder mehr) gehen in Form von Wärme verloren. Die Energieeffizienz einer solchen Anlage kann durch Wärmerückgewinnungssystem gesteigert werden.

<sup>20</sup> Österreich gab an, dass 2009 die Wärmeerlöse zwischen 0,7 Cent/kWh th und 4,7 Cent/kWh th geschwankt haben, während die Einspeisetarife für aus Biomasse und Biogas erzeugten Strom zwischen 13,84 Cent/kWh el und 14,05 Cent/kWh el lagen.

<sup>21</sup> Gemäß § 8 Absatz 2 liegt eine im Vergleich zu modernen kalorischen Kraftwerksanlagen ohne Wärmenutzung wesentliche Einsparung des Primärenergieträgereinsatzes von KWK-Anlagen dann vor, wenn im Betrachtungszeitraum folgende Relation für die Anlage erfüllt ist:  $2/3 * W/B + E/B \geq 0,6$

- (50) Auf der Grundlage der unter Erwägungsgrund 48 dargelegten Voraussetzungen soll dieser Zuschlag einen Anreiz für Unternehmen bieten, ihre KWK-Anlagen zu modernisieren und deren Effizienz zu stärken. Der Zuschlag wird jedoch (nur) für die restliche Laufzeit des Vertrags über die Abnahme von Strom zu Einspeisetarifen gewährt.

## **2.5. Investitionsbeihilfe für Ökostromerzeuger**

- (51) Das ÖSG 2012 sieht ebenfalls Investitionszuschüsse für die Förderung der Errichtung neuer KWK-Anlagen, die auf Basis von Ablauge betrieben werden und für die Errichtung oder Revitalisierung von kleinen und mittleren Wasserkraftanlagen vor.
- (52) Kleinwasserkraftanlagen werden definiert als Anlagen mit einer Engpassleistung von bis zu 10 MW. Mittlere Wasserkraftanlagen werden definiert als Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 10 MW bis 20 MW.
- (53) Die Investitionszuschüsse werden von der OeMAG mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend gewährt. Die Anträge werden in chronologischer Reihenfolge behandelt.
- (54) Die Zuschussanträge sind vor Beginn der Arbeiten mit einer Zusammenstellung der Investitionskosten sowie einer Wirtschaftlichkeitsrechnung einzureichen. Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung ist gemäß ÖSG 2012 von einer Verzinsung des eingesetzten Kapitals von sechs Prozent auszugehen.
- (55) Die förderfähigen Kosten sind in den „Förderungsrichtlinien für Investitionszuschüsse“<sup>22</sup> festgelegt, die auf der Grundlage von § 30 ÖSG 2012 angenommen wurden. In diesen Richtlinien ist festgelegt, dass grundsätzlich nur Mehrkosten förderfähig sind, die der Beihilfeempfänger im Vergleich zu einer herkömmlichen Anlage mit derselben Kapazität in Bezug auf die tatsächliche Energieerzeugung aufbringen muss. Operative Kosten und operative Gewinne, die in Verbindung mit der Zusatzinvestition in den ersten fünf Jahren der Lebensdauer der Investition anfallen, müssen bei der Kostenberechnung berücksichtigt werden.
- (56) Die Leitlinien legen außerdem fest, dass Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig sind.

---

W=Wärmemenge (kWh), die an das öffentliche Fernwärmenetz abgegeben oder als Prozesswärme wirtschaftlich genutzt wird

B = gesamter Brennstoffeinsatz in kWh;

E=Elektrische Energie (kWh), die an das öffentliche Elektrizitätsnetz abgegeben oder an der Generatorklemme gemessen wird.

Die Berechnung des Effizienzkriteriums hat auf monatlicher Basis pro Anlage oder pro Betreiber zu erfolgen. Auf ein Gesamtoptimum hinsichtlich Treibhausgasreduzierungen ist Bedacht zu nehmen.

<sup>22</sup> Die Fassung vom 24.3.2011 ist unter folgender Internetadresse abrufbar: [http://www.oem-ag.at/static/cms/sites/oem-ag.at/media/downloads/Investitionsfoerderung/2011\\_03\\_24\\_Richtlinienaenderung\\_clean.pdf](http://www.oem-ag.at/static/cms/sites/oem-ag.at/media/downloads/Investitionsfoerderung/2011_03_24_Richtlinienaenderung_clean.pdf).

*2.5.1. Investitionszuschüsse für Neuerrichtung sowie Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen und mittleren Wasserkraftanlagen*

- (57) Gemäß ÖSG 2012 ist für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von 500 kW eine Beihilfeintensität von bis zu 30 % der unmittelbar für die Errichtung oder Revitalisierung erforderlichen Investitionskosten (exklusive Grundstückskosten) zulässig, maximal jedoch von 1 500 EUR pro kW. Für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von bis zu 2 MW ist die Beihilfeintensität auf 20 %, maximal jedoch auf 1 000 EUR pro kW begrenzt. Für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von bis zu 10 MW ist eine Beihilfeintensität von höchstens 10 % und maximal 400 EUR pro kW zulässig. Für mittlere Wasserkraftanlagen ist die Beihilfeintensität auf 10 % der unmittelbar für die Errichtung der Anlage erforderlichen Investitionskosten (exklusive Grundstückskosten) beschränkt, maximal jedoch auf 400 EUR pro kW und 6 Mio. EUR pro Anlage.
- (58) Die Investitionskosten sowie die Notwendigkeit des Zuschusses werden von einem unabhängigen Sachverständigen geprüft.
- (59) Gemäß ÖSG 2012 sind die Fördermittel für Kleinwasserkraftanlagen auf insgesamt 16 Mio. EUR jährlich begrenzt. Zusätzlich werden im auf das Inkrafttreten des ÖSG 2012 folgenden Jahr einmalig weitere 20 Mio. EUR bereitgestellt, die aus der Ökostrompauschale finanziert werden. Gemäß ÖSG 2012 sind die Fördermittel für mittlere Wasserkraftanlagen auf insgesamt 50 Mio. EUR begrenzt, bis 2014 jährlich höchstens 7,5 Mio EUR von der OeMAG zur Verfügung zu stellen sind.

*2.5.2. Investitionszuschüsse für KWK-Anlagen auf Basis von Ablauge*

- (60) Das ÖSG 2012 sieht auch Investitionszuschüsse für KWK-Anlagen, die auf Basis von Ablauge (Reststoffe biogenen Ursprungs aus der Zellstoff oder Papiererzeugung) betrieben werden, vor, sofern sie nach Inkrafttreten des ÖSG 2012 errichtet werden. Beihilfefähig sind Anlagen, die der Erzeugung von Prozesswärme dienen und eine Einsparung des Primärenergieträgereinsatzes und der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Vergleich zur getrennten Strom- und Wärmeerzeugung erzielen. Die KWK-Anlage muss die Effizienzkriterien gemäß § 8 Absatz 2 des österreichischen KWK-Gesetzes erfüllen. Des Weiteren müssen die harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2004/8/EG eingehalten werden.
- (61) Österreich hat dargelegt, dass Ablauge in der Regel nur für die Wärmeerzeugung ohne kombinierte Produktion von Elektrizität eingesetzt wird, weil die Kraft-Wärme-Kopplung Investitionen in erheblicher Höhe erfordert. Durch die Investitionsbeihilfe will Österreich daher Anreize für die kombinierte Produktion von Elektrizität und Wärme auf Basis von Ablauge schaffen, um die CO<sub>2</sub>-Emissionen weiter zu verringern.
- (62) Für eine KWK-Anlage mit einer Kapazität von bis zu 100 MW ist die Beihilfeintensität auf 30% der unmittelbar für die Errichtung der KWK-Anlage erforderlichen Investitionskosten (exklusive Grundstückskosten) beschränkt, maximal jedoch auf 300 EUR pro kW. Für eine KWK-Anlage mit einer Kapazität zwischen 100 MW und 400 MW wurde der Beihilfehöchstbetrag auf

180 EUR pro kW festgelegt. Für KWK-Anlagen mit einer Kapazität von 400 MW und darüber ist die Beihilfe auf 120 EUR pro kW begrenzt.

- (63) Bis 2012 darf der Gesamtbetrag der Beihilfe 2,5 Mio. EUR pro Jahr nicht überschreiten.
- (64) Bei der Rentabilitätsrechnung sind Einnahmen aus dem Verkauf von Wärme und eine Nutzungsdauer von 15 Jahren zu berücksichtigen.

### 3. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG

#### 3.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe für Ökostromerzeuger

- (65) Gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV muss eine Maßnahme alle folgenden Bedingungen erfüllen, um als staatliche Beihilfe eingestuft zu werden: 1) Die Maßnahme muss aus staatlichen Mitteln gewährt werden und dem Staat zuzurechnen sein, 2) Unternehmen oder einem Sektor muss ein selektiver wirtschaftlicher Vorteil erwachsen, 3) der Vorteil muss den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, 4) die Maßnahme muss den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

*3.1.1. Selektiver Vorteil für Unternehmen, Verfälschung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten*

- (66) Durch das ÖSG 2012 wird den Ökostromerzeugern insofern ein Vorteil verschafft, als es ihnen Investitionszuschüsse oder Mindeststrompreise gewährt, die in der Regel den Marktpreis übersteigen. Die Maßnahme ist darüber hinaus selektiv, da nur bestimmte Ökostromerzeuger begünstigt werden. Außerdem sind die Ökostromerzeuger auf Strommärkten tätig, auf denen Handel zwischen Mitgliedstaaten stattfindet.

*3.1.2. Die Maßnahmen sind dem Staat zuzurechnen und werden aus staatlichen Mitteln finanziert.*

- (67) Das ÖSG 2012 umfasst Maßnahmen, die dem Staat zuzurechnen sind, da sie per Gesetz eingeführt werden.
- (68) Dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Essent<sup>23</sup> zufolge stellten die von SEP erhobenen Abgaben staatliche Mittel dar, da die folgenden Bedingungen erfüllt waren:
  - a) Der Tarifaufschlag ist eine Abgabe, die Privatunternehmen durch einen öffentlichen Hoheitsakt auferlegt wurde (Randnummern 47 bis 66 des Urteils).
  - b) SEP wurde vom Staat mit der Erhebung der Abgabe betraut (Randnummer 68).
  - c) SEP war nicht befugt, das Aufkommen aus der Abgabe für andere als die im Gesetz festgelegten Zwecke zu verwenden und wurde bei ihrer Aufgabe streng kontrolliert (Randnummer 69).

---

<sup>23</sup> Rechtssache C-206/06, Essent Netwerk Noord BV, Urteil vom 17.7.2008, Slg. 2008, I-5497.

- (69) In diesem Urteil hat der Gerichtshof deutlich gemacht, dass die infrage stehende Maßnahme sich von der in *PreussenElektra*<sup>24</sup>geprüften unterschied, da dort die Unternehmen nicht vom Staat mit der Verwaltung staatlicher Mittel beauftragt worden waren, sondern zur Abnahme unter Einsatz ihrer eigenen finanziellen Mittel verpflichtet waren (Randnummer 74 des Urteils).
- (70) Nach Auffassung der Kommission sind im Einklang mit der Rechtsprechung in der Rechtssache *Essent* die den Ökostromerzeugern in Form von Einspeisetarifen und Investitionszuschüssen gewährten Vorteile aus staatlichen Mitteln finanziert und zwar aus folgenden Gründen:
- a) Die Einspeisetarife und Investitionszuschüsse werden über zwei Arten von gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben (Ökostrompauschale und Ökostromförderbeitrag) finanziert, die den Stromverbrauchern gesetzlich auferlegt werden.
  - b) Der Staat hat der OeMAG die Verwaltung der Mittelauszahlungen an die Ökostromerzeuger übertragen. Sie ist sowohl für die Abgabenerhebung als auch für die Weiterleitung der Mittel an die Ökostromerzeuger im Rahmen von Verträgen über Einspeisetarife und Investitionszuschüsse zuständig.
  - c) Die OeMAG kann nicht frei über die Zuteilung der Mittel an die Ökostromerzeuger entscheiden: Die Höhe der Einspeisetarife, Zuschläge und Zuschüsse ist gesetzlich festgelegt, ebenso wie der Anteil der Mittel, der den verschiedenen Technologien zuzuweisen ist. Insbesondere unterliegt die OeMAG einer Vielzahl von Berichts- und Kontrollpflichten (siehe Erwägungsgrund 10) einschließlich der Kontrolle durch das Ministerium, durch E-Control und den österreichischen Rechnungshof.

### **3.2. Kein selektiver Vorteil für energieintensive Unternehmen**

#### *3.2.1. Keine Befreiungsmechanismen oder Sonderregelungen für energieintensive Unternehmen*

- (71) Wie in den Erwägungsgründen 14 bis 16 beschrieben, entspricht der Ökostromförderbeitrag einem prozentuellen Aufschlag auf Netzentgelte. Der Prozentsatz wird jährlich so festgelegt, dass die Differenz zwischen den zur Förderung des Ökostroms nach dem ÖSG 2012 erforderlichen Subventionen und den voraussichtlichen Einnahmen aus der Ökostrompauschale abgedeckt wird.
- (72) Österreichweit wird der gleiche Prozentsatz angewandt, der sowohl für Haushalte als auch für Unternehmen gilt und sich auch nicht nach deren Größe oder Energieverbrauch richtet.

---

<sup>24</sup> Rechtssache C-379/98, *PreussenElektra/Schleswig*, Urteil vom 13.3.2001, Slg. 2001, I-2099.

(73) Im ÖSG 2008 war ein Befreiungsmechanismus für energieintensive Unternehmen vorgesehen, der Anlass zum Negativbeschluss der Kommission vom 8. März 2011 in der Sache C 24/2009<sup>25</sup> gab; ein solcher Mechanismus ist im ÖSG 2012 nicht mehr vorgesehen. Nach dem ÖSG 2012 haben energieintensive Unternehmen den Ökostromförderbeitrag wie jeder andere Stromverbraucher zu entrichten. Der von ihnen zu zahlende Ökostromförderbeitrag wird nach derselben Berechnungsformel ermittelt wie für andere Verbraucher und für diese Unternehmen kommt keine besondere Berechnungsweise zur Anwendung<sup>26</sup>.

(74) Auf der Grundlage dieser Elemente kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der Finanzierungsmechanismus keinen selektiven Vorteil für energieintensive Unternehmen beinhaltet.

### 3.2.2. Keine De-facto-Selektivität

(75) Vor dem Hintergrund des ÖSG 2012 prüfte die Kommission auch, ob der neue Finanzierungsmechanismus de facto einen selektiven Vorteil für energieintensive Unternehmen bieten würde.

(76) Wie in den Erwägungsgründen 15 und 16 vermerkt, wird der Ökostromförderbeitrag, bei dem es sich um einen prozentuellen Aufschlag auf die Netzentgelte handelt, je nach der Höhe der Netzentgelte variieren. In Österreich richtet sich die Höhe der Netzentgelte nach einer Reihe von Parametern. Sie sind unter anderem abhängig von der Netzebene, auf der der jeweilige Abnehmer angeschlossen ist<sup>27</sup>, dem Gebiet, in dem sich das Netz befindet, von der Stromleistung (kW), vom Verbrauch (kWh), der Jahreszeit (Winter / Sommer) und der Tageszeit (Starklastzeiten / Schwachlastzeiten).

(77) Auf der Grundlage früherer von energieintensiven Unternehmen eingereichter Rückvergütungsanträge legte Österreich der Kommission Informationen vor, aus denen hervorgeht, dass energieintensive Unternehmen auf allen Netzebenen zu finden sind, einschließlich auf Netzebene 7. Den Erläuterungen Österreichs zufolge ist dies darauf zurückzuführen, dass die Ebene, auf der ein Unternehmen an das Netz angeschlossen ist, sich nicht nach dessen Energieverbrauch, sondern vielmehr nach der geografischen Lage, den technischen Anforderungen und der benötigten Stromleistung richtet.

---

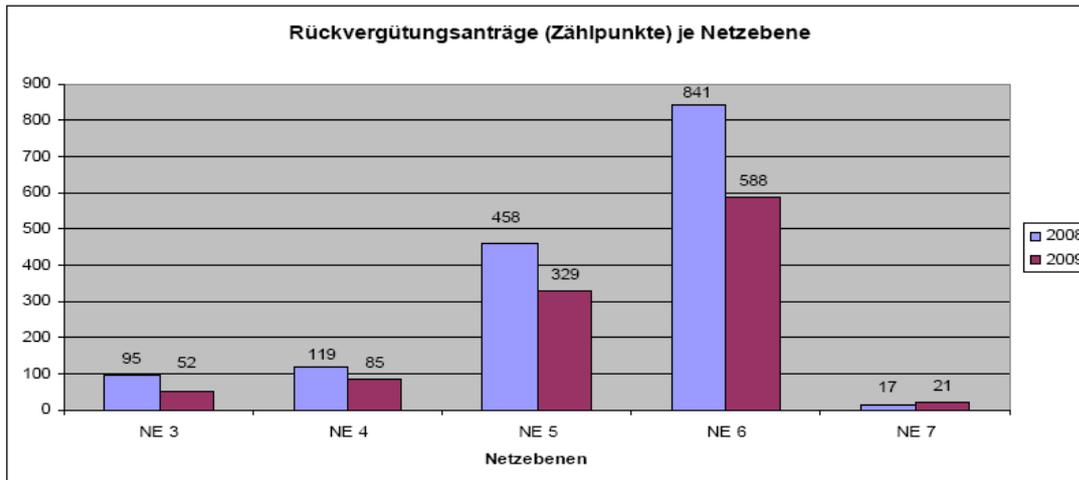
<sup>25</sup> ABl. L 235 vom 10.9.2011, S. 42.

<sup>26</sup> Nach dem ÖSG 2008 wurde die Beihilferegulation aus zwei Quellen finanziert: einerseits durch einen Pauschalbetrag und andererseits über die Verpflichtung für Stromversorgungsunternehmen, eine bestimmte Menge Ökostrom zu festen Verrechnungspreisen von der OeMAG zu erwerben. Den Stromversorgungsunternehmen war es dann freigestellt, wie sie diese Kosten an ihre Kunden weitergeben. Ihnen war es allerdings nicht gestattet, ihre Kosten an energieintensive Unternehmen weiterzugeben. Energieintensive Unternehmen mussten einen Ausgleichsbetrag an die OeMAG zahlen, der allerdings niedriger war als derjenige, den sie in der Regel an die Stromversorgungsunternehmen hätten entrichten müssen. In ihrem Beschluss vom 8. März 2011 kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass dieser Befreiungsmechanismus für energieintensive Unternehmen einen aus staatlichen Mitteln finanzierten selektiven Vorteil darstellt, der als staatliche Beihilfe zu betrachten ist. Die Kommission war der Auffassung, dass diese Beihilfe nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

<sup>27</sup> Siehe Beschreibung in Fußnote 12.

- (78) Der untenstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass energieintensive Unternehmen nicht massiv auf den Netzebenen 1 bis 3 angesiedelt sind. Die große Mehrzahl der energieintensiven Unternehmen sind vielmehr auf den Netzebenen 5 und 6 zu finden, die in nicht unerheblichem Maße zur Finanzierung des Ökostroms beitragen, da auf diesen Netzebenen 25 % des Finanzierungsbedarfs zur Förderung des Ökostroms aufgebracht wird (siehe Tabelle in Erwägungsgrund 15).

Abbildung 1: Überblick über die Zählpunkte nach Netzebenen



- (79) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass der neue Finanzierungsmechanismus energieintensiven Unternehmen keinen selektiven Vorteil verschafft, und kommt zu dem Schluss, dass der im ÖSG 2012 festgelegte Finanzierungsmechanismus keine staatlichen Beihilfen zugunsten energieintensiver Unternehmen beinhaltet.

### 3.3. Rechtmäßigkeit der Beihilfe

- (80) Österreich hat die Maßnahme vor der Durchführung angemeldet und ist somit seinen Verpflichtungen aus Artikel 108 Absatz 3 AEUV nachgekommen.

### 3.4. Vereinbarkeit der Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV

- (81) Die Kommission hat die Vereinbarkeit der angemeldeten Beihilferegulung nach den Artikeln 107 ff. AEUV und den Artikeln 61 ff. des EWR-Abkommens<sup>28</sup> sowie nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen vom 2. April 2008<sup>29</sup> („USB-Leitlinien“) geprüft.

<sup>28</sup> Die folgende Würdigung legt sowohl den AEUV als auch das EWR-Abkommen zugrunde. Der Einfachheit halber wird allerdings nur auf die Bestimmungen des AEUV Bezug genommen.

<sup>29</sup> ABl. C 82 vom 1.4.2008, S.1. Unter Bezugnahme auf Randnummer 50 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen erinnert die Kommission Österreich daran, dass die Entwicklung von Wasserkraftanlagen im Einklang mit den in der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) festgelegten Grundsätzen stehen sollte.

- (82) Da die angemeldete Regelung Beihilfen für erneuerbare Energieträger betrifft, aber auch hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung begünstigt, wurde sie auf der Grundlage der Abschnitte 3.1.6.2 und 3.1.6.1 (Betriebs- und Investitionsbeihilfen für erneuerbare Energien) sowie der Abschnitte 3.1.7.2. und 3.7.2.1 der USB-Leitlinien (Betriebs- und Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung) geprüft.

#### *3.4.1. Betriebsbeihilfe für Ökostromerzeuger*

- (83) Österreich hat bestätigt, dass die Beihilfe nur für erneuerbare Energien im Sinne der Definition unter Randnummer 70 Nummer 5 der USB-Leitlinien gewährt wird.
- (84) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Maßnahme den vorgelegten Informationen zufolge und wie im Folgenden dargelegt, den Bestimmungen der Abschnitte 3.1.6.2 und 3.1.7.2 der USB-Leitlinien entspricht.

##### *3.4.1.1. Einspeisetarife und Rohstoffzuschlag*

- (85) Wie nach Randnummer 109 Buchstabe b der USB-Leitlinien erforderlich, hat Österreich eine detaillierte Berechnungsmethode zur Bestimmung der Produktionskosten vorgelegt und diese anhand einiger Berechnungsbeispiele für verschiedene Kategorien von Ökostromanlagen illustriert.
- (86) Zudem hat Österreich die bei der Berechnung der Produktionskosten berücksichtigten Komponenten, die mit Randnummer 109 Buchstaben a und b im Einklang stehen, detailliert beschrieben: Der Berechnung ist zu entnehmen, dass die Beihilfe gewährt wird, um die Differenz zwischen den Kosten für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und dem Marktpreis für die jeweilige Energie zu decken; die Beihilfe wird nur bis zur vollständigen Abschreibung der Anlage gewährt (die Beihilfen werden für einen Zeitraum von 13 oder 15 Jahren gewährt, während der normale Abschreibungszeitraum 15 Jahre beträgt); die Beihilfe deckt ferner eine Kapitalrendite von 6 % ab, was der Kommission zufolge einer normalen Kapitalrendite entspricht.
- (87) Was die Kumulierung angeht, so hat Österreich bestätigt, dass in den Fällen, in denen es andere Beihilfearten gibt, diese bei der Berechnung der Einspeisetarife berücksichtigt werden, und um zu verhindern, dass es aufgrund dieser Tarife zu Überkompensierungen kommt. Dies wird ferner durch § 20 des ÖSG 2012 gewährleistet, nach dem die Einspeisetarife unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben festzulegen sind.
- (88) Die Produktionskosten werden jährlich überprüft und die Tarife werden für neu an der Regelung teilnehmende Anlagen angepasst, wenn festgestellt wird, dass die Produktionskosten gesunken sind.
- (89) In Bezug auf die Regelung, nach der Tarife für mehrere Jahre im Voraus festgelegt werden, nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass nach dem ÖSG 2012 bei der Festlegung von Tarifen für mehrere Jahre im Voraus Vorjahreswerte zu berücksichtigen sind. Wenn sich bei den Kosten somit eine abnehmende Tendenz abzeichnet und auch für die weitere Entwicklung vorhergesagt werden kann, wird es erforderlich sein, für die folgenden Jahre degressive Tarife festzulegen.

- (90) Zudem sind auch Tarifierpassungen während eines Kalenderjahres zulässig (§ 19 ÖSG 2012).
- (91) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass auch bei einer Festlegung der Einspeisetarife für mehrere Jahre im Voraus durch die Art, wie die Tarife festgelegt werden, und die zu berücksichtigenden Kriterien sichergestellt wird, dass keine Überkompensierung stattfindet.
- (92) Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass die Bestimmung, nach der bis zum Inkrafttreten neuer Tarife die für das jeweilige Vorjahr letztgültigen Tarife mit einem automatischen Abschlag gelten, ebenfalls geeignet ist, Überkompensierung zu vermeiden. Österreich hat erläutert, dass eben dies der Zweck dieser Regelung ist: Vermeidung von Überkompensierung in Situationen, in denen wegen Verzögerungen im Entscheidungsprozess keine neuen Tarife festgelegt werden.
- (93) Was den Ausschluss von Überkompensierung bei der in Form von Zuschlägen zu den Einspeisetarifen gewährten Unterstützung betrifft (Beschreibung siehe die Abschnitte 2.4.3, 2.4.5 und 2.4.6), so hat Österreich nachgewiesen, dass diese Bedingung erfüllt ist, indem es einen Vergleich der erhöhten Produktionskosten der entsprechenden Anlagen mit dem Zuschlag bzw. für einige Anlagen mit dem Einspeisetarif zuzüglich Zuschlag angestellt hat (vgl. Tabellen 3a und 3b).

#### 3.4.1.2. Nachfolgetarife für rohstoffabhängige (auf Basis von Biomasse oder Biogas betriebene) Anlagen

- (94) Österreich hat detaillierte Berechnungen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Produktionskosten selbst nach vollständiger Abschreibung der Kraftwerke (nach 15 Jahren) noch über den Marktpreisen liegen<sup>30</sup>. Die in Form von Nachfolgetarifen für auf Basis von Biomasse einschließlich Biogas betriebene Anlagen gewährte Unterstützung steht daher im Einklang mit Randnummer 109 Buchstabe c der USB-Leitlinien.

#### 3.4.1.3. Zuschläge für mit aufbereitetem Biogas befeuerte Anlagen

- (95) Österreich hat die in der Berechnung der Produktionskosten berücksichtigten Komponenten detailliert beschrieben. Es hat insbesondere Kostenberechnungen für die Aufbereitung und Einspeisung von Biogas vorgelegt, das von Anlagen mit einer Gesamtleistungskapazität von 50, 250 und 500 Nm<sup>3</sup>/h erzeugt wird. Auf der Grundlage dieser Berechnungen hat Österreich nachgewiesen, dass die zusätzlichen Kosten bei einem biogasbefeuerten Kraftwerk mit einer jährlichen Effizienzquote von 50 %<sup>31</sup> bei mindestens 3 Cent/kWh<sub>el</sub> liegen würden. Daraus

<sup>30</sup> In den vorgelegten Beispielen bezifferte Österreich die Produktionskosten für in einer mit (fester) Biomasse/Biogas befeuerten KWK-Anlage erzeugten Strom auf 9,62/9,72 Cent/kWh, während der Marktpreis für Strom im vierten Quartal 2011 bei 5,676 Cent/kWh lag.

<sup>31</sup> Auf der Grundlage des harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerts für die Stromerzeugung auf Basis von Erdgas (der für den Zeitraum 2006-2011 auf 52,5 % festgesetzt wurde), würden die zusätzlichen Kosten mindestens 2,8 Cent/kWh<sub>el</sub> betragen, was immer noch über dem Betrag von 2 Cent/kWh<sub>el</sub> liegt (Anhang I der Entscheidung der Kommission 2007/74/EG zur Festlegung harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme in Anwendung der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 183).

ist zu folgern, dass ein Zuschlag von 2 Cent/kWh<sub>el</sub> (für sich genommen sowie in Kombination mit den Einspeisetarifen) nicht zu einer Überkompensierung führt.

- (96) Die Kommission stellt ferner fest, dass der Zuschlag jeweils nur während des Abschreibungszeitraums der Anlagen, der bei diesen Anlagenarten in der Regel 15 Jahre beträgt, gewährt wird.
- (97) Die Kommission ist daher der Ansicht, dass die Beihilfe als Ausgleich für den Unterschied zwischen den Kosten für die Energieerzeugung auf Basis von aufbereitetem Biogas und dem Marktpreis der betreffenden Energie gewährt wird und im Einklang mit Randnummer 109 Buchstaben a und b der USB-Leitlinien steht.

#### 3.4.1.4. Zuschlag für auf Basis von Biogas oder flüssiger Biomasse betriebene KWK-Anlagen

- (98) Wie in Erwägungsgrund 48 beschrieben, dient dieser Zuschlag nicht dem Ausgleich für die Kosten, die durch die Verwendung erneuerbarer Energieträger für die Stromerzeugung verursacht werden, er dient vielmehr der Steigerung der Energieeffizienz von KWK-Anlagen und soll einen Ausgleich für Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz der KWK-Technologie bieten. Der KWK-Bonus wurde daher unter Bezugnahme auf Abschnitt 3.1.7 der USB-Leitlinien geprüft.
- (99) Österreich hat dargelegt, dass Betriebsbeihilfen in Form des KWK-Bonus im Einklang mit Randnummer 113 der USB-Leitlinien nur für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Definition in Randnummer 70 Nummer 11 der USB-Leitlinien gewährt werden. Insbesondere hat Österreich Berechnungen auf der Grundlage der durch die Entscheidung 2007/74/EG der Kommission vom 21. Dezember 2006 festgelegten Wirkungsgrad-Referenzwerte angestellt, die belegen, dass das Effizienzkriterium nach § 8 Absatz 2 des österreichischen KWK-Gesetzes strenger ist als das in Anhang III der Richtlinie 2004/8/EG festgelegte Kriterium.
- (100) Österreich hat bestätigt, dass der Bonus nur Unternehmen gewährt wird, die Strom und Wärme an die Allgemeinheit abgeben, und hat belegt, dass der Bonus so angelegt ist, dass er einen Ausgleich für (Strom-)Produktionskosten schafft, die über den Marktpreisen (d. h. über den für diese Stromart zu erzielenden Einspeisetarifen) liegen, und nicht zu einer Überkompensierung führen dürfte.
- (101) Österreich hat im Einklang mit Randnummer 119 in Verbindung mit Randnummer 109 Buchstabe b der USB-Leitlinien die Methoden zur Berechnung der Höhe des KWK-Bonus vorgelegt und auf dieser Grundlage ferner gezeigt, dass im Einklang mit Randnummer 119 Buchstabe a der USB-Leitlinien bei der Festsetzung des Bonus die Einnahmen aus Erzeugung und Verkauf von Strom und Wärme berücksichtigt wurden<sup>32</sup> und dass der Bonus weder für sich genommen noch in Kombination mit Einspeisetarifen zu einer Überkompensierung führt.

---

<sup>32</sup> Österreich führte das Beispiel einer neuen hocheffizienten biomassebetriebenen Anlage an, die für den KWK-Bonus in Höhe von 2 Cent/kWh in Frage kommt und für die ein Förderbetrag von rund 10,5

- (102) Zudem hat Österreich bestätigt, dass der Bonus nicht länger gewährt werden kann als die zugrunde liegenden Einspeisetarife selbst, die im Falle biogas- oder biomassebetriebener Anlagen – entsprechend ihrem Abschreibungszeitraum – maximal 15 Jahre lang gewährt werden können.
- (103) Schließlich hat Österreich angegeben, dass angesichts der für die Gewährung des KWK-Bonus berücksichtigten Kosten keine Investitionsbeihilfen gewährt wurden.

### 3.4.2. *Investitionsbeihilfe*

#### 3.4.2.1. Unterstützung für die Neuerrichtung und Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen und mittleren Wasserkraftanlagen

- (104) Österreich hat bestätigt, dass in den Fällen, in denen die Anwendung der in Erwägungsgrund 57 beschriebenen Höchstwerte für die Beihilfeintensitäten und -beträge zu Beihilfeintensitäten führen würden, die die unter den Randnummern 102 und 103 der USB-Leitlinien genannten Beihilfeintensitäten<sup>33</sup> übersteigen, der nach dem ÖSG 2012 gewährte Beihilfebetrags entsprechend verringert würde. In der Beihilferegelung ist explizit festgelegt, dass die in den USB-Leitlinien festgesetzten Beihilfehöchstintensitäten eingehalten werden müssen (§ 24 Absatz 5 ÖSG 2012).
- (105) Die Kommission stellt ferner fest, dass die Berechnung der beihilfefähigen Kosten im Rahmen der angemeldeten Beihilferegelung und nach den Förderungsrichtlinien für Investitionszuschüsse (siehe Erwägungsgrund 55) im Einklang mit den Randnummern 105 und 106 der USB-Leitlinien stehen.
- (106) Hierzu merkt die Kommission ferner an, dass Österreich Beispiele dazu vorgelegt hat, wie es die Regelung in der Praxis anwenden wird. In einem ersten Schritt werden die beihilfefähigen Kosten nach der in der Beihilferegelung festgelegten allgemeinen Regel ermittelt (bei der die gesamten Investitionskosten als Ausgangspunkt herangezogen werden), und auf der Grundlage dieses Betrags wird anhand der entsprechenden Beihilfeintensität der Regelung der mögliche Beihilfebetrags ermittelt.
- (107) In einem zweiten Schritt werden die beihilfefähigen Kosten nach den Randnummern 105 und 106 der USB-Leitlinien berechnet. Das heißt, Österreich ermittelt die im Vergleich zu herkömmlichen Kraftwerken (in diesem Falle zu einem gasbetriebenen Kraftwerk) anfallenden Investitionsmehrkosten, wobei die operativen Gewinne und die operativen Kosten, die sich aus dem Mehraufwand ergeben und in den ersten fünf Lebensjahren der Investition anfallen, entsprechend berücksichtigt werden. Anschließend wird anhand des entsprechenden Prozentsatzes die zulässige Beihilfehöchstintensität berechnet.

---

Cent/kWh wie folgt ermittelt wurde: 14 Cent/kWh (durchschnittlicher Einspeisetarif) plus 2 Cent/kWh (KWK-Bonus) abzüglich 5,5 Cent/kWh Marktpreis für verkaufte Energie, d. h. die Einnahmen aus dem Verkauf von Energie werden von der Förderung abgezogen.

<sup>33</sup> D. h. 60 % (Großunternehmen), 70 % (mittlere Unternehmen) bzw. 80 % (kleine Unternehmen) der beihilfefähigen Investitionskosten.

- (108) Danach werden beide Beihilfebeträge miteinander verglichen, und wenn 30 % der unmittelbar mit der Neuerrichtung einer Kleinwasserkraftanlage verbundenen Investitionskosten 80 %, 70 % bzw. 60 % der nach den Randnummern 105 und 106 der USB-Leitlinien berechneten beihilfefähigen Kosten übersteigen, wird der Beihilfebetrag auf letzteren Höchstwert gesenkt.

#### 3.4.2.2. Unterstützung für die Errichtung von KWK-Anlagen auf Basis von Ablauge

- (109) Österreich hat dargelegt, dass Investitionsbeihilfen für die Errichtung von mit Ablauge betriebenen KWK-Anlagen im Einklang mit Randnummer 112 der USB-Leitlinien nur für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Definition in Randnummer 70 Nummer 11 der USB-Leitlinien gewährt werden. Österreich hat ferner dargelegt, dass der neue KWK-Block insgesamt weniger Primärenergie verbraucht als eine getrennte Erzeugung im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG und der Entscheidung 2007/74/EG.
- (110) Österreich hat bestätigt, dass in den Fällen, in denen die Anwendung der in Erwägungsgrund 62 aufgeführten Höchstwerte für die Beihilfeintensitäten und -beträge zu Beihilfeintensitäten führen würden, die die unter den Randnummern 114 und 115 der USB-Leitlinien genannten Beihilfeintensitäten<sup>34</sup> übersteigen, der nach dem ÖSG 2012 gewährte Beihilfebetrag entsprechend verringert würde. In der Beihilferegelung ist explizit festgelegt, dass die in den USB-Leitlinien festgesetzten Beihilfehöchstintensitäten eingehalten werden müssen (§ 24 Absatz 5 ÖSG 2012).
- (111) Die Kommission hält fest, dass Österreich Beispiele dazu vorgelegt hat, wie es die Regelung in der Praxis anwenden wird. In einem ersten Schritt wird der mögliche Beihilfebetrag nach der allgemeinen Regel der Beihilferegelung berechnet (d. h. 30 % der unmittelbar mit der Errichtung der KWK-Anlage verbundenen Kosten).
- (112) In einem zweiten Schritt werden die beihilfefähigen Kosten nach den Randnummern 117 und 118 der USB-Leitlinien ermittelt, d. h. Österreich berechnet dann die für die Errichtung einer hocheffizienten mit Ablauge befeuerten KWK-Anlage im Vergleich zur Referenzinvestition anfallenden Investitionsmehrkosten, wobei die operativen Gewinne und die operativen Kosten, die sich aus dem Mehraufwand ergeben und in den ersten fünf Lebensjahren der Investition anfallen, entsprechend berücksichtigt werden. Anschließend wird anhand des entsprechenden Prozentsatzes die zulässige Beihilfehöchstintensität berechnet.
- (113) Danach werden die beiden Beihilfebeträge, die aufgrund der in den vorigen Erwägungsgründen 111 und 112 beschriebenen Berechnungsmethoden ermittelt wurden, miteinander verglichen, und wenn 30 % der unmittelbar mit der Neuerrichtung einer KWK-Anlage verbundenen Investitionskosten 80 %, 70 % bzw. 60 %<sup>35</sup> der nach den Randnummern 117 und 118 der USB-Leitlinien

---

<sup>34</sup> D. h. 60 % (Großunternehmen), 70 % (mittlere Unternehmen) bzw. 80 % (kleine Unternehmen) der beihilfefähigen Investitionskosten.

<sup>35</sup> Je nach Größe des begünstigten Unternehmens.

berechneten beihilfefähigen Kosten übersteigen, wird der Beihilfebetrag auf letzteren Höchstbetrag gesenkt.

- (114) Als Referenzszenario diente Österreich die Stromerzeugung durch ein gasbetriebenes Kraftwerk mit der gleichen Engpassleistung wie die zu fördernde KWK-Anlage, kombiniert mit der Wärmeerzeugung in einer Laugenkesselanlage mit der gleichen jährlichen Leistungskapazität. Als alternatives Referenzszenario bezog sich Österreich auf eine Laugenkesselanlage als reine Wärmeerzeugungsanlage mit der gleichen jährlichen Leistungskapazität wie die zu fördernde Anlage, bei Bezug des Stromanteils aus dem Netz. Nach Auffassung der Kommission handelt es sich hierbei um relevante Referenzszenarien, da der Zweck der Investitionsbeihilfe darin besteht, Unternehmen, die bereits eine Laugenkesselanlage betreiben, einen Anreiz zu bieten, diese als KWK-Anlage zu nutzen.

### *3.4.3. Allgemeiner Teil der Würdigung*

- (115) Die Kommission stellt fest, dass Österreich zugesagt hat, dass es die zu bewertende Maßnahme 10 Jahre nach ihrer Genehmigung durch die Kommission erneut anmelden wird.
- (116) Österreich hat ferner bestätigt, dass es Beihilfen, bei denen die unter Randnummer 160 Buchstabe b der USB-Leitlinien genannten Höchstbeträge überschritten werden, wie nach Abschnitt 5.1 der USB-Leitlinien erforderlich, einzeln bei der Kommission anmelden wird.
- (117) Österreich bestätigte zudem die Einhaltung der in den Abschnitten 7.1 und 7.3 der USB-Leitlinien festgelegten Bestimmungen zu den Jahresberichten und zur Überwachung.
- (118) Zur Frage der Kumulierung gab Österreich an, dass nach der Beihilferegelung eine Kumulierung von Einspeisetarifen mit Investitionszuschüssen ausgeschlossen ist. Allerdings könnte die Förderung durch Einspeisetarife und Investitionszuschüsse im Rahmen dieser Beihilferegelung mit Beihilfen kumuliert werden, die nach anderen Beihilferegelungen gewährt werden.
- (119) Zur Vermeidung von Überkompensierung enthält die Beihilferegelung eine Bestimmung, nach der die Bewilligungsbehörden sicherstellen müssen, dass die gewährten Investitionszuschüsse die nach dem EU-Recht zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten nicht übersteigen (§ 24 ÖSG 2012). Zudem ist im ÖSG 2012 festgelegt, dass andere Beihilfen von den beihilfefähigen Kosten abzuziehen sind, wenn die Kumulierung der Beihilfe dem Zweck der Investitionszuschüsse nach ÖSG 2012 zuwiderliefe oder nicht mit dem EU-Recht im Einklang stünde (d. h. in diesem Falle zur Überschreitung der Beihilfehöchstintensität führte).
- (120) Was die Tarife und Zuschläge angeht, so hat Österreich bestätigt, dass in den Fällen, in denen es andere Beihilfearten gibt, diese bei der Berechnung der Einspeisetarife und Zuschläge berücksichtigt werden müssen, um zu verhindern, dass es aufgrund der Einspeisetarife zu einer Überkompensierung kommt. Dies wird ferner durch § 20 des ÖSG 2012 gewährleistet, nach dem die Einspeisetarife unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben festzulegen sind. So muss zum Beispiel für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von über

5kW die im Rahmen des KLI.EN-Fonds erhältliche Investitionsbeihilfe abgezogen werden, um zu vermeiden, dass die Höchstwerte für die Beihilfeintensität/die Beihilfebeträge überschritten werden.

- (121) Die Kommission ist daher überzeugt, dass in den Fällen, in denen eine Kumulierung möglich ist, die Beihilfebeträge die zulässigen Beihilfeintensitäten nicht übersteigen werden.

#### 3.4.3.1. Anreizeffekt

- (122) Österreich hat darauf hingewiesen, dass die Beihilfen nach dem ÖSG 2012 nur gewährt werden können, wenn die beihilferechtlichen Bestimmungen des EU-Rechts einhalten werden. Dies bedeutet unter anderem, dass die Beihilfe einen Anreizeffekt im Sinne von Abschnitt 3.2 der USB-Leitlinien aufweisen muss.
- (123) In Bezug auf die Einspeisetarife und Zuschläge hat Österreich ferner angeführt, dass diese so zu bemessen sind, dass ein Anreizeffekt gewährleistet wird (§ 20 Absatz 2 Nummer 1), und dass sie zudem unter Bezugnahme auf die Produktionskosten von Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, festzulegen sind und jährlich überprüft werden müssen, was ebenfalls dazu beiträgt, sicherzustellen, dass die Beihilfe verhältnismäßig bleibt.
- (124) Die Kommission stellt ferner fest, dass den von Österreich vorgelegten Berechnungen zufolge die Produktionskosten für Strom aus nach der Beihilferegelung in Frage kommenden erneuerbaren Energieträgern und die Produktionskosten in hocheffizienten KWK-Anlagen höher sind als die voraussichtlichen Marktpreise für Strom. Somit würde es ohne die angemeldete Beihilferegelung keine ausreichenden Anreize geben, die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen aufzunehmen oder fortzusetzen, da solche Tätigkeiten wirtschaftlich kaum rentabel sein dürften.
- (125) In Bezug auf die Investitionsbeihilfe hat Österreich bestätigt, dass nach der Beihilferegelung keine Beihilfen für Arbeiten gewährt werden können, mit denen bereits vor der Stellung des Beihilfeantrags begonnen wurde.
- (126) Österreich hat ferner angeführt, dass vor der Gewährung der Beihilfen (auch für KMU) jeweils im Einzelfall das Vorliegen eines Anreizeffekts und die Notwendigkeit der Beihilfe geprüft werden.
- (127) Diese Einzelfallprüfung umfasst auch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung (§ 24 ÖSG 2012). Für diese Berechnung wird von einer Verzinsung des eingesetzten Kapitals in Höhe von 6 % ausgegangen, und die zu erwartenden Erlöse werden berücksichtigt. Österreich hat detaillierte Angaben zur verwendeten Methode sowie Beispiele für die Analyse solcher Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgelegt.
- (128) Es hat zudem glaubwürdige kontrafaktische Situationen für die in Abschnitt 2.5 beschriebenen Investitionen, die im Rahmen der Beihilferegelung gefördert werden können, vorgelegt. Daraus geht hervor, dass die umweltfreundlichere Alternative ohne die Beihilfe nicht gewählt worden wäre.

- (129) Die Kommission stellt ferner fest, dass die Berechnung der beihilfefähigen Kosten, die Österreich anzuwenden beabsichtigt, mit den Bestimmungen der USB-Leitlinien im Einklang steht. So sind die beihilfefähigen Kosten insbesondere auf die zur Erreichung eines höheren Umweltschutzniveaus erforderlichen Investitionsmehrkosten beschränkt und werden abzüglich der operativen Kosten und Gewinne ermittelt.
- (130) Schließlich hält die Kommission fest, dass Österreich bestätigt hat, dass es im Einklang mit Abschnitt 7.1 der USB-Leitlinien mit den Jahresberichten auch eine Erläuterung dazu vorlegen wird, wie die Anforderungen in Bezug auf den Anreizeffekt eingehalten wurden.
- (131) Angesichts der von Österreich vorgelegten Informationen, einschließlich der Bestätigung, dass die Beihilfe nur in Fällen gewährt wird, in denen sie erforderlich ist, ist die Kommission davon überzeugt, dass die angemeldete Beihilferegulung mit Abschnitt 3.2 der USB-Leitlinien im Einklang steht.

#### **4. BESCHLUSS**

- (132) Auf der Grundlage der vorstehenden Würdigung stellt die Kommission fest, dass die Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV und Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c EWR-Abkommen mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, da sie mit den Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen im Einklang steht, und beschließt, keine Einwände gegen die angemeldete Maßnahme zu erheben.
- (133) Die Kommission weist Österreich darauf hin, dass sie nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV von jeder beabsichtigten Neufinanzierung oder Umgestaltung dieser Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag [jetzt Artikel 108 AEUV] (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1) zu unterrichten ist.
- (134) Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind:

[http://ec.europa.eu/eu\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/eu_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm)

Bitte richten Sie Ihren Antrag per Einschreiben oder Fax an:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Direktion Staatliche Beihilfen  
Registrierung Staatliche Beihilfen  
B-1049 Bruxelles/Brüssel  
Fax +32 229-61242

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA  
Vizepräsident